

Schau-ins-Land

87. Jahreshett des Breisgau-Geschichtsvereins Schauinsland

Freiburg im Breisgau

1969

Umschlagbild:
Karte des Breisgaus aus dem Jahre 1743

Schau-ins-Land

87. Jahresheft
des Breisgau-Geschichtsvereins
Schauinsland
Freiburg im Breisgau

1969

Inhaltsverzeichnis zum 87. Jahresheft

Karl K u r r u s

Die Wappenscheiben im Rathaus zu Endingen 5

Friedrich F e u c h t

Die ländlichen Haus- und Hofformen am Ostrand des Tuniberges 25

Kleine Beiträge:

Die Kirche in Hügelsheim, Kr. Müllheim (Alfred Engler) 47

Bartholomäus Saums Kirchenmusikstiftung und die Gründung des Kirchenchors und der Musikkapelle in St. Peter im Schwarzwald
(Hermann Brommer) 55

Nachbemerkung zu: Einwanderungen aus der Schweiz.
In: Schau-ins-Land 86 (1968), S. 131-136 (Paul Priesner) 60

Nachruf: Werner Noack (Martin Wellmer) 61

Buchbesprechungen 63

Anhang:

Die Urkunden des Stadtarchivs Waldkirch von 1300 bis 1600.
Bearbeitet von Joachim Fischer 79

Schriftleitung: Dr. Wolfgang Stülpnagel, Freiburg i. Br., Colombistraße 4

Selbstverlag des Breisgau-Geschichtsvereins Schauinsland, Freiburg i. Br., Colombistr. 4
Geschäftsstelle Stadtarchiv Grünwälderstraße 15
Postscheckkonto Karlsruhe 305 40
Öffentliche Sparkasse Freiburg i. Br., Sparkonto 2542
Bankhaus J. A. Krebs, Freiburg i. Br., 7590
Mitgliedsbeitrag jährlich DM 12,-

Gedruckt bei Poppen & Ortmann, Universitätsdruckerei,
Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

Die Wappenscheiben im Rathaus zu Endingen*

Von Karl Kurrus

Das Städtchen Endingen

Endingen, das alte Weinstädtchen am Kaiserstuhl, hat noch vieles von seinem mittelalterlichen und vom vorderösterreichischen Bild bewahrt. 862 wird es erstmals urkundlich erwähnt¹. Um 1290 gründete Hesso von Üsenberg die „Stadt“ Endingen, indem die alten Dorfsiedlungen mit den andlauischen und einsiedelischen Besitzungen vereinigt wurden. Dabei wurden bisher unbebaute Flächen im Nordwesten (Morstal) und Südosten (Totenkinzig) in die Anlage der Stadt mit einbezogen; das Niederdorf blieb fast ganz außerhalb der Stadt. Alte Kirchen und profane Gebäude, ein Stadttor, die großen Brunnen und vor allem auch das Gesamtbild seines imposanten Marktplatzes wecken und erhalten immer wieder das Interesse junger und alter Freunde der gastfreundlichen Stadt.

Ein Kupferstich, wie er auf Endinger Gesellenbriefen im 18. und 19. Jahrhundert verwendet wurde, zeigt uns die Stadt, mit Mauern umgeben, zu Füßen der St.-Katharinen-Kapelle und der Rebberge. Die Türme der „Unteren und Oberen Kirche“ beherrschen das Bild. Drei Stadttore sind noch sichtbar: Das Riegeler Tor, das sogenannte Aposteltor und das heute noch erhaltene Königschaffhauser Tor. Das Obere Tor am Südausgang, Richtung Freiburger Weg, fehlt schon bei diesem Stich. Die Umrahmung von Bild und Text schmückt in der Mitte oben das Wappen mit dem Doppeladler und dem österreichischen Bindschild. Auf der linken Seite ist das Endinger Stadtwappen mit Bindschild und Üsenberger Flügel, während rechts ein Storch in der Wappenkartusche zu sehen ist^{1a}.

* Auf Grundlage des vom Verfasser des Beitrags am 20. Januar 1969 im Breisgau Geschichtsverein „Schauinsland“ gehaltenen Lichtbildervortrags „Die Standesscheiben im Endinger Rathaus“.

¹ Ludwig der Deutsche schenkte seinem Sohn Karl für dessen Gattin Richardis 76 Hufen Land, u. a. in Endingen.

^{1a} Es konnte bisher nicht nachgewiesen werden, in welchem Zusammenhang der Storch als Wappentier gezeigt wird. Ein Storch ist bei der Darstellung des Kornhauses (1617) in diesem Stich zu erkennen; auf dem Gebäude ist in unseren Jahren noch ein Storchennest. Heraldisch verwendet finden wir den Storch im Wappen des 1661 in die elsässische Adelsmatrikel aufgenommenen Tiroler Adelsgeschlechtes „Reich von Platz“ (Siebmacher „Wappenbuch“ II. Bd., 10. Abt., Tafel 22). Beziehungen dieses Geschlechtes zu Endingen sind aber ungewiß. Die bisherige Vermutung, das Storchennest würde auf das Kloster Andlau im Elsaß hinweisen, das Besitz und Rechte in Endingen bis zur französischen Revolution hatte, können nicht bestätigt werden.

Das Rathaus

Wo an der in Ost-West-Richtung durchziehenden Hauptstraße die südliche Ausfallstraße durch die Oberstadt in Richtung Katharinenberg und zum Freiburger Weg anbindet, steht an der Ecke des Marktplatzes das alte Rathaus. Es wurde 1319 schon genannt und 1527 umgebaut. Die Verwaltung zog 1936 in das sogenannte Haus Krebs in der unmittelbaren Nachbarschaft. Der obere Stock im alten Rathaus mit seinem Ratssaal blieb aber der Raum für repräsentative und feierliche Anlässe. Würde und Ehrfurcht vor der Geschichte können hier vom farbigen Leuchten der Wappenscheiben nur gefördert werden.

In sechs Fenstern des Ratssaales waren je zwei der Scheiben in den Oberflügeln angebracht. Drei weitere Scheibenflügel waren im Nebenraum, der als Archiv und dem Grundbuchamt dient.

Die hölzernen Fensterkreuze des Rathauses wurden 1965 durch Sandsteinkreuze ersetzt. Die Bau- und Renovierungsmaßnahmen sollen mit der Instandsetzung des Ratssaales abgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten wurde die frühere Anbringung der Glasscheiben in den Oberflügeln der Fenster aufgegeben und die Anordnung im mittleren Teil der Hauptflügel vorgezogen. Diese Änderung brachte eine Verbesserung insoweit, als die Scheiben in Augenhöhe des Beschauers besser betrachtet werden können, kein ungleiches Licht wegen der Schatten vom Fenstersturz stört und die farbenfrohe Gesamtwirkung noch besser in den Raum mit einbezogen ist.

Die Kunst der Glasmalerei

Im 8. und 9. Jahrhundert gab es zumal in Frankreich schon Werkstätten für Glasmalereien. Dies bedeutete zunächst nicht das Aufmalen auf Glas, sondern das Zusammenfügen von farbigen Glasteilen zu Bildern, wobei das Zusammenhalten der Glasscheiben mit den Bleiruten eine ausschlaggebende Rolle spielte. Schon im 8. Jahrhundert wurden mit Schwarzlot, das aus Glasfluß und unverbrennbarem Metalloxyd bestand, feine Zeichnungen und Schattierungen auf das Farbglas aufgetragen und bei 700 bis 900 Grad Hitze eingeschmolzen.

Anfang des 11. Jahrhunderts war in Deutschland die Kunst der Glasmalerei fast nur kirchlicher Verwendung vorbehalten (z. B. Kloster Tegernsee). Im 12. oder 13. Jahrhundert hat ein Mönch des Benediktinerklosters Helmershausen in Hessen, Theophilus, der Glasmaler und Goldschmied war, Aufzeichnungen über die Herstellung von Glasbildern gemacht². Die damals angewandte Technik ist heute noch unübertroffen.

Im 14. Jahrhundert kam zur bisherigen Fertigkeit das Silberlot. Die Glasscheiben, zunächst geblasen und geblättert, mit dem Zusatz von färbenden Metalloxyden, blieben aber das wesentlichste Element der Herstellung von Glasmalereien. Zum Teil wurden Gläser einer bestimmten Farbe in eine zweite Glasflüssigkeit getaucht, damit eine andersfarbige dünne Schicht sich darüberziehe. Davon konnten dann Zeichnungen oder Formteilchen ausgeschnitten oder abgekratzt werden; man sprach von dem Überfangglas.

² „Diversarum artium schedula.“



Ansicht der Stadt Endingen auf einem Gesellenbrief um 1800.

Die H-förmige Bleirute in einer Breite von 4 bis 5 mm, welche bei guten Glasmalereien die Hauptlinien des Bildes angibt, fügt das Ganze zusammen. Bei großen Flächen der Fenster wird mit sogenannten Windeisen ein sicherer Halt gegeben.

Die Glasmalereien dienen meist der Darstellung biblischer, heroischer oder historischer Themen. Zu Beginn der Glasmalerei hat wohl ein Künstler das ganze Werk erstellt. Ab Spätmittelalter war die Herstellung meist derart geteilt, daß ein Künstler den Entwurf, Riß oder Visierung genannt, gemacht hat und nach diesem die eigentliche Herstellung mit Glasblasen, -schneiden, -bemalen, -brennen und das Zusammensetzen von der Werkstätte für Glasmalereien vorgenommen wurde. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist allgemein eine Blütezeit der Glasmalerei zu vermerken, während Barock und Klassizismus dieser Kunst ablehnend gegenüberstanden. Im 19. Jahrhundert wurde sie allerdings wieder entdeckt. Aus dieser Nachblütezeit seien zunächst einige Künstler aus Freiburg erwähnt: um 1870 Merzweiler und Helmle, um 1900 Geiges, der sich besonders der Glasmalerei im Freiburger Münster angenommen hat.

Die Freiburger Ropstein-Werkstatt

Es wird vermutet, daß mindestens einige der Endinger Scheiben in der Werkstatt des aus dem Elsaß stammenden Glasmalers Hans Gitschmann, genannt „von Ropstein“, stammen³. 1511 kam dieser nach Freiburg und hat die Verglasung der Hochchorfenster im Münster übernommen. Während zu vermuten ist, daß er die Entwürfe für die Hochchorfenster selbst machte, wird für einige Glasmalereien in den Chorkapellen die Visierung durch Hans Baldung Grien, den Meister der Hochaltarbilder, angenommen. Die nach unserer Erkenntnis von der Augsburger Kunst beeinflussten Bilder der Kaiserkapellen rechnet man nach ihrer Ausführung durch die Ropsteinwerkstätte in die Zeit von 1515 bis 1525.

Es wäre also schon denkbar, daß die auch für Glasmalereien in der Kirche zu Elzach und noch vielerorts im Breisgau tätige Ropsteinwerkstatt für die Wappenscheiben von Endingen tätig geworden ist.

Auf gewisse Parallelfälle von Wappen- oder Standesscheiben sei noch hingewiesen: Die Wappenscheiben im Rathaus zu Rheinfelden in der Schweiz⁴, die nur einige Jahre nach den Endinger Scheiben entstanden sind (1532 und 1533) und der Scheibenzyklus im Rathaus zu Pfullendorf^{4a}, um 1525 von Christian Stimmer geschaffen, sind kostbare Zeugen von Kunst und Geschichte aus derselben Zeit^{4b}. Die Rheinfelder Fürsten-, Adels- und Städtescheiben sind meist der Freiburger Werkstatt von Gitschmann/Ropstein entstehungsmäßig zugeordnet. Deren bildhafte Gestaltung ist vielleicht schon als Anfang einer Abkehr von der ins kleine Detail gehenden Glasmalerei bei verhältnismäßig kleinen Scheiben zu werten. Die Pfullendorfer Scheiben zeigen je eine von Kaiser Karl V. und von Erzherzog Ferdinand; daneben Wappenscheiben von Nachbarstädten und Klöstern.

Auf die vielen interessanten Vergleichs- und Studienmöglichkeiten bei den Glasmalereien im Freiburger Münster und dem wertvollen Kunstbesitz im Freiburger Augustinermuseum kann nur global, aber mit wärmster Empfehlung hingewiesen werden.

Diese allgemeinen Betrachtungen möchte ich abschließen mit zwei Sätzen über Glasmalereien von Frau Krummer-Schroth^{4c}:

„Diese leicht zerbrechlichen Gebilde wurden mehr noch als andere Kunstwerke zerstört, vernichtet und vergeudet. Sie fielen den Gewittern mit Hagelschauern, den Kriegen mit Bomben und Granaten, den Steinwürfen der Kinder und dem Unverstand der neuerungssüchtigen Modernisten zum Opfer.“

³ Werner Noack (1888–1969) in *Badische Heimat*, 1951, H. 2 (= Noack): „Die Standesscheiben im Endinger Rathaus“ und Noack in „Vorderösterreich“ 1959 über Südwestdeutsche Kunst im Zeichen der Vorderösterreichischen Herrschaft.

⁴ Schauinsland (= SchL) 1953: „Die Wappenscheiben im Rathaus zu Rheinfelden/Schweiz von Anton Senti.“

^{4a} *Badische Heimat* (= BH) 1934, S. 21 f.: „Ein Gang durch das reichsstädtische Pfullendorf“ von Hans Rott.

^{4b} Auf die Arbeit von Hans Lehmann „Zur Geschichte der Oberrheinischen Glasmalerei im 16. Jahrhundert“ in der Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Band 2 1940 sei nachdrücklich hingewiesen.

^{4c} Aus „Glasmalereien im Freiburger Münster“ 1966.

Mögen wir Dankbarkeit und Verpflichtung daraus erkennen, daß die Wappenscheiben im Endinger Rathaus über vier Jahrhunderte trotz verheerenden Kriegszeiten und vielseitigen Gefahren noch so gut und am angestammten Platz geblieben sind.

Die Endinger Scheiben

Die Wappenscheiben im Endinger Rathaus bezeugen die Beziehungen und Gunst verschiedener Stände im Spätmittelalter zu dieser Stadt. Die Standescheiben, wie sie daher auch genannt werden, zeigen einen Reigen von Wappen verschiedener Adelsgeschlechter bis hinauf zum Habsburger Kaiser Karl V. Die Herrschaft von Üsenberg nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als Emdingen eine Üsenberger-Stadt ist und andererseits dieses Geschlecht bei der Fertigung und Anbringung der Scheiben schon erloschen war⁵. Weitere Scheiben sind vom Hause Neu-Österreich und von Persönlichkeiten und Institutionen gestiftet, die rege nachbarliche Beziehungen zu der Stadt Emdingen hatten, wie es im einzelnen noch nachgewiesen wird. Dabei ist auch zu bedenken, daß um 1528 die große Nachbarstadt Freiburg erst 6000 Einwohner hatte, während in Emdingens Stadtmauern etwa 1400 Seelen gezählt wurden.

Die Gestaltung der Endinger Scheiben ist im wesentlichen einheitlich: in den Rahmen von zwei Säulen gestellt, überspannt von einem Bogenfeld und mit der unteren Abgrenzung durch ein Schriftband, zeigen sie in der Regel die Wappen der Stifter, gehalten von zeitgenössischen Gestalten. Die Größe der Scheiben ist etwa 38 × 45 cm.

In nachstehender Übersicht sind alle Endinger Scheiben, die anschließend im Detail beschrieben werden sollen, aufgeführt mit dem Wortlaut ihrer Bezeichnung auf dem Schriftband einschließlich Jahreszahl. Daneben ist der Hinweis auf die Abbildungen der Farbtafeln. Die Reihenfolge (1, 2...) entspricht der unserer Beschreibung.

1 Die herschaft yesenberg	1528	Tafel I
2 Carolus V. Kay ...	1528	Tafel II/VIII, e
3 Spital zu Friburg im Brisgou	1529	Tafel III
4 Newe Osterich MCCCCXXVIII		Tafel IV, 1
5 Wendel vom Wiger Ritter	1529	Tafel IV, 2/VII, a/VIII, cg
6 Sebastian von Blumeneck	1528	Tafel IV, 3/VII, b
7 Hans Dietrich von Blumeneck		Tafel IV, 4/VIII, a
8 Hans Ludwig Spilmann		Tafel V, 1
9 Conrat graf zu tübingen und liehteneck	1528	Tafel V, 2/VII, e/VIII, d
10 Alexius von pfirt	1529	Tafel V, 3/VII, f/VIII, i
11 Fasius von pfor	1529	Tafel V, 4/VII, c/VIII, f
12 Die Carthus zu F...rg	15..	Tafel VI, 1
13 (St. Margareten zu Waldkirch; Stiftsprobst Balthasar Merklin)		Tafel VI, 2/VII, d/VIII, b
14 Georgius Laub...	1618	Tafel VI, 3/VIII, h
15 S. LIENHART...		Tafel VI, 4

⁵ Karl Wild: „Die Entwicklung Emdingens von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters“ 1928 (= Wild), S. 28. — Mit Hesso V. erlosch 1379 die Endinger Linie der Herrn von Üsenberg.

1 Herrschaft Üsenberg (Tafel I)

Diese Scheibe von 1528 zeigt ein farbenreiches, wohlgeordnetes Gesamtbild; von zwei Renaissancesäulen getragen ein nach oben abschließendes Bogenfeld. Die beherrschende Mitte der Scheibe ist das Wappen mit einem Landsknecht als Schildhalter.

Die Üsenberger treten im 11. Jahrhundert bereits als Gutsbesitzer und Kirchengründer auf (1052 Hesso I.) und erwerben reiche Lehen. Nördlich von Breisach, von den Rheinarmen umspült, war zunächst ihr Stammsitz Üsenberg. Nach Abgang dieser Burg war wohl die Burg Höhingen auf dem Achkarrer Schloßberg ihr Sitz. Endingen verdankt den Üsenbergern sein Stadtrecht, ebenso Kenzingen und Sulzburg. Als Vögte und Schultheißen brachten sie viel Macht im Breisgau an sich. Hesso IV. und Rudolf III. teilten 1290 ihren Besitz in die Ältere oder Endinger Linie und in die Jüngere oder Kenzinger Linie. Als 1379 der männliche Stamm der Endinger Linie erlosch (Hesso V.), kam ihr Besitz teils durch Kauf, teils durch Erbgang an die Markgrafen von Hachberg; die Stadt Endingen unterstand dem österreichischen Landvogt im Elsaß, Sundgau und Breisgau. Als Vögte über alle breisgauischen Dinghöfe, zu denen der Fronhof in Endingen zählte, haben die Üsenberger diesem Ort manche Gunst zugewandt, was in den Archiven mit Urkunden noch reich belegt ist⁶.

Das Wappen zeigt einen silbernen Flügel im blauen Feld, früher Lerchenflügel genannt. Ein wachsender Mann ist die Helmzier. Das Üsenberger Wappen finden wir in Endingen sehr häufig an Torbogen und Häusern, am Marktbrunnen und als Schlußsteine. Der Flügel ist auch eingegossen auf der Großen Glocke der Peterskirche⁷ und vor allem als Teil des Stadtsiegels⁸ verwendet.

Bei der Wappendarstellung auf der Standesscheibe ist der blaue Grund fein ziseliert. Eine weitere Verzierung, die nicht zum eigentlichen Wappen gehört, ist die goldene Spange im Flug. Und ganz unten im Eck durfte das heimische Maiglöckchen nicht fehlen. Über dem Silberhelm mit den Beschlagen aus Gold erhebt sich der Oberkörper eines Mannes mit linksseitigem Profil. Sein blaues Gewand ziert, etwas verdeckt durch die Bleiruten, der Silberflügel. Der mittelalterliche Landsknecht in seiner Rüstung und mit der Hand am Schwertknauf zeigt sich in der Darstellung bereit, als Söldner seinem Herrn jeden Dienst und Schutz zu geben.

Anders die Putten, dargestellt im Bogenfeld über dem Sinnbild für Adels-ehre, Besitz und Macht: sie tummeln sich unbekümmert und unbeschwert, mit den Tönen ihrer Instrumente die frohe Seite des Lebens hervorlockend.

Die Üsenberger Scheibe ist mit am besten erhalten und nimmt als Wappenscheibe der Stadtgründer eine besondere Stellung ein. Das Blau und Weiß des Üsenberger Wappens sind heute noch Endingens Stadtfarben.

⁶ Wild: S. 22 f.; Urkundenbuch der Stadt Freiburg (= FrUB) zahlreich Bd. I, II, III.

⁷ Bemerkenswert, daß Endingen, das im übrigen noch drei Glocken aus dem 13. Jahrhundert hat, beim Glockenguß 1714 noch den Üsenberger Flügel auf seiner größten Glocke haben wollte.

⁸ Während sich ab 1314 je hälftig der Üsenberger Flügel und ein Rebmesser im Stadtsiegel befanden, wurde um 1725 das Rebmesser gegen das österreichische Bindschild ausgetauscht. Heute zeigt das Endinger Stadtwappen im gespaltenen Schild vorn (rechts) in Rot einen silbernen Balken, hinten (links) einen silbernen Flug.

2 Kaiser Karl V. (Tafel II und VIII, e)

Carolus V., Kaiser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs in Germanien, zu Spanien usw., König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Graf zu Habsburg, Flandern und Tirol 1528.

Dominierend für die ganze Scheibe der von zwei Greifen gehaltene Schild mit dem Doppeladler, darüber die Kaiserkrone.

Kaiser Karl V., König von Spanien, war einer der Habsburger, der lange Zeit Deutscher Kaiser war (1519 bis 1556). Von seinem Großvater Maximilian erbte er die Niederlande und die Freigrafschaft Burgund. Die Kaiserscheiben bezeugten die Gunst des Hauses Österreich als Schmuck in Sakral- wie Profanbauten; es war aber gewiß eine Ehre für eine kleine Stadt wie Eendingen, vom kaiserlichen Hause solche zum Geschenk zu erhalten.

Nach Anordnung und Stil dieser Scheibe wird vermutet, daß der Entwurf eines Hofkünstlers vorgelegen haben muß, nach welchem die damit betraute Kunstwerkstätte ihre Anfertigung machte⁹.

Schon 1520 hat Karl nach der Huldigung durch die Stadt Eendingen für sich und seinen Bruder Ferdinand deren Rechte bestätigt¹⁰.

Das Wappen der Kaiserscheibe ist von feiner, ins Detail gehender Darstellungskunst. Den schraffierten Goldgrund beherrscht der doppelköpfige Reichsadler, Zeichen des Heiligen Römischen Reiches. Im Mittelschild^{10a}, ohne den Herzschild gesehen, sind allein acht Teilstücke der besonderen Wappen aus dem Machtbereich des Doppeladlers, nämlich in der oberen Reihe mit dem Turm beginnend: Kastilien/Leon/Aragon/Sizilien-Aragon; in der unteren Reihe: Österreich/Alt-Burgund/Neu-Burgund/Brabant; im Herzschild: der flandrische Löwe und der rote Tiroler-Adler.

Die Wappen dieser Landschaften sind Sinnbild der universalen Kaiseridee Karls V., die Ruhm und Sorgen brachte, Mut und gelegentlich Demut abverlangte.

Ganz unten am Wappen mit dem Doppeladler, etwas in das Schriftband hineinragend, sehen wir den Orden vom Goldenen Vlies¹¹. Die Ordenskette umschließt den ganzen Wappenschild.

3 Spital zu Freiburg im Brisgou (Tafel III)

Von einem Andachtsbild kann man hier sprechen; die Pieta, Gottesmutter mit dem Leichnam Christi.

In beiden unteren Ecken der Scheibe zwei Wappen; das der Stadt Freiburg mit dem roten Balkenkreuz auf weißem Grund, und, auf dem roten Wappenfeld zwei gekreuzte Krücken, das Wappen des Spitals. Auch diese Scheibe hat leider unzulängliche Flickstücke.

⁹ Noack, S. 129.

¹⁰ Stadtarchiv Eendingen (= STAE), Urkunden 107 und 109 (MibHK, 1886, m. 78). Neben dieser Urkunde befindet sich im STAE auch jene vom 5. August 1521, womit Kaiser Karl V. ausdrücklich die Freiheiten dieser Stadt bestätigt, welche Herzog Albrecht von Österreich 1387, Herzog Friedrich 1412 und Herzog Siegmund 1467 ihr gegeben hatten.

^{10a} Vielseitige Darstellung dieser Wappen befinden sich an dem 1532 vollendeten Kaufhaus auf dem Münsterplatz zu Freiburg i. Br.

¹¹ Dieser Orden wurde 1429 von Philipp dem Guten, Herzog von Burgund, gestiftet. Ein goldenes Widderfell hängt an einer Kette, deren Glieder Feuerstähle mit Steinen und daraus sprühende Funken bilden. Die Kette umschließt den ganzen Schild. Ordenspatron ist der heilige Andreas. Das Goldene Vlies wurde später zum höchsten habsburgischen Orden.

Die Gründung des Heiliggeistspitals ist schon vor 1255 erfolgt. In diesem Jahre ist urkundlich erwiesen, daß durch Graf Konrad I. Pfarrechte an den Seelsorger des Heiliggeistspitals gegeben wurden¹². Aus vielseitigen Stiftungen war ein „Bürgerspital“ und ein „Armenspital“ geschaffen worden. Jahrhundertlang haben sich, durch edle Spenden ergänzt und gerade wegen des reichen Grundbesitzes alle Zeiten und Entwertungen überstehend, die segensreichen Einrichtungen bis auf unsere Tage erhalten.

Fast siebenhundert Jahre zurück reichen die zahlreichen Nachweise der verschiedensten Verbindungen zwischen Eendingen und dem Heiliggeistspital in Freiburg. Eine Urkunde vom 23. Februar 1299¹³ sagt von einem Grundstücksverkauf des Cunrat Grozresch von Eendingen an genanntes Spital. 1323 begeben sich Bertholt, der Vorchheimer von Eendingen, genannt der Spitaler, und seine eheliche Wirtin mit Leib und Gut und Gülden als Pfründer in das Heiliggeistspital zu Freiburg. Sie übergaben dem Spital ihre Güter im Banne zu Eendingen¹⁴.

So haben seit alter Zeit Güter, Zinspfennige, Wein und Korn, nicht zuletzt die Menschen selbst das Band zwischen der kleineren Stadt Eendingen und dem Heiliggeistspital in der größeren Stadt geknüpft und erhalten^{14a}.

Bei Haupt und Oberkörper des Leichnams Christi zeigt sich, daß die feinen aufgemalten Konturen stark verblaßt sind. Ohne Schaden blieb dagegen die Zeichnung im runden Kopfschein. Am Sockel der rechten Säule ist ein Fabeltier zu erkennen. Darüber erhebt sich der Säulenschaft, von hochgezogenem langem Blattwerk umgeben. In den Bogenfeldern sind die Werke der Barmherzigkeit dargestellt, wie sie in ähnlicher Weise auch bei einem Glasgemälde im nördlichen Querschiff des Freiburger Münsters zu finden sind.

Vom Betrachter aus rechts beginnend sehen wir die Details: Gefangene trösten / Tote beerdigen / Nackte bekleiden / Durstige laben / Hungrige speisen / Fremde beherbergen. Wenn man bedenkt, daß das auf dieser Scheibe sichtbare Fenster des Gefängnisses nur 4 cm hoch ist, so wird man den klaren Zeichnungen heute nach 440 Jahren noch alle Anerkennung zollen können.

Im Gegensatz zu heutigen Zeiterscheinungen, wo manche gutgemeinte Hilfe anonym vollzogen wird, zeigt unser Bild, wie die gutgekleidete Frau das Brot selbst austeilt und der Hausherr selbst dem alten Mann sein Heim als Herberge anbietet. Jedenfalls sind es Darstellungen, die auf Aufgaben hinweisen, welchen das Heiliggeistspital zu Freiburg seit über 700 Jahren nachkommt.

4 Neu-Österreich MCCCCXXVIII (Tafel IV, 1)

Der rote Bindschild mit dem weißen Querbalken, das Wappen des neuen Österreich^{14b}, flankiert von zwei Landsknechten als Schildhalter, wird links

¹² Urkunde des Heiliggeistspitals zu Freiburg (= HgSpF) I, 1.

¹³ HgSpF I, 40. Dabei handelt es sich um Äcker und Reben „am Wiler Weg, ob dem Mülipfad, in Witendal“ und um einen Hof und Gesesse „zu Eendingen in der Stadt in Totenkinzegen“.

¹⁴ Ebenda; I, 170: Urkunde 1323 April 4. Freiburg.

^{14a} Wild, S. 42: Das Heiliggeistspital zu Freiburg besaß in Eendingen . . . Ackerland, Reben, Höfe und Wohnhäuser nebst Einkünften.

^{14b} Badisches Städtebuch (= BStB) S. 216: „Um 1470 wurde Eendingen Mitglied des III. Standes (Städte und Landschaften) der vorderösterreichischen Landstände „breisgauischen Gestadens“.

und rechts von violettfarbenen Säulen abgegrenzt. Das Bogenfeld scheint später ausgewechselt worden zu sein¹⁵.

Nach Noacks Ansicht muß es sich um ein Architekturstück aus dem XV. Jahrhundert handeln, also nachträglich eingesetzt worden, aber 50 oder 100 Jahre älter sein. Das wird nur für die linke Hälfte des Bogenfeldes zutreffen; die rechte Seite scheint als hierzu passend nachgefertigt.

Das neue Österreich, das sich uns mit dem Bindschild präsentiert, entstand durch die Übertragung der habsburgischen Rechte von und durch Kaiser Karl V. auf seinen Bruder Ferdinand im Jahre 1521¹⁶.

Bei dem linken Schildhalter scheinen die anatomischen Gesetze durch die zu stark betonten Waden etwas verschoben. Bei diesem Wappen vermissen wir den Orden vom Goldenen Vlies. Die klare Form wird durch die Führung der Bleiruten verstärkt. Dieses Wappen ist bis zum heutigen Tag in der einen Hälfte Bestandteil des Wappens der Stadt Eendingen.

Gegenüber den geschlossenen Helmen des 13. bis 15. Jahrhunderts, wie wir sie beim Wappen der Herren von Eendingen um 1321 als Kübelhelm kennen¹⁷, wird hier dem Wappen ein offener Spangenhelm beigegeben. Diese Helme werden nur selten vergoldet gezeigt; meist in der Farbe des polierten Eisens und nur der Rost (Spangenteil) vergoldet. Der ganz vergoldete Helm deutet auf Fürsten hin; wir dürfen annehmen, daß diese Scheibe den Landesherren Ferdinand zum Stifter hatte. Über dem Helm eine bescheiden gehaltene Krone. Weiter darüber in feinsten Gestaltung der Pfauenfederschmuck.

Der linke Schildhalter, mit dem Federbusch am Hut, ist kräftiger Statur, wie dies an einem Wams sichtbar wird. In Form und Farbe ist auch das helle Violett über seinem Kopf sehr ansprechend. An der linken Hüfte trägt er das Schwert. Der Landsknecht der rechten Seite trägt ein weitwallendes Gewand und den Federhut. Auf der rechten Schulter und an der Hüfte sind Teile der Waffen sichtbar. Die Landsknechte hatten Speiß, Hellebarde, Schwert, Armbrust und die Hakenbüchse.

5 Wendel vom Wiger, Ritter 1529 -
Tafel IV, 2; VII, a und VIII, c + g)

Diese Scheibe ist gut erhalten und verdient wegen ihrer sehr kunstvollen Gestaltung besondere Aufmerksamkeit¹⁸.

¹⁵ Noack, S. 130.

¹⁶ Sie betrafen Böhmen und Ungarn, Innerösterreich und Österreich, und ein Jahr später Vorderösterreich bei der sog. Brüsseler Teilung (7. Februar 1522). Ferdinand wurde 1521 König und Herrscher der genannten Lande mit Vorderösterreich, zu dem Eendingen seit 1379 zählte. Erzherzog Ferdinand bestätigte die Rechte der Stadt Eendingen schon mit Urkunde vom 23. Nov. 1523 — Ensisheim; STAE, Urk. Nr. 114.

¹⁷ BH 1968, H. 4: Karl Kurrus „Das Eendinger Chörlein im Freiburger Münster“ S. 430 (Abbildung!).

¹⁸ Noack, S. 129; er hält es für nicht ausgeschlossen, daß Hans Baldung Grien beim Entwurf der einen oder anderen Eendinger Scheibe mitgewirkt hat. Zur Scheibe des Wendel vom Wiger zeigte Noack vergleichsweise einen Scheibenriß für Graf zu Fürstenberg. Dieser und der Riß für die Wigerscheibe könnten denselben Meister gehabt haben. Er vermutet als „entwerfenden Künstler“ für die Scheibe 5 (Wiger), 9 (Tübingen-Lichteneck), 11 (Pforr) und 6 (Seb. v. Blumeneck), vielleicht auch noch für 7 (Hans D. v. Blumeneck) und 8 (Spilmann) den „nach einer Holzschnittserie auch als ‚Petarcameister‘ bezeichneten Maler und Holzschneider Hans Weiditz. Dieser war 1522 in Augsburg, von ca. 1522 bis 1536 in Straßburg nachweisbar; wahrscheinlich ein in Freiburg vor 1500 geborener Sohn des Bildschnitzers Hans Wydyz.

Hervorragend dargestellt der Landsknecht, daneben das Wappen und links wie rechts die Säulen mit verschiedenfarbigem Schaft und Sockel. Klar und gut wiedergegeben im Bogenfeld ein Landsknechtgefecht.

Der Ritter Wendel vom Wiger gehört zu dem damals in verschiedenen Zweigen verbreiteten Adelsgeschlecht der SNEWLINS. Seine Familie hatte das Weihereschloß bei Emmendingen als Sitz. Einen Johann Snewlin zum Wiger finden wir um 1550 als Gefolgsmann des Markgrafen von Hachberg. Er und sein Sohn Konrad Dietrich Snewlin, 1578 genannt, hatten Lehen oder Besitz in Endingen; der Erstgenannte war Vogt der Anna von Üsenberg. Diesen Vorfahren verdankt Wendel vom Wiger Besitz und Beziehungen zu Endingen. Ein Hanmann Snewlin hatte um 1400 das Verleihungsrecht für die bedeutende Endinger Pfründe im Freiburger Münster¹⁹, und Edelknecht Hans Wernher Snewlin zum Wiger besaß einst das Haus zum Rechen in Freiburg, welches zu einem Teil das Gebäude der alten Universität gab und in veränderter Bauweise heute zum Rathaus gehört. Von der Zeit an, wo Endingen freie Reichsstadt war (1415—1428)²⁰ bis 1470, war die Stadt an die Snewlin von Landeck verpfändet²¹.

Das Wappen der Snewlin und damit des Wiger zeigt sich in der oberen Hälfte gelb, in der unteren grün. Auch hier die Ziselierung fein ausgearbeitet. Der Helm ist ganz in Gold gehalten.

Es lohnt sich, den stattlichen Landsknecht genau anzusehen. Der breitgezogene Bart und der ernste Blick tragen bei zu dem entschlossenen Ausdruck. Das lange Gewand ist streng gefaltet, mit breiter Goldborte am unteren Rand und auch ein Goldband in Brusthöhe. Seine Rechte hält das lange aufrechtgestellte Schwert; mit der Linken hält er den Säbel. Die feinen Rotzeichnungen und der Schmuck der Pfauenfedern geben belebende Abwechslung in den Farben.

Der Sockel von einer der Säulen zeigt ein weibliches Wesen, das unbekleidet auf einem Fisch reitet. Dem Fisch ist eine Art Gebiß ins Maul geschoben, womit ihn die Reiterin lenkt. Seine Flossen bilden nach oben gestellt einen Kreis.

Im Bogenfeld sehen wir, über den Pfauenfedern und dem roten Ziermuster, das Gefecht der Landsknechte. Einer hält die Lunte an die pulvergeladene Kanone. Die anderen greifen mit den langen Kampfaffen an. Auffallend sind die aufgeplusterten Ärmel und die enganliegenden Beinkleider, dazu der Landsknechtthut, teilweise mit Kinnriemen. Auch die Hakebüchsen der Landsknechte sind gut erkennbar. Einer schwingt die gelbe Fahne, zwei andere fallen auf durch gelbe Hüte. Alles in allem ein kampfbetontes Bild.

6 Sebastian von Blumeneck 1528 — (Tafel IV, 3 und VII, b)

Eine Dame hält das Wappen derer von Blumeneck. Die Säulen links- und rechtsseitig der Scheibe sind nur zum Teil erhalten geblieben. Es fehlt auch ein Stück vom Bogenfeld. Sehr bunt sind die Farben. Hier sind wieder schlechte Flickstücke zu beklagen, besonders am rechten Arm und am unteren Teil des Kleides der Schildhalterin.

¹⁹ Hermann Nehlsen: „Die Freiburger Patrizier Familie Snewlin“, S. 60.

²⁰ BStB, S. 216; Wild, S. 29.

²¹ BStB, S. 216.

Die Herren von Blumeneck sind Wappen- und Stammesgenossen derer von Blumenberg. Dieses Geschlecht ist im 13. Jahrhundert in Baden aufgetreten. Viele Angehörige waren geistlichen Standes bzw. Klosterleute. So war z. B. Anna von Blumeneck von 1541 bis 1546 Statthalterin der Äbtissin des Klosters Wonnethal²².

Sebastian von Blumeneck war Teilherr in Riegel (1484, 1491)²³ und Bürgermeister in Freiburg. 1495 kaufte er das Straßburger Bürgerrecht. Er war 1513 Schultheiß in Freiburg, war auch Pfleger „unserer lieben frauen bau's in Freiburg“ 1536²⁴.

Das Wappen zeigt zwischen roten Querstreifen die in horizontaler Reihe gestellten Eisenhütlein. Die Farben wechseln ab, silber und blau. Das untere Abschlussfeld ist ersetzt.

Die Schildhalterin ist von Anmut und zierlich gekleidet. Zu ihrer graziösen Haltung paßt der Halsschmuck. Auf dem goldenen Kragen sind die Buchstaben MGW erkenntlich. Dem reichgemusterten Rock schließt sich ein Mieder an und diesem die goldfarbenen Ärmel. Der Hut der Dame ist reich verziert.

In der linken oberen Ecke ist das Zeichen der Rittergesellschaft „Vom Fisch und Falken“. Dies ist auch auf der Rheinfelder Scheibe des Adelberg von Bärenfels zu finden²⁵. Das rechte, nur zum Teil erhaltene Bogenfeld zeigt uns neben Häusern eine Burg und den Falkner, wie er zur Jagd zieht.

Auf der anderen Seite wölbt sich über den Pfauenfedern wieder eine Szene im Wald. Während ein Reiter mit seiner Begleiterin auf dem Schimmel sitzt, steht das andere Pferd, ohne den Mann im Sattel, am Baum. Der Liebhaber hat sich einer Frau zugewandt und legt seinen Arm um sie.

7 Hans Dietrich von Blumeneck (Tafel IV, 4 und VIII, a)

Hans Dietrich war ein Onkel von Sebastian, ein Bruder von dessen Vater^{25a}.

1466 soll er die Stadt Mülhausen überfallen haben. 1478 lesen wir von ihm als Herzoglich-Österreichischem Rat. 1499 war er oberster Hauptmann in Tiengen, 1504 Verweser der Gesellschaft zum Ritter in Freiburg. In französischem Sold stehende Fußtruppen hat er 1512 befehligt²⁶.

Das Wappen ist dasselbe wie bei Sebastian von Blumeneck. Aber es leuchtet schon eine Goldschnur mit Gehänge am Hals des Helmes. Über dem Helm ist hier eine goldene Krone. Wegen solcher Zutaten im Wappen gab es gelegentlich Unstimmigkeiten. So z. B. wegen der Legitimation eines unehe-lich Geborenen von Blumeneck, wobei Kaiser Friedrich III. um eine Entscheidung bemüht wurde²⁷. Über dem bekrönten Helm ist die rote Bischofsmütze mit Goldknöpfen und Pfauenfedern.

Die linke Säule läßt zwei undefinierbare Köpfe frivol die Zungen herausstrecken. Auf dem Sockel ist ein klassisches Bildnis, wie auf einer Kaiser- münze. Betrachtenswert ist auch das Kapitell.

²² Kindler von Knobloch „Oberbadisches Geschlechterbuch“ (= Kindler) 1898, Erster Band, S. 113.

²³ STAE, U. 112: 1522 Apr. 1. Michel von Plumneck, zur Zeit Verweser gemeiner Teilherren zu Riegel, vidimiert einen Brief, in dem Karl V. für sich und seinen Bruder Ferdinand der Stadt Eendingen deren Rechte bestätigt.

²⁴ Kindler, S. 118.

²⁵ Schl. 1953, S. 83.

^{25a} Die Beziehungen der von Blumeneck zu der Stadt Eendingen sind u. a. in einer Urkunde STAE vom 29. April 1523 nachgewiesen; s. bei 8, Hans Ludwig Spilmann, und Fußnote 29.

²⁶ Kindler, S. 118.

²⁷ Ebenda S. 113.

Im Bogenfeld sieht man die Landsknechte bechern. Auf der anderen Seite wird ein großer Krug herbeigetragen. Voller Freude bläst einer der Pfeifer mit pfusigen Backen.

8 Hans Ludwig Spilmann 1529 (Tafel V, 1)

Kräftige Farben und die Dame im Kostüm ihrer Zeit drängen sich fast mehr auf als die Wappengebilde. Auch gut erhalten die Säulen und der größte Teil des Bogenfeldes.

Die Familie Spilmann ist in vielen Nachweisen jener Zeit zu finden: 1461 wird Michel Spilmann als Mitglied eines Gerichts in Freiburg genannt²⁸; über Mannlehen, Zinsen und Gülten zu Endingen im Zusammenhang mit den Söhnen Ludwig Spilmanns tut Rudolf von Blumeneck 1523 kund²⁹.

Die linke Seite des Wappenschildes ist blau, fein die Zeichnungen. Die rechte Seite, in Weiß gehalten, durchkreuzt von oben nach unten ein roter Balken. Die Hand der Schildhalterin ist gut sichtbar. Darüber der Helm in metallener Farbe. Buntfarbig die Ausschmückung um das Wappen. Vom zweigetönten Blau des Rockes angefangen bis zu dem mit einem Goldkämpchen innen und mit Federn oben ausgestatteten Hut hat man für das Ausschmücken der Dame vieles aufgeboten. Über dem weißen Blusenärmel goldene, breite Ringe. An Stelle des Ausschnittes goldener Einsatz mit einer grobgleichigen Kette. Dazu ein goldenes Halsband mit Amulett. Als starkwirkende, aber nicht aufdringliche Farbelemente kommen das Gold und Grün der Säulen und das Hell-Violett des Hintergrundes dazu.

Das Bogenfeld führt uns zu Jagderlebnissen. Der Edelmann zu Pferd hat auf seinem linken Arm zwei Falken sitzen. Ein weiterer ist gerade im Abflug, während der vierte mit ausgestreckten Schwingen zur Landung ansetzt. Dieser ist an einer dünnen Leine festgehalten, die der Begleiter des Reiters mit ausgestreckter Hand hält. Die Hirschjagd ist voller Bewegung. Am Waldrand läuft von links nach rechts mit schnellem Schritt der Jäger, auf dem Buckel hat er allerhand Gerätschaften. Zwei Windhunde und ein Jagdhund mit Schlappohren jagen die Hirsche, welche mit schnellen Sprüngen zu entkommen suchen. Dazu die Pflanzen und Bäume.

Es ist wieder auf kleinstem Raum ein lebendiges Bild gestaltet.

9 Conrat graf zu t ü b i n g e n u n d l i c h t e n e c k 1528 —
(Tafel V, 2; VII, e; VIII, d)

Diese Scheibe ist im Mittelteil, mit der rechten Säule und mit der rechten Seite des Bogenfeldes gut erhalten. Die linke Seite weist fremde Ergänzungen auf.

Zwei Schildhalter, Mann und Frau, stehen sich gegenüber. Die Säulen sind mit verschiedenen, eigenartigen Darstellungen versehen. Die noch erhaltene Seite im Bogenfeld tritt deutlich hervor.

1350 erbte die Tochter Clara des Grafen Egon von Freiburg das Schloß Lichteneck bei Hecklingen, das 1316 urkundlich als Eigentum der Grafen von Freiburg erwähnt ist und im 11. oder 12. Jahrhundert von den Grafen von

²⁸ HgSpF, Band II, 1207. Schon 1442 wird „Michel Spilmann, Seldner“ genannte; ebenda 1026.

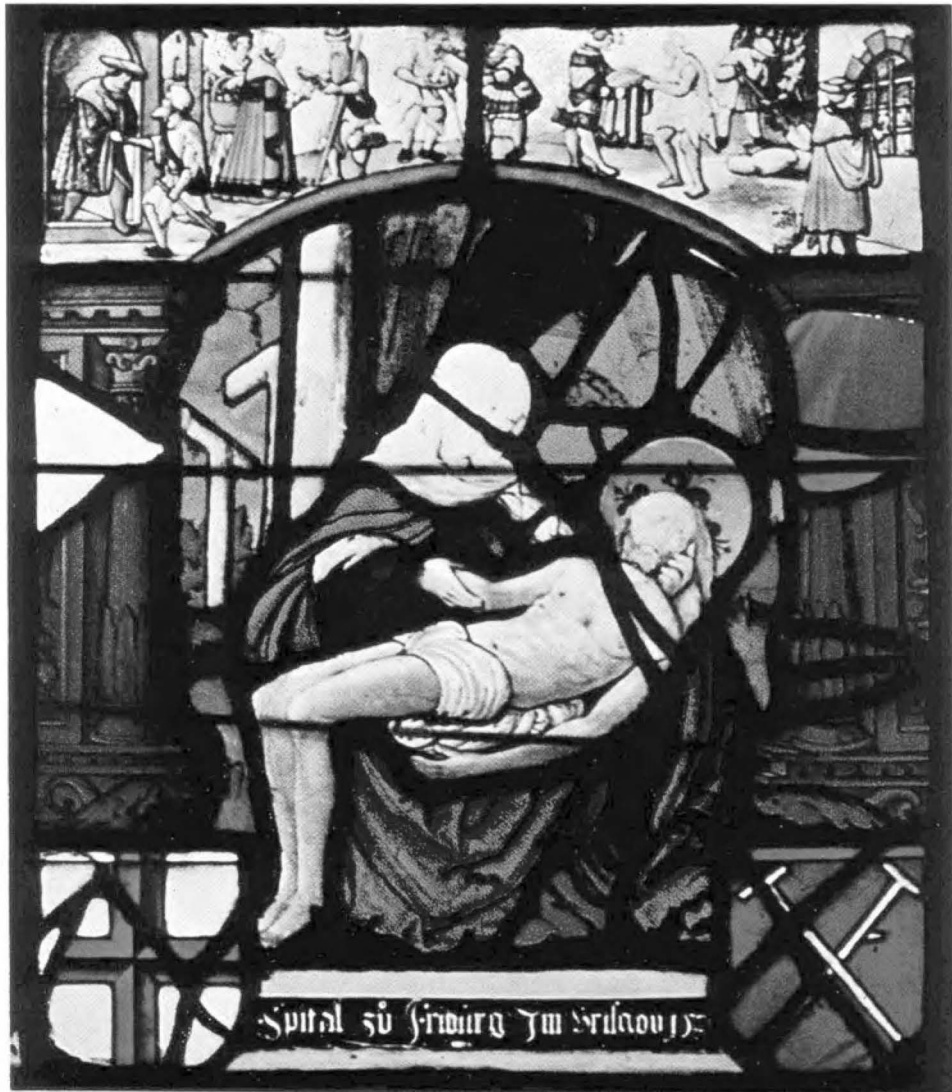
²⁹ STAE, Urk. (MiBHK, Nr. 31, m 97) Nr. 31: 1523 Apr. 29.



Die herschaft yesenberg - 1528



Carolus V., Kayser - 1528



Spital zu Friburg im Brisgau 1529



a Neue Osterreich MCCCCCXXVIII



b Wendel vom Wiger Ritter 1528



c Sebastian von Blumeneck 1528



d Hans D. von Blumeneck



a Hans Ludwig Spilmann



b Conrat graf zu tübingen und liechteneck 1528



c Alexius von pfirt 1529



d Fasius von pfor 1529



a Die Carthus zu Friburg 1529



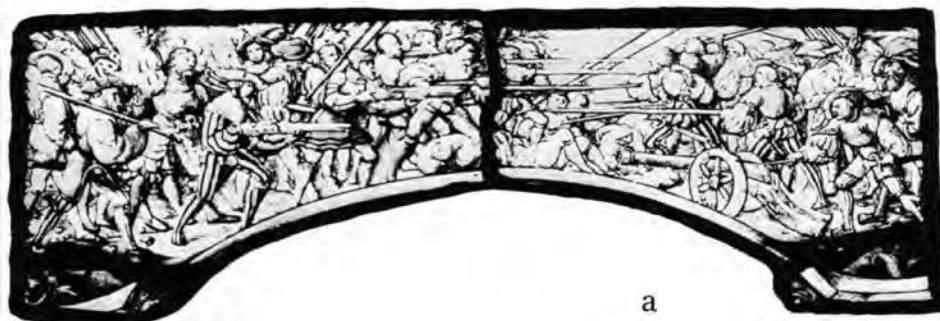
b St. Margareten zu Waldkirch
Stiftspropst Balhasar Merklin



c Georgius Laub 1618



d S. LIENHART



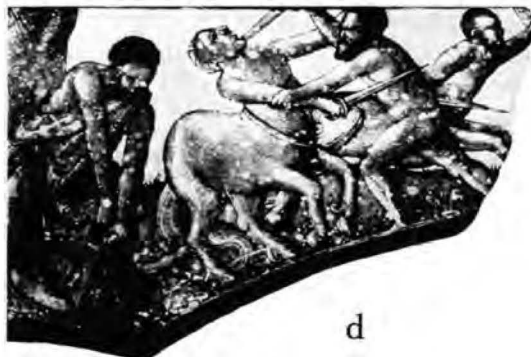
a



b



c



d



e



f

- a Landsknechtgefecht (aus Scheibe 5 Wendel v. Wiger)
 b Liebespaar (6 Seb. Blumeneck) c Breisach? (11 v. Pfor)
 d Centaurenkampf (13 St. Margareten)
 e Trinkszene im Wald (9 v. Tübingen und Lichteneck)
 f Prunkwagen (10 v. Pfirt)



a



b



c



d



e



f



g



h



i

- a, b, c Schildhalter (7 H.D. v. Blumeneck / 13 St. Margareten / 5 Wendel v. Wiger)
 d Dudelsackpfeifer (9 v. Tübingen und Lichtneck)
 e Mittelschild der Kaiserscheibe (Scheibe 2)
 f Putten (10 v. Pfirt) g Fisch Reiterin (5 W. v. Wiger)
 h St. Georg (14 Laub) i Säule (10 v. Pfirt)

Nimburg errichtet wurde³⁰. 1368 kamen die Pfalzgrafen von Tübingen in den Besitz der Burg und nannten sich Grafen zu Tübingen und Herren von Lichteneck. So auch Konrad, der 1518 noch unter Vormundschaft des Rudolf von Blumeneck stand. 1536 nannte er sich Herr zu Lichteneck und Limburg; sein Vater hatte sich 1498 den halben Teil der Limburg bei Sasbach gekauft. Seine erste Frau war Johanna Gräfin von Bitsch, ein Name, der ohne das „von“ heute noch in Sasbach sehr verbreitet ist.

Die Beziehungen zu Endingen sind zu verschiedenen Zeiten urkundlich belegt³¹. Mit Rücksicht auf diese historischen Tatsachen und wegen der nachbarschaftlichen Lage hat die Stadt Endingen vor einigen Jahren eine neue Straße „Lichteneckstraße“ benannt.

Das Wappen der Herren von Lichteneck war ursprünglich ein gespaltener Schild mit Schildrand. Nach Besitznahme der Burg durch die Pfalzgrafen von Tübingen führten sie ihr Wappen, auf gelbem Grund eine Kirchenfahne in Rot mit drei Längsbahnen. Der fast weißfarbene Spangenhelm zeigt goldene Rostbänder. Darüber eine rote Bischofsmütze. Links und rechts hiervon schwarz-grüne Ornamentik.

Als linken Schildhalter sehen wir eine schmutzige Frau. Ihre rechte Seite ist aber, nachdem das Glas früher wohl sehr beschädigt wurde, schlecht ergänzt worden. Sonst könnte diesem zarten Wesen nicht einfach der Kopf eines Tieres vielleicht ein Hund aus einer Jagdszene als Ersatz dienen. Der Landsknecht von der anderen Seite ist noch gut erhalten. Der helle Panzer ist golden geschmückt; ein bärtiges Gesicht und darüber der breite Federhut.

Die Säulen dieser Scheibe zeigen einige Besonderheiten. Auf dem Postament sehen wir einen Dudelsackpfeifer, das Schwert an der Seite. Über einem Früchteornament vom rechten Säulenschaft ist ein Teufel in der Gestalt eines behaarten Tieres dargestellt. Oberhalb der in kleinen Dimensionen gezeigten Stifter sind runde Schriftbänder. Dieses Teilstück wurde wohl später eingefügt.

Interessant wieder die Kleinkunst am Rock des Schildträgers und bei der Blume neben seinem Fuß.

Stark in seiner Aussagekraft ist das Teilstück im Bogenfeld. Die Szene zeigt uns, wie eine Frau auf dem überdeckten Stein Platz genommen hat. Ihr Verehrer spendiert ihr einen Trunk. Daneben wohl der Begleiter des Herrn. Sein Esel bekam die Reiseflasche mit dem Getranke am Sattel festgemacht. Und dieses ganze Bild in natürlicher Größe nur etwa 12 × 16 cm.

10 ALEXIUS VON PFIRT — 1529 (Tafel V, 3; VII, f; VIII, i)

Die gut erhaltene Scheibe zeigt ihre Säulen mit unterschiedlicher Formgestaltung in drei Farben. Eine Frau ist Schildhalter; guterhaltenes interessantes Bogenfeld.

Als Ministerialen des gleichnamigen Grafengeschlechtes waren die Herren von Pfirt im Dienste des Hauses Habsburg. Burg und Stadt Pfirt sind im Oberelsaß, südlich von Altkirch. Die Erbtöchter des Grafenhauses, Johanna,

³⁰ Naehrer + Maurer „Die Alt Badischen Burgen und Schlösser“ 1896, S. 104.

³¹ STAE, u. a. Urk. 74 a; 135 — 1567 Febr. 21 erneuert Konrad von Tübingen Lichteneck Bürgermeister und Rat der Stadt Endingen die Rechte über den Hornberger Hof daselbst.

hat ihrem Gemahl, Herzog Albrecht von Österreich, die Grafschaft Pfirt zugebracht.

Alexius von Pfirt wird zu Biengen 1510 und 1525 genannt³². Er war der Sohn des Ludwig, Mitherr zu Riegel. Die Großmutter väterlicherseits war Margaretha von Blumeneck. Durch Kauf, Heirat und Erbschaft waren die von Pfirt zu ansehnlichem Besitz im Breisgau gekommen. Damit waren auch die Beziehungen zu Endingen gegeben.

Das Wappen zeigt auf schwarzem Grund einen silbernen, nach links schreitenden Löwen, der golden gekrönt ist. Der Helm darüber hat eine verhältnismäßig große goldene Krone, aus der ein Mannesrumpf herauswächst. Das Haupt des Mannes ist gekrönt, und die zwei Enden einer Stirnbinde ragen seitlich in den blauen Hintergrund.

In der Schildhalterin begegnet uns eine Frauengestalt, die mütterliche Güte ausstrahlt. Der bedächtige Gesichtsausdruck, die imposante Anordnung des schönen Kleides, und die elegante Haltung (besonders des linken Armes) bringen Ruhe und Würde in das Bild. Die frohen Farben betonen dies noch besonders: der leuchtend-rote Rock und der in zwei Nuancen gehaltene blaue Hintergrund; dazu noch das frische Grün der Säulen.

Am Beispiel dieser Säulen läßt sich die feine Darstellungskunst einprägsam betrachten. Die Konsole zeigt uns einen Männerkopf mit langem Bart und im Winde wallendes Kopfhair. Ein großes Blatt deutet Flug oder Bewegung an, und in elegantem Schwung ist ein dreiteiliges Blatt und eine fünfblättrige Blüte Fortsetzung und Schluß. Darüber der runde Säulenschaft in sich gedreht und so im kleinen getreu die Farbe fein aufgetragen, daß man die Meißelführung des Steinmetzen zu erkennen glaubt. Alles in gelber Färbung mit teils kräftigem Goldton abgesetzt.

Im Bogenfeld begrüßen uns die einem Triumphwagen vorausgehenden Bläser. Hinter einem Kamelreiter zieht ein Elefantenpaar. Der etwas walzenförmige Elefantenleib ist mit einer schwarzen Gurte mit goldenen großen Punkten umgeben, die Elefantenohren leihen ihre Form von gewachsenem Blattwerk. Das nächste Zugtier-Paar sind Pferde, mit einer Decke versehen und mit schwarzem Geschirr angespannt. Ein festlich gekleideter Jüngling hält den Zügel und auf dem Nebenpferd sitzt ein Alter. Auf dem goldenen Prunkwagen sitzt ein Herrscher mit dem Kopfschmuck, diesmal golden, den fliegenden Teilen des Stirnbandes vom Manne der Helmzier gleichend. Zwei Begleiter zeigen in ihren Händen Trophäen.

Das ganze Bogenfeld ist eine zülig durchkombinierte prächtige Schau, die einem historischen Festzug in unserer Zeit eine glänzende Note geben könnte.

11 F a s i u s v o n P f o r — 1 5 2 9 (Tafel V, 4; VII, c; VIII, f)

Eine Scheibe, wo der siebenstrahlige Stern vorherrscht; farbenfroh der Schildhalter, wieder reich verziert die Säulen. Auch hier sind fremde Stücke eingefügt. Das Bogenfeld gibt einige Rätsel auf, worauf wir noch zu sprechen kommen.

³² Kindler, S. 81.

Das Geschlecht derer von Pforr ist vermutlich burgundischer Abkunft. Seit dem 13. Jahrhundert sind die Pforr in Breisach nachgewiesen; 1261 war ein W. de Pforre dort Mitglied des Rates³³. Die von Pforr hatten vom Hause Österreich Lehen in Endingen^{33a}. Gervasius oder Fasius, wie auf unserer Scheibe genannt, ist 1516 Bürgermeister von Breisach. Er starb zwischen 1523 und 1532. Wir wissen nicht, ob er selbst der benachbarten Stadt Endingen diese Scheibe gestiftet hat, oder ob sein Sohn Hans Jacob zum Gedenken an seinen Vater und sein Ahnengeschlecht die Stiftung machte. Genannter Sohn wurde auch Bürgermeister von Breisach³⁴.

Das Patriziergeschlecht von Pforr wird auch Wappen- und Stammesgenosse der Gottesküche in Breisach genannt³⁵. Auf goldenem Grund ist eine schwarze runde Scheibe und darauf ein silberner Stern von sieben (seltener sechs oder acht) Strahlen. Über dem Helm, in diesem Falle ohne goldenen Rost, sind zwei Hörner; eines golden, das andere schwarz. In deren Mitte nochmals der siebenstrahlige Stern.

Der Landsknecht trägt einen metallenen Wams und einen golden und schwarz gezierten Rock. Neben seinem rechten Arm ist ein rot-gelbes Flickstück, das nicht zur Scheibe paßt. Die grünen Säulen zeigen uns Blattwerk und Früchte. Daneben, noch zum Wappenfeld gehörend, eine Ackerblume. Am Mittelschaft der Säule, farblich abgesetzt, tummeln sich Putten.

Nunmehr betrachten wir das noch nicht klar zu deutende Bogenfeld. Die Reitergruppe wird wohl von Anfang an zur Scheibe gehört haben, oder stammt gerade dieses Teilstück von einer anderen, etwa in Brüche gegangenen Scheibe, wie dies für die Heiligengestalt links und das in Blau gehaltene Architekturstück anzunehmen ist? Bei der Scheibe von Georg Laub (14) wer den wir uns diesen Heiligendarstellungen nochmals zuwenden.

Wenn wir von zerbrochenen Scheiben sprechen, so deshalb, weil es vermutet werden darf, daß beim Umbau des Rathauses zu Endingen 1527 wohl das ganze Stockwerk Scheiben bekommen haben wird, und dann hätten es achtzehn an der Zahl sein müssen. Bestärkt werden wir in dieser Annahme durch die Scheibe Laub, welche aus verschiedensten Teilen zusammengefügt ist, deren Ursprung aber mit dem Ausfall anderer Scheiben in Zusammenhang stehen kann.

Der rechte Teil des Bogenfeldes ist für uns der interessanteste. Handelt es sich um die Stadt des Bürgermeisters von Pforr, Breisach, und steht auf einer Insel im Rhein das Stammschloß der Üsenberger? Soll die nur halb lesbare Schrift Hans Albnunger heißen? War dieses Scheibenstück zuerst anderswo? Wenn wir die Leute auf den Schiffen oder auf der Burgzitadelle fragen könnten. Die Rätsel, von denen gesprochen wurde, sind noch zu lösen.

³³ Ebenda S. 86.

^{33a} Ebenda S. 88. Diese Lehen hatten sie bis zum Tode des Herzogs Reinold von Urslingen gemeinsam mit diesem gehabt.

³⁴ Ebenda S. 87.

³⁵ Ebenda S. 459; Gotteskueche war ein altes Adelsgeschlecht der Stadt Breisach.

12 Die Carthus zu Fryburg (Tafel VI, 1)

An Stelle eines Wappens zeigt die Kartaus-Scheibe den Patron der Kartaus, Johannes der Täufer^{35a}. Schade, daß diese Scheibe stark beschädigt war und unsachgemäß ergänzt worden ist. So sind die Säulen rechts und links nur im Sockel und dem unteren Teil des Schaftes gut erhalten, ebenso ein Kapitell. Die Teile des Bogenfeldes sind gut geblieben. Dagegen hat die dominierende Gestalt des hl. Johannes und das Lamm Gottes auf dem Buch, das er hält, großen Schaden erlitten und ist mit nicht passenden Ersatzstücken ergänzt worden. Trotzdem wird bei einiger Rücksichtnahme dem Betrachter ein guter, gültiger Eindruck von der Gesamtdarstellung vermittelt.

Das Haupt des Johannes wird umgeben von einem runden, vollen Heiligenschein mit der noch schwach erkennbaren Inschrift: SANCTUS JOANNES BAPTISTA! Den goldenen Schein um das Haupt des Lammes zielt zusätzlich die mit Schwarzlot angebrachte Zeichnung, typisch für die Christusdarstellungen jener Zeit. An dem Buch ist ein Verschuß zu erkennen.

Die Beziehungen der Freiburger Kartaus zu der Stadt Eendingen waren vielseitig, insbesondere durch Grundstückseigentum in Eendingen^{35b}.

Die Kartaus in Freiburg³⁶ hat unbemittelten Personen, die dort längere Jahre ansässig, aber nicht Bürger von Freiburg waren, bei Alter oder Gebrechen den nötigen Unterhalt gewährt, sofern sie diesen nicht selbst bestreiten konnten. Diese „Minderbemitteltenpfründe“ wurde aus Mitteln der Heiliggeistspital-Stiftung bestritten, die auch im ehemaligen Kartäuserkloster, „Kartaus“ genannt, die Kosten übernahm.

Ob man in der kleineren Gestalt an der rechten Seite des Heiligen einen Stifter erkennen darf, muß bezweifelt werden. Es handelt sich wohl um ein später eingefügtes Stück, einen Engel, der seine Hände betend gefaltet hat.

Im Bogenfeld sehen wir die Szene, von der der Evangelist Matthäus berichtet hat. Herodes, der wegen dem Zusammenleben mit Herodias, der Frau seines Bruders Philippus, von Johannes hören mußte „Es ist dir nicht erlaubt, sie zu besitzen“, versprach der Tochter der Herodias, Salome, für ihr Tanzen am Geburtsfest, was sie wolle. Sie verlangte auf einer Schüssel den Kopf des Johannes. So wurde ihm, der im Kerker war, das Haupt abgeschlagen, und Herodias hatte sich des unbequemen Mahners entledigt. In einer Rheinfelder Scheibe ist eine ähnliche Darstellung: Judith mit dem Haupt des Holofernes³⁷.

^{35a} Diese Scheibe mit dem Bildnis Johannes des Täufers gibt Veranlassung, auf ein würdiges Beispiel echter Tradition hinzuweisen. Im Jahre 1969 wurde das von der Heiliggeistspital Stiftung neu errichtete Altersheim in Freiburg seiner Bestimmung übergeben. Es bekam den Namen „Johannisheim“. Johann Snewlin, Ritter und Bürgermeister der Stadt Freiburg, genannt der Gresser, hat 1346 Grundstücke „... dem prior und den brudern der karthuser und karthuserordens, ein hof statt bi uns in dem Müßpach die sü genemet hant sant Johans des Touffersberg, obwendig der brugg ...“ gestiftet. Schreiber, Urk.Buch, Bad. I, S. 364; Nehlsen, S. 58.

^{35b} HgSpF, Bd. I III viele Grundstücksrechte in Eendingen nachgewiesen.

³⁶ Freiburger Adreßkalender 1868, H. Schreiber; „Die Karthause bei Freiburg“ und Paul Horster: „Zur Geschichte der Kartause in Freiburg“; Pressverein Freiburg 1920, S. 7: In einer Urkunde des Generalkapitels sei 1345 als Errichtungsjahr der Kartause anzunehmen.

³⁷ SchL. 1953, S. 90; Scheibe der Stadt Rheinfelden (1533).

13 St. Margareten zu Waldkirch (Stiftsprobst Baltasar Merklin)
(Tafel VI, 2; VII, d; VIII, b)

Der Wappenscheibe fehlt an der unteren Seite das Schriftband. Zwischen den zwei runden grünen Säulen, denen die Poteste fehlen, weil sie offenbar mit dem Schriftband verlorengingen, befindet sich das Wappen und die Darstellung einer Heiligen. Ihre linke Hand hält ein geöffnetes Buch, während die Rechte einen Stab umfaßt, dessen untere Spitze in den Rachen eines Ungeheuers stößt. So wird der Kampf der heiligen Frau dargestellt; das Kreuz bekämpft das Böse.

Die Scheibe wurde zum Gedenken an das Frauenkloster St. Margareten in Waldkirch gestiftet. Das Frauenkloster hatte Grundbesitz am Koliberg bei Endingen. Ihm gehörte auch das Schloß Koliberg, das an die Schultheißen als Lehen gegeben war³⁸. Die Koliburg wurde, wie wir schon erwähnten, 1321 zerstört. Die Herren von Endingen zogen 1333 nach Straßburg und gaben ihr Lehen auf. Die Äbtissin von Waldkirch übertrug dann das Lehen an den jeweiligen Bürgermeister von Endingen, was der Probst des Stifts, Jörg von Landeck, 1494 bestätigte³⁹.

Die Tochter Hessos V., Agathe von Üsenberg, war von 1423 bis 1431 Äbtissin des Frauenklosters in Waldkirch⁴⁰. Schon 1420 verzichtete sie auf alle Ansprüche auf die Herrschaft Üsenberg und Höhingen zugunsten des Markgrafen Bernhard von Baden.

Das Wappen zeigt auf blauem Grund einen goldenen Balken, worunter auf drei Hügelbogen drei Tannen dargestellt sind. Darüber ist ein von rechts nach links schreitender Löwe. Der blaue Damastgrund hat ein zierliches Muster, verschieden im oberen und unteren Teil; die Wappengebilde sind goldfarben gehalten.

Der Stiftsprobst Dr. Balthasar Merklin war eine bedeutende Persönlichkeit jener Zeit. Merklin lebte von 1479 bis 1531, war viele Jahre Bischof von Konstanz und Titularbischof von Malta. Man kann ihn selbst als Stifter der Scheibe annehmen.

Die hl. Margarete als Schildhalterin ist in würdig-majestätischer Art gezeigt. Die Augen scheinen in dem Buche zu lesen. Hinter der Krone und dem welligen Haar ist der goldene Heiligenschein, daneben der Kreuzstab, als Zeichen des Amtes und der Würde. Eine breite Spange hält den leuchtend roten Mantel über dem goldbestickten Gewand zusammen. Zartfein die Hand, welche das Buch hält; am Finger einen Ring tragend. In sechs verschiedenen Farben eine leuchtende Harmonie, deren Mittelpunkt das Antlitz der Heiligen ist.

Im Bogenfeld dieser Scheibe stehen sich zwei Gruppen kämpfend gegenüber. Centauren, Gestalten aus der griechischen Mythologie mit dem menschlichen Oberkörper und einem Pferdeleib. Sie kämpfen mit Stichwaffe und Schild, unterstützt von einfachen menschlichen Wesen, die mit Schwertern umgehen und sich an den Haaren reißen; daneben ein bärtiger Herkules, der einem Löwen den Rachen aufreißt, um ihn unschädlich zu machen.

³⁸ Wild, S. 44.

³⁹ STAE, Urk. 90.

⁴⁰ Max Wetzel: „Waldkirch im Elztal“ 1912, S. 112.

Warum die anmutvolle Darstellung der Heiligen mit Bildern so derber Kampfesart ergänzt worden ist, kann man wohl so deuten, daß damit der Kampf zwischen Gut und Böse drastisch aufgezeigt werden sollte.

14 Georgius Laub 1618 (Tafel VI, 3 und VIII, h)

Wir können als sicher annehmen, daß es sich bei dieser Scheibe nicht um ein ursprünglich einheitliches Kunstwerk handelt. Es haben m. E. nur die beiden Säulen mit den vorher genannten Endinger Scheiben etwas Gemeinsames. Ich vermute, daß Laub in eine zerbrochene Scheibe aus den Jahren 1528/29 andere Mittelstücke und das Schriftband, das ihn als Stifter der Scheibe nennt, hat einsetzen lassen. Dies geschah 90 Jahre später, 1618. Mehrere Teilstücke, größere und kleinere, passen nicht zusammen. Zum Teil kann man sie als solche aus anderen Scheiben, die wir beschrieben haben, erkennen. Und trotzdem ist das wörtlich zu nehmende „Stückwerk“ interessant.

Georgius Laub, Pfarrer von Sankt Martin in Endingen, ist in einem Zeugenverhör zum Tränenwunder anno 1615 in der „Oberen Kirche von Endingen“ genannt⁴¹.

Diese Scheibe wirkt, verglichen mit der gezeigten, fast einheitlichen Gruppe von Wappenscheiben direkt unruhig auf den Beschauer; an Thema, Form und Farbe ist wohl zu viel hineingepreßt worden.

Die bisherige Annahme ist irrig, daß es sich beim Mittelbild um Sankt Martinus handeln würde⁴². Es ist nicht der barmherzige Martinus, sondern der Kämpfer gegen das Böse, Sankt Georg. Der Pfarrherr Georg Laub hat alle Teile dieser Scheibe, soweit es irgend ging, auf seinen Namen ausgerichtet. So war ihm auch der eigene Namenspatron, der heilige Georg, wichtiger als der Patron seiner Oberen Pfarrkirche, Martinus.

Neben dem Pferd des geharnischten Reiters mit erhobenem Schwert kniet kein Bettler, sondern eine Jungfrau mit der Krone auf dem Haupt, welche St. Georg aus der Gefangenschaft des Drachen befreit. Oder ist es ein Fürst, der St. Georg bittet, ihn und seinen Besitz, die Burg im Hintergrund, zu schützen? Dem feuerspeienden Lindwurm am Boden steckt schon ein Teil der zerbrochenen Lanze im Leib; der Totenkopf und die Gebeine weisen auf den Kampf auf Leben und Tod hin.

Die Säulen, nach unserer Vermutung von einer „echten“ Scheibe stammend, sind bunt in den Farben; am Schaft geschmückt mit einer Menschen-Pflanzen-Gestalt. Das „Laubwerk“ ist wieder besonders vertreten, als gewachsene Arme der Frau oder darüber mit den unverkennbaren Eichenblättern.

In den oberen Ecken der Scheibe hält jeweils ein Engel ein Wappen. Das eine Wappen zeigt drei Blüten, das andere auf goldenem Wappengrund ein dreigliedriges Laubwerk, eine Pflanze mit dreimal dreiblättrigem Wuchs. Diese ovalen Bildnisse in der Laubschen Scheibe sind der nachträglich eingebrachten Darstellung einer Heiligengestalt im Bogenfeld der Pforr-Scheibe (11) ähnlich.

⁴¹ Abschrift des mit dem 30. Mai 1615 datierten sog. Zeugenverhörs, gefertigt von Martin Gruber, Endingen, den 20. Januar 1858, befindet sich in Privatbesitz; Ablichtung besitzt der Verfasser.

⁴² Kraus: Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, S. 144.

Der mittlere, obere Teil der Scheibe zeigt die Hl. Dreifaltigkeit⁴³. Direkt unter den Häuptern von Gott Vater und Gott Sohn ist ein heller Querstreifen, der wohl unpassend dazugefügt worden ist. Vermutlich gehörte der mit dem Finger deutende Engel und die betende Gestalt auf der anderen Seite zu dem Dreifaltigkeitsbild, das in diese Scheibe eingefügt wurde.

15 S. Lienhart (Tafel VI, 4)

Die Scheibe ist durch eine Mittelsäule zweigeteilt; links wie rechts eine Landsknechtgestalt. Die Darstellung im Mittel- und Bogenfeld ist unkenntlich; an Stelle der unteren Säulenteile — wahrscheinlich keine ursprüngliche Anordnung — S. Lienhart. Das geteilte Schriftband ist unklar.

Diese Scheibe fällt ganz aus dem Rahmen der übrigen, einschließlich der Scheibe Laub (14). Wir können von einem kranken Kind in der Familie unserer Endinger Scheiben sprechen. Es kann sich hierbei um einen Fertigungsversuch mit ungenügendem Material oder um eine nach der Herstellung der Scheibe erlittene Beschädigung durch ätzenden Einfluß chemischer Mittel handeln. Jedenfalls ist die ganze Darstellung der Scheibe verschwommen, unklar und, gemessen an den übrigen Scheiben, mit weitem Abstand geringer.

Keine Scheibe der Herren von Endingen

Im Reigen der in der Geschichte Endingens von Einfluß gewesenen Geschlechter, denen wir bei den Wappenscheiben begegnen konnten, vermissen wir die Herren von Endingen. Ihr Schicksal, das im wesentlichen hier mit der Zerstörung der Koliburg im Jahre 1321 seinen Abschluß fand, haben wir schon angedeutet. Das Wappen der Herren von Endingen wäre eine wünschenswerte Bereicherung des Schmuckes der Glasscheiben im Endinger Rathaus gewesen. So fehlt der aufsteigende Löwe, das Wappentier der ersten Schultheißen dieser Stadt⁴⁴. Die Herren der Koliburg durften aber nicht ungenannt bleiben.

Kunst dokumentiert Geschichte

Indem wir die Betrachtung dieser Glasmalerei von 1528/29 beenden, können wir als wesentlich zwei Dinge hervorheben:

Zum ersten konnten uns die Wappenscheiben davon überzeugen, daß vor viereinhalb Jahrhunderten eine vollendete Fertigkeit mit Material und Form, vornehmlich aber mit der Harmonie und Aussagekraft der Farben, Kunstwerke entstehen ließ, die sowohl im einzelnen für sich, wie betont in ihrer Gesamtheit einen überzeugenden, ja begeisternden Eindruck auf uns machen. Die Sprache dieser Kunstwerke wirkt um so eindringlicher auf uns, weil wir ihnen am ursprünglichen Ort ihrer Bestimmung begegnen dürfen. So können wir den Schritt zum zweiten wesentlichen Punkt ihrer Aussage gültiger finden; hin zu den von den Standesscheiben dokumentierten geschichtlichen Zusammenhängen für diesen Ort, an der Schwelle vom ausgehenden Mittelalter, hinein in den Beginn der Neuzeit. Wir haben versucht, das mit feiner Kunst,

⁴³ Das ursprüngliche Gesamtbild kann auch die Krönung Mariens dargestellt haben.

⁴⁴ Abbildung im BH 1968, H. 4 S. 431.

mit farbiger Schönheit und mit reichem Darstellungsvermögen illustrierte Buch der Geschichte dieser Stadt in einigen Kapiteln aufzuschlagen; wir wollten die merk-würdigen Abschnitte dieser leuchtenden, farbigen Urkunden lesen und verstehen lernen. Kann es uns dabei anderst ergehen, als bei sonstigen Zeugen aus vergangener Zeit unserer Heimat? Gewiß nicht. Suchen, Schauen und Bewundern werden uns immer wieder hierherführen. Wir werden immer wieder vor diesen Wappenscheiben im Endinger Rathaus stehen, den Dank gegenüber den Stiftern, den Künstlern und den Erhaltern in uns wachrufen und uns durch die akzentuierte und doch so vielseitige Aussage der Kunstwerke an die Verpflichtung erinnern lassen, bei der Begegnung mit Mensch, Werk und Zeit diesen die schuldige Ehrfurcht nicht zu versagen.

Die ländlichen Haus- und Hofformen am Ostrand des Tuniberges

Von Friedrich Feucht

Eine geographische Arbeit über Haus- und Hofformen unterscheidet sich von entsprechenden volkskundlichen und architektonischen Untersuchungen. Haus und Gehöft sind ein Teil der Landschaft (Schröder, 1963 S. 85). Das bedeutet die Beschreibung und Erklärung der Formen, für deren Bestimmung zunächst physiognomische Gesichtspunkte ausschlaggebend sind. Ein weiterer Schritt liegt darin, die Anordnung der verschiedenen Hofformen innerhalb der ausgewählten Dörfer zu betrachten. Schließlich handelt es sich um die Erklärung der Formen, was in der Regel nicht allein mit Hilfe des gegenwärtigen Zustandes getan werden kann, sondern wo ein Zurückverfolgen um mehrere Jahrhunderte notwendig ist.

Als Grundlage diente die Kartierung der Hofformen in sechs Gemeinden: Gottenheim, Opfingen, Tiengen und Munzingen liegen am Ostrande des Tuniberges, Mengen liegt im Bereich der lößbedeckten Mengener Brücke, Umkirch auf dem Dreisamschotterfächer, alle im Bereich der Freiburger Bucht.

Die Auswahl der Orte war durch die Stellung des Themas vorbestimmt und erfolgte weiterhin nach dem Gesichtspunkt, ein geschlossenes Gebiet zu erfassen, wobei noch wichtig war, daß wenigstens bei einem Teil der Dörfer auf der Grundlage der Renovationspläne aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Maßstab 1:2500 bis 1:3000 die durch die Industrialisierung hervorgerufenen Veränderungen festgestellt werden konnten.

Das Alter der Gebäude wurde aus den Einschätzungsverzeichnissen der badischen Gebäudeversicherung entnommen und nach den Lagerbuchnummern (Lg) kartographisch dargestellt.

Bei der Untersuchung, ob es sich um Fachwerkhäuser oder um Steinbauten handelt, ergibt sich durch den Verputz der Häuser die Schwierigkeit der Zuordnung der einzelnen Gebäude zu der einen oder anderen Form, so daß leider kein zahlenmäßiger Vergleich möglich ist. So muß es bei der Feststellung *Schillis* bleiben: „Nur im westlichen Saum dieses Bereiches (westlich und südlich des Kaiserstuhles zwischen dem Rhein, der Dreisam und dem Fuße des Schönberg-Hochfirstrückens) sind verputzte Fachwerkhäuser eingestreut, während sonst die Häuser aus Kalkstein vorherrschen“; obwohl ich bei der Kartierung der Hofformen nicht den Eindruck hatte, daß sie nur vereinzelt eingestreut sind, sondern daß etwa ein Viertel bis ein Fünftel der Gebäude, dabei besonders die Wirtschaftsteile, Fachwerkbauten sind oder zumindest durch eine Fachwerkwand andeuten, daß sie früher zu dieser Gruppe gehörten.

Das eingeschossige Haus ist in den sechs Gemeinden auf Grund der Angaben in den Einschätzungsverzeichnissen der badischen Feuerversicherung weitaus in der Überzahl. Um die nach dem Dreißigjährigen Krieg übliche Geschößzahl herauszufinden, habe ich den Anteil der eingeschossigen Gebäude zwischen 1650 und 1800 berechnet.

1650	1700	60 % eingeschossig	8,5 % Kniestock
1700	1750	72 % eingeschossig	12,0 % Kniestock
1750—1800		67 % eingeschossig	11,0 % Kniestock

Wenn man die für diesen Zeitraum vermerkten Kniestockhäuser noch hinzurechnet, so kommt man auf einen Anteil von 70 bis 80 Prozent eingeschossiger Häuser in den sechs Gemeinden. Die Kniestockhäuser darf man für diese Zeitspanne noch zu den eingeschossigen Gebäuden rechnen, denn sie stammen, laut *Schilli*, aus dem Gebiet nördlich des Kaiserstuhles und sind, wie auch aus den Einschätzungsverzeichnissen hervorgeht, erst ab 1850 in den südlicheren Raum vorgedrungen. Von dieser Zeit an nehmen die Kniestockhäuser zu, und für fast alle vorher erstellten Bauten ist nach 1850 in den Unterlagen eine Aufstockung oder eine Verbesserung eingetragen. Man kann also annehmen, daß früher das eingeschossige Haus üblich war und nur die Herrenhäuser, die der Vögte und die der reichen Bauern, als Ausnahmerecheinung oder sogar als Zeichen des Reichtums und der Würde zweigeschossig erstellt wurden.



Abb. 1 Gottenheim Hauptstraße. Giebelseitige Stellung der Gebäude.

Besonders herausragend aus diesem allgemeinen Bild ist das Haus Lg 2 in Opfingen (neben dem Rathaus in Richtung St. Nikolaus), das dreigeschossig und sehr hoch ist. *J. Bossert* hat es als das frühere Pfarrhaus beschrieben. Meiner Ansicht nach muß es für einen anderen Zweck gebaut worden sein, es

kann ja seit 1694 seine Funktion gewandelt haben; denn es besteht kein Grund, ein solch hohes Pfarrhaus zu erstellen, es sei denn aus Repräsentationszwecken.

Die Giebel- und die Traufständigkeit der Wohnhäuser wird später bei den einzelnen Hofformen ausführlich besprochen. Zusammenfassend kann man sagen, daß die Giebelständigkeit einen leichten Vorrang vor der traufseitigen Stellung besitzt, da die erstere bei den Winkelhöfen bevorzugt wird. Bei den anderen Typen ist das Verhältnis mehr oder weniger ausgeglichen. Dort wo mehrere Winkelhöfe hintereinanderstehen, wie auf der Nordseite der Gottenheimer Hauptstraße, entsteht dann gelegentlich der Eindruck, als ob die Giebelständigkeit überwiegen würde. Bei den Wirtschaftsgebäuden der Gehöfte, die sehr selten an der Straße stehen, da man bemüht ist, dem Wohnhaus diesen Platz einzuräumen, ist die Stellung, wie man sie aus den Gehöftformen leicht ableiten kann, ebenfalls ausgeglichen.



Abb. 2 Gottenheim Waltershofer Straße 1 (Lg 106, 1780): Typische Höherlegung der Wohnräume, bedingt durch die am Tuniberg übliche Unterkellerung.

Ein Kennzeichen der Wohnhäuser und der Wohnteile der Einhöfe ist die durch den nicht ganz unter dem Erdboden befindlichen Keller bedingte Höherlegung der Wohnräume. Die Kellerdecke ist 0,5 bis 1,5 Meter über dem Straßenniveau eingezogen. Diese Art der Unterkellerung wird auf

den Weinbau zurückgeführt. In Umkirch, wo heute keine Weinberge anzu treffen sind, und in Zarten bei den im 19. Jahrhundert erstellten Steinhäusern, wo der Keller allerdings etwas tiefer liegt als in den westlich von Freiburg gelegenen Dörfern, ist diese Erscheinung auch zu beobachten. Das kann bei Umkirch auf den Einfluß der umliegenden Gemeinden zurückgeführt werden, eventuell hat der Weinbau früher auch hier eine gewisse Rolle gespielt; bei Zarten deutet es darauf hin, daß die neue Bauweise Anfang des 19. Jahrhunderts aus den Gebieten südlich (wo *Schilli* 1962 eine Landschaft mit Steinbauten beschreibt) oder westlich von Freiburg eingewandert ist. Die Folge der Höherlegung der Wohnräume ist die in der Regel an der Traufseite der Häuser angebrachte Außentreppe, meist aus Stein, die jedem auffällt, der durch eines dieser Dörfer geht. Der Weinkeller wurde wahrscheinlich deshalb teilweise unter die Erde gelegt, weil während der Gärzeit eine gute Durchlüftung nötig ist und der Wein für die Lagerung eine möglichst gleichbleibende Temperatur verlangt. Deshalb befindet sich der Kellereingang fast immer auf der Schmalseite des Hauses.

Auf reine Fachwerkhäuser stößt man bei einem Gang durch die Dörfer nur noch recht selten. Es sind dann meist Wirtschaftsgebäude, die nicht so häufig verputzt sind wie die Wohnhäuser. Bei einem großen Teil der Fachwerkhäuser ist, ähnlich wie beim Zartener Haus, ein großes Mauerstück oder gar eine ganze Wand mit neueren Bausteinen, wie Ziegelsteine und Hohlblocksteine, ausgebessert. Die Holzkonstruktion der vorhandenen Bauten läßt deutlich erkennen, daß der Ursprung im Firstsäulenhaus zu suchen ist. Manchmal trifft man noch eine Firstsäule an, die dann aber nicht mehr vom Boden (Grundschwelle) bis zum First durchgeht, sondern durch den über den beiden Wandsäulen liegenden Balken, dem Bundbalken der Schwarzwaldhäuser, geteilt wird, so daß die untere Hälfte diesen Balken stützt und die obere Hälfte ihn belastet. Die frühgeschichtliche bzw. mittelalterliche in den Boden eingesenkte Firstsäulenhütte und das südwestdeutsche Bauernhaus mit drei Gabeln bilden die gemeinsame Wurzel der hiesigen Firstsäulenhäuser und der Schwarzwaldhäuser. Die heutigen Formen stellen eine Weiterentwicklung des Firstsäulenhauses dar. Die Firstsäule geht nicht mehr vom Boden bis unter den Firstbaum durch. Die Dachlast wird dann nicht von der Firstsäule getragen, sondern wird über einen stehenden oder liegenden Stuhl auf die Wände übertragen (*Schilli* 1962, S. 192 ff. mit Abbildungen). Deshalb müssen die Wandsäulen ziemlich eng stehen (Abstand ein bis drei Meter) und sind bei weiterstehenden in der Regel mit schräg stehenden Hölzern verstrebt. Aus dem Rafendach (Rofendach), das sich bei den Schwarzwaldhäusern noch erhalten hat, ist ein Sparrendach geworden. In den Giebelwänden findet man neben der selten vorkommenden, unterbrochenen Firstsäule oft dreifach und doppelt stehende Stühle, während die liegenden Stühle aus Platzersparnis im Hausinnern vorgezogen werden. Nach *Schilli* sollen in den Wirtschaftsgebäuden auch noch im Dachraum stehende Stühle auftreten. Es ist aber schlecht vorstellbar, daß diese stehenden Stühle im Hauptwirtschaftsgebäude der Vier-, Drei- und Zweiseithöfe, der Reihenlanghöfe und in Stall und Scheune der Einhöfe vorkommen, da ja gerade hier der Dachraum zur Lagerung der Ernte genutzt wird. In den Schöpfen verschiedener Nutzung und in den Kleintierställen dagegen konnten noch stehende Stühle beobachtet werden. Diese Nebengebäude haben in vielfacher Weise Dinge kon

serviert, die, besonders bei den Wohnhäusern, aber auch zum großen Teil schon bei den Wirtschaftsgebäuden lange ausgestorben sind. Fast alle Wohnhäuser mit Fachwerkkonstruktion sind auf Grund der oben beschriebenen Höherlegung der Wohnräume *gestelzte Bauten*, das heißt das Fachwerk sitzt auf einem Steinsockel auf, der den Keller umgibt. Diese Konstruktionsart folgt eigentlich zwangsläufig aus der Funktionsaufteilung in Keller und Wohnräume bei einem Fachwerkhaus; denn im Keller, sofern er unter dem Boden liegt, und besonders in einem Weinkeller ist es immer feucht, und dabei fault das Holz leicht.



Abb. 3 Opfingen Haus 188 (Lg 112, 1754): Fachwerkbau mit dreifach stehendem Stuhl. Herkunft aus der Firstsäulenkonstruktion deutlich erkennbar.

Bei den *Steinbauten* kann man zwei verschiedene Typen unterscheiden: Erstens reine Steinbauten, bei denen die Giebelwand bis unter den First gemauert ist, und zweitens die Steinbauten mit Dachstuhl aus Fachwerk. Wie bei den reinen Fachwerkhäusern findet man dann in den Giebelwänden meist dreifach und doppelt stehende Stühle, während die liegenden Stühle fast ausschließlich im Dachraum angewandt werden. Als Baumaterial wird im allgemeinen Kalkstein verwendet, der aus der näheren Umgebung leicht zu



Abb. 4 Opfingen (Lg 119): Bruchsteinbau aus spärlich miteinander verkitteten Kalksteinen.

beschaffen war und ist. Die Kalksteine wurden dann grob behauen und relativ große, quaderförmige Blöcke, spärlich verkittet, aufeinandergesetzt. Zwischendurch trifft man Bauten an, bei denen eine Wand, wenn nicht sogar alle vier Wände – es war leider nirgends genau festzustellen wegen des Verputzes –, aus etwa faustgroßen Dreisamschottern angefertigt sind.

Die auftretenden Mischformen zwischen den Fachwerkbauten und den Steinhäusern, wo entweder die giebel- oder die traufseitigen Wände aus dem gleichen Material bestehen, dürften entweder Abkömmlinge der Fachwerkhäuser sein oder Steinbauten, bei denen das Fachwerk als Verzierung ohne tragende Funktion in den Verputz eingelassen ist.

Bei der Kartierung der Hofformen habe ich mich im wesentlichen an die Terminologie von *Müller-Wille* (1936) gehalten. Vier- und Dreiseithöfe wurden zusammengefaßt, da ausgesprochene Vierseithöfe sehr selten sind und die vierte Seite meist von einem kleinen Schopf gebildet wird. Um einen Hofplatz stehen die Gebäude mit der Firstlinie entlang von drei beziehungsweise vier Seiten des rechteckigen Grundrisses. Bei den Hakenhöfen (Winkelhöfen) wird die Hofraite von rechtwinklig zueinander angeordneten Häusern an zwei Seiten umgeben. Zweireiher sind eine Sonderform des Hakenhofes, die sich gut in die engen Ortsetter einfügt. Bei dieser Art des Hofes stehen die Gebäude mit der Firstlinie parallel zueinander; dazwischen befindet sich der Hofplatz. Bei den Gehöften können an einer Seite mehrere Gebäude stehen. Haufenhöfe zeichnen sich durch eine unregelmäßige Anordnung der einzelnen Gebäude aus und konnten bei der Kartierung in keine der anderen Formen eingefügt werden. Beim quergeteilten Einhof befinden sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude unter einem Dach, und zwar verlaufen die Trennwände zwischen Wohnhaus, Stall, Scheune und Schopf, falls vorhanden, senkrecht zur Firstlinie. Die Gebäude der Streckhöfe

(Reihenlanghöfe) sind hintereinander angeordnet, entweder getrennt oder, wie in den meisten Fällen, aneinandergelagert. Entscheidend ist die unterbrochene Firstlinie.

Vier- und Dreiseithöfe

Die Vier- und Dreiseithöfe treten in dem untersuchten Gebiet ziemlich stark in Erscheinung. Von 670 Höfen (dabei sind die kartierten Wohnhäuser nicht mit eingerechnet) gehören 115 zu diesem Typ; das entspricht etwa 17 Prozent. Für ein so fruchtbares Realteilungsgebiet (wobei eine Untersuchung über die früheren Vererbungssitten noch fehlt) ist das relativ hoch, da die Voraussetzungen für eine Existenzgrundlage bei kleinen Betriebsgrößen durch den Lößboden, den Weinbau und andere Intensivkulturen wie Obst und Gemüse günstig sind. Bei der Beurteilung dieser Frage spielt aber auch die Größe der Gehöfte eine wichtige Rolle. So entsprechen die Vier- und Dreiseithöfe stattlichen Einhöfen, wenn man von wenigen großen Gehöften absieht. Wie die Tabelle zeigt, differiert der Anteil der Vier- und Dreiseithöfe an den Hofformen in den einzelnen Gemeinden recht stark.

Umkirch	6,5 %
Gottenheim	6,6 %
Opfingen	26,0 %
Tiengen	29,0 %
Munzingen	17,0 %
Mengen	21,0 %

In diesen Zahlen spiegelt sich in etwa die Verkehrslage zu Freiburg wider; Gottenheim hat seit 1871 eine Eisenbahnverbindung mit Freiburg, und Umkirch liegt am nächsten bei Freiburg. Ob dieser Einfluß sich auf die obige Verteilung ausgewirkt hat, ist fraglich. Beide Orte haben mittelgroße Gehöfte. Trotz der engen Stellung der Häuser im Ortsetter von Opfingen, das nicht umsonst einer der beiden Musterorte für die Dorfsanierung ist, beträgt der Anteil der Vier- und Dreiseithöfe 26 Prozent. Aber es sind zu einem beträchtlichen Teil sehr kleine Gehöfte, die oft den Eindruck erwecken, daß diese Anordnung die einzige Lösung war, um auf den kleinen und kleinsten Parzellen den nötigen Raum zu schaffen. Dagegen hat Tiengen mit dem größten Anteil auch verhältnismäßig große Höfe und nur wenige kleinere im enger bebauten Teil des Ortes. Munzingen und Mengen nehmen ebenso wie bei der prozentualen Verteilung bei der Größe der Vier- und Dreiseithöfe einen Mittelplatz ein, wenn man von dem Gutshof des Grafen von Kageneck absieht, der im Dorf und auf der Karte (1:5000) sofort auffällt.

Die Verteilung der Vier- und Dreiseithöfe innerhalb der Ortsetter der einzelnen Dörfer ist überall relativ gleichmäßig. In Gottenheim und in Munzingen beobachtet man auf Grund der nach 1900 erbauten Gehöfte eine leichte Konzentration am Nordost- beziehungsweise am Ostrand. Die Funktion der einzelnen Gebäude läßt sich gut feststellen. Das Wohnhaus ist in den meisten Fällen von den Wirtschaftsgebäuden deutlich getrennt, d. h. das Wohnhaus bildet eine der Seiten. Gelegentlich findet man einen Schopf oder einen Kleintierstall angegliedert. Die zweite Seite wird von dem Hauptwirtschaftsgebäude eingenommen, in dem Scheune und Stall untergebracht sind. Beide befinden sich immer unter einem Dach, damit der Raum über dem Stall noch

als Speicher genutzt werden kann (Schilli. 1962, S. 192 ff.). Das Hauptwirtschaftsgebäude steht entweder dem Wohnhaus gegenüber oder rechtwinklig dazu, wobei eine Bevorzugung einer der beiden Lagen nicht festzustellen ist. In der Verlängerung des Hauptwirtschaftsgebäudes kann sich noch der Wagenschopf anschließen, der gelegentlich auch im Hauptwirtschaftsgebäude untergebracht ist und noch den Speicherraum unter dem Dach vergrößert. Aber auch mit den anderen Schöpfen für Holz, Stroh und Geräte oder dem Kleintierstall beziehungsweise Schweinestall zusammen kann der Wagenschopf die dritte und eventuell die vierte Seite dieser Gehöfte bilden. Die giebel- und traufseitige Stellung ist bei den Wohnhäusern etwa zu gleichen Teilen verbreitet; das Verhältnis giebel- zu traufseitig ist 1:1,16.

Auffällig ist bei den Vier- und Dreiseithöfen, daß nur wenige ältere Gebäude vorhanden sind (aus dem Zeitraum von 1650 bis 1750). Außerdem stammen die das Gehöft ausmachenden Gebäude selten aus derselben Zeit. Letzteres ist z. B. in Munzingen für Lg 35 und Lg 181, ebenso für Gottenheim Lg 301 ausnahmsweise der Fall. Der größte Teil der Gehöfte dieses Typs setzt sich aus Gebäuden mehrerer Altersstufen zusammen. Das kann so erklärt werden: Es ist desto leichter für eine bestimmte Zeit auf ein Gebäude zu verzichten beziehungsweise dessen Funktion auf ein anderes zu übertragen, je mehr Gebäude das Gehöft hat. So kann ein Gehöft im Laufe der Zeit, so zu sagen stückweise, erneuert werden. Diese Deutung wird dadurch unterstützt, daß meist das Wohnhaus der älteste Bau ist, da dessen Neubau auf die größeren Schwierigkeiten stößt und deswegen hier Ausbesserungen vorgezogen werden, solange dies möglich ist.

H a k e n h ö f e

Mit 206 von 670 Höfen, was ungefähr 31 Prozent entspricht, sind die Hakenhöfe in den sechs Dörfern am stärksten von allen Hofformen vertreten. Zusammen mit der weiten Streuung der Gehöftgrößen zeigt dies, daß sich der Winkelhof für alle Betriebsgrößen gut eignet und sich dazuhin den Parzellenformen im engen Ortsetter leicht anpassen läßt. Im Gegensatz zu den Vier- und Dreiseithöfen ist der Anteil der Hakenhöfe in den einzelnen Gemeinden ziemlich gleichmäßig und liegt um 30 Prozent (siehe Tabelle).

Umkirch	33 %
Gottenheim	34 %
Opfingen	26 %
Tiengen	31 %
Munzingen	26 %
Mengen	35 %

In Umkirch kommen ausschließlich mittlere und kleinere Gehöfte vor. Sie konzentrieren sich auffällig am Rand des Ortes entlang der Straßen nach Gottenheim und in Richtung Freiburg (Hauptstraße, Zinkenstraße und Mühलगasse). Kennzeichnend für Gottenheim sind mittlere und größere Gehöfte dieser Form, die sich bevorzugt (fast die Hälfte der 57 vorhandenen) entlang der nördlichen Seite der Hauptstraße aufreihen. In Opfingen können bei dem engen Ortsetter nur kleinere Winkelhöfe auftreten, die hier in einem mittleren konzentrischen Ring recht stark vertreten sind. In Tiengen findet man bei einem vergleichsweise lockeren Ortsetter erwartungsgemäß mittlere und

größere Hakenhöfe, die um die Kirche und das Rathaus häufiger vorkommen als in den anderen Ortsteilen. Mit Ausnahme von zwei oder drei großen Gehöften überwiegen in Munzingen die kleinen Zweiseithöfe, die sich, wie in Mengen, wo aber wieder größere Höfe auftreten, ziemlich gleichmäßig im Dorf verteilen.

Die Konzentration der Winkelhöfe, die oben für vier Gemeinden beschrieben wurde, möchte ich als zufällig bezeichnen, da sich die Zusammenballung in jedem Ort verschieden zeigt und die Ursachen dafür nicht erkennbar sind.

Bei den Hakenhöfen stellt sich die Frage, wie sich die Funktionen auf die beiden Gebäude verteilen. Handelt es sich auf der einen Seite um Wohnung und Stall (Wohnstallhaus, nicht im Sinne von Schier, 1932, S. 193) und auf der anderen Seite um die Scheune? Sind Wohnung und Scheune (Wohnspeicherhaus) vereinigt und der Stall tritt als besonderes Gebäude auf, oder aber ist das Wohnhaus von den Wirtschaftsräumen, die Stall und Scheune umschließen, getrennt? In den ausgewählten Gemeinden findet sich die dritte Möglichkeit meist verwirklicht. Wie bei den Vier- und Dreiseithöfen sind Stall und Scheune in einem Gebäude untergebracht — sicherlich aus dem selben Grund —, während das Wohnhaus die zweite Seite einnimmt. Eine eindeutige Trennung von Wohnhaus und Hauptwirtschaftsgebäude weisen 166 von 206 Winkelhöfen auf, wobei ein oder mehrere Nebengebäude in Verlängerung der beiden vorgegebenen Firstrichtungen angebaut sein können. Von den restlichen 40 Winkelhöfen sind 32 erweiterte Ein- oder Reihenlanghöfe, bei denen Wohnhaus und Hauptwirtschaftsgebäude in einer Linie aneinandergelagert sind oder unter einem Dach liegen. Die zweite Seite bilden Schöpfe verschiedener Funktionen, Kleintierstall oder Schweinestall in wechselnder Zusammensetzung, die zusammen eine bestimmte Größe erreichen müssen, damit sie physiognomisch mit der ersten Seite einen Hakenhof bilden können. Die letzten acht Höfe teilen sich in fünf Wohnspeicherhäuser und drei Wohnstallhäuser. Die Trennung von Wohnhaus und Hauptwirtschaftsgebäude ist für dieses Gebiet also typisch.

Die Wohnhäuser stehen meist mit der Giebelseite zur Straße; das Verhältnis trauf- zu giebelseitig ist 1:2,7, was in Gottenheim auf der nördlichen Seite der Hauptstraße den Eindruck erweckt, als ob die giebelseitige Stellung hier typisch wäre. Auch bei den Winkelhöfen fällt auf, falls die Gebäude verschiedenen Altersstufen angehören, daß das Wohnhaus meist der ältere Teil ist. Die Gleichaltrigkeit kommt bei den Winkelhöfen wesentlich häufiger vor als bei den Vier- und Dreiseithöfen und besonders zahlreich im Zeitabschnitt zwischen 1800 und 1850.

Zweireiher

Wie schon der Ausdruck Sonderform des Hakenhofes in der Definition andeutet, ist der Zweireiher nicht sehr verbreitet; mit 40 von 670 Höfen haben sie einen Anteil von etwa sechs Prozent an der Gesamtzahl. Bei der geringen Anzahl in jeder Gemeinde kann man nichts über die Verteilung im Ortsetter aussagen, da eine zufällige Zusammenballung von drei oder vier Gehöften, wie in Munzingen Lg 135, Lg 102, Lg 101 und Lg 174, nicht als Konzentration bezeichnet werden kann. Es handelt sich in allen Orten um mittlere bis kleine Gehöfte.

Umkirch	9,0 %
Gottenheim	6,0 %
Opfingen	5,5 %
Tiengen	— %
Munzingen	11,0 %
Mengen	4,5 %

Ähnlich den Winkelhöfen sind Wohnhaus und Hauptwirtschaftsgebäude getrennt und parallel zueinander angeordnet. Die verschiedenen Schöpfe, der Kleintierstall und der Schweinestall stehen, falls vorhanden, mit einem der beiden Gebäude in einer Linie.

Beim Zweireiher lassen sich zwei grundsätzlich verschiedene Stellungen unterscheiden: entweder parallel zur Straße (Wohnhaus traufseitig) oder senkrecht dazu (Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude giebelseitig). Die traufseitige Anordnung wurde etwas bevorzugt (traufseitig zu giebelseitig 22:18). Bei fast allen traufseitigen Zweireihern ist auf Grund der schmalen Parzellen eine senkrechte Stellung zur Straße ungeeignet, da, wenn schon zwei Bauten mit der Schmalseite auf der Parzelle Platz haben, die Hofraite so schmal wird, daß die Einfahrt in die Scheune stark behindert oder unmöglich wird. Bei sehr schmalen Parzellen hat man sich mit einer Durchfahrt im Wohnhaus beholfen; bei breiteren Parzellen ist das Wohnhaus nicht über die ganze Parzellenbreite gebaut, so daß die Einfahrt am Wohnhaus vorbei direkt in die Scheune führt. Die letzte Lösung erscheint mir sogar vorteilhafter als die giebelseitige Anordnung, da die Scheuneneinfahrt hierbei immer senkrecht zur normalen Einfahrtsrichtung liegt.

H a u f e n h ö f e

Sie haben einen beträchtlichen Anteil an der Gesamtzahl der Höfe; mit 92 von 670 sind es ungefähr 14 Prozent. Die enge Stellung der Häuser im Etter ist sicher eine Ursache dieser Form; eine zusätzliche Erklärung bietet die Individualität der verschiedenen Bauern, die sich vor allem in den später angefügten Gebäuden bemerkbar macht, die weniger nach dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Grundform angegliedert wurden, sondern vielmehr unter wirtschaftlichen Aspekten.

Umkirch	16,0 %
Gottenheim	9,0 %
Opfingen	22,5 %
Tiengen	15,0 %
Munzingen	12,0 %
Mengen	7,8 %

D i e q u e r g e t e i l t e n E i n h ö f e

Der quergeteilte Einhof fällt bei einem Gang durch die Dörfer weder durch seine Zahl noch durch seine Form auf. Von 670 Höfen gehören 135 zu diesem Typ; das entspricht etwa 20 Prozent. Der Anteil würde sich auch nicht entscheidend ändern, wenn man die obenerwähnten 32 sogenannten erweiterten Einhöfe noch hinzurechnen würde. Sehr selten ist auch die Weiterentwicklung des quergeteilten Einhofes so deutlich wie bei Lg 54 in Gotten-

heim, wo der Einheitshof zwischen 1700 und 1750 errichtet wurde und der Anbau zwischen 1850 und 1900 dazukam. Der Anteil in den einzelnen Dörfern ist ziemlich gleich, nur Gottenheim liegt etwas über dem Mittelwert, während Opfingen stark nach unten abweicht, was auf den ersten Blick bei dem engen Etter merkwürdig erscheint.

Umkirch	21,5 ‰
Gottenheim	29,0 ‰
Opfingen	9,5 ‰
Tiengen	21,3 ‰
Munzingen	16,0 ‰
Mengen	21,4 ‰

Ähnlich wie bei den Winkelhöfen, nur etwas stärker ausgeprägt, kann man eine Konzentration der quergeteilten Einhöfe in den einzelnen Orten feststellen, die ich ebenfalls als zufällig ansprechen möchte. Wie die Hakenhöfe häufen sich auch die Einhöfe in jedem Ort an einer anderen Stelle, die meist zum altbebauten Kern gehört (Umkirch bei der Kirche, Gottenheim unterhalb der Kirche). Ich halte es für sehr unwahrscheinlich, daß die zufällig erscheinende Zusammenballung durch partielle Teilung von Gehöften oder durch bevorzugten Bau wegen Platzmangel im Etter in einem bestimmten Zeitabschnitt entstanden sein soll. Bei der weiter unten gefundenen Bevorzugung der Quereinhöfe in der Zeit zwischen 1700 und 1850 (siehe Tabelle S. 36) darf nicht vergessen werden, daß, wie ein Blick auf die Alterskarten der Gemeinden deutlich zeigt, aus diesem Zeitabschnitt überhaupt die meisten Gebäude stammen, gleichgültig, zu welcher Hofform sie gehören. Somit ist die Relation zwischen den erhaltenen Gebäuden aus den einzelnen Altersstufen und den vorhandenen Einhöfen dieser Zeitabschnitte etwa gleich, so daß die Anhäufung in den drei Altersstufen nicht durch die Bevorzugung des Quereinhofes entstanden ist, sondern mit der Erhaltung und der Erneuerung der Bauten zusammenhängt.

Die Zusammenballung durch Teilung ist bei einigen Beispielen nicht abzuleugnen (Munzingen Lg 99/100/102, Lg 184/185/187 und Mengen Lg 158/159), während dies im allgemeinen nicht der Fall ist, wie sich aus dem Abstand der Gebäude zueinander, der Parzellenform und dem Alter der entsprechenden Häuser ablesen läßt.

In Umkirch, mit relativ kleinen Höfen, zeigt sich westlich der Landstraße 33, von Waltershofen kommend, eine kleine Anhäufung, während man für Opfingen mit mittelgroßen Quereinhöfen auf Grund der kleinen Zahl keine Aussage machen kann. In Gottenheim liegt ein großer Teil der Einhöfe unterhalb der Kirche zwischen der Hauptstraße und der Landstraße 187 nach Waltershofen. Die kleineren Höfe von Tiengen und die mittleren von Munzingen konzentrieren sich im Nordteil der Dörfer, während man die kleinen und großen Einhöfe in Mengen bevorzugt zwischen Zehntgäble und Schäfergasse und am Rand des Ortes findet. Am Rand liegen in Mengen nicht wie in Gottenheim die jungen, d. h. die nach 1900 erbauten, sondern mit die ältesten Einhöfe (Lg 27).

Die Reihenfolge der Queraufteilung ist nicht einheitlich wie beim Zartener Haus. Teilweise liegt die Scheune neben den Wohnräumen (Wohnung — Scheune — Stall); etwas häufiger findet man die Gebäudeart, daß Stall und

Wohnräume aneinander grenzen und die Scheune an das hintere Ende des Hauses rückt (Wohnung — Stall — Scheune), wo sich manchmal bei beiden Formen noch ein Schopf anschließt. Meistens wird die Scheuneneinfahrt gleich zeitig zur Unterstellung der Wagen benützt, und die kleinen Nebengebäude, wie Holzschopf und Hühnerstall, sind meist vom Hauptgebäude getrennt. Der Wohnteil ist wie bei den Wohnhäusern der anderen Hofformen unterkellert.

Zeitabschnitt	traufseitig	giebelseitig	Gesamtzahl
1650 1700	5	3	8
1700 1750	9	17	26
1750 1800	25	11	36
1800 1850	10	15	25
1850 1900	3	1	4
nach 1900	4	8	12
Wohn und Wirtschaftsteil verschieden alt			15
weder trauf- noch giebelseitig			9

Da bei dem größten Teil der quergeteilten Einhöfe Wohn- und Wirtschaftsteil aus der gleichen Altersstufe stammen, nur zehn Prozent sind verschieden alt, so kann man auf Grund der Altersangaben in den Einschätzungsverzeichnissen feststellen, welche Stellung zur Straße (giebel- oder traufseitig) in den einzelnen Zeitabschnitten bevorzugt wurde. Wie S. 34 f. beschrieben, läßt sich aus der Gesamtzahl in der Tabelle nicht herauslesen, daß die quergeteilten Einhäuser im Zeitraum zwischen 1700 und 1850 den anderen Hofformen vorzogen wurden. Die Stellung der Einhöfe zur Straße ist zwischen giebelseitig (61) und traufseitig (67) insgesamt gesehen fast ausgeglichen. Für den Zeitabschnitt von 1750 bis 1800 wurden mehr traufseitige Einhäuser als giebelständige registriert (25:11), während in dem davor und dem dahinter liegenden Hauptbauabschnitt die Giebelständigkeit überwiegt (17:9, 15:10).

Streckhöfe (Reihenlanghöfe)

Der Anteil der Streckhöfe ist mit zwölf Prozent (82 von 670) immerhin zu beachten. Die Anordnung ist dieselbe wie beim quergeteilten Einhof, wobei nur Wohnhaus, Stall und Scheune auseinandergelagert sind oder die Dächer eine verschieden hohe Firstlinie haben. Es läßt sich für einen großen Teil der Reihenlanghöfe dieses Gebietes in den Einschätzungsverzeichnissen eine Eintragung über eine Aufstockung oder den Neubau eines Teiles des Hofes nachweisen. Obwohl dadurch nicht der eindeutige Nachweis für die Genese der Streckhöfe aus Einhöfen gebracht wurde, sollen die Reihenlanghöfe bei dem Vergleich der Gehöfte mit den Einhöfen zu den letzteren gerechnet werden. Der Anteil in den einzelnen Gemeinden weicht nur bei Tiengen und Munzingen stärker vom Mittelwert ab.

Umkirch	14,0 %
Gottenheim	15,0 %
Opfingen	10,8 %
Tiengen	3,6 %
Munzingen	18,0 %
Mengen	10,1 %

Die Verteilung in allen sechs Dörfern zeigt eine mehr oder weniger deutliche Konzentration am Ortsrand. Die Größe der Streckhöfe schwankt sehr stark zwischen sehr kleinen und recht stattlichen Höfen. Bei der Stellung zur Straße ist das Verhältnis trauf- und giebelseitig ähnlich wie bei den Einhöfen (40:33), so daß die Reihenlanghöfe auch in diesem Punkt mit den Quereinhöfen übereinstimmen.

Zusammenfassung

U m k i r c h

Umkirch hat trotz der relativ weitständigen Gebäude, die sich hauptsächlich an der Straße von Gottenheim nach Freiburg aufreihen, wenig große Höfe, ganz besonders, wenn man die vor 1800 gebauten betrachtet. Das Schloß von Umkirch hat sich sicher auf die Größe der Höfe ausgewirkt. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung war in den Diensten der Schloßherren und hatte entweder gar kein Lehen oder ein ziemlich kleines, was zu Ausbildung der kleinen Höfe führte. Ein geringer Prozentsatz an Vier- und Dreiseithöfen und ein ausgesprochen großer Anteil Wohnhäuser, vor 1900 errichtet (27 Prozent der Höfe und der Wohnhäuser vor 1900), unterstützen diese Erklärung ebenso wie die gleiche Auswirkung in Munzingen, wo das Schloß der Grafen von Kageneck steht.

Die verschiedenen Hofformen sind alle relativ gleichmäßig über den Ortsetter verteilt. Geringfügige Zusammenballungen wurden bei den Hakenhöfen, an den Ortsenden Richtung Freiburg und Gottenheim, und bei den quergeteilten Einhöfen, im Hasenwinkel, festgestellt. Von den Winkelhöfen wurde ein großer Teil, besonders der dazugehörigen Wirtschaftsgebäude, zwischen 1800 und 1850 erbaut.

Mit Ausnahme der Vier- und Dreiseithöfe schwankt in Umkirch der Anteil der einzelnen Hofformen nur geringfügig um den Mittelwert der sechs Gemeinden.

Hofformen	Mittelwert	Umkirch
Vier- und Dreiseithöfe	17,0 %	6,3 %
Hakenhöfe	31,0 %	33,0 %
Zweireiher	6,0 %	9,0 %
Haufenhöfe	13,7 %	16,0 %
Quergeteilte Einhöfe	20,0 %	21,5 %
Streckhöfe	12,0 %	14,0 %

Für die Entwicklung von Umkirch nach dem zweiten Weltkrieg macht sich die Lage zu Freiburg deutlich bemerkbar; denn von 1950 bis 1965 wurden etwa genau so viele Wohnhäuser errichtet, wie 1965 Höfe vorhanden waren. Damit hat Umkirch das weitaus größte Neubaugebiet aller sechs Gemeinden.

G o t t e n h e i m

In Gottenheim herrschen trotz der beträchtlichen Anzahl Höfe die mittleren bis großen Gehöfte und Einhöfe vor. Jeder Typ weist, soweit der Prozentsatz für eine Aussage groß genug ist, eine spezifische Konzentration im Ortsetter auf. Die Vier- und Dreiseithöfe häufen sich am Nordrand, bedingt

durch die nach 1900 erstellten Gehöfte. Zu dieser Zeit hat dort vermutlich eine Erweiterung des Etters (eine Erschließung von neuem Baugelände) stattgefunden, wofür auch einige am Nordrand nach 1900 erbauten quergeteilten Einhöfe sprechen. Zur Dorfmitte hin, unterhalb der Kirche, finden wir noch einige alte Quereinhöfe und etliche sehr alte Teile von Reihenlanghöfen, die sich auch am Nordrand konzentrieren. Die östliche Nordseite der Hauptstraße, wo sich die Winkelhöfe aufreihen, ist wohl um 1800 erschlossen worden.

Drei- und Vierseithöfe gibt es relativ wenig in Gottenheim, während die Einhöfe recht stark vertreten sind. Daß dies ein Indiz für die Entstehung der Einhöfe aus Gehöften durch Teilung ist, möchte ich gerade für Gottenheim ablehnen, denn hier sind einwandfrei die Quereinhöfe die ältesten Höfe, und die Stellung gerade dieser alten Einhöfe zueinander zusammen mit ihrer Parzellenform sprechen gegen eine Entstehung durch Teilung, wobei einzelne Gegenbeispiele die Ausnahme der Regel darstellen.

Hofformen	Mittelwert	Gottenheim
Vier- und Dreiseithöfe	17,0 ‰	6,6 ‰
Hakenhöfe	31,0 ‰	34,0 ‰
Zweireiher	6,0 ‰	6,0 ‰
Haufenhöfe	13,7 ‰	9,0 ‰
Quergeteilte Einhöfe	20,0 ‰	29,0 ‰
Streckhöfe	12,0 ‰	15,0 ‰

Die ausgedehnten Neubaugebiete verdankt Gottenheim sicherlich seiner Eisenbahnverbindung nach Freiburg und Breisach (seit 1871, Auskunft der Bundesbahnbetriebsstelle Freiburg).

Opfingen

Den dichtest bebauten Ortsetter der sechs untersuchten Gemeinden hat Opfingen. Trotzdem besitzt es den zweitgrößten Prozentsatz an Vier- und Dreiseithöfen und einen beträchtlichen Anteil an Hakenhöfen, wenn auch mit den niedrigsten (Vier-, Drei- und Winkelhöfe zusammen 52 Prozent). Dazu kommt auf Grund der engen Stellung der Häuser eine große Anzahl von Haufenhöfen, so daß die quergeteilten Einhöfe zwangsläufig in den Hintergrund treten.

Hofformen	Mittelwert	Opfingen
Vier- und Dreiseithöfe	17,0 ‰	26,0 ‰
Hakenhöfe	31,0 ‰	5,5 ‰
Zweireiher	6,0 ‰	22,5 ‰
Haufenhöfe	13,7 ‰	9,5 ‰
Quergeteilte Einhöfe	20,0 ‰	10,8 ‰
Streckhöfe	12,0 ‰	26,0 ‰

Die Hofformen verteilen sich auch hier relativ gleichmäßig über das Dorf. Bei den Vier- und Dreiseithöfen ist das ohnehin der Fall. Bei den Hakenhöfen ist die angegebene Verdichtung schwach und bei den Reihenlanghöfen kaum ausgebildet. Wegen der geringen Anzahl an quergeteilten Einhöfen und Zweireihern kann über deren Verteilung nicht viel ausgesagt werden.

Auffällig ist in Opfingen das sehr kleine Neubaugebiet, obwohl die Entfernung nach Freiburg (sechs Kilometer) kaum größer ist als von Umkirch. Aber dieses Dorf liegt verhältnismäßig ungünstig zum nördlich von Freiburg gelegenen älteren Industriegebiet, so daß diese Lage als Ursache dafür anzusehen ist.

T i e n g e n

Das südlich von Opfingen gelegene Tiengen hat mit Umkirch zusammen den weitläufigsten Ortsetter der sechs Dörfer. Die natürliche Folge ist, daß die Vier- und Dreiseithöfe und die Hakenhöfe als relativ große Gehöfte auftreten; dies ist in Tiengen im Gegensatz zu Umkirch und Munzingen der Fall. Der Anteil der Einhöfe reicht trotz des großen Prozentsatzes an Gehöften (60 Prozent) an den Mittelwert heran, während die beiden Sonderformen, der Zweireiher und der Streckhof, weit darunter bleiben. Die relativ hohe Anzahl von Haufenhöfen findet keine Erklärung.

Hofformen	Mittelwert	Tiengen
Vier- und Dreiseithöfe	17,0 ‰	29,0 ‰
Hakenhöfe	31,0 ‰	31,0 ‰
Zweireiher	6,0 ‰	— ‰
Haufenhöfe	13,7 ‰	15,0 ‰
Quergeteilte Einhöfe	20,0 ‰	21,0 ‰
Streckhöfe	12,0 ‰	3,6 ‰

Die Verteilung der Vier- und Dreiseithöfe ist gleichmäßig, während sich die Hakenhöfe um die Kirche und das Rathaus häufen und die quergeteilten Einhöfe in der nördlichen Hälfte des Ortes dichter stehen. Die restlichen Hoftypen haben wieder einen zu geringen Anteil.

M u n z i n g e n

Wie in Umkirch kann man in Munzingen feststellen, daß, trotz einer nicht allzu engen Stellung der Häuser, mit Ausnahme von einigen wenigen großen Höfen, die kleinen üblich sind. Auch hier können wir eine stattliche Zahl Wohnhäuser von vor 1900 zählen (26 Prozent der Höfe und der alten Wohnhäuser). Die Ursache dürfte wohl die gleiche sein wie in Umkirch, denn die Grafen von Kageneck besaßen und besitzen heute noch ein Schloß und ein großes Gut in Munzingen. Die kleine Möbelfabrik hat wohl in der gleichen Richtung weitergewirkt.

Die Vier- und Dreiseithöfe konzentrieren sich am Ostrand, und zwar wie in Gottenheim mitbedingt durch die nach 1900 errichteten Gehöfte, wogegen sich die quergeteilten Einhöfe im nördlichen Teil häufen. Die Winkelhöfe und die relativ häufig vorkommenden Zweireiher sind ziemlich gleichmäßig im Dorf verstreut.

Hofformen	Mittelwert	Munzingen
Vier- und Dreiseithöfe	17,0 ‰	17,0 ‰
Hakenhöfe	31,0 ‰	26,0 ‰
Zweireiher	6,0 ‰	11,0 ‰
Haufenhöfe	13,7 ‰	12,0 ‰
Quergeteilte Einhöfe	20,0 ‰	16,0 ‰
Streckhöfe	12,0 ‰	18,0 ‰

M e n g e n

Für Mengen ist charakteristisch, daß alle Gehöftformen, die Einhöfe und die Streckhöfe, im Vergleich zu den anderen Gemeinden relativ wenig in mittleren Größen vorkommen, sondern große und kleine Höfe vorhanden sind. Die Verteilung der Gehöftformen ist bei einem nicht allzu engen Ortsetter ziemlich gleichmäßig. Die quergeteilten Einhöfe konzentrieren sich etwas zwischen Zehntgäßle und Schäfergasse, und die Reihenlanghöfe sind vorzugsweise am Ortsrand zu finden.

Hofformen	Mittelwert	Mengen
Vier- und Dreiseithöfe	17,0 ‰	21,0 ‰
Hakenhöfe	31,0 ‰	35,0 ‰
Zweireiher	6,0 ‰	4,5 ‰
Haufenhöfe	13,7 ‰	7,8 ‰
Quergeteilte Einhöfe	20,0 ‰	21,4 ‰
Streckhöfe	12,0 ‰	10,1 ‰

Exkurs: Vergleich mit Ergebnissen in Württemberg

In seinen beiden Aufsätzen hat *K.-H. Schröder* (1957, 1963) auf Grund eingehender Untersuchungen im Neckarland ein „Hausformengefüge“ zusammengestellt und beschrieben. Der Idealfall stellt sich folgendermaßen dar: „Im Kerngebiet treten gewöhnlich Gehöfte und Einhäuser auf; ist das Letztere der Fall, so verraten sich die Gebäude durch die Stellung zueinander meist jedoch sofort als Abkömmlinge früherer Gehöftanlagen, indem sie einen gemeinsamen nach vorne offenen Hofplatz (ehemalige Hofraite) an den übrigen drei Seiten nach außen abschließen. Um diesen zentralen Ortsbezirk legt sich ein mehr oder weniger breiter Gürtel von Einhäusern. Charakteristisch für die Einhäuser im Dorfkern ist der Wechsel von Giebel- und Traufständigkeit, während die des äußeren Bezirks in der Regel die Traufseite zukehren“ (*Schröder, 1963, S. 89*). Nach außen schließen sich die Seldnerhöfe und die modernen Formen, vorwiegend reine Wohnhäuser, an. „Das Hausformengefüge kann sowohl total als auch partiell ausgebildet sein; neben der Vollform steht der Torso“ (*Schröder, 1963, S. 90*). Das heißt, daß eine oder sogar zwei Entwicklungsstufen nicht oder überdurchschnittlich ausgebildet sein können.

„Mit diesen Eigenschaften erscheint das Hausformengefüge als ein Entwicklungsschema, in das der Formenbestand jeder Gruppensiedlung eingeordnet werden kann, von dem des oberschwäbischen Weilers bis hin zu dem des industrialisierten Großdorfes des Neckarbeckens und im Oberrheinischen Tiefland“ (*Schröder, 1963, S. 90*). Diese Folgerung kann, wie die untenstehenden Ausführungen zeigen sollen, nicht für die heutige Form der Dörfer zutreffen. Erst eine Untersuchung der Verhältnisse vor dem Dreißigjährigen Krieg könnte klären, ob in dieser Zeit eine Entwicklung in der von *Schröder* angegebenen Richtung stattgefunden hat.

Wenn man versucht, die sechs ausgewählten Dörfer in das Schrödersche „Hausformengefüge“ einzuordnen, so muß man feststellen, daß diese Gemeinden noch in der ersten Entwicklungsstufe, der Teilung der Gehöfte und

Ausbildung von Einhöfen, stehengeblieben sind und sich nach dem zweiten Weltkrieg die mehr oder weniger stark ausgeprägten modernen Wohngebiete angeschlossen haben. Die Gehöftformen sind einerseits immer noch vorherrschend mit zwei Drittel Gehöften und einem Drittel Einhöfen, und andererseits fehlt der äußere Ring der Einhöfe fast ganz. Für eine Eingliederung spricht, daß einige wenige Beispiele aufzuzeigen sind, bei denen eine Teilung von Gehöften und der anschließende Ausbau der Teile zu Einhöfen möglich erscheint, wobei die Altersangaben und die in den Einschätzungsverzeichnissen vermerkten Verbesserungen das von Karten abzulesende Bild nicht immer unterstreichen. Dazu kommen noch einige Beispiele von Vorstufen einer derartigen Teilung, wobei sich ein Einhof und ein Gehöft (Zweiseithof) beziehungsweise zwei Hakenhöfe aus je einem Dreiseithof gebildet haben.

Es stellt sich nun die Frage, warum gerade am Tuniberg, einem lößbedeckten, fruchtbaren Höhenrücken, mit Wein-, Obst- und Gemüseanbau, wo daher eine verhältnismäßig kleine Nutzfläche die Grundlage für die Existenz einer Familie bilden kann, die Teilung der Gehöfte sich nicht stärker ausgewirkt hat. Dafür können mehrere Gründe angeführt werden: Erstens muß man bedenken, daß die Gemeinden nur mit etwa der Hälfte ihrer Gemarkung Anteil an der lößbedeckten Tunibergscholle haben; die andere Hälfte liegt auf den, zeitlich der Niederterrasse entsprechenden Schwarzwaldschottern und dem feuchten, alluvialen Niederungstreifen, der sich zwischen dem Tuniberg und dem nicht ganz heranreichenden Schotterfächer entlangzieht. Zweitens wurden die Dörfer im Dreißigjährigen Krieg und während der späteren kriegerischen Auseinandersetzungen ziemlich stark zerstört, was eine erhebliche Reduzierung der Bevölkerung zur Folge hatte und so immer wieder ein neuer Anfang nötig war. *J. Bossert* (1904, S. 16) schreibt dazu: „Etwa 100 Jahre später begann der Dreißigjährige Krieg. In demselben wurde Opfingen fast vollständig zerstört, namentlich der Teil zwischen Opfingen und St. Nikolaus, der später auch nicht mehr aufgebaut wurde. Auch in den späteren Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts wurden Dorf und Gegend in bald größere und geringere Mitleidenschaft gezogen. Nach dem Dreißigjährigen Krieg waren noch 25 Familien anwesend. Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts erfolgten Einwanderungen aus der Schweiz und Thüringen, so daß 1827 wieder 282 Familien gezählt werden konnten.“ Was sich damals in Opfingen ereignete, kann man auf die anderen Gemeinden übertragen. Ähnlich wie *Bossert* für Opfingen beschreiben *H. Schrepfer* (1931, S. 90) die Bevölkerungsentwicklung der Kaiserstuhlorte und *E. Scheffelt* (1957, S. 81) die der Herrschaft Badenweiler. Auf dieser Grundlage kann für die anderen fünf untersuchten Orte in etwa die gleiche Verminderung der Einwohnerzahl angenommen werden. Auch die Zerstörung dieser fünf Dörfer dürfte der von Opfingen entsprechen. Anschließend an den Dreißigjährigen Krieg verwüsteten die Franzosenkriege das Land, so daß mit gewissen Schwankungen nur ein geringes Anwachsen der Bevölkerung bis 1677 zu verzeichnen war. Daß von 41 vor 1700 vorhandenen Gebäuden nur sechs aus der Zeit vor 1677 stammen, läßt auf eine ähnliche Zerstörung wie während des Dreißigjährigen Krieges schließen. Drittens war die industrielle Entwicklung Freiburgs und des Breisgaus bis zum zweiten Weltkrieg sehr gering, so daß eine nicht landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung lange nicht in dem Maße möglich war wie im Neckarland. Schließlich ist zu bedenken, daß die Vererbungskarte von

Röhm (1957) nur die Verhältnisse von 1953 angibt. Damals war in allen Dörfern die freie Teilung üblich, mit Ausnahme von Gottenheim, wo ein Erbe den Hof bekam und die anderen nur einzelne Grundstücke erhielten. Wie sich dies zurückverfolgen läßt, ist vorläufig noch nicht geklärt; ob nun die Gottenheimer Art ein Relikt einer früher üblichen, etwas eingeschränkteren Teilung darstellt oder eine neuere Erscheinung, muß dahingestellt bleiben.

Gegen eine Entwicklung im Sinne des *Schröderschen* Hausformengefüges sind folgende Tatsachen anzuführen: Erstens handelt es sich bei den ältesten Höfen dieses Gebietes ausschließlich um Einhöfe, dagegen gibt es zwischen 1700 und 1750 sehr wenige Gehöfte, bei denen alle wichtigen Gebäude aus diesem Zeitabschnitt stammen und somit sicher anzunehmen ist, daß es sich früher um Gehöfte gehandelt hat. Bei alten Häusern, die zusammen mit jungen ein Gehöft bilden, muß dies nicht unbedingt der Fall sein; denn es könnte im Laufe der Zeit vom Einhof zum Gehöft erweitert worden sein, wie dies bei einem großen Teil der oben beschriebenen sogenannten erweiterten Einhöfe der Fall ist. Von den 32 erweiterten Einhöfen stammt bei zehn das Einhaus aus dem Zeitraum zwischen 1700 und 1750 und bei weiteren elf aus dem zwischen 1750 und 1800; dabei sind die angebauten Wirtschaftsgebäude durchweg jünger als das Einhaus, so daß man wenigstens teilweise von einem Ausbau des Einhofes zum Hakenhof sprechen kann. Die leichtere Verbesserungs- und Erneuerungsmöglichkeit bei den Gehöften kann das starke Überwiegen der alten Einhöfe gegenüber den alten Gehöften erklären. Zweitens ist die von *Schröder* beschriebene, meist sofort sichtbare Abstammung der Einhöfe von den Gehöftanlagen auf Grund der Stellung um die Hofraite nur bei sehr wenigen Höfen zu beobachten, während bei der Mehrzahl die Grundrisse in den Karten auf eine unabhängige Errichtung hinweisen (besonders in Gottenheim). Drittens findet man alte, große Einhöfe, bei denen ich mir schlecht vorstellen kann, daß bei einer entsprechenden Ergänzung zu einem Gehöft solch große Höfe üblich waren. Viertens treten die gestelzten Einhöfe und die gestelzten Quereinhöfe, die von *Schröder* mit Stall beziehungsweise mit Stall und Abstellraum (heute eventuell auch Wohnräume) im Erdgeschoß des Wohnteiles und der eigentlichen Wohnung im zweiten Geschoß beschrieben wurden, in den fünf Gemeinden entlang dem Tuniberg überhaupt nicht auf. Erst diese Einhofformen, vor allem der gestelzte Einhof, ergeben den entscheidenden Platzgewinn gegenüber einem Gehöft. Nur in Umkirch habe ich drei Einhöfe entdeckt, die eine Höherlegung der Wohnung anzeigen; bei diesen befindet sich aber der Stall nicht ebenerdig unter den Wohnräumen sondern in zwei Fällen liegt die Wohnung ebenerdig (zweigeschossig) und im dritten Haus ist der Keller ganz aus dem Boden herausgehoben. Fünftens paßt nicht in das Schema, daß gerade Opfingen mit dem weitaus engsten Orts-etter mit den größten Anteil an Gehöften besitzt, während Gottenheim mit der eingeschränkten Realteilung den größten Prozentsatz Einhöfe aufweist. Sechstens zeigen die alten Renovationpläne von Mengen, Tiengen und Umkirch einen großen Teil Einhöfe in isolierter Stellung, die sicherlich auch als Einhöfe gebaut worden waren.

Meiner Ansicht nach sprechen die angeführten Argumente dafür, daß sich die heutige Struktur der sechs Dörfer nicht in das „Hausformengefüge“ einordnen läßt. Vor allem sind es die drei Tatsachen, daß die Stellung der vor

handenen Einhöfe, besonders aber der alten, im allgemeinen die Erkennung des ursprünglichen Gehöftes nicht zuläßt, daß die ältesten Höfe Quereinheitshöfe sind und daß die gestelzten Einhofformen fehlen.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich, wenn man die Schwarzwaldhäuser in die Betrachtung einbezieht. Für den Nordschwarzwald hat eine ungedruckte Arbeit von *U. Pfrommer* ergeben, daß das Gehöft auf der Enz-Nagold-Platte in fünfzehn Dörfern um 1690 noch die Hofform an sich gewesen ist, was *Schröder* die Vermutung aussprechen läßt, daß es im mittleren und südlichen Schwarzwald auch so gewesen sein könnte. Unabhängig von dieser Annahme ergibt sich aus den Untersuchungen von *Schilli* über die Herkunft der Heidenhäuser, daß der Einhofgedanke in der Form des quergeteilten Einhofes schon im 13. Jahrhundert da gewesen sein muß, da die ältesten Heidenhäuser aus dem 15. Jahrhundert stammen und *Schilli* für die Entwicklung einer so vollendeten Konstruktion mindestens zwei Jahrhunderte ansetzt. Unter dieser Voraussetzung muß man zwangsläufig annehmen, daß während oder vor der Besiedlung des Schwarzwaldes irgendwo im Umland eine ähnliche Form gebräuchlich gewesen sein mußte. Da aber die von *Schröder* beobachtete Umwandlung der Gehöfte in Einhöfe frühestens im 16. Jahrhundert begonnen hat, ergibt sich eine Differenz von drei Jahrhunderten.

Folgende vier Möglichkeiten bieten sich für die Erklärung der heutigen Verhältnisse an: Erstens der quergeteilte Einhof ist hier die ursprüngliche Hofform und die Gehöfte sind durch deren Erweiterung entstanden. Zweitens haben sich Gehöft und Einhof gleichzeitig aus dem Haufenhof entwickelt als zwei verschiedene Formen, die Wirtschaftsgebäude mit der Wohnung zu kombinieren. Drittens wurde der Einhof von den Einwanderern nach dem Dreißigjährigen Krieg mitgebracht und hat sich wegen der geringen Baukosten durchgesetzt. Aus dem Schweizer Mittelland ist das dreisässige Einhaus (quergeteilter Einhof) bekannt (wie weit es sich zurückverfolgen läßt, kann nicht gesagt werden), so daß dieses von den Schweizer Einwanderern eingeführt worden sein könnte. Viertens gibt es die Möglichkeit, daß der Einhof sich vor dem Dreißigjährigen Krieg aus dem Gehöft entwickelt hat und da nach wegen der geringeren Baukosten bevorzugt wurde. Die zweite und die vierte Erklärung sind auf Grund meiner Untersuchungen in den sechs Gemeinden am Tuniberg beide möglich. Für die Entstehung des Einhofes aus dem Gehöft sprechen die von der Tübinger Schule gefundenen Ergebnisse im südwestdeutschen Raum östlich des Schwarzwaldes, während für die gleichzeitige Entstehung von Einhof und Gehöft aus dem Haufenhof, die Differenz von 300 Jahren zwischen der Entwicklung der Schwarzwaldhäuser und der Einhofstypen *Schröders* und die Untersuchungen von *Ehemann*, der ein Nebeneinander beider Hofgedanken seit dem Mittelalter verfolgen konnte, an zuführen sind.

Literaturverzeichnis

- Bossert, J. Geschichte des zur Markgrafschaft Baden-Durlach ehemals Hochberg-Badenweilerschen Herrschaft „niedere Vogtei“ gehörigen Ortes Opfingen. Freiburg 1904.
- Creutzburg, N.,
Eggers, H. u. a. Freiburg und der Breisgau. Freiburg 1954.

- Ehemann, K. Das Bauernhaus in der Wetterau und im Süd-West-Vogelsberg.
In: Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd. 61, 1951, S. 66.
- Meckel, C. A. Holzbauten am Tuniberg.
2. Auflage, Karlsruhe 1924, in: Vom Bodensee zum Main, Nr. 7.
- Müller-Wille, W. Haus- und Gehöftformen in Mitteleuropa.
In: Geographische Zeitschrift Jg. 42, 1936, S. 121.
- Röhm, H. Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundeigentums in Baden-
Württemberg.
In: Forschungen zur deutschen Landeskunde Bd. 102, 1957.
- Scheffelt, E. Geschichte der Gemeinde Britzingen.
Britzingen 1957.
- Schier, B. Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa.
In: Beiträge zur sudetendeutschen Volkskunde Bd. 21, 1932.
- Schilli, H. Bauernhäuser in der Ortenau.
In: Die Ortenau, Heft 23, S. 17.
- ders. Ländliche Haus- und Hofformen im alemannischen Gebiet Badens.
In: Badische Heimat 1951, S. 168.
- ders. Das Schwarzwaldhaus. Stuttgart 1953.
- ders. Das mittelbadische Kniestockhaus in neuer historischer Sicht.
In: So weit der Turmberg grüßt, September 1955, S. 89.
- ders. Das oberrheinische (mittelbadische) Kniestockhaus.
In: Badische Heimat 1957, S. 63.
- ders. Haus- und Hofformen im Freiburger Raum.
In: Geographische Rundschau 1962, S. 190.
- Schrepfer, H. Der Kaiserstuhl. Landschaft, Siedlungen und Volkstum.
Karlsruhe 1931.
- ders. Zur Geographie des ländlichen Hausbaus in Süddeutschland.
In: Zeitschrift für Erdkunde 1938, S. 236.
- Schröder, K. H. Zur Entstehung des gestelzten Bauernhauses in Südwestdeutschland.
In: Lautensach Festschrift Stuttgart 1957, S. 164 und in:
Geographische Studien Bd. 69, S. 164.
- ders. Einhaus und Gehöft in Südwestdeutschland.
In: Huttenlocher Festschrift Bad Godesberg 1963, S. 84 und in:
Berichte zur deutschen Landeskunde Bd. 31, S. 84.
- Schwarz, G. Siedlungsgeographie. Berlin 1966, 3. Auflage.

Die Kirche in Hugelheim (Kreis Mullheim)

Vor hundert Jahren residierte in Sulzburg der Pfarrer Eduard Chr. Martini. Er schrieb eine vorzugliche Geschichte der Diozese Mullheim nach teilweise handschriftlichen Quellen und Untersuchungen an Ort und Stelle. Der erste Teil ist gedruckt, der zweite Teil liegt als Manuskript beim Oberkirchenrat¹. S. 78 steht: „Hugelheim bietet in bezug auf die Kirche eine unerquickliche An- und Aussicht dar. Die Kirche ist sehr alt; an der ostlichen aueren Seite des Turmes steht die Jahreszahl 1492, am Langhaus 1549. Es ist also auch hier, je nach Bedurfnis, das Langhaus verandert worden. Ein Chor ist nicht vorhanden, da wo die Orgel steht, scheint die Chornische einst gewesen zu sein. Das Ganze ist so ungeeignet, da ohne einen grundlichen Neubau kein wurdiges und geeignetes Verhaltnis der Kirche hergestellt werden kann. Es konnte hochstens der Turm stehen bleiben und von diesem aus nach Osten hin ein schones Langhaus angebaut werden.“ Besieht man die Kirche von Nordwesten, so macht sie den Eindruck einer Winkelhakenkirche, wie sie 1961 von H. Niester an Hand mehrerer Beispiele beschrieben worden ist.²

Eine eingehende Untersuchung mit Beziehung der im Generallandesarchiv befindlichen Akten, im Jahre 1574 beginnend, ergibt jedoch ein anderes Bild³. Hugelheim kam 1246 aus usenbergischem Besitz mit dem Kirchensatz an St. Blasien, auch mit einem Teil des Zehnten. Doch wurde die Kirche erst 1350 formlich dem Stifte einverleibt. Seit 1405 ist sie immer mit einem sanktblasischen Monch besetzt gewesen⁴. Das Kloster besa dort einen Dinghof, das heutige Pfarrhaus.

1575 erkundigte sich der Abt von St. Blasien bei der Regierung in Ensisheim nach den Pflichten des Kollators zum Bauen und Unterhalten des Chores an den Kirchen in Hugelheim und in Gallenweiler. Die Antwort lautete: Im Elsa unterhalte der Kollator den Teil der Kirche, so gegen Aufgang der Sonne, die Gemeinde aber, oder die Obrigkeit desselben Orts, den ubrigen Teil. Im Breisgau sei es wohl ebenso, oder ein anderer Brauch. Mute erfragt werden. Falls Einkunfte vorhanden, mu der Kollator entsprechend unterhalten. Wenn nur das jus collationis besteht, dann nicht.

¹ Martini, Ed. Chr., Geschichte der Diozese Mullheim . . . Frbg. 1869.

² Heinrich Niester, Die evang. Kirche in Unterschupf, Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Wurttemberg, 1961, Heft 4.

³ GLA Abt. 229/47041; 47046 50; 47054.

⁴ Fecht, C. G., Der sudwestliche Schwarzwald und das anstoende Rheingebiet. Abt. II. Bd. 3. Amtsbezirk Mullheim. 1861.

1582 wurde zu Freiburg ein Vertrag zwischen dem Markgräfler Rath zu Carlsburg und dem Gotteshaus St. Blasien abgeschlossen. § 5 lautet: „Der Prälat, dem die Kollatur und der Zehnte gehört, hat die Chorgebäu zu unterhalten, die Gebäusame (d. h. die übrigen Teile der Kirche, einschließlich Eingang) die Kirchenfabrik oder der Heilige angeregter Orten.“

Diese Frage wurde 1724 akut, als die Gemeinde eine größere Reparatur an der Kirche, besonders am Turm, und das Amt in Badenweyler 1743 eine Erweiterung der Kirche in Gestalt eines „Angebäudes“ nach dem Augenschein des herrschaftlichen Werkmeisters beantragte. Das Schiff sollte vergrößert, evtl. verlängert, und mit einem „proportionierlichen“ Chor versehen werden.

Nach einem Bericht des Oberamtes und Spezialats vom 25. Juni 1743 an die Herrschaft soll die „unterste Fläche“ des Turmes (gemeint ist die Turmhalle) Chor sein. Da er aber nur 7' breit und 13' lang sei, wäre er nur zum Läuten geeignet und biete nur acht Knaben Platz. Weil der Chor aber wegen des Turmes und der angebauten Sakristei nicht an den gewöhnlichen Ort gesetzt werden könne, solle er zur Seite des Turmes gebaut werden. Dafür sei der Abt baupflichtig. In den markgräflichen Archiven seien zwar keine Belege zu finden, an einem Fenstergestell aber die Jahreszahl 1592 (richtig ist 1492!), und nach der Struktur sei erhellend, daß die Kirche mit dem Turm nach der Reformation aufgeführt worden sei. Anno 1667 sei das lange Haus auf herrschaftliche Unkosten um zehn Schuh der Breite nach erweitert, proportional auch der Dachstuhl erhöht worden. Am Chor dagegen, den ohne Zweifel der Abt zu erbauen habe, sei nichts geschehen. Es seien lediglich 100 fl. offeriert und ein hölzernes Türmchen auf den Turm gesetzt worden, woraus auf die dortige Baupflicht zu schließen sei. Die Baupflicht am Turm sei bedingt durch den Umstand, daß er über dem Chor stehe.

Der Abt beanstandet eine Erweiterung der Kirche durch einen neuen Chor. Diese könne nach altem Brauch nur am Langhaus geschehen. Dazu sei ein Dezimator nach den Verträgen nicht verpflichtet. Es kam zu mehrjährigen Verhandlungen. Das Amt verlangte eine nochmalige Vergrößerung der Kirche wegen der Vermehrung der Einwohner. Sie müsse nach den Bedürfnissen des evangelischen Gottesdienstes eingerichtet und mit einem neuen und größeren Chor versehen werden, selbst gegen die Regeln der Baukunst. Denn in den Chören protestantischer Dorfkirchen müßten nicht nur die Vorgesetzten und das Gericht, sondern auch die Vornehmsten nebst den Schul- und Singknaben ihre Plätze haben.

In diesem Sinne fertigte der markgräfliche Baumeister J. H. Arnold im Laufe der Jahre ansch. mehrere Risse an, wovon aber nur der eine als Kopie, ohne Signierung und Baudaten, überliefert ist^{5,6}. Nach einem Überschlag von Arnold sollten die Baukosten 1040 fl. betragen. Beides wurde dem Abt durch seinen Verwalter in Krozingen zugestellt. Der Abt veranlaßte darauf einen Gegenvoranschlag durch einen örtlichen Baumeister. Dieser kam auf 800 fl., ohne Anlieferung der Materialien. Der Abt wollte aber nicht über 700 fl. gehen. 1745 verfaßte der Hof- und Kirchenrat v. Koseritz ein ausführliches kirchenrechtliches Gutachten, worin er sich auf Gelehrte wie Böhmer berief.

⁵ Johann Heinrich Arnold, geb. 18. 12. 1697 in Fürth, gest. 7. 4. 1770 in Karlsruhe als fürstl. Baumeister und Kammerrat.

⁶ GLA 229/47041. Bl. 46.

Danach bezog das Kloster St. Blasien als sog. Kollator der Kirche zu Hügelsheim nebst vielen anderen Wein-, Frucht- und Bodenzinsen auch aus einem großen, aus mehr als anderthalb Hundert Jucherten bestehenden Bauern-, Ding- oder Meyerhof den großen Frucht- und Weinzehenden, deren ersterer ein Jahr in das andere 400 Mutt an Weizen, Rocken, Gerste und Habern, letzterer aber wenigstens 80 Saum Wein ertragen möchte, vor welcher große und ohne Zweifel ehemals der dasigen Pfarrey als wahre decima zugehörig gewesene Einkünfte es keine andere Beschwerde hat, als dem dasigen Pfarrer an Frucht und Wein eine mittelmäßige congrua zu geben und das dasige Pfarrhaus, den Chor und Thurm zu bauen und zu erhalten. Die Herrschaft dagegen habe 1667 das ganze lange Haus der Breite nach erweitert, ohne Nutznießung.



Abb. 1 Kirche Hügelsheim. Langhaus, 1746 nach Norden erweitert, und einseitiges „Querschiff“.

Demnach müsse das Kloster für den Neubau eines Chores aufkommen. Die Herrschaft wolle entgegenkommend das Langhaus durch eine Verlängerung ein zweites Mal vergrößern. Der Abt wurde bei weiterer Verzögerung mit der Arrestierung der Gefälle bedroht und sogar der Markgraf um sein Einschreiten gebeten. Am 7. März 1746 wurde endlich ein Kontrakt unterzeichnet und besiegelt: Für den Abt durch Theodosius Seiz, Probst zu Bürgeln, für die Herrschaft durch den Amtsverweser Salzer, den Superintendenten Ph. J. Daller. Der Abt bezahlte am 13. Juli 1746 1000 fl. Reichswährung. Der Gemeinde wurden die Fuhr- und Handleistungen zugeschoben. Ein evtl. Mehrbetrag sollte halbiert werden.

Für die geplante Verlängerung des Langhauses durch die Herrschaft finden sich außer dem Riß in den Archivalien keine Belege. Es findet sich nur im Frühjahr 1746 die Anweisung an das Amt, es sei „nunmehr an die bereits

beschlossene Verlängerung des Langhauses zugleich Hand anzulegen“. Dazu sollte man sich mit der fürstlichen Rentkammer verbinden. Wahrscheinlich enthielt aber der Voranschlag von Arnold schon die dazu nötigen Materialien. Der Abt beanstandete unter anderem die Menge der angeforderten Ziegel, weil sie kaum nötig für den relativ kleinen Chor Neubau sein dürfte. Er beauftragte auch aus diesem Grunde seinen Verwalter in Krozingen mit einer Überprüfung. Verdächtig war auch das Weglassen der „Zugehörde“ im Riß. Die Erläuterung sollte mündlich geschehen. Im ganzen geben die Archivalien nur die Planung und den Schriftwechsel wieder, aber nicht die Ausführung. Es fehlen außer der Quittung für den Probst in Bürgeln auch die Rechnungsbelege.

Am 12. August 1746 berichtet der Amtsverweser Salzer dem Markgrafen, der geplante Anbau und die Reparaturen seien soweit fortgeschritten, daß mit deren Ende im folgenden September gerechnet werden könne.

Die heutige Form der Kirche dürfte im wesentlichen nach dem Riß und dem Voranschlag von Arnold entstanden sein. Der Brandgiebel wurde samt der Sakristei abgebrochen, die an der Nordseite des Turmes stand. Übriggeblieben sind zwei Kragsteine im Dachgeschoß, auf denen wohl das Pultdach ruhte, und der Durchgang von der Turmhalle aus, der später noch beschrieben werden soll. An Stelle der Sakristei wurde in der Flucht der Ostwand des Turmes eine 13 Schuh lange und 2 $\frac{1}{2}$ ' dicke Mauer errichtet und im rechten Winkel noch um einige Schuh in Richtung auf die Nordwand des Langhauses verlängert. So entstand eine Nische. Nach Ausbrechen der 1667 entstandenen Nordostecke des Langhauses wurde senkrecht zu dessen Längsachse der geforderte und jahrelang umstrittene Chor errichtet. Sein Fundament hat eine Länge von 55'. Der Raum erhielt fünf Fenster und die Nischenwand eines. Für diesen Zweck wurden zwei Fenstergestelle dem östlichen Teil der Nordwand des Langhauses entnommen und an Stelle des einen am Stoß von Langhaus und Chormauer eine Tür eingesetzt. Die vermutlich zur selben Zeit vorgenommene Verlängerung des Schiffes nach Westen um 13' ist an einer äußeren Sockelfuge der Südwand heute noch abzulesen, an der Nordmauer dagegen nicht. Der Abstand des neu eingesetzten vierten Fensters vom älteren dritten Fenster beträgt 4,30 Meter statt 2,80 Meter zwischen den alten Fenstern, und die Fensterbreite beträgt 1,10 Meter statt einen Meter. Auf der Innenseite ist der Stoß zwischen altem und neuem Mauerteil durch einen Buckel markiert und durch einen größeren Kragstein neben den drei älteren für die Zwerchpore. Eine weitere Markierung bildet das Ende des Frieses am alten Mauerteil. Ob die im Jahre 1667 wegen der Verbreiterung des Langhauses abgebrochene Nordmauer auch Fresken enthielt, ist nirgends erwähnt.

Da man laut Akte an dem 1746 abgebrochenen Westgiebel die im Jahre 1667 vorgenommene Verbreiterung ablesen konnte, könnte er ähnlich ausgesehen haben wie der Westgiebel an der Kirche in Weisweil. Tür und Fenster waren wahrscheinlich nach rechts aus der neuen Mittelachse herausgerückt. Das heutige Portal und die zwei darüber befindlichen Fenster bieten nichts Besonderes. Dagegen ist der Dachstuhl bemerkenswert. Der Anteil über der Verlängerung ist nicht mit dem im Jahre 1667 errichteten Gebälk verbunden worden. Zwischen beiden sieht man einen durchgehenden Abstand von etwa 50 Zentimeter. Im Dachraum befindet sich in der Westmauer des Turmes auch der Zugang zu seinen oberen Geschossen, und links daneben sieht man noch

deutlich die Stoßkante des alten Daches vor 1667. Die Innenmaße des Langhauses betragen damals 42×17 Schuh, also $14 \times 5,50$ Meter. Arnold hat bei der Errichtung des neuen „Chorgebäudes“ und bei der Verlängerung des Schiffes den Stil dieser alten romanischen Kirche beibehalten, während er in denselben Jahren in Weisweil bei der Verbreiterung des Langhauses zeitgenössische Motive verwandte. Es bleibt dahingestellt, ob der Choranbau im rechten Winkel zur Längsachse der Kirche seiner eigenen Idee entsprang, oder auf ein Vorbild, zum Beispiel Freudenstadt, 1601 bis 1608 erbaut, zurückging.



Abb. 2 Kirche Hügelheim. Abgesetzter Dachstuhl über der Verlängerung des Langhauses (1746).

Die dem Abt von St. Blasien vorenthaltene Einzeichnung der „Zugehörde“, das heißt der inneren Einrichtung, im Riß, ist in den Einzelheiten erst einem in den Jahren 1764 bis 1780 entstandenen Grundriß der Kirche zu entnehmen, als es sich um die Anschaffung einer Orgel handelte⁷.

Die Turmhalle wird als Turm- und Glockenhaus bezeichnet. In der Nische neben dem Turm, an Stelle der früheren Sakristei, war der Pfarrstuhl. Auf ihn war, wie in ähnlichen Fällen anderorts, die Baupflicht von der aufgegebenen Sakristei übergegangen. Von ihm führte an der Turmwand hinauf die Kanzeltreppe. Die Kanzel wurde an die abgefaste, in den Kirchenraum hinein ragende Nordwestecke des Turmes angelehnt. Altar und Taufstein standen davor. Im neuen Chor saßen der Schulmeister mit den Knaben und die Jungmänner. Gegenüber an der Südmauer war, angelehnt an den Turm, der „Gerichtsstuhl“ angebracht. Auf derselben Seite standen in der Tiefe des Schiffes die „Ledige-Töchter-Stühle“ und auf der anderen Seite die „Weiberstühle“. Die Empore war den verheirateten Männern vorbehalten.

Nach anfänglichen Verhandlungen mit einem Orgelbauer in Freiburg bezahlte die Gemeinde Hügelheim im Jahre 1767 100 fl. Angeld an den Orgel-

⁷ GLA 229/47054.

bauer Stein in Durlach. Die Fertigstellung zog sich aus verschiedenen Gründen um Jahre hin. Die Aufstellung geschah in der Nische an der Stelle des in die Ecke neben dem Gerichtsstuhl versetzten Pfarrstuhls. Dort steht sie heute noch. Dementsprechend wurde auch die Kanzeltreppe auf die Westseite des Turmes verschoben.

Heute ist der Pfarrstuhl nicht mehr da, wie die Kanzel mehr nach der Südmauer hin verschoben wurde, und dementsprechend auch die Treppe. Der Pfarrer hält sich jetzt jetzt zwischen den gottesdienstlichen Handlungen in der Turmhalle auf, die durch eine Bretterwand quergeteilt ist und einen ähnlich



Abb. 3 Kirche Hängelheim. Fenster in einer Nische der Turmhallenostwand.

dürftigen Eindruck macht, wie ihn Martini vor 100 Jahren von der ganzen Kirche hatte. Dieser kleine Raum hat im Laufe der Zeit einige Umgestaltungen erfahren. Er ist nur 3,70 Meter tief, 2,70 Meter breit und flach gedeckt. Gleich in der Nordwand sieht man eine schmale Tür mit zum Teil ausgebrochenem Rahmen, die Tür zur früheren Sakristei. Im Durchgang steht heute der Motor für die Orgel. Die Türschwelle liegt 50 Zentimeter über dem Turmhallenboden. Da in der gegenüberliegenden Südwand eine breite und hohe Nische auch dieselbe Schwellenhöhe hat, ist anzunehmen, daß der Boden vielleicht schon im Jahre 1667 bei der Verbreiterung des Langhauses bis auf dessen Fußbodenniveau abgetragen worden ist. Wir befinden uns im ursprünglichen Chorturm, wie er ja schon eingangs bei der Schilderung der Baupflicht erwähnt worden ist. Der Chorbogen ist in halber Stärke der Turmmauer (104 Zentimeter dick) schiffwärts vermauert unter Aussparung einer

einfachen Tür. Die Deckplatte der Pfeiler ist beiderseits vorhanden. Die Deckplatte unter der Nische in der Südwand ist nur noch in einem Rest vorhanden. Die Nische ist etwa 30 Zentimeter tief und geht ostwärts in die Fensternische über. Das Profil ist verwischt, ein Pfeiler und eine Deckplatte ist auf der anderen Seite nicht auszumachen. Unter der Fensterbank bemerkt man eine mit Backsteinen ausgelegte Nische mit einer Kantenlänge von 27×35 Zentimetern. Auch in der Ostwand ist ein entsprechender Bogen noch zu erkennen, unmittelbar über der Fensternische. Pfeiler und Deckplatten sind, wenn vorhanden, verdeckt durch eine vorgesetzte Mauer, deren Oberkante an die Unterkante der Fensternische stößt. Dieser Mauer entspricht außen ein strebenartiger Vorbau, in dem die Leibung des Fensters ausgespart ist. Der Sturz hat Eselsrückenform und trägt die Jahreszahl 1492.



Abb. 4 Kirche Hügelheim. Ostfenster der Turmhalle, ehemals Chor (1492).

1724 beantragte die Gemeinde unter anderem die Erhöhung des Turmes um einen Stock, weil die Glocken im Hinter- und Unterdorf nicht zu hören seien. Dieser Antrag wurde dann anlässlich der Kirchenerweiterung im Jahre 1746 erneuert. Arnold lehnte aber in einem Gutachten eine Aufstockung ab. Der bis zum Dach $48\frac{1}{2}$ Schuh hohe Turm habe zwar bis oben hinauf $3\frac{1}{2}$ Schuh dicke Mauern und sei mit drei steinernen gehauenen Banden samt deren Ecken mit gehauenen Quadern gemacht. Er habe sich aber gegen den Berg etwas gesetzt und bei älteren Zeiten an etlichen Orten kleine Risse bekommen. Daher sei eine weitere und höhere Auferbauung eines von der Gemeinde verlangten Stockwerks nicht wohl angeraten. Arnold erwähnt bei diesem Anlaß den merkwürdigen Vorbau an der Ostseite des Turmes und die Mauer an der entsprechenden Innenseite nicht. Ich möchte annehmen, diese Verstrebenungen seien schon aus den von ihm erwähnten statischen Gründen im Jahre 1492 angebracht worden.

An der Nordwand der Turmhalle fällt außer der schon erwähnten Tür zur früheren Sakristei nur hoch oben ein kleines Schlitzfenster auf, das der Entlüftung diene. Die zur Zeit noch sichtbaren Malereien sollten einer späteren Renovierung der Turmhalle vorbehalten bleiben: Öffnung des Chorbogens, Hebung des Turmhallenbodens auf das ursprüngliche Niveau, Bestimmung dieses Raumes als Sakristei, was er heute behelfsmäßig in seiner hinteren Hälfte schon ist.

„So möchte der Turm in statu quo bleiben“, lautet der Schlußsatz des Gutachtens, in dem Arnold die Aufstockung ablehnte. Dieser Bescheid verhinderte außerdem die Störung der Proportionen dieses schönen romanischen Turmes. Im Voranschlag war die Beseitigung des auf dem Turm stehenden, baufälligen Türmleins aus dem Jahre 1667 vorgesehen. Es sollte durch ein neues, „des besseren Gehörs“ wegen, ersetzt werden. Ob dies geschah, geht aus den Akten nicht hervor. Bei der Bestandsaufnahme im Jahre 1900 durch Fr. X. Kraus und J. Durm war kein Türmchen vorhanden.

Alfred Engler

Bartholomäus Saums Kirchenmusikstiftung und die Gründung des Kirchenchors und der Musikkapelle in St. Peter (Schwarzwald)

Am 19. November 1869 starb in Freiburg der Schlossermeister Bartholomäus Saum¹, ein in mancher Hinsicht bemerkenswerter Mann. Er hinterließ zusammen mit dem Testament einen Bericht über die Gründung des Kirchenchors und der Musikkapelle in St. Peter. So erstaunlich der Aktenfund ist, so lohnend ist die Untersuchung der Zusammenhänge.

Bartholomäus Saum, am 18. August 1791 geboren², stammte aus dem Kreuz oder Rothibehof der Gemeinde St. Peter. Sein Vater, Michael Saum, war ein jüngerer Bruder des Straßburger Kunstmalers Georg Saum³ gewesen. 1810



Zeichnung: Alfred Erhart, Eschbach
Siegelring-Abdruck des Bartholomäus Saum auf dem Testament
(1867). 3x vergrößert.

¹ Sterbfallanzeige in den Nachlaßakten, wie Anmerkung 7. Wohnhaft in der Universitätsstraße Nr. 9. Grabstätte der Familie B. Saum auf dem Alten Friedhof in Freiburg, Quadrat III, Ecke, Grab Nr. 26 (Berthold Stoehr, „Die Toten des Alten Friedhofs zu Freiburg“ [1904], Seite 139/140, aufbewahrt im Stadtarchiv Freiburg).

² Mitteilung von Herrn Klaus Weber, St. Peter, aus dem Taufbuch der Pfarrei. Herrn Weber schulde ich auch für die übrigen Mitteilungen herzlichen Dank.

³ Hermann Ginter, Südwestdeutsche Kirchenmalerei des Barock, B. Filser Verlag, Augsburg/1930, Seite 162, Anmerkung 273. Außerdem möchte ich in absehbarer Zeit neue Forschungsergebnisse über Maler Georg Saum veröffentlichen.

verließ der junge „Krize-Bartle“ die Heimat, leistete — nach seinen eigenen Angaben — von 1812 bis 1821 Militärdienste und erwarb 1828 das Bürgerrecht in Freiburg. Nicht unerwähnt bleibe die in St. Peter noch lebendige Überlieferung, daß Bartholomäus Saum am Chorgitter der Wallfahrtskirche Einsiedeln gearbeitet habe⁴. Die Prüfung, ob darunter eine Reparatur der aus dem Jahr 1680 stammenden, meisterlichen Schmiedearbeit des Bruders Vinzenz Nußbaumer⁵ zu verstehen ist, oder ob Bartle Saum das kleine Chorgitter Einsiedelns⁶ bearbeitet hat, möchte ich weiteren Nachforschungen überlassen. Im Alter von 76 Jahren ordnete der Freiburger Schlossermeister die zeitlichen Dinge und legte im Testament vom 19. März 1867⁷ — mit Zustimmung seiner Kinder⁸ — beachtliche Vermögensbeträge für Stiftungen fest. Die der Pfarrei St. Peter zuge dachte „B.-Saum-Kirchenmusikstiftung“ erregte mein besonderes Interesse, weil deren Bestimmungen nicht nur für den Gemeinsinn und die Heimatliebe des Stifters Zeugnis ablegen, sondern auch unvermutet Einblicke in das Leben und die Verhältnisse St. Peters kurz nach der Klosteraufhebung gewähren.

Bartholomäus Saum bestimmte: „Unter dem Namen B.-Saum-Kirchenmusikstiftfonds sollen dreihundert Gulden = 300 f angelegt werden. Dieser Stiftfonds ad 300 f soll der jeweiligen Stiftungskommission unter Zuziehung der Gesang- und Musiklehrer (-lehrerin) unter Aufsicht gestellt werden und nach dem Willen des Stifters B. Saum auf folgende Weise verwendet werden: a) für den Sängerkhor, b) für den Musikchor.

Bei den Kirchensängern und -sängerinnen kann von den Renten die Hälfte zu Unterstützungen an arme Zöglinge beiderlei Geschlechts, wenn es die Kommission für zweckmäßig findet, abgegeben werden und der Rest zu sechs bis acht Prämien gemacht und an die besten braven und fleißigsten Mitglieder abgegeben werden.

Bei den Musikern kann ein Drittel $\frac{1}{3}$ an arme brave Zöglinge, welche schon ein Jahr lang bei der Kirchenmusik Anteil genommen haben, zum Ankauf eigener Instrumente abgegeben werden. Sollten aber der oder die Empfänger vor Umfluß von zwei Jahren austreten oder wegen strafbaren oder unsittlichen Betragens ausgeschlossen werden, so ist der Unterstützungsbetrag zurückzuverlangen. Der Rest mit zwei Dritteln $\frac{2}{3}$ soll zu Prämien gemacht und an die würdigsten, fleißigsten Glieder verteilt werden.

Zu dem Musikstiftfonds setze ich meinen Neffen Joseph Saum⁹, gegenwärtigen Kreuzhofbesitzer, als lebenslänglichen Executor über die Stiftung ein, d. h. derselbe hat zu allen Beratungen, zu Unterstützungen und Prämienverteilungen einzuladen und hat mit entscheidender Stimme anzuwohnen und am Schluß jeden Jahres die Rechnungen zu prüfen . . .“¹⁰

⁴ Mitteilung von Herrn Klaus Weber, St. Peter.

⁵ Rudolf Henggeler, OSB, Die Abteikirche Einsiedeln, Verlag Schnell & Steiner, München, Kunstführer 538, 14. Auflage/1968, Seite 7.

⁶ Wie Anmerkung 5, Abbildung Seite 6.

⁷ Stadtarchiv Freiburg, Nachlaßakten des Großh. badischen Amtsgerichts Freiburg, Abteilung IV, Reg.-Nr. 11 119 B. Saum 1869/70.

⁸ Maria Saum, Ehefrau des Freiburger Schlossermeisters Carl Zipfel; Caroline Saum, Klosterfrau in Rastatt (gen. Maria Elisabeth); Anna Saum, Barmherzige Schwester in Andlau/Elsaß (gen. Bartholomä).

⁹ Später Bürgermeister der Gemeinde St. Peter.

¹⁰ Der Text wurde orthographisch korrigiert.

In einem „Nachtrag zum Testament“ stockte Bartholomäus Saum am 30. Juli 1868 „zur Begründung eines langen Andenkens“ das Stiftungskapital auf 500 Gulden auf. Daß auch nach langer Zeit noch erklärbar sei, aus welchen Gründen St. Peter mit seiner Stiftung beglückt wurde, fügte der greise Schlossermeister Saum seinem letzten Willen einen „Anhang“ bei, der es wert ist, im Wortlaut veröffentlicht zu werden:

„Diese von mir gemachte kleine Musikstiftung diene zum Andenken an die unermüdlischen Begründer eines feierlichen Sonntagsgottesdienstes in der Pfarrkirche zu St. Peter auf dem Schwarzwald.

Im Jahr 1806 wurde das Benediktiner-Ordensstift St. Peter durch die großh. badische Regierung aufgehoben, und die Patres mit einer kleinen Pension haben samt den jungen Zöglingen den Ort verlassen, um nach eigenem Belieben eine Existenz zu suchen.

Mehrere der jüngeren Geistlichen haben sich dem bischöflichen Ordinariat in Constanz angeboten, in der Seelsorge Stellen anzunehmen, wovon drei dieser geistlichen Herren den Dienst für den Ort St. Peter erhalten:

- a) Plazidus Schick als Pfarrer¹¹,
- b) Ulrich Rombach als 1ter¹² und Ferdinand Scholl als 2ter Vikar¹³.
- c) Ein 4ter alter Pater namens Philipp¹⁴ begnügte sich mit seiner Pension und blieb auch in St. Peter, wurde später zum Organisten bestimmt und erhielt von der Regierung eine kleine Zulage.

Die neuen Pfarrgeistlichen haben es unternommen, eine Anzahl Schulkinder beiderlei Geschlechts anzuwerben, um denselben außer den Schulunterrichtsstunden im Gesang Unterricht zu erteilen. Es wurden zuerst Schullieder und nachher deutsche Meßlieder eingeübt. Im Frühjahr 1807 konnte die erste deutsche Messe mit Orgelbegleitung gesungen werden. (Es ist zu bemerken, daß damals nur in den sechs Wintermonaten und in jeder Woche nur fünf Tage Schule abgehalten und zu den 200 Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts nur ein Lehrer angestellt war, welcher in den sechs Sommermonaten sein Brot auf eine andere Art verdiente, auf seinem Gewerbe, und hatte er kein Gewerbe, war er auf Feldarbeit, und wenn er kein Eigentum hatte, auf den Taglohn bei den Hofbauern beschränkt. Es ist mir noch gut im Gedächtnis, daß Lehrer Braun im Jahr 1801 bei meinem Vater in der Heuernte im Taglohn gemäht hat.)

Nachdem die Sänger und Sängerinnen soweit gebildet waren, daß alle Sonn- und Festtage je nach dem Fest ein passendes deutsches Hochamt gesungen werden konnte, so hat sich Vikar Ulrich Rombach, welcher ein wenig

¹¹ Julius Mayer, Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald, Herdersche Verlagshandlung/1893, Seite 225: P. Placidus Schick, * 1770 Muggensturm, Spätjahr 1806 Supplent der Dogmatik in Freiburg, Frühjahr 1807 Pfarrer in St. Peter, „eifriger Seelsorger, aber allzusehr den Neuerungen zugethan“ (Wessenberg-Zeit!), † 1814.

¹² Wie Anmerkung 11, Seite 225: P. Ulrich Rombach, * 1783 St. Peter, November 1806 Vikar in St. Peter, April 1815 Pfarrer in Waldau, † 1820.

¹³ B. Saum kann nur den Pater Ferdinand Sonnenholzer gemeint haben. Wie Anmerkung 11, Seite 226: * 1782 Augsburg, 1806 Vikar in St. Peter, † 1814.

¹⁴ Wie Anmerkung 11, Seite 227: P. Philipp Jakob Weigel, * 1752 Windach/Bayern, Pfarrer in Waldau, 1806 erster Benefiziat und Chorregent in St. Peter, trefflicher Musiker, um die Vervollkommnung der größeren Musikwerke der Schwarzwälder Uhrmacher verdient, 1815 Pfarrer in Bollschweil, 1821 pensioniert, † 1826 Kirchhofen.

musikalisch gebildet war, aus der Sängerschaft vier Jünglinge angeworben, um denselben in Blasinstrumenten Unterricht zu erteilen.

Dies waren:

Joseph Braun¹⁵, später Schreinermeister,
Mathias Weber¹⁶, später Maurer und auch mehrere Jahre Bürgermeister,
als Hornisten,
Andreas Rombach aus der Schafwäsch¹⁷ und
B. Saum, Sohn vom Kreuzhof,
als Waldhornisten, jedoch ohne Klappen.

Da wir sämtliche Vier aus der Schule entlassen waren, so erhielten wir wöchentlich eine, und wenn ein Feiertag zweimal nach den Nachmittagsgottesdiensten ein bis zwei Stunden Musikunterricht, wobei wenig Fortschritte gemacht werden konnten. Nur den unermüdeten Bestrebungen und Ausdauer und Geduld des Herrn Vikars Ulrich, welcher nebenbei sich mit einem Fagott einübte, ist es zu danken, daß er mit seiner vier Mann starken Musikschar und einem alten Paukenschläger, er selbst mit dem Fagott, als Kapellmeister das erste Mal 1810 am hohen Fronleichnamfest ausrücken konnte, und haben während dem Gottesdienst und Prozession abwechselnd zwischen den Gesangsteilen ein Musikstück gespielt und bei jedem Segen einen donnerähnlichen Tusch geblasen, wobei der Paukenschläger die Hauptrolle hatte.

Diese ersten öffentlichen Aufführungen haben das allgemeine Publikum sehr überrascht und haben dem Musiklehrer Ulrich sowie auch dem sämtlichen Musikpersonal die vollkommene Anerkennung und die Zufriedenheit auf verschiedene Arten, durch Spenden an Wein, Bier, Brot, Schinken und verschiedene Kasse zu erkennen gegeben und in solcher Fülle, daß nicht nur für die Musiker, sondern auch für den ganzen Sängerkorps (beiderlei Geschlechts insgesamt ungefähr 20 Köpfe stark) für zwei Belustigungsnachmittage nach den Proben genügend vorhanden war.

Unter den Gebern befanden sich folgende:

- a) Der damalige Bürgermeister (Vogt) aus der Gemeindekasse mit $\frac{1}{2}$ Saum Wein und Brot, woran auch die Schützen Anteil hatten;
- b) der ehemalige Abt (Prälat genannt) Ignaz Speckle¹⁸;
- c) der hochwürdige Herr Pfarrer Plazidus Schick;
- d) der damalige Oberamtmann Leo¹⁹;

¹⁵ Mitteilungen von Herrn Klaus Weber, St. Peter: Josef Braun, * 1790, † 1853; Sohn eines Schreiners im Dorf, später selbst Schreinermeister in St. Peter.

¹⁶ Wie Anmerkung 15: Mathias Weber, * 1790, † 1866; Sohn des Baumeisters Johann Weber; Steinhauer, Maurermeister, zeitweise Bürgermeister in St. Peter. Er schuf das noch auf dem Friedhof St. Peter erhaltene Steinkreuz und die ebenfalls noch vorhandenen Grabdenkmäler des Pfarrers Plazidus Schick und des Vikars Sonnenholzer.

¹⁷ Wie Anmerkung 15: Andreas Rombach aus der Schafwäsch muß richtig heißen: Andreas Kürner aus der Schafwäsch (Einzelhaus im Ibental), * 1786 in der Schafwäsch, übernahm das elterliche Anwesen, das er 1837 an die Familie Rombach verkaufte, † 1859.

¹⁸ Wie Anmerkung 11, Seite 229: Abt Ignaz Speckle wohnte noch bis 1813 im Kloster St. Peter. - Nachdenklich stimmt, daß der konservativ eingestellte Prälat im Tagebucheintrag vom 21. Juni 1810 (Festum Corporis Christi) das erste Auftreten der „Kirchenmusik“ nicht erwähnte, dafür aber am Fronleichnamfest des Jahres 1811 nach Friedenweiler ging, weil „der Pfarrer zu St. Peter seit einiger Zeit so mancherlei Neuerungen in der Kirche angefangen, daß ich, um öffentlich meine Mißbilligung in der Tat zu zeigen, lieber abwesend sein als durch Gegenwart dazu mitwirken wollte“. (Ursmar Engelmann OSB, Das Tagebuch von Ignaz Speckle, 2. Teil, Seiten 353 und 377).

¹⁹ Wie Anmerkung 15: Franz Xaver Alois Leo, seit 1807 Amtmann in St. Peter.

- e) der ehemalige Klosterarzt, nun Amtsphysikus, Buchecker²⁰ und
- f) der Domänenverwalter Wündkler²¹.

Diese allgemeinen Anerkennungen haben gute Früchte getragen, es hat bei der Jugend große Teilnahme, namentlich bei den Knaben, zur Musik erregt (und ich habe noch in demselben Jahr St. Peter verlassen, und als ich im Jahr 1819 wieder das erste Mal zurückgekommen bin, meine drei Mitkollegen an der Spitze von einer 27 bis 30 Mann starken türkischen Musik anzutreffen die Freude hatte).

Diese Musik hat sich bisher mit mehr, teils weniger Teilnahme forterhalten, so beabsichtige ich den Eifer zur Teilnahme bei den jungen Burschen durch diese kleine Stiftung, wodurch den braven und fleißigen alljährlich eine kleine Prämie erteilt werden kann.

Damit die Mitglieder der Kirchensänger und -sängerinnen sowie auch sämtliche Musikanten erfahren, aus welchem Grund und wann diese kleine Stiftung gemacht ist, so wolle dieser Anhang alle ein oder zwei Jahre den Mitgliedern zur Erinnerung des Ursprungs dieser Anstalt vorgelesen werden.

Es solle auch niemand eine Prämie erhalten, wer nicht weiß, mit welchen Opfern dieses Institut eines feierlichen Gottesdienstes gegründet worden ist.

Diesen Wunsch selbst geschrieben im Jahr 1867
der Stifter
B. Saum²²

Bis zum Ersten Weltkrieg wurden die Instrumente der „Kirchenmusik“ (einschließlich der 1810 gebrauchten Pauke) in einem Turm der ehemaligen Klosterkirche aufbewahrt. Sie fielen einer Buntmetallsammlung zum Opfer²³. Lediglich ein Horn konnte vor der Einschmelzung bewahrt werden. Das alte Instrument schmückt heute den Schaukasten im Schankraum des Gasthauses „Klosterstüble“ und ruft in St. Peter — gemeinsam mit dem Testament des Bartholomäus Saum — wieder die Erinnerung an die Gründung des Kirchenchors und der Musikkapelle wach.

Hermann Brommer

²⁰ Wie Anmerkung 15: Klosterarzt Anton Buchegger.

²¹ Wie Anmerkung 15: Domänenverwalter Anton Wingler.

²² Wie Anmerkung 10.

²³ Wie Anmerkung 15.

Nachbemerkung zu: Einwanderungen aus der Schweiz

In: Schau-ins-Land 86 (1968), S. 131 136 (Paul P r i e s n e r)

In meiner obengenannten Arbeit im 86. Jahrlauf (S. 131 ff.) dieser Zeitschrift schrieb ich, daß wir bei der Beantwortung der Frage nach den Ursachen der Wanderbewegung auf Vermutungen angewiesen seien. Herr Professor Dr. Karl Siegfried Bader in Zürich wies die Schriftleitung dankenswerterweise auf zwei Veröffentlichungen hin („Der Bauernkrieg“ in „Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz“ und „Der Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel“ von Prof. Dr. A. Heusler), aus denen hervorgeht, daß die Auswanderungen aus der Schweiz eine Folge der gescheiterten Erhebungen der Bauern im Jahre 1653 in den Kantonen Zürich, Basel, Bern, Solothurn, St. Gallen, Luzern, Aargau und Unterwalden waren. Die siegreichen Herren vollzogen an den Unterlegenen ein grausames Strafgericht; sie ließen 40 Todesurteile fällen und 35 davon vollziehen. Weitere Strafen waren Ausweisung, Gefangenschaft, Vermögenskonfiskation usw. Außerdem verloren die Bauern ihre bisherigen Freiheiten (Privilegien). Die nach Zähringen und Wildtal Eingewanderten wollten zweifellos dem Druck ausweichen, dem sie in ihrer Heimat nach dem mißglückten Bauernaufstand ausgesetzt waren.

Paul Priesner

Werner Noack †

Anfang Mai 1969 starb im Alter von 80 Jahren unser Ehrenmitglied Professor Dr. Werner Noack, früher Direktor der Freiburger Städtischen Sammlungen. Es soll hier nicht von seiner amtlichen Tätigkeit die Rede sein, sondern von Werner Noack als Mitglied des Breisgau-Geschichtsvereins Schau-ins-Land. In einem von den Schriftführern durch Jahrzehnte weitergeführten Mitgliederverzeichnis wird er als „ordentliches Mitglied seit 1927“ genannt. Er gehörte nach dem Kriege zu den siebzehn alten Mitgliedern, die im April 1947 Bestehen und Arbeit des Vereins neu begründeten. Von 1951 bis 1962 war er stellvertretender Vorsitzender. Nach unseren Protokollen es sind ja nur noch sehr wenige da, die sich an die Vereinsarbeit in früheren Jahren erinnern hielt er seinen ersten Vortrag im „Schau-ins Land“: „Beiträge zur Topographie Breisachs“ am 23. Februar 1954. Sein im 61. Jahrgang unserer Zeitschrift (1954) veröffentlichter Aufsatz über „Arhardts Breisacher Zeichnungen“ stand damit in engem Zusammenhang. Sein besonderes Interesse für Stadt-Topographie hat uns noch einige andere schöne Lichtbildervorträge beschert: 1948 „Freiburg im Breisgau, ein Meisterwerk romanischer Stadtbaukunst“, 1959 „Das kirchliche Freiburg von der Gründung bis zum Ende des alten Reiches“, der im gleichen Jahre mit einer für die Stadtgeschichte sehr wichtigen farbigen Karte in unserem Jahresheft 77 gedruckt wurde; es folgten 1960 „Bilder von Freiburg“ (aus mehreren Jahrhunderten) und 1965 „Freiburg und Innsbruck“. Aber auch seine Beiträge zu anderen Themen fanden lebhaften Beifall, so erinnere ich mich besonders seines Vortrages über „Johann Christian Wenzinger zu seinem 150. Todestag“ (1948) und an die lebhaft diskutierte Diskussion, die dem Vortrag über „Die Freiburger Goldschmiedekunst im 13. Jahrhundert“ folgte (1950). Endlich müssen noch der Aufsatz „Eine Freiburger Steinmadonna um 1530“ (69/1950) und ein aus Anlaß des 70. Geburtstages von Friedrich Hefele (1954) gehaltener Vortrag „Über den Breisacher Rosenkranzaltar“ genannt werden.

Ein hochgeachteter Gelehrter, ein guter Freund, dem wir viel zu verdanken haben, ist von uns gegangen.

M. Wellmer

Buchbesprechungen

Adolf Weisbrod, Die Freiburger Sapienz und ihr Stifter Johannes Kerer von Wertheim. (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 31. Heft.) 274 S., Freiburg i. Br. 1966 (E. A. Albert).

In der seit 1952 von Johannes Vincke herausgegebenen Reihe erschienen 1966 drei Hefte, von denen die Hefte 31 und 33 in Freiburg besonderes Interesse finden dürften. Kerers „Statuta Collegii Sapientiae“, die Josef Beckmann 1957 in einer ausgezeichneten Faksimile-Ausgabe (mit deutscher Übersetzung von Robert Feger) veröffentlichte, ist noch in frischer Erinnerung. („Die Geschichte des ‚Collegium Sapientiae‘“, sagt Beckmann S. 16 seiner Einführung, „kann an dieser Stelle nicht gegeben werden.“) Die spätgotischen Torbogen der ehemaligen Sapienz in der Herrenstraße kennt jedermann. Lassen wir den Verfasser der neuen Arbeit selbst über seine Absicht sprechen: „Die Abhandlung stellt die erste ausführlichere Untersuchung eines deutschen, bereits im späten Mittelalter gegründeten Studienkollegs dar. Sie möchte, durch den einführenden Teil in einen weiteren Horizont gestellt, im Rahmen quellenbedingter Möglichkeit eine Vorstellung von der Stiftung, ihrem Gründer Johannes Kerer aus Wertheim, ihrer Entstehung und Organisation, ihrer Geschichte und Bedeutung vermitteln und damit ihren bemerkenswerten Beitrag zur caritativen Studienförderung an der Universität Freiburg sichtbar werden lassen.“ Ein anspruchsvolles Programm.

Vergleiche mit Bursen und Kollegien in anderen Städten und Ländern sind keineswegs ein Ballast; die Art und Weise, wie alle Einzelthemen in kleinen, abgeschlossenen Abschnitten behandelt werden, macht das ganze Buch erstaunlich durchsichtig. Es sei nur auf die äußerst geschickte „Sachliche Hinführung“ (S. 16 ff.) hingewiesen, deren Abschnitt A. Universitäten und soziale Lage ihrer Studenten, B. Stiftungen und Bursen (1. Ausland, 2. Deutschland) und C. Freiburger Stiftungen und Bursen behandelt, wobei C. unter 1. Universität und Bursenzwang behandelt, unter 2. „Älteste Stiftungshäuser“ (Domus Carthusiana, Collegium Sapientiae, Collegium Battmannicum, Collegium S. Galli, Collegium S. Theobaldi und Collegium Pacis) in wenigen Zeilen vorstellt. D. behandelt Zeit und Stiftungsgeist, untergegliedert in „Fluktuierende Anzahl von Stiftungen“, „Stifter und ihre Motive“, „Bettel, Humanismus und Armenpflege“, „Reformation und Gegenreformation“ und „Aufklärung und Humanität“. Die kleinen Abschnitte platzen mit ihrem komprimierten Inhalt, der durch reiche Literaturhinweise schon stark gerafft ist, geradezu aus den Nähten, so daß dem Rezensenten kaum ein anderer Weg bleibt, als das Inhaltsverzeichnis zu zitieren. Dabei sind wir bisher nur bis zum Ende der „Einführung“ gekommen. Auf nur 20 Seiten (39–58) entwirft Weisbrod ein knappes Lebensbild Kerers; knapp, weil offenbar alles in die Anmerkungen verwiesen wird, was den Text schwerfällig machen könnte. Ein Beispiel aus der Schilderung der Familie: „Der Weber Hans Kerer und Adelheide Landeck waren seine Eltern. Zu jener Zeit brachte der Beruf des Vater wenig Geld ein.“ Zwei knappe Sätze, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen, weil W. auf „Mone, Franz Jos., Die Weberei und ihre Beigewerbe vom 14. bis 16. Jahrhundert. ZGO 9 (1858), 129–189“ hinweist. Es zeugt von der Gründlichkeit der Arbeit, wenn sie solche Titel, die durchaus nicht zum eigentlichen Thema gehören, nennt und damit die in der Einführung begonnene „Sachliche Hinführung“ stillschweigend fortsetzt. Von Kerers Ausbildungsgang wird berichtet, von seinem Wirken in Freiburg als

Rektor der Partikularschule (1457) und als Lehrer an der Universität (seit 1460), als Rektor und Dekan, als Pfarrektor am Münster (seit 1471), von Pfründenhäufung und Ehrungen, wobei die Pfründenhäufung wieder sehr geschickt mit einem Satz und einem Verweis begründet wird, . . . „daß die fortschreitende Geldentwertung oft die Übertragung mehrerer Pfründen nahelegte oder geradezu erforderte . . .“ (was nach Anm. 5 Johannes Vincke, „Der Klerus des Bistums Osnabrück im späten Mittelalter“ 1928 eingehender begründet). Kürzer läßt sich auch trotz hervorragender Namen (Johann Geiler von Keisersberg, Friedrich Graf v. Zollern, Bischof von Augsburg, Konrad Stützel, Jakob Wimpheling, Ulrich Zasius, Gregorius Reisch und Johannes Reuchlin) über Kerers Bekanntenkreis nicht berichten (S. 50 f.). 1495 wurde Kerer Weihbischof in Augsburg (S. 52–54). Die letzten Seiten der Biographie berichten von seinem Tod (1507), seiner Überführung nach Freiburg und seinem Grabmal.

Der zweite Teil behandelt die Stiftung des Collegium Sapientiae (S. 59–104), der dritte (S. 105–188) heißt „Geschichte und Entwicklung bis zur Gegenwart“. Es ist ganz natürlich, daß in diesen beiden Abschnitten einander entsprechen: Vermögen, Einnahmequellen und Kapitalanlage, die Ämter bzw. die Leitung des Hauses, Aufnahme und Neuaufnahme, Gemeinschaftsleben und Studium, Stiftungshaus und „Das Sapienzgebäude und seine Geschichte“ und endlich „Stipendienarten und Besonderheiten des Sapienzstipendiums“ und „Stipendium: Verleihung und Genuß - Rückzahlungspflicht - Vereinigung aller Stipendien“ (1936). Der „Schluß“ (S. 189 bis 204), der die Gesamtleistung der Stiftung wägt, über ihren Kapitalstand mit anderen Stiftungen vergleicht und das Verhältnis der Sapientisten zur Gesamtzahl der Studenten untersucht und schließlich 19 „Namhafte Sapientisten“ nennt, unter ihnen Casean, Lorichius, Wanker (gestorben als archiepiscopus designatus in Freiburg; seine Statue schmückt sein Grabdenkmal auf dem alten Friedhof); Lorenz Oken, Heinrich Schreiber, Friedrich Justus Knecht (1896–1898 Bistumsverweser) und Domdekan Thomas Aschenbrenner, der 1965 starb. Aus der Zusammenfassung dürfen wir zitieren: „Als Gründungsdatum ist das Jahr 1496 anzusehen, als Kerer die erste Fassung des Stiftungstestamentes schrieb . . . Als 1750 alle anderen Freiburger Studienheime aufgelöst waren, stand die Sapienz noch als einzige zur Verfügung, den zum Gemeinschaftsleben verpflichteten Stipendiaten Unterkunft zu bieten. Von da an lebten Sapientisten und Empfänger anderer Stipendien unter einem Dach zusammen.“ 1755 wurde das Haus an der Nußmannstraße versteigert, die Alumnen zogen um in das Jesuitenkolleg, „bis eine Regierungsverfügung des Jahres 1783 dieser studentischen Lebensform ein Ende setzte. Seither lebte die Stiftung als reines Geldstipendium fort“.

Die im Anhang zusammengefaßten 18 Beilagen (S. 205–258) sollen kurz erwähnt werden: es sind Ergänzungen zum Text, auf den jeweils verwiesen wird. Beilage 10 heißt z. B. „Statuta privata tam morum quam studiorum in Domo Sapientiae conservanda“, 12 „Ordo diurnus“, 13 „De vestitu stipendiatorum“, 14 „Grundrisse der ehemaligen Sapienz“. Das „Bücherverzeichnis“ der Beilage 15 nennt die Stifter, die zur Bereicherung der Sapienzbibliothek beigetragen haben und die betreffenden Buchtitel. Ein Catalogus von 1783 führt eine Reihe von Titeln an, gegliedert nach ihren Benützern: in usum theologorum, jurium studiosorum, medicorum, philosophorum und gymnasistarum. Beilage 18 führt chronologisch die Studenten auf, die von 1504 bis 1922 in den Genuß des Sapienz-Stipendiums gekommen sind. Quellen- und Literaturverzeichnisse, Orts- und Personen- und ein Sachregister bilden den Abschluß.

Um zu beweisen, daß er genau gelesen hat, muß der Rezensent natürlich etwas auszusuchen finden. Auch das mag also angedeutet werden: den S. 45 Anm. 41 zitierten Reicke, ebenso wie Schmöller, „Epochen des europ. Geld- und Münzwesens 1300–1900“ sucht man im Literaturverzeichnis vergeblich. Wäre beim „Weinkauf des Pfarrrektors in Üchtlingen“ (S. 47, Anm. 78) der Ort als Jechtingen erklärt worden, wäre er vermutlich auch zur Ehre des Registers gekommen. Der Verfasser des berühmten „Historischen Schul-Atlas“ heißt Putzger (ohne s).

Ein schönes, lesenswertes Buch: eine Geschichte der Freiburger Sapienz, gewiß, aber viel mehr, u. a. eine Sozialgeschichte des Studenten, aber auch der Professoren, ein vielseitiger Beitrag zur Geschichte der Freiburger Universität.

Martin Wellmer

Johannes Vincke, Hsg., Zur Geschichte der Universität Freiburg i. Br. (Beitr. z. Freib. Wiss. und Univ. Gesch. 33. Heft). 292 S., Freiburg i. Br. 1966 (E. A. Albert).
Heft 33 der Beiträge ist gedacht als „ein festlicher Gruß an Herrn Professor

Dr. E. Th. Nauck zu seinem 70. Geburtstag und beginnt deswegen mit einer Bibliographie seiner Arbeiten mit 124 Titeln. Das Geleitwort und die Bibliographie schrieb Johannes Vincke. Die rein medizinischen Arbeiten überwiegen verständlicherweise; es darf aber auf Titel hingewiesen werden wie „Pastoralmedizin an der Universität Freiburg i. Br.“ (1951) oder „Das Frauenstudium an der Universität Freiburg i. Br.“ (1953). Einem weiteren Kreis ist Nauck bekannt geworden durch zwei Arbeiten, deren erste er mit Karl Jäck zusammen verfaßte: „Zur Geschichte des Sanitätswesens im Fürstentum Fürstenberg“ (1951); die zweite heißt „Aus der Geschichte der Freiburger Wundärzte und verwandter Berufe“ (1965). — Aus dem Nachlaß von Friedrich Schaub, dem früheren Leiter des Universitätsarchivs, stammt der Beitrag „Die Freiburger Universität und der Gemeine Pfennig von 1497“ (S. 17–52). Zu den in Frankfurt verwahrten Einzugsregistern gehört auch ein „Registrum subsidii regalis capituli Friburgensis“, dessen zweiter Teil auch ein Verzeichnis von Freiburger Studenten aus dem Jahre 1497 enthält. „Zum ersten Male seit dem Eröffnungsjahr der Universität (1460)“, bemerkt Schaub, „sind hier Professoren und Studenten verzeichnet, die zu einer bestimmten Zeit (Februar–März 1497) gleichzeitig in Freiburg waren. Es ergibt sich also eine der wenigen wertvollen Frequenzziffern der Hochschule.“ Interessant ist nicht nur das Register selbst, das zuerst die Geistlichen des Freiburger Landkapitels nennt, dann die der Stadtgeistlichkeit und endlich die Universitas, sondern auch die Möglichkeit, Namen aus Matrikel und Registrum zu ergänzen und damit Studenten besser zu erfassen, als es aus einer Quelle allein möglich ist, so daß etwas aus einem Udalricus de Stutgardia der Matrikel der magister Udalricus Cleiber de Stutgardia wird oder der im Register erscheinende latinisierte Name eines Studenten mit Hilfe der Matrikel zu rückübersetzt werden kann: aus Johannes Pannitonsoris wird wieder J. Tuchscherer. Die Liste der Geistlichen umfaßt 114, die der Universität 201. Schaub hat sie mit einer alphabetischen Liste der im Register vorkommenden Orte und Klöster und in einem gemeinsamen Namenverzeichnis von Geistlichkeit und Universität zusammengefaßt.

Es folgt ein Beitrag von Hubert Knapp, „Jodocus Lorichius (1540–1612) und die Reformversuche der Universität Freiburg“ (S. 52–111). Nachdem der Lebenslauf (Herkunft aus Trarbach, und zwar als Angehöriger einer begüterten Familie Käs oder Lurkäs, latinisiert Casean oder Lorichius), die in Freiburg lebenden Verwandten, die des Jodocus Veters Christoph Casean Stiftung, das Collegium Pacis, wohl hierhergeführt hatte, im Laufe der Zeit etwa 20 an der Zahl, der Studiengang des Lorichius in Freiburg und seine Wirksamkeit als Professor und endlich über sein Ende im Kartäuserkloster berichtet worden ist (S. 52–63), wendet sich der Verfasser der Universität zu. In einem ersten Kapitel, „Die Universität in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“, schildert er zunächst den Kampf um die Unabhängigkeit der Hochschule gegen die Eingriffe der Landesregierung, wobei es schließlich um die freie Professorenwahl durch die Universität ging. 1562 handelte es sich um den Professor Olzignanus aus Padua, den die Regierung für Freiburg gewinnen wollte, 1577 um den Plan der Regierung, die Jesuiten an die Universität Freiburg zu bringen. Es war Lorichius, dessen Gegenargumente dazu führten, daß der Plan wenigstens bis zu seinem Tode nicht weiter verfolgt wurde. Vielleicht, meint der Verfasser, war die latente Bedrohung der Universität ein Grund dafür, sich um eine innere

Erneuerung und um die Beseitigung von Mißständen zu bemühen. In drei Punkten werden die Maßnahmen des Senats zusammengefaßt: den Aufbau und die Sorge um die Verwaltung der Burse, die „mit dem Bestand und dem Gedeihen der philosophischen Fakultät aufs engste verknüpft war“, die Bemühungen um die finanzielle Sanierung der Pfarreien und Pfründen, wovon die geregelte Besoldung der Professoren abhing, und allgemeine Reformmaßnahmen für eine Verbesserung des Studiums und der Lehrpläne, die man von 1571 bis 1575 und 1595 in Angriff nahm und endlich 1604 verwirklichte. Das zweite Kapitel (S. 81–98) schildert den „Anteil des Lorichius an den Bestrebungen zur inneren Erneuerung der Universität“, zu denen auch die Errichtung des Universitätsarchivs gehörte. 1580 wurde Lorichius mit der Ordnung der Archivbestände beauftragt. Der Streit mit der Regierung um das Recht der freien Professorenwahl, der wegen des Fehlens der entscheidenden Urkunde (angeblich Maximilians) nicht nach den Vorstellungen der Universität entschieden werden konnte, wird bei diesem Auftrag mitgewirkt haben. Was bis 1601 zustandekam, war nicht ein einfaches Inventar, sondern der „Index generalis in literas, acta et scripta Academiae ab eius exordio usque ad finem anni 1600“, „wohl als Handbuch zur raschen Information für den jeweils amtierenden Rektor gedacht“, vermutet K., „auch in unseren Tagen ... noch eine unersetzliche Fundgrube für die Erforschung der Universitätsgeschichte...“ Im zweiten Teil handelt es sich auch um Lorichius' „Bemühungen um die Studienstiftungen“. Auch hier war es ihm darum zu tun, alle Urkunden der einzelnen Stiftungen zu erfassen und zu verzeichnen. Jede Stiftung sollte ihren „Liber actorum“, ihren „Catalogus stipendiatorum“ und ihr „Inventarium“ bekommen. In dieses Kapitel gehören endlich auch mehrere Statutenbearbeitungen, solche für die theologische Fakultät, für das Amt des Rektors und allgemeine Universitätsstatuten (1578–1586), mit denen er „weitgehend die Entwicklung der Verwaltung der Freiburger Universität beeinflusst“ hat. Die letzten Seiten des berichtenden Teiles der Arbeit sind der Entstehung des „Hauses zum Frieden“, des „Collegium Pacis“, gewidmet, das nach seiner Stiftung im Jahre 1570 durch Christoph Casean und einer Ergänzung der Stiftung durch Matthias Wertwein aus Pforzheim, damals, 1580, Domherr und Kanzler des Fürstbischofs von Brixen, zeitweise unter Lorichius als seinem Verwalter sich entwickelte, im Dreißigjährigen Krieg schweren Schaden litt, aber durch die Hilfe eines Angehörigen der Stifterfamilie Casean, den Konstanzer Generalvikar Johannes Hausmann, wieder lebensfähig wurde. Die Stiftung ist erst den Geldentwertungen unseres Jahrhunderts zum Opfer gefallen. Zum Leben des Professors Lorichius gehören auch seine Werke, die Knaupp am Schluß der Arbeit nach vorsichtiger Überprüfung alter Verzeichnisse in 53 Titeln neu zusammenfaßt. Den Auflagen nach zu beurteilen ist die zuerst 1599 in Freiburg gedruckte „Pugna spiritualis“ sein erfolgreichstes Buch; die zweite Auflage erschien 1604 in Dillingen, die dritte 1608 in Köln, die vierte 1612 in Douai, die fünfte 1622 in Mainz, die sechste 1625 ebenfalls in Mainz, die siebente 1625 wiederum in Douai, die achte 1643 in Lyon, die neunte und zehnte 1659 und 1662 in Paris. Ein erstaunliches Opus, wenn man bedenkt, wie die Verwaltung der Universität und der Kollegien Lorichius in Anspruch genommen haben.

Der zur Verfügung stehende Raum wird knapp. Alfonso Ortigas kunstvolles „Carmen iubilare quincto ab universitate Friburgensi condita recurrente saeculo“ (im Ovidschen Rhythmus) darf deswegen im Vorübergehen genannt werden, zumal Johannes Vinke auf S. 253 f. dieses Bandes davon berichtet. — Theodor Kurrus ist in dieser Festgabe mit zwei kurzen, in engem Zusammenhang miteinander stehenden Beiträgen seinem Lieblingsthema, den Jesuiten an der Freiburger Universität, treu geblieben. Im ersten Beitrag handelt es sich um „Eine medizinische Hausbibliothek der Barockzeit. Medizinische Literatur in der Bibliothek des Jesuitenkollegiums in Freiburg i. Br. (1620–1775).“ Aus der Tatsache, daß in Heft IV des 1773 entstandenen Buchkatalogs von 751 Titeln 425 philosophische (einschließlich physikalischer), 237 mathematische und nur 89 medizinische Titel aufgeführt sind, läßt sich wohl ablesen, daß die medizinische Literatur nicht den Kernbestand der Bibliothek aus

machte, aber das behauptet der Verfasser ja auch nicht. Es ist doch interessant: „Das meiste sind Kräuterbücher, ferner anatomische und chirurgische Schriften. Dies erweckt den Eindruck, daß das Kollegium solche medizinische Literatur anschaffte, die es für seinen eigenen Gebrauch verwenden konnte.“ Ich sehe meinen Vater, der Landarzt war, heftig zustimmen, wenn Kurrus sagt: „Bis in unsere Zeit hinein betätigten sich ja Theologen aus caritativen Beweggründen gerne auch als ärztliche Ratgeber unter der ärmeren Schicht der Landbevölkerung. Vermutlich wird es zur Zeit der Jesuiten nicht anders gewesen sein...“ „Zur Einführung der Experimentalphysik durch die Jesuiten an der Universität Freiburg i. Br.“ heißt der zweite Beitrag von Kurrus. Er beginnt damit, daß „unter gar keinen Umständen... an den... Entscheidungen über die Lehre des Aristoteles gerüttelt werden (dürfe)“. Deswegen hatte die Experimentalphysik bis in die vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts „nicht nur keine Chance, sondern auch keinen Sinn“. Eine Fortentwicklung der Physik in experimenteller Hinsicht war nur möglich durch den Physiologen oder durch den Mathematiker. Im einzelnen liegen leider nur spärliche Nachrichten vor. So muß der Ankauf eines Thermoskopes und zweier Töpfe im Jahre 1677 „auf Versuche schließen lassen.“ Auch als die Universität 1698 aus Konstanz nach Freiburg zurückkehrte, „scheinen astronomische und andere Uhren, Globen und die Sphaera armillaris... mehr Interesse gefunden zu haben als Experimente“. Und noch 1745 und 1746 werden ein Barometer und ein Thermometer „für den Gebrauch des Mathematikers“ angeschafft, gleichzeitig aber die bis dahin erschienenen Werke über die Elektrizität. Erst jetzt setzte sich die Experimentalphysik durch, wenn auch noch nicht zu Forschungs-, sondern vorerst nur zu Demonstrationszwecken. Es ist ein sehr langer Weg der Experimentalphysik an der Universität Freiburg, den Kurrus beschreibt, lang wegen des andauernden Einflusses des Jesuitenordens, der 1773 aufgehoben wurde, als das Experiment sich doch schließlich durchgesetzt hatte.

Der Beitrag von Eva Maria Lohse: „Johann Michael Franz Birnbaum (1792 bis 1877) als Strafrechtslehrer“ (S. 125–190) entspricht einer Forderung Thomas Würtembergers, „größeres Gewicht... auf die biographische Forschung innerhalb der Strafrechtsgeschichte zu legen“. Wir dürfen uns indessen in unserem Bericht auf die Dinge beschränken, die Freiburg und den Breisgau, bzw. zugleich Baden berühren, wie die 1831 erschienene Schrift „Die rechtliche Natur des Zehnten“, mit der er auf Rottecks im badischen Landtag gestellten Antrag, den Zehnten abzuschaffen, antwortete. 1835 kam Birnbaum als Nachfolger Karl v. Rottecks, der 1832 seine Professur verloren hatte, nach Freiburg. Das Verhältnis des konservativen Birnbaum zu Rotteck und Welcker war aber offenbar so unerfreulich, daß er schon 1835 einem Ruf nach Utrecht folgte. Der Herausgeber Johannes Vincke schrieb den letzten und umfangreichsten Aufsatz dieser Festgabe: „Die Universität Freiburg im Breisgau in ihren spanischen Beziehungen“ (S. 191–292). — Wer sich rasch über das Thema orientieren möchte, findet es in Form eines Vortrages in den Freiburger Universitätsblättern 1965 (H. 9 und 10) auf 20 Seiten behandelt. Hundert Seiten sind es mehr, aber „es handelt sich auch dieses Mal angesichts des weitgespannten und vielschichtigen Erscheinungsbildes, das zur Sprache steht mehr um Andeutungen und Streiflichter, mehr um ein vorläufiges als um ein einigermaßen fertig abgerundetes Gesamtbild, das anzustreben also im Interesse der Sache der Zukunft überlassen werden muß“. Das läßt sich aus der außerordentlich gedrängten Form ablesen, die allein die Nennung so vieler Gelehrter, spanischer und deutscher aus allen Fakultäten, möglich macht, die in den „Spanienbeziehungen der Freiburger Universität“ eine Rolle gespielt haben. Selbst wenn wir uns zunächst auf die Deutschen beschränken und unter ihnen auf diejenigen, die wir Älteren noch gekannt und erlebt haben, gibt es eine lange Liste; fingen wir für die theologische Fakultät mit Francisco de Madrigal und seinem „Doktorvater“ Jodocus Lorichius an, würde sich die Redaktion weigern, die Besprechung aufzunehmen. Nennen wir die „Zeitgenossen“, die Vincke in Verbindung mit der Theologie nennt: Engelbert Krebs (mit ihm sind wir schon beim Schau ins Land, dessen „Gaugraf“ er war), Emil Göller (den ersten

Schüler Heinrich Finkes in Freiburg), Arthur Allgeier und Joseph Sauer, die beide den Mitgliedern des Alemannischen Instituts in Freiburg unvergeßlich sind, Friedrich Stegmüller und Johannes Vincke (den Verfasser unseres Beitrages), der von sich sagt: „Ich selbst kam 1928 nach Barcelona, um aus den Schwerpunkten der dortigen Forschungen Heinrich Finkes das Verhältnis von Staat und Kirche in den Ländern der aragonischen Krone in einen zeitlich weiteren und damit für die abendländische Geschichte gefüllteren Rahmen zu stellen“; nennen wir weiter Linus Bopp, Nikolaus Hilling, Theodor Müncker, Anton Vögtle und Bernhard Welte, so ist das eine Auswahl nach eigener Kenntnis. Wie wenig berechtigt eine solche Auswahl eigentlich ist, wird deutlich, wenn man in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Namen wie Ulrich Zasius, Karl v. Rotteck, Franz Josef Ritter v. Buss, Konrad Beyerle und Georg v. Below übergehen wollte, nur weil wir ihnen nicht mehr begegnet sind. Wir dürfen aber Ulrich Stutz nennen, bei dem die jungen Archivare 1936 in Berlin noch Rechtsgeschichte hörten, Claudius Freiherrn v. Schwerin, Martin Lohmann, Walter Eucken, Hanns Julius Wolff, Franz Beyerle, Hans Thieme und Hans-Heinrich Jescheck. Die Beziehungen der medizinischen Fakultät zur spanischen (und portugiesischen) Welt hat Vincke, so will mir scheinen, besonders liebevoll dargestellt, obwohl sie erst von etwa 1880 stammen. Sogar die Länder zu nennen, zu denen Beziehungen bestanden, würde zu weit führen, um wieviel mehr Personennamen! Einige Freiburger Namen müssen als Andeutung genügen: Ludwig Aschoff, Paul Hoffmann, Eugen Fischer, Johann Schaeuble, Paul Diepgen, Hanns Ruffin und Ludwig Heilmeyer. Soll über Vinckes Ausführungen über die philosophische Fakultät in diesem Zusammenhang berichtet werden, so können fast nur noch die einzelnen Disziplinen und die Namen derer, die in irgendeiner Weise Brücken schlugen zur spanischen Welt, genannt werden. Ein erster Student aus Spanien 1705 ist der Sohn eines deutschen Vaters und einer spanischen Mutter. Spanische Sprachkurse eines Professors (Bils) am Gymnasium wurden zuerst 1810 angezeigt. 1850 und 1853 werden Lektoren für Spanisch genannt, aber „der Bedarf scheint nur sporadisch gewesen zu sein“. Erst von 1880 an kann wohl von einem ununterbrochenen Unterricht in spanischer Sprache gesprochen werden. Dann folgen Namen von Klang: Gottfried Baist, den sein Nachfolger Hanns Heiß oft nannte, Heinrich Kuen, an dessen Übungen über das Katalanische auch Heinrich Finkes noch mit 76 Jahren teilnahm, Hugo Friedrich, mit dem „eine neue Phase fruchtbarer Weiterentwicklung begann“ und neben ihm Alvin Kuhn, Olaf Deutschmann und Friedrich Schürer (Gastprofessor in Freiburg, der an Theodor Meyers Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte teilnahm) und als Lektor Otto Joerder (der Referent beschränkt sich wieder auf diejenigen, die er selbst kennt oder gekannt hat). Für die vergleichende Literaturgeschichte stehen der Anglist Friedrich Brie und der Germanist Philipp Witkop als Doktorväter doch schon etwas am Rande der Betrachtung. Dagegen gehören John Meier, der Gründer des Deutschen Volksliedarchivs, und Erich Rupprecht zu den Gelehrten, die die deutsch-spanischen Beziehungen wirklich förderten. Wenn nun von der Geschichte die Rede ist, so steht, wenn für die frühen Zeiten der Beziehungen auch Karl v. Rotteck und Aug. Gr. Gförer (die ich natürlich nicht gekannt habe) genannt werden, doch Heinrich Finkes (1855–1938) ganz im Mittelpunkt, der „durch seine Quellenfunde im Barceloneser Kronarchiv die ganze Mitwelt überraschen“ konnte, den „die Quellen zum Lehrer einer hispanischen Schule formten“. Auch in dieser gedrängten Übersicht müssen wenigstens seine „Acta Aragonensia“ und die „Acta Concilii Constanciensis“ genannt werden. Aus der Reihe seiner Schüler wieder nur eine enge Auswahl: Hermann Heimpel, Eugen Haberkern, Friedrich Stegmüller, Johannes Vincke, Paul Diepgen, Karl August Fink. Die Tradition verbindet sich mit den Namen von Clemens Bauer, Josef Fleckenstein und Rainer Wohlfeil. Für die Vorgeschichte pflegt (nach Georg Kraft) Eduard Sangmeister die Beziehungen zu den spanischen

Kollegen. Auch für einen „Freiburger Akkord mit der spanischen Musik- und Kunstgeschichte“ weiß Vincke einige Namen zu nennen, Hans Jantzen z. B. und den oben schon erwähnten Joseph Sauer. Vertreter aller drei philosophischen Lehrstühle in Freiburg standen und stehen innerhalb dieser Beziehungen, wie sich allein aus den Übersetzungen philosophischer Werke in beiden Richtungen ergibt. Die spanischen Übersetzungen Martin Heideggers erfolgten vor allem in Mexiko und in Buenos Aires! Mit den Anmerkungen zu Heidegger können nur die zu Heinrich Finke konkurrieren. Hierher gehören auch Wilhelm Szilasi und Hans Reiner. Vertreter des zweiten philosophischen Lehrstuhles sind Martin Honacker, sein Nachfolger Max Müller und Bernhard Lakebrink, die ebenso wie der dritte philosophische Lehrstuhl unter Eugen Fink Brücken zu den spanisch sprechenden Ländern schlugen. Bei der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät sieht man sehr deutlich, wie sehr Beziehungen zum spanischen und ibero-amerikanischen Raum von dem persönlichen Interesse des einzelnen abhängt. So gibt es hier ein Auf und Ab, aber nie gab es eine Zeit ohne alle Verbindung mit der spanischen Welt. Sehr eindrucksvoll ist gerade hier die Aufzählung aller der Namen, die (wie natürlich auch in den anderen Fakultäten) in der Freiburger Matrikel erscheinen: Namen aus Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbien, Costa Rica, Haiti, Mexico, Peru, von den Philippinen, aus Portugal und Spanien, aus Uruguay und Venezuela. Aber auch Freiburger Namen müssen hier genannt werden: Hermann Staudinger, Walter Wundt, Ruthard Oehme, Gabriele Schwarz, Wolfgang Weischet, Karl Albert Habbe, Wolf Dieter Sick, Max Pfannenstiel, Hans Schneiderhöhn, Karl Abetz und H. Steinlin, jeder für sein Forschungsgebiet: Chemie, Hydrographie, Morphologie, Siedlungsgeographie, Landes- und Geländeforschungen, Wirtschaftsgeographie, Geologie, Mineralogie und Forstwissenschaft (Organisation und Nutzungstechnik). Nach der Rolle der Fakultäten in den Beziehungen zur spanischen Welt behandelt Vincke in einem weiteren Kapitel (VI) die Universität und den Akademischen Senat. Hier spielen insbesondere das Akademische Auslandsamt mit den Ausländerferienkursen, die Beziehungen zur Deutschen Schule in Madrid und die Universitätsbibliothek Freiburg je ihre Rolle. Wer weiß noch, daß die Ausländerkurse in Freiburg schon 1911 begonnen haben? Und gerade die Zeit des Ersten Weltkrieges hat die deutsch-spanischen Beziehungen gestärkt: „Die deutsche Wissenschaft hatte sich gegen die Anfeindungen der gegnerischen Propaganda zu wehren und sah sich dabei gerade auch von der spanischen Wissenschaft in sympathischer Weise gestärkt.“ Im Spätsommer 1918 wurde eine deutsch spanische Gesellschaft gegründet, auf spanischer Seite wohl hauptsächlich von den Freunden Heinrich Finkes. Freilich dauerte es nach dem Kriege lange, bis 1929 in Freiburg wieder ein Ausländer Ferienkurs stattfinden konnte. Sein Erfolg gab Anlaß zur Gründung der dem Senat unterstellten Akademischen Auslandsstelle. Die zweite kriegsbedingte Unterbrechung der Kurse konnte 1950 beendet werden. Waren es damals 85 Teilnehmer, waren es 1963 (von den 1250 Bewerbern) schon 403, darunter 31 Spanier und 13 Portugiesen. Doch wäre es sicher falsch, von der bloßen Zahl der Teilnehmer auf den Grad der Beziehungen zu einem Lande und seiner Kultur zu schließen, denn „die Zahl der von der Pyrenäischen Halbinsel und aus der lateinamerikanischen Übersee nach Freiburg kommenden Studenten hat immer enge Grenzen gehabt“: SS 1931: 4; SS 1933: 3; SS 1936 und SS 1939: je 11, aber noch im SS 1942 waren es 5! SS 1946 kamen 5; SS 1950: 8; SS 1955 schon 24; SS 1958: 40 aus Spanien und Lateinamerika. Die wachsenden Zahlen erklären sich wohl zum Teil aus der seit den fünfziger Jahren gebotenen Möglichkeit, ausländischen Studenten Beihilfen und Stipendien zu gewähren. Neue Möglichkeiten einer Begegnung boten die Universitätsjubiläen in Salamanca 1954 und in Freiburg 1957, wo fünf spanische Universitäten sich vertreten ließen. Für die dauernden Beziehungen zwischen Freiburg und Spanien ist bedeutsam, daß die Görresgesellschaft mit ihren Forschungsprojekten seit Finkes Zeit sehr stark von Freiburg gelenkt wird und zusammen mit dem ebenfalls mit Freiburg eng verbundenen Deutschen Archäologischen Institut zu

Madrid in Spanien wirkt. Einzigartig ist das Verhältnis der Deutschen Schule in Madrid zu ihrem Patron, der Universität Freiburg. Seit dieses Verhältnis 1959 begründet wurde, ist Madrid zum Kernpunkt von Besuchen Freiburger Rektoren in Spanien geworden, „um der wissenschaftlichen Gemeinsamkeit im freundschaftlichen Gespräch gerecht zu werden und sie durch Einladungen nach Freiburg weiter zu entwickeln“. Ein Blick auf das Kapitel „Die Universitätsbibliothek“ macht wiederum deutlich, wie sehr Interesse und Tatkraft eines einzelnen die Verhältnisse beeinflussen können. Das Kapitel handelt fast ausschließlich vom Freiburger Oberbibliothekar Ludwig Klaiber, der selbst spanische Studien trieb und den Vincke, die Beziehungen zwischen Spaniern und Deutschen betreffend, „ein Modell der Begegnung“ nennt. Er begründete den Austausch zwischen spanischen und deutschen Bibliotheken, und er rief 1934 nach dem Brande der Universitätsbibliothek Oviedo zu einer Hilfsaktion auf, die dann weitgehend in seinen Händen lag. Er war mehrfach in Spanien und erfuhr dort mancherlei Ehrung. Zum Schluß: „Der Umkreis der Universität“, denn „sie steht ja nicht isoliert in ihrer Umwelt, lebt vielmehr mit ihr und für sie und ist der Querverbindungen und Berührungspunkte froh, die ihre Arbeit nach innen und außen erleichtern und sichern“. Hier müssen wenigstens die Partner dieser Querverbindungen genannt werden: die Heinrich Finke Gesellschaft, die 1951 im Akademischen Rektorat gegründet wurde. Rektor war Johannes Vincke, der zum Vorsitzenden gewählt wurde, Sekretär wurde Ludwig Klaiber. Die große Zahl der von der Gesellschaft veranstalteten Vorträge und Kolloquien spricht für sich. Der zweite Partner ist der Spanische Klub, das „Centro-germano hispanico de Freiburg/Brisgovia“, das gesellschaftliche Gegenstück zur vorwiegend wissenschaftlichen Heinrich-Finke Gesellschaft. Der dritte Partner ist die Görresgesellschaft, deren Präsident Heinrich Finke war und als deren Vorstands- und Beiratsmitglieder Vincke zehn Freiburger Professoren nennt. Daß heute die Stiftung Volkswagenwerk erhebliche Mittel für die einst von Heinrich Finke begonnenen spanischen Arbeiten beisteuert, beweist das Fortleben seiner Initiative. Die 1960 von Arnold Bergstraesser gegründete „Arbeitsstelle für kulturwissenschaftliche Forschung“ lebt nach seinem Tode weiter als „Arnold Bergstraesser-Institut für kulturwissenschaftliche Forschung e. V.“. Mit seiner 1963 in Buenos Aires eingerichteten Zweigstelle untersucht es z. Z. die gesellschaftliche Erziehungsarbeit unter den Erwachsenen in den spanisch oder portugiesisch sprechenden Ländern Südamerikas, die Organisation und den Einfluß der lateinamerikanischen Studentenschaft und das Schulwesen, vor allem in Brasilien, Kolumbien, Peru und Chile. Neben diesem vierten Partner nennt Vincke als fünften den Herder Verlag. „Das speziell iberische und ibero-amerikanische Interesse des Verlages hat sich in den neueren Jahrzehnten durch die Errichtung von Zweiganstalten auch in Herzpunkten jener weltweiten Kulturwelt selbst angesiedelt“: Schon 1925 in Barcelona, 1951 in Buenos Aires, 1953 in Bogota, in Sao Paulo 1952 mit einer Produktion in portugiesischer Sprache. Ein kurzer Zusatz (an Stelle eines sechsten Partners) heißt „Zufälliges“ und hat zwei Themen: Zunächst die Würdigung einer universitären Ausbildung und Bildung, die „in einer Weise zur Wirkung gelangen (kann), die weder beabsichtigt noch auch vorauszusehen war“. Als Beispiel steht hier Leo Wohleb, nicht so sehr als einer derer, die schon früh gegen ein anmaßendes intellektuelles Spezialistentum die Grundlagen des Studium Generale erdachten, dem er, „als die Stunde gekommen war, zu einer sinngerechten Gestalt in dem sog. Freiburger Modell“ verhalf, „das als vorbildliche Lösung in das Urteil der Öffentlichkeit eingegangen ist“. Für die hier behandelte Darstellung ist es bedeutsamer, daß „sein ausgezeichnetes lateinisches und historisches Verständnis ihn auf die Spur der Briefe des Barceloneser Bischofs Pacianus an den Novatianer Sympronianus lenkte“, Zufall? „Jedenfalls eröffnete er sich damit – je ungewollter, desto sympathischer – einen Zugang zur Tradition und Gegenwart der Pyrenäenhalbinsel, lange bevor er als Gesandter ... nach Portugal entsandt wurde.“ Das zweite Thema gilt den „hundert und tausend Unbekannten, die sich auf der Hohen Schule, ohne es von vornherein zu beabsichtigen, zur Vermittlung deutsch-spanischer Freundschaft befähigten“. Von

diesen erscheint ein rundes Dutzend von Namen, die Vincke mehr oder weniger „zufällig“ bekannt wurden. Aber wenn sie auch nur „zufällig“ in der Geschichte der Beziehungen der Universität zur spanischen Welt erscheinen, „so bilden sie doch“ mit den vielen Unbekannten „einen Aktivposten, dessen Bedeutung unschätzbar ist“. Dem hier von Vincke ausgebreiteten Stoff (mit weit über 500 weiterführenden Anmerkungen) hier auch nur andeutungsweise gerecht zu werden, ist unmöglich.

Martin Wellmer

Leo Alexander Ricker, Freiburg Aus der Geschichte einer Stadt. Unter Mitwirkung von Franz Laubenberger. 2. Aufl., 202 Seiten, 76 Abb., Verlag G. Braun, Karlsruhe 1966.

Schon der Klappentext am vorderen Einbanddeckel verrät das bemerkenswerteste Charakteristikum der Rickerschen Geschichte der Stadt Freiburg/Breisgau: „Einen besonderen Reiz verleiht dem Buch der Überblick über die historischen Bauten, der durch zahlreiche Abbildungen aus der Vorkriegszeit ergänzt wird, die dem Historiker wertvolle Anschauung vermitteln, den Einheimischen jedoch an Altvertrautes und teilweise unwiederbringlich Verlorenes erinnern.“ Der Leser wird tatsächlich mit einer Fülle detaillierter Angaben zur Freiburger Topographie überrascht. Der in zwischen leider verstorbene Verfasser bringt eine erstaunliche Vielfalt von Daten über Straßen, Befestigungsanlagen, Gebäude, Brücken, Brunnen und Denkmäler. Darüber hinaus finden sich auch in anderen Abschnitten immer wieder interessante bau- und geschichtliche Hinweise, die durch zahlreiche Abbildungen mit dokumentarischer Aussagekraft ergänzt werden. Diesem minutiösen Ausmalen topographischer Einzelheiten, die wir durchaus als Bereicherung des Buches werten möchten, steht jedoch eine ziemlich summarische Behandlung anderer stadthistorischer Themen gegenüber. Der Eindruck des Summarischen wird noch dadurch verstärkt, daß der Verfasser nicht selten erheblich von seinem Thema abschweift und sich in Exkursen verliert, die für die Geschichte Freiburgs unerheblich sind. Der Leser wird z. B. ausführlich mit dem Aufstieg und dem politischen Wirken der Habsburger und der Markgrafen von Baden bekanntgemacht. Daß bei diesen reichs-, landes- und familiengeschichtlichen Betrachtungen nicht immer jede Einzelheit stimmt, sei nur am Rande vermerkt. Großherzog Ludwig von Baden z. B. war nicht morgantisch, sondern überhaupt nicht verheiratet, und „die Mutter seiner Kinder“ (so die offizielle Formulierung in den einschlägigen Urkunden!) hat er nicht zur Freifrau, sondern zur Gräfin von Langenstein ernannt. Überhaupt erscheint uns die im Rickerschen Buch vorherrschende Gliederung nach Stadtherren problematisch. Die zu sehr von der Chronologie her bestimmte Themenbehandlung trennt in störender Weise Sachzusammenhänge. So sind die ohnehin sehr knappen Ausführungen zu den Problemkreisen Verfassung, Verwaltung, Wirtschaft, Verkehr über viele Kapitel verstreut. Eingehender ist von der Universität Freiburg die Rede, allerdings ebenfalls nicht in einem zentralen zusammenfassenden Kapitel. Man muß vielmehr lange suchen, bis man entdeckt, daß über die „Alma mater Alberto-Ludoviciana“ auf den Seiten 53 ff., 71, 81, 110, 116, 120, 142, 145 f., 158 f., 166 f. und 185 f. etwas geschrieben steht. Da keine Register den Weg weisen, sind derartige Suchaktionen recht mühevoll. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, fehlen exakte Quellenangaben, die das Buch auch für wissenschaftliche Zwecke benützlich gemacht hätten. Ziemlich mager ist der nur zehn Zeilen umfassende Abschnitt über Freiburger Künstler und Dichter ausgefallen (S. 147). Über Oberbürgermeister Dr. Winterer erfährt man beiläufig, daß er sich für die Erhöhung des Schwaben- und des Martinstores eingesetzt hat (S. 142), und daß er als Ehrenbürger der Stadt seit 1913 in Freiburg seinen wohlverdienten Ruhestand verbrachte (S. 148), mehr nicht! Vergeblich sucht man eine Liste der Freiburger Bürgermeister oder eine hinreichende Würdigung des Freiburger Vereinslebens. Mehr Raum nimmt hingegen die Schilderung der mannigfachen Kriegsergebnisse ein, ins-

besondere der zahlreichen Belagerungen und Eroberungen der Stadt Freiburg, ebenso die Behandlung der Revolutionswirren 1848/49.

Objektiv und ausreichend sind die von Franz Laubenberger verfaßten Kapitel über Freiburg im Ersten Weltkrieg, die Zeit zwischen den beiden Kriegen, über den Zweiten Weltkrieg, den Bombenangriff auf Freiburg am Abend des 27. November 1944, die Besetzung Freiburgs 1945 und den Wiederaufbau. Es sei jedoch dem Rezensenten, der die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegsjahre in Freiburg selbst miterlebt hat, gestattet, einige kleine Ergänzungen anzubringen, die von allgemeinem Interesse sein könnten. Bereits im Sommer 1944 wurden die noch nicht zur Wehr macht einberufenen Freiburger Jugendlichen ab 15 Jahren für drei Wochen zu Schanzarbeiten in die Vogesen „verfrachtet“. Daran schloß sich die von Laubenberger auf Seite 168 erwähnte bis etwa Mitte November dauernde Schanzaktion am Kaiserstuhl und am Tuniberg an. Daß beim Großangriff auf Freiburg am 27. November 1944 das Münster verschont worden sei, kann man nicht behaupten. Es ist lediglich nicht von Sprengbomben direkt getroffen worden. Brandbomben, Splitter, emporgeschleuderte Pflastersteine vom nördlichen Münsterplatz und der Explosionsdruck der Luftminen richteten erheblichen Schaden an. Das Maßwerk der hohen gotischen Fenster, die Orgeln, Altäre und Kirchenbänke im Innern des Münsters wurden stark in Mitleidenschaft gezogen. Der durch die Bombenexplosionen verursachte Luftdruck hat etwa 80 Prozent der Ziegel von den Dächern des Münsters abgehoben und zerstört. Selbst auf der 70 Meter hoch gelegenen Sterngalerie am Turm fand man Pflastersteine vom Münsterplatz! In monatelanger freiwilliger Arbeit haben Geistliche zusammen mit Angehörigen der katholischen Pfarrjugendgruppen aus der ganzen Stadt und französischen Kriegsgefangenen den Ziegelschutt und den während des Winters 1944/45 in die offenen Gewölbe gefallenen Schnee entfernt sowie den größten Teil der Dächer neu eingedeckt. Nur durch diesen selbstlosen Einsatz ist es gelungen, das ehrwürdige Freiburger Münster vor noch größerem Schaden zu bewahren. Durch aus zutreffend ist die Schilderung darüber, wie die Schwabentorbrücke kurz vor dem Einmarsch der französischen Truppen am 21. April 1945 vor sinnloser Zerstörung bewahrt wurde. Wie an der Schwabentorbrücke, so konnten auch an anderen Stellen der Stadt Freiburger Bürger durch ihr mutiges und kluges Eingreifen die beabsichtigten Zerstörungen von angeblich strategisch wichtigen Bauwerken und Einrichtungen vereiteln und militärische Abteilungen davon abhalten, innerhalb der Stadt Widerstandsnester einzurichten. Trotzdem ist es den abziehenden deutschen Truppen gelungen, einige Brücken, u. a. die Eisenbahnbrücke beim Komturplatz, zu sprengen.

Man kann sich gut vorstellen, daß bei anderer Anordnung der baugeschichtlichen Passagen des Rickerschen Buches und einer Erweiterung des historisch dokumentarischen Bildteils ein vorzüglicher Band mit dem Titel „Alt-Freiburg in Wort und Bild“ hätte entstehen können. Der Wunsch nach einer zusammenfassenden Geschichte Freiburgs wird jedoch durch das vorliegende, aus einer Vorlesungsreihe entstandene Buch nicht befriedigt. Es fehlt also nach wie vor eine den historisch aufgeschlossenen „Laien-Leser“ unserer Zeit durch eine wohlabgewogene, gediegene textliche und graphische Gestaltung ansprechende, diesen „Laien-Leser“ über alles Wissenswerte in verständlicher Sprache ausreichend informierende und gleichzeitig den hohen Ansprüchen moderner Stadtgeschichtsforschung genügende „Geschichte der Stadt Freiburg/Breisgau“. Das inhalts- und umfangreiche, sehr gründlich gearbeitete Kapitel über die Stadt Freiburg in der amtlichen Beschreibung des Stadt- und Landkreises Freiburg (Freiburg 1965, Band I/2, S. 819—1094) kann, zumindest was die Ausstattung anbelangt, keinen vollen Ersatz für die noch ausstehende große Freiburger Stadtgeschichte bieten.

Franz Götz

August Vetter, Der Feldberg. Die Geschichte des höchsten Schwarzwaldberges unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) und der einstigen Gemeinde Bärenthal. Hsg. v. d. Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 1968. — 523 Seiten, zahlreiche Abbildungen, 1 Faltkarte.

Zwei Jahrzehnte vor dem hier angezeigten Buch erschien das von Karl Müller herausgegebene Sammelwerk „Der Feldberg im Schwarzwald“ (1948). Eine Anzahl hervorragender Landeskenner waren an ihm beteiligt, im Vordergrund stand die Beschreibung der natürlichen Verhältnisse des Berges und seiner Umgebung; doch wurde auch die Herrschaftsgeschichte, die Geschichte der Besiedlung und der modernen Erschließung des Feldberggebietes berücksichtigt. Eben die letztgenannten Sachbereiche wurden nun auf der Grundlage einer umfassenden Quellenauswertung nach Vorarbeiten von Herbert Berner durch August Vetter, Rektor in Blumberg, neu behandelt und mit einer ausführlichen Schilderung aller Lebensgebiete der jungen Gemeinde Feldberg verknüpft.

Nach einer naturwissenschaftlichen Einleitung werden die frühesten Nachrichten über den Feldberg aufgezählt, dessen Name erstmals als „Veltperch“ erscheint. Die folgenden Angaben zur Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte greifen manchmal allzu weit über den Feldbergrahmen hinaus und vermögen darum kein geschlossenes Bild der Entwicklung anschaulich zu machen. Wenn u. a. erzählt wird, bei den Zähringern weise der häufige Name Bertold in die Bertholdsbaar und auf das Fürstengrab bei Rottenburg a. N. hin (S. 41), so haben dergleichen Umschweife in einem Feldbergbuch fürwahr keinen Platz. Erfreulich wird dann die Darstellung, wo sie sich mit den konkreten Verhältnissen des Beschreibungsgebietes beschäftigt, mit Jagd und Fischerei, mit den Feldbergweiden und Viehhütten und mit der Geschichte der Feldbergwaldungen sowie der auf der Holznutzung beruhenden Industrie.

Der Übersichtlichkeit der Stoffgliederung wäre es vielleicht zugute gekommen, wenn die Beschreibung der Geschichte der Gemeinde Bärenthal und später der Gemeinde Feldberg von den anderen Kapiteln deutlicher abgesetzt wäre. So aber folgt in der einheitlich fortlaufenden Nummerierung, ohne übergreifend zusammenfassende Haupttitel, auf die erwähnten allgemeinen Wirtschaftsabschnitte ohne betonten Einschnitt die Geschichte von Bärenthal (Vogtei, Einwohner, kirchliche Verhältnisse, Schule etc.), hierauf wieder die Behandlung des Naturschutzes, des Beherbergungswesens und Wintersports bis zur Gegenwart, und nach diesem wird die Entstehung und weitere Tätigkeit der neuen Gemeinde Feldberg beschrieben. Den Schluß machen „Bedeutende Persönlichkeiten“, Volkskunde, Flurnamen, Bärenthaler Geschlechter und einige wirtschaftsstatistische Tabellen. Es wird am Beispiel „Feldberg“ offensichtlich, daß die Fülle der Bezüge (historisch, geographisch, ökonomisch, sozial usw.) und die Reichhaltigkeit des gesammelten Quellenmaterials der Übersichtlichkeit und Straffheit der Gliederung eine nur schwer zu bewältigende Aufgabe gestellt hat. Sehr verdienstlich ist die Anfügung eines Registers. Bei den fast 700 Nummern der Anmerkungen stört zuweilen die schwer ausrottbare Sitte des Verweisens mit „a. a. O.“, worauf für den Leser das Vergnügen eines seitenlangen Suchgeschäfts sich ergibt.

All das hier zur Kritik Gesagte soll jedoch nicht das große Verdienst dieser Arbeit verdunkeln, die mit vorbildlicher Klarheit und Sachlichkeit eine Fülle von Nachrichten über ein uns allen liebes und vertrautes Stück Erde der Vergessenheit entreißt, Gegenwärtiges und Früheres in vorzüglichen Abbildungen, die oft Dokumentationswert besitzen, uns vor Augen stellt und damit das Land, seine Berge, Wälder, Siedlungen und Menschen vor unsern Augen zu lebendiger Aussage bringt. Nicht zum wenigsten beeindruckt der an mehreren Beispielen ausführlich dargestellte zähe Kampf der Gemeinde Feldberg um die Erhaltung ihrer natürlichen Landschaft, die gerade im Bereich des Höhenmassivs unseres Gebirgsstocks, dem „Naturschutzgebiet“ zum Hohn, durch Bauten der Technik aufs schwerste bedroht wenn nicht gar schon dem Untergange geweiht ist.

W. Stülpnagel

850 Jahre St. Märgen. Festschrift anlässlich der 850 Jahr Feier. Herausgegeben vom katholischen Pfarramt und von der politischen Gemeinde St. Märgen, 1968. - 255 Seiten, zahlreiche Abbildungen.

Der sehr gut ausgestattete Band enthält Arbeiten einer Reihe kompetenter Verfasser zur Geschichte St. Märgens, und vornehmlich der Abtei, über welche bisher in der wissenschaftlichen Literatur auffallend wenig zu finden ist. Die einzige über schauende geschichtliche Darstellung war bislang der Beitrag **Josef Baders** im „Freiburger Diözesan Archiv“, Bd. 2 (1866) geblieben. Den vorliegenden Band eröffnet **Wolfgang Müller**, Universitätsprofessor in Freiburg, mit einem Überblick über die Geschichte des Klosters. Zunächst bietet die Gründung (1118) und Ausstattung des Augustiner Chorherrenstiftes im Zusammenhang mit den Zeitverhältnissen manche Probleme. Im weiteren wird vom Verfasser besonders eindringlich auf die seelsorgerischen Aufgaben, die der Konvent sich setzte, hingewiesen. Die Klosterkirche war zugleich Pfarrkirche der bäuerlichen Gemeinde, doch blieb das Pfarrvermögen vom Klostervermögen getrennt, was vor allem seit dem Ausverkauf des Klosterguts und der Übersiedlung des Konvents nach Freiburg (1462) für den Fortbestand der pfarrlichen Seelsorge sich als lebenswichtig erwies. Dem Kloster war die Seelsorge in noch weiteren Pfarreien anvertraut, u. a. in Haslach bei Freiburg und in Hüfingen.

Von den übrigen Beiträgen erwähnen wir besonders den von Vikar **Manfred Hermann** über die Geschichte der Klosterkirche, sodann die Geschichte der Pfarrei, zu welcher mehrere Autoren beigetragen haben, und die Geschichte der Gemeinde St. Märgen. Der Rezensent gerät in Schwierigkeiten mit der Nennung der Verfassernamen, weil eine Anzahl von Arbeiten weder im Inhaltsverzeichnis noch im Text dieselben verzeichnen. Dem Vorwort ist zu entnehmen, daß einige wertvolle Beiträge über St. Märgen Kapellen (wie den Ohmen) und aus der Gemeinde stammende Geistliche Herrn **Josef Hog**, Pfarrer von Eschbach, verdankt werden. Über die Silbermannorgel, die bei dem Kirchenbrand von 1907 zugrunde ging, und die jetzige neue Orgel berichtet Pater **Albert Hohn**. Zuletzt sei ein Abdruck erwähnt, der mit Genehmigung unseres Vereins dem „Schauinsland“ vom Jahr 1934 entnommen wurde: „Die beiden Klausmatten (im Schwarzwald und in den Vogesen) des Klosters St. Märgen“ von Professor **Engelbert Krebs**.

Mit dem vorliegenden Band haben Pfarramt und Gemeinde sich ein Verdienst um die Kenntnis der Heimat erworben. Es wäre zu wünschen, daß weitere Arbeiten und Forschungen zur Geschichte der Abtei und der Landschaft, in der sie wirkte, dadurch angeregt würden.

W. Stülpnagel

Max Weber, Geschichte der Pfarrei Kirchzarten. Nachtragsband zum Festbuch „Kirchzarten“ zur 1200 Jahr Feier der Gemeinde, hsg. von Günther Haselier. 320 Seiten, zahlreiche Abbildungen. Selbstverlag der Gemeinde Kirchzarten 1967.

Daß es möglich war, dem 1966 erschienenen stattlichen Band (siehe die Besprechung in Schauinsland 1966/67, Seite 308 f.) noch den vorliegenden Nachtragsband mit der Geschichte der Pfarrei folgen zu lassen, ist aufs wärmste zu begrüßen. Handelt es sich doch hier um eine uralte Großpfarre, deren Sprengel das gesamte Zartener Becken mit den Seitentälern bis beiderseits auf den Gebirgskamm hinauf umfaßte, und zugleich um eine Institution, die mit allen Seiten des Volkslebens, mit wirtschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit, mit Herrschaft und Kriegsnot in engster Verflechtung steht und wirkt. Alle diese Bezüge werden in Max Webers vorzüglicher Darstellung lebendig.

Die Frühzeit der Pfarrei erfährt, der Quellenlage entsprechend, nur sehr knappe Behandlung. Ob die Entwicklung so verlief, daß eine Anzahl bereits bestehender Eigenkirchen im 8. Jahrhundert durch die Abtei St. Gallen zu einer Großpfarre zusammengefaßt wurden, steht dahin. Auf sicheren Boden gelangt die Dar-

stellung mit der Übernahme der Pfarrei durch die Johanniter im Jahre 1297. Freilich wird über die Hintergründe dieses Rückzugs St. Gallens keine Erörterung angestellt. Für die folgenden Jahrhunderte ergibt die Heranziehung zahlreicher bisher nicht ausgewerteter Quellen, insbesondere auch des Pfarrarchivs, ein detailliertes und lebendiges Bild von der Organisation und vielseitigen Tätigkeit der Pfarrei Kirchzarten. Was in dem vorhergehenden Band dem Historiker vielfach nicht möglich war, die Gewinnung neuer Kenntnisse und Erkenntnisse, wird hier bis in viele Details hinein geleistet. Dies gilt z. B. für die Geschichte der Pfründen und Stiftungen wie der Kaplanei. Eingehend wird die Baugeschichte und die künstlerische Ausstattung der Pfarrkirche behandelt. Sehr dankenswert ist die Zusammenstellung sämtlicher Nachrichten über die sonstigen Kirchen und Kapellen des Pfarrsprengels, die zum Teil später selbst Pfarrkirchen geworden sind. Die Kapelle „Winstein“ allerdings wird kaum im Kirchzartener Sprengel gesucht werden dürfen. Wieso eine Verwechslung gerade mit Baldenweg vorliegen soll, ist nicht erfindlich. Die Johanniterpfarrkirche zu Weinstetten (Wistat) am Rhein war 1493/97 bereits seit längerem dem Strom zum Opfer gefallen; vielleicht gehörte zu dem dort noch bestehenden Johanniterhof eine (neue?) Kapelle, die jetzt auf irgend eine Weise mit Kirchzarten, der größten Johanniterpfarre des Breisgaus, in Verbindung gebracht wurde. Neben den kirchlichen Bauten werden als Zeugnisse des religiösen Lebens die Bruderschaften, Wallfahrten und Prozessionen eingehend behandelt. Die Persönlichkeit und das Wirken der einzelnen Pfarrer seit dem Ende des 18. Jahrhunderts findet am Schluß noch Darstellung und Würdigung.

Die Ausstattung des Bandes ist vorzüglich, die Bebilderung ausgezeichnet. Ein Register für beide Bände beschließt das verdienstvolle Werk.

W. Stülpnagel

1250 Jahre Pfaffenweiler 717 1967 Ortsgeschichtliche Betrachtungen 87 Seiten.
Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Pfaffenweiler. Gesamtherstellung:
Rombach & Co. GmbH., Freiburg im Breisgau.
1967 feierte die Winzergemeinde Pfaffenweiler ihre erste urkundliche Erwähnung.

Zu diesem Anlaß gab die Gemeindeverwaltung des Dorfes ein Festbuch heraus. Wer den geschmackvoll aufgemachten Band in die Hand nimmt, wird von den historischen Beiträgen und der reichen Bebilderung angenehm überrascht. Staatsarchivdirektor Dr. Martin Wellmer und der verstorbene Ortpfarrer Karl Deichelbohrer, denen für Anregungen und tatkräftige Förderung des Vorhabens besonders zu danken ist, verstanden es, einen Kreis von Fachleuten für die Geschichte Pfaffenweilers zu interessieren. Gewiß, die aus den Bemühungen hervorgegangenen „ortsgeschichtlichen Betrachtungen“ sind keine vollständige Ortschronik geworden (und sie wollen es auch nicht sein). Weil sich die Verfasser auf das in kurzer Zeit Mögliche beschränkten, entstand jedoch eine Gemeinschaftsarbeit, die in ihrer Art Anerkennung verdient und sich wohltuend von manch anderem Beispiel abhebt.

„Pfaffenweiler Sein Name und seine Entstehung“, ein Aufsatz zur Siedlungsgeschichte aus der Feder Karl Deichelbohrers, steht allen Beiträgen voran. Ausgehend von zwei St. Galler Urkunden, kommt der Autor zu dem Schluß, daß „für die Arbeiten im Steinbruch und am Rebburg“ zwei weiler Orte als Hörigensiedlungen angelegt worden seien. Ob das alte „Openwilare“ ein selbständiger Weiler gewesen sei oder wegen eines möglichen Abschreibefehlers als „Popenwilare“ gelesen werden müsse, läßt Deichelbohrer allerdings offen. Seine Gedanken werden insgesamt wohl sehr zur Diskussion anregen.

Eine interessante Ergänzung zur frühen Geschichte Pfaffenweilers bietet Wolfgang Hug mit dem Beitrag „Die heilige Columba, Kirchenpatronin von Pfaffenweiler“, indem er die einzige Columba-Kirche der Erzdiözese Freiburg in die Vorgänge der fränkischen Alemannenmission einbezieht. Als Illustration ist auf der Seite 19 des Festbuches eine barocke Statue der Kirchenpatronin abgebildet. Zu dieser kleinen Columba-Figur möchte ich nachbemerken, daß sie mit Sicherheit dem Frei

burger Barockbildhauer Johann Baptist Sellinger (1714-1779) zugeschrieben werden darf, dessen enge verwandtschaftliche Beziehungen nach Pfaffenweiler (zu Kirchenpfleger Johann Georg Luhr) im Schau-ins-Land-Heft 80/1962, Seite 60, dargestellt sind.

„Zum Ortsbild Pfaffenweilers“ äußert sich Gisela Schirmer und stellt die markanten Gebäude, Wegkreuze und Brunnen vor. Anschließend findet sich über „Landschaft und Geschichte“ ein Beitrag Emil Notheisens, der sich mit den geographischen Gegebenheiten, den Flurnamen, dem Besitz ehemaliger Klöster, der Frage nach der Ortsherrschaft, Grenzstreitigkeiten, Waldbesitz, Mundart, Brauchtum, Bevölkerungsbewegung und den alteingesessenen Familien beschäftigt. Auch der Weinbau in früheren Jahrhunderten und die noch bis ins 20. Jahrhundert betriebenen Steinbrüche werden gestreift.

Unter der Überschrift „Der Pfaffenweiler Marientepich des 15. Jahrhunderts und die Herren von Reinach“ greift Wolfgang Stülpnagel ein kunstgeschichtliches Thema auf, das vor 50 Jahren schon einmal von Josef Clauß behandelt worden ist. Durch die neue Untersuchung kann Dr. Stülpnagel nun überzeugend darstellen, daß der im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts an den Fürsten von Fürstenberg verkaufte Teppich vor 1485 entstanden und wahrscheinlich durch Hans Rudolf von Reinach (Domherr zu Basel und Pfarrer von Pfaffenweiler) in den Besitz der Dorfkirche gekommen sei. Einige Bemerkungen von Hans Kleiber schließen sich an: „Grenzsteine der Gemarkung Pfaffenweiler“, unter denen der Hohbannstein als „Fünf-Märker“ allgemeinen Interesses wert erscheint.

„Die Auswanderungen nach Amerika und Afrika im 19. Jahrhundert“ behandelt Paul Priessner. Auf gründlichen Studien in Kirchenbüchern und Familienakten fußend, zeichnet der Autor ein lebensvolles Bild der Notzustände in Pfaffenweiler und der Gemeindeeinwohner, die in der Ferne ein neues Lebensglück suchten. Daß ein Pfaffenweiler Rebgewann seit jener Zeit den Namen „Afrika“ trägt, ist noch eine Erinnerung an die Auswanderungen.

Gerhard Endriss beschließt die Folge der Beiträge mit einer Übersicht über den „neuen Rebbau in Pfaffenweiler“. Flurbereinigungen und die Umstellung auf Pfropfreben ermöglichen es heute den Winzern, nach neuzeitlichen Arbeitsmethoden marktgerechte Qualitätsweine anzubauen.

Auf der Seite 75 bringt das Festbuch eine Abbildung des Denkmals, das Bildhauer Sepp Jakob, der Freiburger Münsterwerkmeister, 1962 als Schmuck des neuen Schulhauses der Gemeinde fertigte. Dargestellt ist die Entstehung des 1579 aus Pfaffenweiler Stein geschaffenen Lettners des Freiburger Münsters. Nicht ohne Grund ist gerade dieses Thema gewählt worden, um an die ungezählten Steinbrecher und Steinmetze zu erinnern, die während der vergangenen Jahrhunderte in den Steinbrüchen ihr Brot verdienten. Das drängt mich zu einer abschließenden Bemerkung. Wer sich mit Nachforschungen über Bau- und Bildhauerarbeiten im Breisgau beschäftigt, wird immer wieder auf den Namen Pfaffenweiler (Öhlinsweiler) stoßen. Waren doch die gelblichen, im Wetter grau werdenden Steine aus den dortigen Brüchen ein begehrtes, hervorragend zu bearbeitendes und ausgezeichnet haltbares Material. Um so verwunderlicher erscheint mir, daß noch nie versucht worden ist, eine Geschichte der Steinbrüche Pfaffenweilers zu schreiben. J. L. Wohleb teilte im Schau-ins-Land 61/1934, auf Seite 36, mit, daß im 18. Jahrhundert „und noch lange später“ zweihundert Arbeiter damit beschäftigt gewesen seien, die Brüche auszu-beuten. Daran läßt sich ablesen, welche (wirtschaftliche) Bedeutung diese Unternehmen für das Dorf und den Raum um Freiburg hatten. Ohne Zweifel, die Geschichtsforschung hat hier noch eine schmerzliche Lücke zu schließen. Einem aus den Archivalien zu gewinnenden Verzeichnis der Steinbrecher, Steinlieferanten und Steinmetze wäre unbedingt eine Liste der Künstlerarbeiten, die aus Pfaffenweiler Stein gefertigt wurden, beizufügen. Das könnte sehr interessant werden. Vielleicht läßt sich jemand dazu anregen.

Hermann Brommer

Klaus Weber, Aus der Geschichte von Neukirch Höfechronik einer Schwarzwaldgemeinde, herausgegeben von der Gemeinde Neukirch.
Band 29 der Schriftenreihe des Landkreises Donaueschingen. Illustrationen von Karl Friedrich Kirner. 311 Seiten. Gesamtherstellung durch Rombach & Co., Freiburg 1968.

Nach langjährigen, gründlichen Archivstudien veröffentlichte Klaus Weber (Ratsschreiber der Gemeinde St. Peter) die Höfechronik von Neukirch, die er „als eine Fortführung der Arbeiten von Richard Dorer über die Höfe von Schönwald und von Klara Werber über die Höfe von Furtwangen und Gütenbach“ bezeichnete. Hinter der bescheidenen Formulierung verbirgt sich aber das Ergebnis einer äußerst gewissenhaften, aus verschiedenen Gründen Beachtung verdienenden Forscherarbeit.

Klaus Weber gibt in der „Geschichtlichen Einführung“ einen Überblick über Landschaft und Lage der Gemeinde und äußert sich über Besiedlungsgeschichte, Kriege und Notzeiten. Besonderes Interesse erregen u. a. die Abschnitte „Aus der Geschichte der Pfarrei“ mit Bemerkungen über die Kirchenbaugeschichte sowie „Neukirch und die Uhrmacherei“. Es ist richtig, daß Neukirch in der Geschichte der Schwarzwälder Uhrenherstellung einen hervorragenden Platz einnimmt. P. Franz Steyrer, der Neukircher Pfarrer, veröffentlichte 1796 die wegen bürokratischer Hemmnisse nur teilweise ausgeführte „Geschichte der Schwarzwälder Uhrenmacherkunst“, eine nach wie vor wichtige Quelle für die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Schon 1667 tickte im Neukircher Pfarrhaus eine einheimische Holzuhren. Nicht ohne Stolz werden bedeutende Neukircher Uhrmacher wie Josef Dilger, Anton Ganter, Johann Wehrle, der „Gosenmichele“, die Meister Siedle und Benedikt Muckle erwähnt. Und nicht zu vergessen sind auch die aus Neukirch stammenden Bildhauer Matthias Faller und Georg Kirner, die zur Uhrenproduktion gar manches hübsch geschnitzte Uhrenschild beisteuerten.

Daß die Höfechronik überwiegend eine Geschichte der in den Höfen lebenden Bauernfamilien geworden ist, begründete Klaus Weber zum Auftakt des zweiten Teiles, den er unter dem Titel „Die Bauernhöfe von Neukirch“ zusammenfaßte. Bedeutsam ist dabei die Feststellung andauernder Verwandtschaftsbeziehungen nach St. Peter. „Wenn Seuchen und Kriege die Bevölkerung dezimiert hatten, erwies sich das verhältnismäßig geschützte Neukirch immer wieder als Reservoir für St. Peter.“ Mit einem Vorspann, geordnet nach Lage, Lehen, Föhle, Hofgröße (Größe und Abgrenzung der Wirtschaftsfläche), Hofname und Gebäude (Baudatum, Bemerkungen zur Baugeschichte), leitet Klaus Weber jeweils die Abschnitte über die 23 Neukircher Höfe ein. Was er dazu an familienkundlichen Unterlagen über die Besitzer der Höfe zusammengetragen hat, nötigt selbst dem Leser, der die Mühen solcher Klein- und Feinarbeit nicht aus eigener Erfahrung kennt, hohen Respekt ab. Die Besitzerlisten enthalten jedoch nicht nur die üblichen genealogischen Angaben, es sind auch unzählige Feststellungen über persönliche Schicksale, Verwandtschaftsbeziehungen, Erbschaftsangelegenheiten, Verkäufe, Lasten, Schulden und über die vom Areal der alten Höfe abgetrennten „Häusle“ der Handwerker und Tagelöhner eingearbeitet worden.

Wer in dem Neukirch-Buch Hinweise auf die aus der Gemeinde hervorgegangenen Barockkünstler sucht, schlägt nicht vergebens nach. Klaus Weber fügte den Ausführungen über den Hof Nr. 1, den Oberfallengrundhof, einen Anhang „Die Bildhauer vom Oberfallengrund“ bei, auf den ich nachdrücklich hinweisen will. Bartle Winterhalder, der in die Kirzartener Hauser Werkstatt eingeheiratete Johann Konrad Winterhalder und Adam Faller finden sich ebenso besprochen wie der bedeutendste Bildhauer aus dem Oberfallengrund, Matthias Faller (1707–1791). Vor allem die Zusammenstellung über den zuletzt genannten Rokokomeister ist für die Kunstgeschichte des Breisgaus sehr wertvoll, weil die neuesten Forschungsergebnisse des Pfarrers Manfred Hermann, Neufra, mitverwertet werden durften. Zumal

das Künstlerlexikon Thieme-Becker über Matthias Faller keine Auskunft erteilt, wird in dem Neukirch-Buch erstmals eine knappe, jedoch gute, zusammenfassende Information über den hervorragenden Künstler geboten.

Die „Stammlinie des Dirigenten Wilhelm Furtwängler“ (1886–1954), eine Gemerkungskarte Neukirchs um 1780, über 300 Anmerkungen und ein alphabetisches Verzeichnis der Hofbesitzer vervollständigen die Arbeit Klaus Webers. Die Gemeinde Neukirch kann ich zur Veröffentlichung ihrer Höfchronik nur beglückwünschen, weil sie damit ein Heimatbuch bester Art erhielt, nach dem die Einwohner der Gemeinde wohl immer wieder mit Interesse greifen werden.

Hermann Brommer

F. Hockenjos (Herausgeber), Wanderführer durch die Wutach- und Gauchachschlucht (Wanderbücher des Schwarzwaldvereins, Bd. 1), 146 Seiten, 5 Abbildungen, 2 Kartenskizzen, flexibler Kunststoffeinband. Freiburg 1967, Verlag Rombach & Co., DM 7, .

Der Schwarzwaldverein legt mit der erweiterten Fassung des Wutachschluchtführers von F. Hockenjos den ersten Band einer sehr zu begrüßenden, vielbändig geplanten Reihe „Wanderbücher des Schwarzwaldvereins“ vor. Das handliche Büchlein über dieses bekannte Wandergebiet am Ostrand des Schwarzwaldes in der südlichen Baar mit den mit am meisten begangenen Wegeanlagen des Schwarzwaldvereins (jährlich über 10 000 Benutzer) ist gegliedert in einen 78 Seiten umfassenden allgemeinen Teil mit Einzelkapiteln zur Naturgeschichte (wohl besser: Naturraum) der Wutachschlucht, 18 Seiten allgemeine Hinweise und Bemerkungen für den Wutach- und Gauchachschluchtwanderer und einen 53 Seiten einnehmenden speziellen Teil mit den Beschreibungen der einzelnen Wanderwege.

Die Verfasser der Einzelkapitel des allgemeinen Teils (Geologie: W. P a u l, Pflanzenwelt: G. P h i l i p p i, Tierwelt: M. u n d K. S c h n e t t e r) sind bemüht, diesem Rahmen angemessene und zum Verständnis des durchwanderten Raumes beitragende Darstellungen zu geben. Dies kann als gelungen betrachtet werden, wenn man auch an manchen Stellen (z. B. im Geologie-Kapitel) die Schwierigkeit spürt, dem zwar aufgeschlossenen, aber nicht mit wissenschaftlichen Vorkenntnissen ausgestatteten Benutzer kompliziertere Sachverhalte einprägsam aber noch wissenschaftlich exakt auf so engem Raum erläutern zu müssen. Der auch kulturgeographisch und historisch interessierte Benutzer kommt bei diesem Wanderführer allerdings zu kurz, was für den engeren Bereich der Wutach- und Gauchachschlucht zwar verständlich ist, nicht mehr aber für das umliegende Gebiet der Zugangswege. Eine auf wenige Seiten beschränkte, zusammenfassende Charakterisierung des landesgeschichtlichen Rahmens sowie ein kleiner Abschnitt zur Kulturlandschaft, speziell zu den allgemeinen Zügen im Bild der Siedlungen dieses Teiles der Baar hätten das Büchlein landeskundlich noch wertvoller gemacht. Sehr zu begrüßen ist die Zusammenstellung der z. T. „versteckt“ erschienenen Literatur über dieses Gebiet durch E. L i e h l.

Im zweiten Teil (S. 91–144) erfährt der Benutzer bei der Beschreibung der 28 Wanderwege (Hauptwegestrecken und Zugangswege) leider nicht, wer bei den einzelnen Textabschnitten mitgewirkt hat. In diesen meist recht genauen und ausführlichen Routenbeschreibungen, nach denen gut zu wandern ist, sind neben naturkundlichen Erläuterungen hin und wieder auch einige historische und kulturgeographische Bemerkungen eingefügt. Die zwei einfachen Übersichtskärtchen des Wandergebietes (Maßstab 1:70 000) mit den eingezeichneten nummerierten Wanderrouten auf die Deckelinnenseiten und das Vorsatzblatt des Büchleins aufgeklebt erleichtern die Planung, ersetzen aber nicht eine Wanderkarte, worauf auch im Text hingewiesen wird. Im ganzen stellt der Führer ein inhaltsreiches und preiswertes Wanderbuch dar.

K. Haserodt

Anhang

Die Urkunden des Stadtarchivs Waldkirch von 1300 bis 1600

Bearbeitet von Joachim Fischer

I.

Kurzregesten der im Stadtarchiv Waldkirch verwahrten Urkunden wurden vor bald achtzig Jahren von Heinrich Maurer¹ vorgelegt, gewähren jedoch in ihrer Knappheit einen nur unzulänglichen Eindruck von der Fülle des vorhandenen Materials und von dem vielfältigen Inhalt desselben. Die drei Amtsbücher des Stadtarchivs sind zudem von Maurer nur am Rande berücksichtigt worden². Alle diese Umstände rechtfertigen, wie wir meinen, eine Publikation des reichen Urkundenbestandes in Form ausführlicher gehaltener Regesten.

Zur Orientierung des Lesers, um diesem einen bequemeren Zugang zu dem hier vorgelegten Quellenmaterial zu bieten, soll im folgenden ein kurzer Überblick über die Geschichte der Stadt Waldkirch vorausgeschickt werden³.

Ausgangspunkt für die Besiedelung des Elztals bei Waldkirch waren die wahrscheinlich schon karolingischen Pfarrkirchen St. Martin und St. Peter sowie das 926 erstmals genannte, von Herzog Burkhard I. von Schwaben gegründete adelige Benediktinerinnenkloster St. Margarethen neben der Pfarrkirche St. Walburga. Seit 1152 treten die Herren von Schwarzenberg als Freivögte dieses reichen und im 10. Jahrhundert bedeutendsten Breisgauklosters auf, denen bei ihrem Aussterben (um 1210/1213) die aus der Schweiz stammenden Herren von Eschenbach-Schnabelburg folgten. Diese übernahmen mit der Herrschaft auch Namen, Wappen und Freivogteiamt der Herren von Schwarzenberg. Sie gründeten ihre Herrschaft vor allem auf Besitz des Klosters, das

¹ Archivalien der Stadt Waldkirch, verzeichnet von dem Pfleger der badischen historischen Kommission Diakonus Heinrich Maurer, in: Mitteilungen der bad. histor. Kommission 13 (1891) m 126—m 128 (angebunden an ZGO NF. 6, 1891). — Regesten der Nr. 25, 42, 61, 63, 116, 118 und 120 hat H. Maurer veröffentlicht in: Das Waldkircher Stadtrecht vom Jahr 1587, Zschr. d. Gesellschaft f. Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg 10 (1891) 36 ff. Regesten bzw. Abschriften von neun der jetzt vorgelegten Urkunden bringt bereits Roth von Schreckenstein, Beiträge zur Geschichte des Stifts und der Stadt Waldkirch, ZGO 36 (1883) 212—240, 286—321, 433—460.

² Maurer, Archivalien, bei den Regesten der Urkunden von 1316 Juli 16, 1321 Juni 29 und 1379 Okt. 16.

³ Für das Folgende sei verwiesen auf: M. Wetz el, Waldkirch im Elztal, Stift, Stadt und Amtsbezirk, 1. Teil (1912); J. B. Kolb, Historisch statistisch topographisches Lexicon von dem Großherzogtum Baden 3 (1816) 342—347; J. Bader, Waldkirch im Elzthale, in: Badenia 2 (1862) 584—611; H. Ram bach, Ein Kapitel Kulturgeschichte aus dem Breisgau am Beispiel der Kameralherrschaft Schwarzenberg, in: Oberrheinische Heimat 28 (1941) 441—479; ders., Die Kastelburg bei Waldkirch (1954); ders., Die Stiftskirche St. Margaretha in Waldkirch (1959); Badisches Städtebuch, hrsg. von E. Keyser (1959) 405—409; M. Wellmer, Aus der Geschichte des Kreisgebietes, in: Der Kreis Emmendingen. Heimat und Arbeit (1964), passim.

1431, völlig heruntergekommen, nach dem Tod der letzten Äbtissin in ein weltliches Chorherrenstift mit sechs Kanonikern umgewandelt wurde⁴; sie bauten sie im 12. und 13. Jahrhundert aus durch Gründung der Burgen Schwarzenberg (erwähnt 1139) und Kastelberg (um 1250, erstmals 1289 genannt), durch Gründung der Städte Waldkirch und Elzach, durch Ausbeutung der im 12. und 13. Jahrhundert ergiebigen Silber- und Bleigruben im Suggental und bei Bleibach und durch Nutzung des Verkehrs durch das Elz- ins Kinzigtal und — durch das Simonswälder Tal und über Villingen — nach Schwaben. Unter der bis 1489 gewährten Oberlehensherrlichkeit des Stiftes Waldkirch⁵ mußten die Herren von Schwarzenberg ihre Herrschaft freilich nach dem sogenannten Interregnum von den Habsburgern zu Lehen nehmen.

Wahrscheinlich 1290⁶ teilten die Herren von Schwarzenberg ihre Herrschaft. Zum einen Teil, der Herrschaft Schwarzenberg, gehörten neben der Schwarzenburg fortan die Orte Siensbach, Siegelau, Ober- und Unterglotal, Heuweiler, Katzenmoos und Unteryach sowie die Freivogtei über das Kloster Waldkirch. Die andere Hälfte, die Herrschaft Kastelberg, umfaßte mit der namengebenden Burg die Orte Oberwinden, Simonswald, Bleibach, Gutach, Riedern, Kohlenbach und Kollnau⁷. Bei einer erneuten Teilung (zwischen 1300 und 1315) des bisher gemeinsamen Besitzes fiel an die Herrschaft Schwarzenberg die Stadt Elzach und eine Hälfte von Suggental, an Kastelberg die andere Hälfte dieses Ortes zusammen mit der Stadt Waldkirch⁸.

Zwar vereinte die Kastelberger Linie beim Aussterben der Schwarzenberger Linie (1347) nochmals beide Herrschaften. Bereits 1354 waren die Herren von Schwarzenberg jedoch gezwungen, die Herrschaft Kastelberg an Martin Malterer zu verkaufen und sich mit der Herrschaft Schwarzenberg zu begnügen. Letztere kam nach dem Tod des letzten von Schwarzenberg 1459 an dessen Schwiegersohn Heinrich von Rechberg und von dessen Nachkommen 1545 an Sebastian von Ehingen. Nachdem dieser 1559 von seinem Sohn ermordet worden war, verkauften seine Erben die Herrschaft 1567 an Österreich.

Schon 1565 hatte Österreich auch die Herrschaft Kastelberg zurück-erworben. Nach dem Tode Martin Malterers bei der Schlacht zu Sempach (1386) als österreichisches Lehen eingezogen, kam die Herrschaft mit Waldkirch an Burkhard Münch von Landskron (1387), Hans von Blumeneck (1389) und den österreichischen Landvogt Reinhard von Wehingen (1390), bis sie 1396 an Graf Hermann von Sulz verpfändet wurde. Dieser mußte sie 1414 an

⁴ Das Frauenkloster wurde nicht in ein Augustinerchorherrenstift umgewandelt. Diese Angabe z. B. bei: R a m b a c h , Ein Kapitel Kulturgeschichte (vgl. Anm. 3) 442; Handbuch der historischen Stätten Deutschlands Bd. 6: Baden Württemberg (1965) 716; U. E n g e l m a n n (Hrsg.), Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald. Registerband (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg. Reihe A Bd. 14), 1968, 33.

⁵ Vgl. Nr. 74 und 76.

⁶ Das dürfte sich aus der bei Wetzel, Waldkirch 77, wiedergegebenen Urkunde ergeben; 1300 bestand die Teilung jedenfalls (vgl. Nr. 1).

⁷ Noch 1321, aber nicht mehr 1354 und 1429 zählte auch Buchholz zu dieser Herrschaft (vgl. Nr. 10, 11, 19 und 48). A. M ü n z e r , Buchholz, Schau ins Land 10 (1883) 63—75, geht auf dieses Problem nicht ein.

⁸ Vgl. Nr. 1, 4 und 5. — Besonders ist darauf hinzuweisen, daß die später gebildete Gemeinde Stahlhof (vgl. Anm. 33) zur Herrschaft Schwarzenberg zählte; vgl. Nr. 140.

Eppo von Hattstatt weiterverpfänden; dann erwarben sie — ebenfalls als Unterpand — 1429 Graf Hans von Lupfen und Berthold von Staufen. Seit 1431⁹ erscheint letzterer als alleiniger Inhaber der Pfandschaft, die er als Hauptgläubiger Graf Hermanns zusammen mit seinem Sohn Jakob von Staufen auf Wunsch Österreichs an sich ausgelöst hat¹⁰. Abgesehen von einer kurzen Verpfändung an Markgraf Karl von Baden (1461 bis längstens 1463)¹¹ blieb die Herrschaft dann mit Waldkirch bis zu ihrer Auslösung durch Österreich bei den Herren von Staufen.

Für die um oder nach 1250 gegründete Stadt Waldkirch ist kein Gründungsdatum überliefert; noch bei ihrer Ersterwähnung 1287 gilt sie aber als „neue Stadt“ im Gegensatz zur Oberstadt, dem alten Siedlungskern beim Kloster und bei dessen Meierhof. Zwar war das Kloster, auf dessen Grund die Stadt angelegt wurde¹², bei der durch den fast quadratischen Grundriß als planmäßig erwiesenen Gründung sicher beteiligt¹³. Dennoch haben die 1287 als alleinige Stadtherren auftretenden Herren von Schwarzenberg als Gründer zu gelten. Auch als sich beide Linien der Schwarzenberger bereits in den Besitz der Stadt geteilt hatten, übten sie deren Verwaltung noch gemeinsam aus und verliehen der Neugründung und dem nicht zum Kloster gehörigen Teil der Oberstadt 1300 Freiburger Recht¹⁴.

Als erstes Organ der städtischen Verfassung erscheint 1287 der Rat, dem damals sieben, spätestens 1391 zwölf Mitglieder angehörten¹⁵. Diese wurden wie Urkunde Nr. 64 zeigt im Zusammenwirken von Stadt und Herrschaft bestellt. Neben dem Rat gab es das städtische Gericht, dem 1359 zehn Bürger angehörten¹⁶ und dem der Schultheiß als Vertreter des Stadtherren vorsah. Er wird 1300 erstmals genannt und wurde für beide Teile der Stadt von beiden Stadtherren gemeinsam eingesetzt¹⁷. Verglichen mit anderen Städten der Größe Waldkirchs tritt der Bürgermeister bemerkenswert spät auf. Erst 1431 und dann wieder 1457 wird nämlich ein „Meister“ bzw. Bürgermeister genannt¹⁸, der jährlich an Weihnachten von und aus dem Rat gewählt wurde. Offenbar war die Stellung des Stadtherren und seines oft adeligen Schultheißen seit der Stadtgründung so stark, daß es der Bürgerschaft erst im Laufe des 15. Jahrhunderts gelang, ihre Rechte in Auseinandersetzungen mit dem Stadtherren, aber auch mit dem seit 1431 wiedererstarkenden Stift zu erweitern oder doch wenigstens zu sichern.

⁹ So Wetz el, Waldkirch 260. Vgl. Nr. 48 und 49. Im Juli 1432 besaß Graf Rudolf von Sulz, Sohn Hermanns, noch das Schloß Kastelburg, vgl. Regesten der Markgrafen von Baden 2 (1901) Nr. 1293. Für den Hinweis auf diese Urkunde danke ich Herrn Dr. V. S c h ä f e r, Universitätsarchiv Tübingen.

¹⁰ Regesten der Markgrafen von Baden 2 (1901) Nr. 1745.

¹¹ ebd. 4 (1915) Nr. 8566—8571 und 8601—8602; vgl. Regest Nr. 59.

¹² W e l l m e r (vgl. Anm. 3) 151.

¹³ Noch in späterer Zeit belehnt das Stift die Stadt mit dem Zoll und der Allmende, vgl. W e t z e l, Waldkirch 45, 64, 181, 323, und W e l l m e r (Anm. 3) 145. — Das häufig als Datum der Stadtgründung oder auch des Mauerbaus angegebene und wohl auf W e t z e l, Waldkirch 75, zurückgehende Jahr 1283 ist nirgends als solches bezeugt.

¹⁴ Daher beginnt auch das Amtsbuch I, 3 mit dem Stadtrecht Freiburgs vom Jahr 1293.

¹⁵ W e t z e l, Waldkirch 75 77; Regest Nr. 40.

¹⁶ Vgl. Nr. 21.

¹⁷ Vgl. Nr. 1.

¹⁸ Vgl. Nr. 49 und 56. In Nr. 48, die von denselben Ausstellern wie Nr. 49 stammt, wird 1429 kein Bürgermeister erwähnt.

Auf die Entwicklung des Gemeinwesens wirkte sich vielleicht hemmend aus, daß es durch die Verleihung des Stadtrechts zwar aus dem alten Hofrecht des Klosters ausschied und die Bürger damit Freizügigkeit und Freiheit von Leibeigenschaft erwarben, daß aber das grundherrliche Meiertum Waldkirch des Klosters weiterbestand und die Bürger, wie die Bauern, den Todfall und bei Güterveränderungen den Drittel zu zahlen hatten¹⁹.

Die langsame Entwicklung der Stadt und ihrer Verfassung hängt vielleicht auch mit wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zusammen, die sich anscheinend erst im Laufe des 15. Jahrhunderts besserten. Im 14. Jahrhundert waren die Silber- und Bleibergwerke im Suggental und bei Bleibach, die wohl in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre Blüte erlebten, noch ergiebig; sie gaben wohl mit einem Anlaß, wenn nicht den Ausschlag zur Gründung der Stadt Waldkirch, und wahrscheinlich erklären sie auch die Art der Herrschaftsteilung um 1290 bis 1315. Abgesehen vom Suggental, wo im 18. Jahrhundert der Bergbau erneut aufgenommen wurde, verloren sie aber bereits seit dem 14. Jahrhundert weitgehend ihre Bedeutung²⁰. Der Verzicht Walters von Schwarzenberg auf das Umgeld aus der Stadt²¹, die 1528 noch geringer bevölkert war als das Elztal²², sollte wohl ebenso die städtischen Finanzen aufbessern wie die Zuweisung des Umgelds aus dem Elztal „zu Nutzen und Besserung“ der Stadt durch Martin Malterer²³. Es scheint, daß die Lage der Stadt sich tatsächlich besserte. Denn Ende des 14. Jahrhunderts konnte diese binnen wenigen Jahren über 100 Pfund zur Vergrößerung ihrer Allmende und zum Ankauf des Bürgerhofes aufbringen²⁴. Jedoch geriet sie vermutlich durch den Stadtbrand von 1421 in der Folgezeit in solche Armut und Schulden, daß die Pfandherren der Stadt (wohl um 1430) eine Erhöhung des Zolls um die Hälfte erlauben mußten²⁵. Daß die Verhältnisse der Stadt nun besser wurden, zeigt vor allem der Zusammenschluß der Edelsteinbohrer und -„balierer“ (Schleifer) zur St.-Anna-Bruderschaft im Jahr 1476²⁶.

¹⁹ Wellmer (vgl. Anm. 3) 150; Rambach, Ein Kapitel Kulturgeschichte (vgl. Anm. 3) 457; Badisches Städtebuch (vgl. Anm. 3) 408. Vgl. Nr. 71, 77, 136.

²⁰ Wetzels, Waldkirch 135, 141 Anm. 1; A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden I (21904) 213 s. v. Bleibach; R. Metz, Bergbau und Hüttenwesen in den Vorlanden, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde (21967) 141, 151 f., 156 ff., 169 f., 188 f.; ders., Der frühere Bergbau im Suggental und der Urgraben am Kandel im Schwarzwald, in: Alemannisches Jahrbuch 1961, 281–316; W. Noack, Die mittelalterlichen Städte im Breisgau, in: Oberrheinische Heimat 28 (1941) 197; Wellmer (vgl. Anm. 3) 165 f. Ein Zeugnis für Bergbau noch um die Jahrhundertwende, und zwar bei Waldkirch, ist die Belehnung des Peterman Verler zu Freiburg und seiner Gesellen mit drei „Fronbergen“ genannt „zur Tannen“ durch Ulrich von Schwarzenberg und Graf Hermann von Sulz am 23. Jan. 1400. Den Hinweis auf diese Urkunde GLA Karlsruhe 21/394 verdanke ich Dr. V. Schäfer.

²¹ Vgl. Nr. 7. Es handelt sich nicht um einen Verkauf (so mit falsch aufgelöstem Datum — Wetzels, Waldkirch 282, und Badisches Städtebuch 408), sondern um einen Verzicht.

²² Vgl. Nr. 118.

²³ Vgl. Nr. 24.

²⁴ Vgl. Nr. 40 und 43.

²⁵ Vgl. Nr. 60. Das Badische Städtebuch erwähnt S. 406 nur einen Stadtbrand von 1451.

²⁶ Das von Wetzels, Waldkirch 305, angegebene und von R. Metz, Edelsteinschmelzen in Freiburg und im Schwarzwald (1961) 25, übernommene Gründungsdatum 1467 ist nach Auskunft von H. Rambach, dem ich hier danke, in 1476 zu berichtigen; vgl. Badisches Städtebuch 407.

Die im Vergleich zu Freiburg, wo 1368 erstmals die Edelsteinschleiferei bezeugt ist, späte Erstnennung der Edelsteinschleiferei in Waldkirch (1472) läßt es möglich erscheinen, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Stadt dadurch zu erklären, daß die Umstellung vom Bergbau zu einem gewinnbringenden Betrieb der Edelsteinschleiferei längere Zeit dauerte. In der Folgezeit wurde dieses Gewerbe freilich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zur bedeutendsten Erwerbsquelle in Waldkirch²⁷. Zweifellos stärkte die dadurch neu gewonnene Wirtschaftskraft das Selbstbewußtsein der Stadt und gab ihr die Kraft, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in langwierigen und kostspieligen Auseinandersetzungen mit den Pfandherren und mit dem Stift Waldkirch ihre Rechte abzugrenzen und zu sichern. Die Privilegien der deutschen Kaiser des 16. Jahrhunderts und die Aufzeichnung des Stadtrechts 1588 brachten hierin für längere Zeit einen gewissen Abschluß, bis sich mit dem Übergang an Baden und der Aufhebung des Stiftes zu Beginn des 19. Jahrhunderts die politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Waldkirchs grundlegend veränderten.

II.

Was die Überlieferung unserer Quellen betrifft, so ist das älteste der eingangs genannten Amtsbücher das sog. Stadtbuch von 1588²⁸, eine im 17. oder 18. Jahrhundert in Pergament gebundene Handschrift, die mit Aquarellen und kunstvollen Initialen geschmückt ist. Neben den Namen der damaligen drei Bürgermeister und neun Ratsfreunde enthält sie das vom Stadtschreiber Lukas Schieß ausgearbeitete, am 1. Januar 1588 in Kraft gesetzte Stadtrecht²⁹ sowie Abschriften von Privilegien der Stadt.

Nach 1716, aber noch im 18. Jahrhundert, ist das Amtsbuch mit der Signatur I, 3 entstanden, das nur fragmentarisch überliefert ist, durch Brandschäden erhebliche Textverluste erhalten hat³⁰ und 1941 neu gebunden wurde. Dieses bei Wetzel³¹ als Kopialbuch B zitierte Archivale enthält zahlreiche, in Einzelheiten oft fehlerhafte Abschriften und Regesten von Urkunden, deren Reihe mit dem Freiburger Stadtrecht von 1293 eröffnet wird. Ansätze zu einer inneren Gliederung (etwa nach den Betreffenden Steuer, Umgeld, Gütererwerbe, Verträge zwischen Stift und Stadt Waldkirch) sind erkennbar, jedoch immer wieder durch Einschübe nicht in den Zusammenhang gehörigen Materials

²⁷ Vgl. Nr. 64. — Über das Edelsteingewerbe in Freiburg und Waldkirch vgl. Wetzel, Waldkirch 305 ff.; Metz, Edelsteinschleiferei (vgl. Anm. 26); ders., Bergbau und Hüttenwesen (vgl. Anm. 20) 175, 179; Wellmer (vgl. Anm. 3) 167 ff.; ders., Der vorderösterreichische Breisgau, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde (1967) 334, 336.

²⁸ Heutige Signatur: Bücher I, 2, im folgenden zitiert: I, 2. — Über das Stadtrecht von 1587/88 vgl. F. J. Mone, Stadtrecht von Waldkirch um 1470, ZGO 14 (1862) 80 ff., und die in Anm. 1 angegebene Arbeit von Maurer, der S. 6—36 einen Abdruck dieses Stadtrechts bringt.

²⁹ Nach der Vorrede zu diesem Buch war das Stadtrecht seit der Gründung der Stadt noch nie schriftlich niedergelegt worden. Man scheint also erstaunlicherweise die um 1470 entstandenen Aufzeichnungen einzelner örtlicher Rechtsbestimmungen nicht mehr gekannt zu haben. Über diese Aufzeichnungen vgl. Mone (Anm. 28) 79—87.

³⁰ Im folgenden werden diese Textverluste nur dann besonders vermerkt, wenn sie das Verständnis einer Urkunde erschweren. Auch andere Archivalien sind durch einen (noch nicht näher bekannten) Brand beschädigt, so z. B. Nr. 106.

³¹ Wetzel, Waldkirch, passim. So verdienstvoll diese Arbeit ist, enthält sie doch in Einzelheiten manche Fehler.

durchbrochen. Das Buch, dessen eigentlicher Entstehungszweck nicht deutlich wird, überliefert neben Abschriften und Regesten von Urkunden, die vermutlich einmal im Stadtarchiv vorlagen, auch Eide der städtischen Beamten, der Bürger und der seit 1504³² aus Waldkirch verschwundenen Juden, Handwerkerordnungen, Verzeichnisse der kleinen Zehnten und der festen Ausgaben und Einnahmen der Stadt, Aufzeichnungen über Allmend-Untergänge u. a. Dieses „Mischbuch“ erwähnt ältere Amtsbücher — so ein „altes buch“, ein „rotes buch“ —, die diesem Werk in Teilen zugrunde liegen könnten; dies könnte vielleicht auch dessen Form erklären.

Als wohl 1747 dem Amtsprokurator Johann Martin Hügellin an Stelle des nach 16 Amtsjahren zurückgetretenen, Ende 1747 verstorbenen Stahlvogtes Johann Volk die interimistische Verwaltung des Stahlhofes³³ übertragen wurde, mußte er feststellen, daß die ihm übergebenen Akten der Herrschaft Schwarzenberg und der Gemeinde Stahlhof kaum noch deren Rechte sichernde Unterlagen enthielten. Wie er in seiner „Vorrede“ schreibt, besorgte er sich daher zu diesem Zwecke in verschiedenen Behörden und Archiven einschlägige Dokumente, schrieb sie im wesentlichen chronologisch geordnet — in ein Buch ab und ließ diese Abschriften am 20. Dezember 1747 durch Franz Anton Blank, Amtmann der Herrschaft Kastelberg und Schwarzenberg und Schultheiß der Stadt Waldkirch³⁴, beglaubigen. Vielleicht bei der Eingemeindung des Stahlhofs gelangte das Buch ins Stadtarchiv, wo es unter der Signatur I, 4 verwahrt wird. Tintenfraß hat das Buch stark beschädigt und gefährdet es weiterhin.

Nur das Buch I, 2 ist durch die Signatur *Nr. 17* von einer Hand wahrscheinlich des 18. Jahrhunderts, die auch andere Urkunden signiert hat, als alter Bestandteil des Archivs ausgewiesen. Über dessen frühere Ordnung ist wenig zu erfahren. Da ein Teil der Urkunden nach 1561 mit rückwärtigen Regesten und Rubren von einer Hand versehen wurde³⁵ und — außer Nr. 25 — alle diese Urkunden Buchstabensignaturen entweder noch tragen oder trotz deren späteren Tilgung noch erkennen lassen, könnten dies die Spuren einer früheren Ordnung sein. Diese könnte freilich erst nach 1588 vorgenommen worden sein, da alle so gekennzeichneten Urkunden die von der Stadt Waldkirch zu zahlenden Jahressteuern betreffen und diese 1588 noch in der Hand der v. Landeckischen Erben waren³⁶. Da die Schrift der Dorsalvermerke jedoch eher

³² Über die Juden und ihren Friedhof im Dettenbachtal in Waldkirch vgl. F. H u n d s n u r s c h e r - G. T a d d e y , Die jüdischen Gemeinden in Baden (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 19), 1968, 1, 87, 88 und 303.

³³ Der Stahlhof wurde um 1520 als Gemeinde neu gebildet und umfaßte Heimeck, Eschbach, Dettenbach, Wegelbach, die Petershöfe, den Martinshof und Teile der Vor- und Oberstadt von Waldkirch. Vgl. K r i e g e r (vgl. Anm. 20) 2 (21905) 1042; R a m b a c h , Ein Kapitel Kulturgeschichte 447; Badisches Städtebuch (vgl. Anm. 3) 406, 407, 408.

³⁴ Blank war Vater des gleichnamigen Agrar- und Sozialreformers. Über diesen vgl. Neue deutsche Biographie 2 (1955) 283 f.

³⁵ Solche Rückvermerke finden sich auf Nr. 4, 9, 47, 50, 51, 56, 57, 58, 62, 67, 70, 114, 125, 134, 135 und — trotz späterer Tilgung noch erkennbar — auf Nr. 117. Vgl. Anm. 38!

³⁶ Stadtbuch von 1588 (I, 2) fol. 12 v. Die Steuer betrug 102 kleine Gulden (je zu 11 B 6 pf), wovon die Vogtei Gutach 12 fl und die Vogtei Kollnau 18 fl trugen. Den Hauptteil dieser Steuer hat die Stadt vielleicht zwischen 1588 und 1631 ausgelöst, da — lt. freundlicher Mitteilung von Herrn R a m b a c h — die erste im Waldkircher Stadtarchiv erhaltene Stadtrechnung von 1631 nur noch 19 fl an „allhiesiger steuer“ für das Kloster Tennenbach aufführt.

ins 16. als in das 17. Jahrhundert weist, scheint es wahrscheinlicher, daß man in dieser Urkundengruppe einen Teil des Archivs des Hans Heinrich v. Landeck bzw. von dessen Erben³⁷ zu sehen hat; diese Archivalien wären dann bei der Auslösung der Steuer durch die Stadt in deren Archiv gelangt. Leider ist die Zahl dieser so signierten Urkunden zu gering, als daß sich die Bedeutung der Buchstaben erkennen ließe.

Das gilt aus denselben Gründen für die Ordnung des Stadtarchivs, bei der eine Anzahl von Urkunden mit Ziffern signiert wurde. Es ist möglich, daß diese Nummern von der Hand stammen, die einige Urkunden mit Dorsalrubren versah. Diese Hand stammt, wie seine Unterschriften auf Nr. 4 und 9 zeigen, vom Stadtsyndikus Dutle, der im Oktober 1794 in diesem Amt bezeugt ist. Vermutlich haben diese Nummern, wie die Abschrift von Nr. 86 zeigt, Schubladen bezeichnet. Der Inhalt dieser Schubladen und damit der Archivplan lassen sich jedoch leider nicht rekonstruieren. Immerhin scheinen unter Nr. 1 jene Urkunden vereint gewesen zu sein, die überwiegend die von der Stadt zu zahlenden Steuern betreffen³⁸. Falls diese Beobachtung zutrifft, könnte auch Nr. 53 diesen Betreff gehabt haben.

Als Aufbewahrungsort des Archivs muß man das Rathaus annehmen, in dem sich die 1528 bezugte Herrenstube befand und das 1563 als Neubau bestand³⁹. Die Stiftskirche und die dem Stift inkorporierte Pfarrkirche St. Waldburga dürften dafür jedenfalls ausscheiden, ebenso die in ihrem Obergeschoß als Kornspeicher benutzte Stadtkapelle⁴⁰.

III.

Den anschließenden Regesten liegen im wesentlichen die „Richtlinien für die Regestierung von Urkunden“⁴¹ zugrunde. Abweichend davon wurde bei Orten und bekannten Familien von der Wiedergabe älterer Namensformen abgesehen; ebenso blieben, zur Kürzung der Regesten, Währschaftsversprechen, Bestätigungen über den Empfang von Kaufsummen, Signaturen und Dorsalvermerke i. a. unberücksichtigt. Bei Orten, die im Landkreis Emmendingen liegen oder die genügend bekannt sind, unterblieben nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu Landkreisen u. dgl. Auch auf die Beschreibung der Siegelbilder und -umschriften wurde verzichtet. Es sei hier aber vermerkt, daß die Stadt Waldkirch noch im Oktober 1432 mit ihrem im Stadtarchiv seit 1315 bezugten Dreiecksiegel siegelt⁴², während sie nachweislich seit Januar

³⁷ Wie Nr. 138 zeigt, war Hans Heinrich v. Landeck zuletzt im Besitz der Stadtsteuer von 102 fl. Seine Sorge um seine Rechtstitel auf die Steuer erweisen Nr. 134 und 135.

³⁸ Mit No. 1 bzw. ad No. 1 sind folgende Urkunden signiert: Nr. 4, 9, 47, 50, 51, 53, 56, 58, 60, 62, 67, 70, 114, 115, 117, 125, 133, 134, 135. Vgl. Anm. 35!

³⁹ Im Gegensatz zu der Angabe des Badischen Städtebuchs 406 wurde das Rathaus nicht erst 1573 erbaut, sondern war — wie der Rückvermerk auf Nr. 137 zeigt — schon im Februar 1563 errichtet. Zu den Angaben *W e t z e l s*, Waldkirch 278, über den Bürgerhof, den er mit dem Rathaus gleichsetzt, vgl. Badisches Städtebuch 406.

⁴⁰ *W e t z e l*, Waldkirch 231. Wie Nr. 52 zeigt, wurden die Pfarrkirchen St. Peter, St. Martin und St. Waldburga bei der Gründung des Chorherrenstifts inkorporiert, nicht erst 1452, wie das Badische Städtebuch (vgl. Anm. 3) 408 angibt.

⁴¹ Blätter für deutsche Landesgeschichte 101 (1965) 1—7.

⁴² 5,2:6 cm; Bild: Kirche auf Drei- (oder Sechs ?) Berg zwischen Linden und Eichenzweigen; Umschrift: † SIGILLVM. CIVIVM. DE. WALKILCH. Dieses Siegel findet sich an Nr. 4, 9 und 51.

1457 ein kleineres Rundsiegel verwendet⁴³. Die Abkürzung „M.“ bedeutet, wenn nicht anders angegeben, immer „Mark Silber“; mit der Stadt Freiburg ist stets Freiburg i. Br. gemeint. Wörtliche Übernahmen aus den Vorlagen sind kursiv gedruckt. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß sich die Angaben in eckigen Klammern bei den Nummern 8, 12, 14, 16, 18, 22, 23, 26, 28, 31, 33, 35, 37, 75, 111 und 123 aus dem Textzusammenhang im Buch I, 3 ergeben.

Um leichter zitieren zu können, erhielt jedes Regest eine Nummer. Da dieses Verzeichnis zugleich als Findmittel des Stadtarchivs zu dienen hat, wurden bei den als Original vorhandenen Urkunden zusätzlich in Fettdruck auch die Archivsignaturen angegeben, unter denen die Urkunden künftig im Stadtarchiv verwahrt werden sollen.

Abkürzungen

A.	Aussteller, Ausstellerin	kgl.	königlich
Abschr.	Abschrift	Ks.	Kaiser
anh.	anhangend	ksl.	kaiserlich
Ausf.	Ausfertigung	Kv.	Kanzleivermerk(e)
B.	Bürger	lat.	lateinisch
Bf.	Bischof	l.gf.	Landgraf
Bl.	Blatt, Blätter	M.	Mark Silber
Bm.	Bürgermeister	Mgf.	Markgraf
Erzbf.	Erzbischof	mgfl.	markgräfllich
Erzhz.	Erzherzog	Pap.	Papier
fl	Gulden	Perg.	Pergament
fl rh	Gulden rheinisch	pf	Pfennig
gen.	genannt	Pfd.	Pfund
Gf.	Graf	rückw.	rückwärts, rückwärtig
Gfsch.	Grafschaft	Rv.	Rückvermerk(e)
h	Heller	S.	Siegel
Hz.	Herzog	ß	Schilling
Jh.	Jahrhundert	Sr.	Siegler
Kg.	König	W.	Waldkirch

⁴³ Durchmesser: 3,3 cm; Bild: Kirche auf Sechsberg zwischen Baumzweigen; Umschrift: s. civitatis waldkilch. Dieses Siegel hängt an Nr. 57, 96, 115, 124 und 137.

Die Regesten

1500 Aug. 8 (Mo v. U. Frauentag *in der ernenmesse in dem ougsten*). Waldkirch Nr. 1
Johann und Wilhelm, Herren zu Schwarzenberg, verleihen der Stadt, den Bürgern und der Gemeinde zu W. sowie jenen, *die in der obern stat hinder uns uff unserm gute sitzent und unser burger da sind oder uns da steure gend*, Freiburger Redt *an gericht, an urteylen, an satzungen und an andern dingen*, jedoch unbeschadet der herkömmlichen gegenseitigen Dienste und Hilfen bei Streitigkeiten (*urlüge*). Die A. versprechen der Stadt Schutz gegen *unfug* von jenen, die bei Streitigkeiten gegen die A. oder ihnen zu Hilfe ziehen. Sie geloben eidlich, daß jeder Herr von seinem Teil in der Stadt nicht mehr als jährlich 7 M. Freiburger Gewichts, beide Herren zusammen also nicht mehr als 14 M., erheben wird; was die Ausbürger, die gemeinsam sind und bleiben sollen, als Bürgerrecht geben, soll den Bürgern der oberen und niederen Stadt bei der Zahlung der 7 bzw. 14 M. zu gleichen Anteilen als Hilfe dienen; über diese festgesetzte Summen hinaus sollen die Leute eines jeden Herrn geziemend bei steuern beim Ritterschlag eines Herrn selbst oder eines seiner Söhne, bei der Aussteuer einer Tochter, bei der Gefangenschaft oder bei der Verpflichtung eines Herrn zum Reichsdienst. Die A. ermahnen die Gemeinde zur Eintracht und verpflichten sich und die Bürger beider Teile bei dem *gemeinen eyde, der die burger und die leute zemenbindet*, und bei dem Eide, den sie, die Bürger und die Leute geschworen haben, zur gegenseitigen Hilfe außerhalb, vor und in der Stadt und zur gegenseitigen Wahrung der Rechte der *zemen geschworenen burger und lüte* eines Herrn. Beide Herren und die Bürger sind bei der Beeinträchtigung der Rechte eines Bürgers zur Hilfe nach Erkenntnis des Rates verpflichtet; die Leute des einen Herrn sind dem anderen Herrn gegenüber weder zur Hilfe bei einer diesen allein berührenden *urlüge* noch zur Schuldenhaftung verpflichtet. Beide Herren sollen nur einen, beiden Teilen der Stadt gemeinsamen Schultheißen als Richter setzen oder diesen falls sie sich nicht einigen können abwechselnd halbjährlich bestellen; große und kleine Frevel und Gerichte gehören den Herren gemeinsam, sofern die zu strafenden Mißhelligkeiten nicht nur Bürger desselben Teiles der Stadt berühren; einen bei Streitigkeiten Verwundeten soll niemand zwingen, mit der Glocke zu klagen. — Sr.: 1. 2. die A., 5. Rat und Bürger zu W. mit dem StadtS.

Insert in Nr. 117; deutsch.
Abschr. auch in I, 3 S. 30–36.

1500 Aug. 8 (Mo v. U. Frauentag *der ernenmes im ougsten*), Waldkirch Nr. 2
Abschr. (18. Jh.) von Nr. 1; Pap., 8 Bl.
Archivsign.: U 1.

1506 Nov. 16 (Mi n. Martin), bei der Birke am Landtag¹ Nr. 5
Burkhard von Üsenberg, der an Stelle des Mgf. Heinrich von Hochberg *bei der birke am landtage* zu Gericht saß, beurkundet: die Stadt W. und alle namentlich Genannten (etwa sechzig)^(a) von W., gegen die Schönher von Dettenbach Acht und Anleite wegen Hausfriedensbruchs (*heimsuche*) erwirkt hatte, haben sich nichts zuschulden kommen lassen, als sie diesen an Haus und Hof gepfändet haben, weil er eine wegen Verletzung einer mit Bann belegten Allmende verschuldete Geldstrafe (*einung*) weder gezahlt noch dafür ein Pfand gestellt hat. Sr.: A. mit dem S. des Landgerichts.

Abschr. in I, 3 S. 131–134; deutsch.

(a) Die genaue Zahl läßt sich wegen teilweisen Textverlusts nicht angeben.

¹ Nach *Wetzel*, Waldkirch 84, in Altkeppenbach.

1515 Nov. 14 (Fr. n. Martin), Waldkirch Nr. 4
Johannes, Herr von Schwarzenberg, belehnt Johannes Kűchlin, Sohn des Eglolf Kűchlin, Ritters von Freiburg, für sich und seine männlichen und weiblichen Nachkommen

als rechtes Lehen mit 7 M. Freiburger Gewichts, die jährlich und ewig je zur Hälfte am 1. Mai (Waldburga) und 11. Nov. (Martin) zu geben sind. Sollten Johannes von Schwarzenberg oder seine Nachkommen dieses Lehen nicht verleihen wollen, so werden den Kächlin und seine Nachkommen auf die Güter, Gülten, Steuern und Rechte von Schwarzenbergs zu Gutach *uf dem dorf und uf der müli* und zu Riedern verwiesen. Dafür hat Johannes Kächlin 70 M. bezahlt. Schultheiß, Rat und Bürger zu W. verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Geldes und zur Duldung von Pfändungen, falls sie diesen Leistungen nicht nachkommen sollten. Üdelhilt von Üsenberg, Ehefrau des Johannes von Schwarzenberg, und Walter, beider Sohn, stimmen diesem Rechtsgeschäft zu. Zeugen: Herr Egelolf Kächeli; Herr Sneweli in dem hove, Ritter; Herr Johannes der Hevenler; Heinrich von Biederich; Abrecht Sigebotte; Fritschli, sein Bruder; Rudolf der Schultheisse; Johannes Hübischman; Lieberman; Rudolf der Spiegeler; Peter von Sölden und *andere lüte genüge*. Sr.: 1. der A., 2. Stadt W., 3. Üdelhilt von Üsenberg, 4. Walter von Schwarzenberg.

Ausf.; Perg., an den Knickstellen eingerissen, Schrift z. T. abgeblättert; deutsch; 4 anh. S. (1. 3. 4. 2.; alle außer 3. besch.) an Hanfschnüren; Rv.: *das ist der höptbrief des gelttes ze Walkilch* (14. Jh.); rechts unter dem Text: *v(i)d(it) Dutle synd(i)c(u)s* (18. Jh.).

Archivsign.: U 2.

Dabei nicht buchstabengetreue Abschr. (18. Jh.).

1315 Nov. 14 (Fr n. Martin)

Nr. 5

Johannes, Herr von Schwarzenberg, seine Frau Uta von Üsenberg, Tochter des Edlen Hess, und Walter, ihr Sohn^(a), bekennen, daß sie Johannes Kächlin und Walter von Falkenstein aus ihrer Steuer von der Stadt W. jährlich 10½ M. auf Wiederkauf verkauft haben. Sie geloben, die Stadt bei der Bezahlung dieser Steuer nicht irren zu wollen, und verpflichten sie, ihnen die restliche Steuer zu den gewöhnlichen Terminen zu liefern.

Abschr. in I, 3 S. 75–76; deutsch.

^(a) In der Intitulatio als *ihrer bru . . . sohn* bezeichnet, offensichtlich verschrieben aus: *ihrer beyder sohn*.

1316 Juli 9 (Fr v. Margarethe), Waldkirch

Nr. 6

Junker Walter, Herr zu Schwarzenberg, verleiht der Stadt W. und seinen in der Oberstadt auf seinem Gut hinter ihm sitzenden und ihm steuernden Bürgern Freiburger Recht *an gericht, an urthel, an satzung und an anderen dingen*, jedoch unbeschadet der bisherigen gewöhnlichen Dienste und Hilfen. Er verspricht, der Stadt wie bisher Schutz gegen *unfug* von jenen, die bei Streitigkeiten (*urlüge*) gegen ihn oder ihm zu Hilfe ziehen, und gelobt eidlich, jährlich nicht mehr als 14 M. Freiburger Gewichts zu verlangen, zu welcher Steuer die Bürger in der niederen und oberen Stadt wie die Ausbürger beitragen sollen. Über diese Summe hinaus sollen die Bürger geziemend bei Steuern bei seinem oder seines Sohnes Ritterschlag, bei der Aussteuer seiner Tochter, bei seiner Gefangenschaft oder bei einer Verpflichtung zum Reichsdienst. Er und die Bürger sind zur gegenseitigen Wahrung ihrer Rechte verpflichtet. Der A. hat das Recht, der Stadt einen Schultheiß als Richter zu setzen und große und kleine Frevel und Gerichte einzunehmen, aber ohne Verwundete zwingen zu wollen, mit der Glocke zu klagen. Rat, Bürger und Gemeinde der Stadt schwören die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sr.: 1. der A., 2. Rat, Bürger und Gemeinde von W. mit dem StadtS.

Abschr. (18. Jh.); Pap., 4 Bl.; deutsch.

Archivsign.: U 3.

Abschr. auch in I, 3 S. 36–40.

1316 Juli 9 (Fr v. Margarethe), Waldkirch

Nr. 7

Walter, Herr zu Schwarzenberg, verzichtet für sich und seine Erben gegenüber den Bürgern von W. auf das Umgeld dieser Stadt. Sr.: der A.

Abschr. in I, 2 fol. 17 v und in I, 3 S. 54; deutsch.

1516 Juli 9 (Fr v. Margarethe)

Nr. 8

Walter von Schwarzenberg urkundet über die Steuer im Elzacher Tal wie [Ute von Schwarzenberg und ihre Söhne Walter und Ulrich 1521 Juni 29 und Johannes von Schwarzenberg 1547 März 21].

Regest in I, 5 S. 70.

1521 Juni 22 (Mo v. Johann *ze sungihten*), Waldkirch

Nr. 9

Walter, Herr von Schwarzenberg, und sein Bruder Ulrich verkaufen für 100 M. Freiburger Gewichts dem Dietrich von Weisweil, Edelknecht zu Freiburg, und seinen Erben und Nachkommen eine jährliche und ewige Gülte von 10 M. von der Stadt W.; die Gülte ist je zur Hälfte am 11. Nov. (Martin) und 1. Mai (Waldburga) zu zahlen. Bei Zahlungsverzug erhält der Käufer das Recht zur Pfändung der Stadt. Die A. bestätigen den Empfang der Kaufsumme, geloben Währschaft und verzichten auf alle Rechtsmittel und auf die Hilfe von anderen Bürgerschaften, Herren, Eidgenossen oder Freiburger Gebot. Schultheiß, Rat, Bürger und Gemeinde zu W. stimmen diesem Kauf zu. Zeugen: Herr Eglolf Kfcheli; Herr Konrad Dietrich Sneweli; Herr Sneweli Bernlappe; Herr Kocze; Herr Johannes Sneweli der Gresser, Ritter. Sr.: 1. und 2. die A., 3. Stadt W. Ausf.; Perg., kleines Loch mit Textverlust, Schrift z. T. abgeblättert; deutsch; 3 anh. S. an Hanfschnüren (2. und 3. besd.); rechts unter dem Text: *v(i)d(it) Dutle synd(i)c(us)* (18. Jh.).

Archivsign.: U 4.

Abschr. auch in Nr. 47 und 154 und in I, 5 S. 168–171. Hierbei der Vermerk, daß diese Abschr. nach einem 1706 gefertigten „abschriftlichen Extract“ der Nr. 10 eines Kopialbuchs der Landeckschen Stiftung angefertigt wurde.

1521 Juni 22 (Mo v. Johannes *ze sungüchten*), Waldkirch

Nr. 10

Idda, Witwe des Johannes von Schwarzenberg, und ihre Söhne Walter und Ulrich von Schwarzenberg versetzen mit Zustimmung Burkhard von Üsenberg dem Schultheißen, dem Rat, den Bürgern und der gemeinen Stadt zu W. als Pfand dafür, daß diese versprochen haben, an Stelle der beiden Brüder Walter und Ulrich dem Dietrich von Weisweil von 100 M. Freiburger Gewichts jährlich 10 M. zu zahlen, die jährlichen Steuern von Kohlenbach, Kollnau, Gutach, Riedern und Buchholz. Die A. versprechen eidlich, ihre jetzigen und künftigen Amtleute zu W. oder anderswo in den genannten Tälern eidlich zur Lieferung dieser Steuern nach W. zu verpflichten. Die beiden Brüder versprechen, daß sie (gemeinsam oder einzeln), ihre Mutter oder ihre Erben die 10 M. von Dietrich von Weisweil oder dessen Erben innerhalb der nächsten zehn Jahre zurück kaufen werden. Sr.: 1. 3. die A., 4. Burkhard von Üsenberg.

Abschr. in I, 5 S. 67–69; deutsch.

1521 Juni 29 (Mo n. Johannes *zue samenvede*)

Nr. 11

Ute, Witwe des Johannes von Schwarzenberg, und ihre Söhne Walter und Ulrich von Schwarzenberg versetzen mit Zustimmung Burkhard von Üsenberg dem Schultheißen, dem Rat, den Bürgern und der gemeinen Stadt zu W. als Pfand dafür, daß diese versprochen haben, an Stelle der beiden Brüder Walter und Ulrich dem Dietrich von Weisweil von 100 M. Freiburger Gewichts jährlich 10 M. zu zahlen, die jährlichen Steuern von Kohlenbach, Kollnau, Gutach, Riedern und Buchholz. Die A. versprechen eidlich, ihre jetzigen und künftigen Amtleute zu W. oder anderswo in den genannten Tälern eidlich zur Lieferung dieser Steuern nach W. zu verpflichten. Sr.: 1.–3. die A., 4. Burkhard von Üsenberg.

Abschr. in I, 2 fol. 15 r-v und I, 4 S. 215–217; deutsch.

- 1524 Juni 18 (Mo v. Johannes zu *sungichten*) Nr. 12
 Junker Heinrich von Schwarzenberg urkundet über die Steuer im Elzacher Tal [wie Ute von Schwarzenberg und ihre Söhne Walter und Ulrich 1521 Juni 22].
 Regest in I, 3 S. 69–70.
- 1524 Dez. 31 (1524 an den *negsten guetentag vor dem heiligen zwölfften tag nach den weynachten*) Nr. 13
 Heinrich, Herr zu Schwarzenberg, bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt W., wie sie Walter von Schwarzenberg [1516 Juli 9] bestätigt hatte.
 Regest in I, 3 S. 40. Vgl. Nr. 6.
- 1524 Dez. 31 (*am negsten gutentag [vor dem] zwölfften tag nach denen weynachten*) Nr. 14
 Junker Heinrich von Schwarzenberg verzichtet wie Walter von Schwarzenberg [1516 Juli 9] auf das Umgeld der Stadt W.
 Regest in I, 3 S. 54–55. Vgl. Nr. 7.
- 1531 Jan. 30 (Mi v. Lichtmeß), Waldkirch Nr. 15
 Johannes von Dittishausen verkauft mit Zustimmung seiner Hausfrau Anna, seiner Schwäger und anderer Freunde den Bürgern und der Gemeinde zu W. für 6½ Pfd. pf Freiburger Münze zwei Matten im *Ramenstal* genannt *deren von Biderich matten*, die er von seiner † Schwiegermutter v. Biderich ererbt hat. Sr.: der A.
 Abschr. in I, 3 S. 78–79; deutsch.
- 1547 [März 21] (Mi v. dem ... tag)^(a) Nr. 16
 Junker Hans von Schwarzenberg verzichtet wie [Walter und Heinrich] von Schwarzenberg [in ihren Urkunden von 1516 Juli 9 und 1524 Dez. 31] auf das Umgeld der Stadt W.
 Regest in I, 3 S. 55.
 (a) Ist wohl zu ergänzen zu: *Palmtag*.
- 1547 März 21 (Mi v. Palmtag) Nr. 17
 Johannes von Schwarzenberg urkundet über die Steuer im Elzacher Tal [wie Ute von Schwarzenberg und ihre Söhne Walter und Ulrich 1521 Juni 22].
 Regest in I, 3 S. 70.
- 1547 Apr. [1–7] (*zu ausgehender osterwochen*) Nr. 18
 Junker Hans von Schwarzenberg, Sohn des † Walters von Schwarzenberg, bestätigt der Stadt W. dessen Urkunde [von 1516 Juli 9] betr. die Verleihung des Freiburger Rechts.
 Regest in I, 3 S. 40.
- 1554 Dez. 21 (Thomas), Freiburg Nr. 19
 Johannes, Herr zu Schwarzenberg, ehelicher Sohn des † Walter von Schwarzenberg, verkauft mit Willen seiner Ehefrau Anna und seiner Schwiegereltern, des Gf. Johann von Fürstenberg und dessen Ehefrau Johanna, den frommen, ehrbaren und bescheidenen Ritter Heß Schneilin im Hof, Dietrich von Falkenstein und Martin, Sohn des Johannes des Malterers, sowie deren Nachkommen und Erben folgende Herrschaft und Güter: die Burg Kastelberg mit aller (z. T. genannten) Zugehör (u. a. *mit denen reeben, die da ligen unter derselben burg Castellberg an der halden*); die Stadt W. mit Leuten, Gütern, Gericht, Gebiet, Schultheißentum, Zwing und Bann, Dieben und Freveln, Steuern, Zinsen und Nutzungen; die Mühle im Stadtgraben zu W.; den eigenen Hof in dieser Stadt *vor des Waldkers thor neben der von Ost hauß*; Oberwinden und Simonswald zur Hälfte samt Zugehör mit dem halben Umgeld und den neuen Lehen; Bleibach;

Gutach mit der dortigen Mühle; Riedern, Kollnau, Kohlenbach, die Säge *in der Orue*¹ und die *Archoue*²; die Hälfte von Suggental mit der Hälfte des Umgelds und der Zu gehör; die Fischenzen zu Oberwinden, zwischen Kollnau und Gutach, zu Kohlenbach und den *Jetzenbach*; die zu der Herrschaft Kastelberg gehörigen halben Wildbänne im Elzacher Tal, *sie seyen ob der erden oder unter der erden*. Da von der Stadt W. 14 M. an Henny Kuchlin, an dessen Geschwister sowie an Hildebrand von Falkenstein und Rudolf des Silberers Kinder und von Gutach, Riedern, Kollnau und Kohlenbach 10 M. an Dietrich von Weisweil d. A. gehen, wurde der Kaufpreis um 360 M. auf 2140 M. Freiburger Brands und Gewichts herabgesetzt, deren Empfang der A. quittiert. Die Käufer erhalten das Recht, das Silbergeld von 14 bzw. 10 M. an sich zu kaufen. Sr.: 1. Johannes von Schwarzenberg, 2. seine Ehefrau, 3. Gf. Johannes von Fürstenberg, 4. dessen Ehefrau Johanna.

Abschr. (18. Jh.); Papierlibell, 6 Bl.

Archivsign.: U 5.

Abschr. auch in I, 3 S. 42–50 und in I, 4 S. 27.

¹ Aue. Vom Kopisten vermutlich verschrieben aus: *Owe* oder *Ouwe*.

² Heute: Arche, bei W.

1356 Juli 11 (Mo v. Margarethe), Freiburg

Nr. 20

Mgf. Heinrich, Herr zu Kenzingen, und seine Gemahlin Anna von Üsenberg verpfänden für 2020 M. dem Johann dem Malterer die Herrschaft Hachberg u. a.

Abschr. (in I, 4 S. 63–84) der Urkunde Nr. h 240 der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg Bd. 1 (1900) bearb. von R. Fester.

1359 Dez. 2 (Mo n. Andreas), Waldkirch, vor offenem Gericht

Nr. 21

Elisabeth Hüpschmann, Witwe des † Edelknechts Thoma Hüpschmann, und ihre Kinder Henny ^(a) und Adelheid verkaufen dem Ritter Hans Schneule im Hof und Martin Malterer, Sohn des Johannes Malterer zu Freiburg, für 100 M. Freiburger Brands und Gewichts ihre Güter und Gülten im Prechtal (*Brecht*) und zu Reichenbach im Elztal samt Zugehörden, Fischenzen und Weiden.

Das erstgenannte Gut gibt jährlich 8 Pfd pf, die je zur Hälfte auf *Neyentag* ^(b) und auf 8. Sept. (Mariä Geburt) zu zahlen sind, 3 Pfd. pf auf 13. Jan. (Hilarius), 1 Pfd. 2 ß pf und 4 Malter Haber auf 11. Nov. (Martin) von den eigenen Gütern, den Zehnten (10 Malter Haber und 10 ß pf) von diesen Gütern, 400 Eier sowie aus jedem der 8 Häuser dieses Gutes 1 Fasnachthenne und 4 pf.

Das Gut zu Reichenbach gibt jährlich 6 Pfd. pf (je zur Hälfte auf 1. Mai und 8. Sept.) und aus den 6 Häusern dieses Gutes je 1 Fasnachthenne.

Mit Ausnahme der genannten Gülten von 10 ß und 1 Pfd. pf, die Eigen sind, sind diese Güter und Gülten Lehen des edlen Junkers Johann von Schwarzenberg, der mit gegenwärtiger Urkunde dem Verkauf zustimmt und die beiden Käufer mit diesen Lehen belehnt. Da beide Kinder der Verkäuferin minderjährig sind, wird vor dem offenen Gericht zu W., das auf Geheiß des Hans Schneule im Hof unter dem Vorsitz des Henry Sigebotte^(c) an Stelle seines Bruders, des Schultheißen Sigebotte^(c), tagt, als deren Vogt Henry von Hart [?] bestellt. Dieser bestätigt die Gültigkeit des Verkaufs zusammen mit der A. und mit Hänslü Hüpschmann, dem nächsten Vetter der Kinder, der zusammen mit dem Schultheißen zu Endingen, dem frommen Ritter Gerhard, als Zeuge die Bestellung eines Vogtes beschwört. Sr.: 1. Elisabeth Hüpschmann, 2. Johannes von Schwarzenberg, 3. Ritter Gerhard, 4. Hänslü Hüpschmann, 5. Henry Sigebotte ^(c), 6. die Stadt W.

Zeugen im Gericht: Ruedlin Gerster, Ally Schüsmer, Henzi Griffenstein, Wolleb

Sunz, Henry Kleny, Henrich König, Erhard Zoller, Johannes Tryberg, Johann der Schreiber von Hornberg, Henry Seeger, B. zu W., und andere ehrbaren Leute.

Abschr. in I, 4 S. 85–92.

(a) Verbessert aus: Henry; vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 2 (1905) 145.

(b) Wohl zu verbessern in: *Meyentag* (1. Mai)

(c) Verbessert aus: *Sigabockh* [?].

¹ Wie alle Münzangaben in Freiburger Münze.

1367 Nov. 9 (Di v. Martin)

Nr. 22

Ritter Martin Malterer, Herr zu Kastelberg, bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt W., wie sie Walter von Schwarzenberg in seiner Urkunde [von 1316 Juli 9] bestätigt hatte.

Regest in I, 3 S. 41. Vgl. Nr. 6.

1367 Nov. 10 (Martinsabend)

Nr. 25

Ritter Martin Malterer, Herr zu Kastelberg, urkundet über die Steuer im Elzacher Tal [wie Ute von Schwarzenberg und ihre Söhne Walter und Ulrich 1321 Juni 22].

Regest in I, 3 S. 70.

1367 Nov. 11 (Martin)

Nr. 24

Martin Malterer, Herr zu Kastelberg, verzichtet für sich und seine Erben zugunsten der Stadt W. und zu deren Nutzen und Bessrung auf das Umgeld *von dem Rambsteeg herab in Eltzacher thaal außgenommen Simonswald das thal bis an die enge unter den häuseren zu St. Martin*. Sr.: der A.

Abschr. (18. Jh.) mit Regesten der Urkunden Nr. 27, 29, 52 und 56; Pap.

Archivsign.: U 6.

Abschr. auch in I, 3 S. 55–56.

1379 Okt. 16 (Gallus), Prag

Nr. 25

Kg. Wenzel befreit den edlen Martin Malterer, dessen Erben, die Bürger der Stadt W., Malterers Diener und Leute in Anbetracht seiner Dienste vom kgl. Hofgericht, von geistlichen Gerichten, vom Hofgericht zu Rottweil und von anderen Landgerichten: künftige Klagen gegen Malterer verweist er an den König, den kgl. Rat, Hz. Leopold von Österreich oder dessen Räte, Klagen gegen Malterers Leute und Diener an Malterer selbst, die Richter zu W. oder an andere Richter Malterers, hinter denen die Beklagten sitzen. Auch erhält Malterer für die Stadt W. und andere Schlösser und Gebiete das Recht, offene Ächter aufzunehmen und zu richten. Zuwiderhandelnde bedroht er mit einer Strafe von 50 Pfd. lötigen Goldes, die je zur Hälfte der Reichskammer und Malterer sowie dessen Erben zufallen sollen. Sr.: der A.

Abschr. (18. Jh.); Pap., 4 Bl.

Archivsign.: U 7.

Abschr. auch in I, 2 fol. 38r–40r, in I, 3 S. 59–63 und in I, 4 S. 249–254.

1387 Aug. 29 (Do n. Augustin)

Nr. 26

Junker Burkhard Münch von Landskron, Herr zu Kastelberg, bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt W., wie sie Walter von Schwarzenberg in seiner Urkunde [von 1316 Juli 9] bestätigt hatte.

Regest in I, 3 S. 41. Vgl. Nr. 6.

1387 Aug. 29 (Do n. Augustin)

Nr. 27

Junker Burkhard Münch von Landskron urkundet im Namen der Herrschaft Österreich über das Umgeld zu W. wie Martin Malterer 1367 Nov. 11.

Regest (18. Jh.) bei Nr. 24 (= U 6) und in I, 3 S. 56.

1387 Aug. 29 (Do n. Augustin) Nr. 28
Junker Burkhard Münch von Landskron, Herr zu Kastelberg, urkundet [über die Steuer im Elzacher Tal wie Ute von Schwarzenberg und ihre Söhne Walter und Ulrich 1321 Juni 22].
Regest in I, 3 S. 71.

1388 Nov. 2 (Mo n. [Aller]heiligen) Nr. 29
Junker Burkhard [Münch] von Landskron d. Ä. urkundet über das Umgeld aus der Stadt W. wie [Walter, Heinrich und Hans von Schwarzenberg, Hans von Blumeneck, Martin Malterer, Burkhard Münch von Landskron und Reinhard von Wehingen in ihren Urkunden von 1316 Juli 9, 1324 Dez. 31, 1347 März 21, 1388 Nov. 2, 1367 Nov. 11, 1387 Aug. 29 und 1390 Aug. 28].
Regesten (18. Jh.) in I, 3 S. 57 und bei Nr. 24 (= U 6).

1388 Nov. [2] (M . . . ^(a) n. Allerheiligen) Nr. 30
Junker Hans von Blumeneck, Herr zu Kastelberg, verzichtet [wie Walter, Heinrich und Hans von Schwarzenberg in ihren Urkunden von 1316 Juli 9, 1324 Dez. 31 und 1347 März 21] auf das Umgeld aus der Stadt W.
Regest in I, 3 S. 55.

^(a) Wohl zu: *Montag* zu ergänzen, wie in Nr. 29.

1389 Jan. [15] (Fr . . . zwanzigsten Tag) ^(a) Nr. 31
Junker Hans von Blumeneck, Herr zu Kastelberg, bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt W., wie sie Walter von Schwarzenberg in seiner Urkunde [von 1316 Juli 9] bestätigt hatte.
Regest in I, 3 S. 41. Vgl. Nr. 6.

^(a) Wohl zu: *Freitag nach* zu ergänzen, wie in Nr. 32.

1389 Jan. 15 (Fr n. dem zwanzigsten Tag) Nr. 32
Junker [Hans von] Blumeneck urkundet über das Umgeld zu W. wie Martin Malterer 1367 Nov. 11.
Regest (18. Jh.) bei Nr. 24 (= U 6).

1389 Jan. 15 (Fr n. dem zwanzigsten Tag) Nr. 33
Junker Hans von Blumeneck urkundet über die Steuer im Elzacher Tal [wie Ute von Schwarzenberg und ihre Söhne Walter und Ulrich 1321 Juni 22].
Regest in I, 3 S. 71.

1390 Aug. 28 (So n. Bartholomäus) Nr. 34
Reinhard von Wehingen, Landvogt der Herrschaft Österreich, beurkundet: laut einer von ihm im Namen seiner Herrschaft und von der Stadt W. besiegelten Urkunde braucht diese Stadt der Herrschaft jährlich nicht mehr als 14 M. zu zahlen, welches Geld vor Zeiten von der Herrschaft Schwarzenberg versetzt worden ist. Er befreit nun die Stadt so lange von der Zahlung dieses Geldes an die Herrschaft Österreich, bis es letztere wieder an sich gekauft und abgelöst haben wird. Sr.: der A.
Abschr. (18. Jh.); Pap., 2 Bl.
Archivsign.: U 8.
Abschr. auch in I, 3 S. 73 74.

- 1390 Aug. 28 (So n. Bartholomäus) Nr. 35
 Reinhard von Wehingen, österreichischer Landvogt, bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt W., wie sie Walter von Schwarzenberg in seiner Urkunde [von 1316 Juli 9] bestätigt hatte.
 Regest in I, 3 S. 41–42. Vgl. Nr. 6.
- 1390 Aug. 28 (So n. Bartholomäus) Nr. 36
 Reinhard von Wehingen urkundet als Landvogt der Herrschaft Österreich über das Umgeld zu W. wie Martin Malterer 1367 Nov. 11.
 Regesten (18. Jh.) bei Nr. 24 (= U 6) und in I, 3 S. 56.
- 1390 Aug. 28 (So n. Bartholomäus) Nr. 37
 Landvogt Reinhard von Wehingen urkundet über die Steuer im [Elzacher] Tal wie [Ute von Schwarzenberg und ihre Söhne Walter und Ulrich 1321 Juni 22].
 Regest in I, 3 S. 71.
- 1390 Aug. [28] (So [n.] Bartholomäus) Nr. 38
 Reinhard von Wehingen, österreichischer Landvogt, bestätigt, daß sich Schultheiß, Bürger, Rat und Gemeinde der Stadt W. mit Geheiß und Zustimmung des A. und der Herrschaft Österreich zu der „*Gesellschaft mit dem Rehebock*“ verbunden haben nach Ausweis der darüber ausgestellten Urkunde. — Sr.: der A.
 Abschr. in I, 3 S. 72–73.
- 1390 Sept. 24 (Sa v. Michael) Nr. 39
 Reinhard von Wehingen, österreichischer Landvogt, bestätigt dem Schultheißen, den Bürgern, dem Rat und der Gemeinde der Stadt W. anlässlich deren Huldigung gegenüber der Herrschaft Österreich, daß diese sie nicht verpfänden wird. — Sr.: der A.
 Abschr. in I, 3 S. 71–72 und anscheinend nicht vollständig — ebd. S. 50–51.
- 1391 Apr. 19 (Mi n. dem 18. Tag zu Ostern) Nr. 40
 Hammann Köbin, B. zu W., verkauft dem Schultheißen, den Bürgern, dem Rat und der Gemeinde zu W. für 34 Pfd. pf Freiburger Münze seine Matten zu W. *uff der Au, die man spricht der grünen . . .* ^(a); diese stößt an die Elz und ringsum an die Bürger allmende und ist mit einem Zins von 3 ß 4 pf an das Gotteshaus St. Margarethe zu W. belastet. — Sr.: Schultheiß, Bürger und Rat zu W. Zeugen: Junker Albrecht Steinmayer, Schultheiß zu W.; Cony Heinrich, Conz Mutterding, H[an]s Baader, Cony Wig, Hans Keßler, Henni Tüffel, Erhard Horwer, Henni Öhler, Henny Scherer, Cleve Sienspach d. J., Franz Henninger, Peter Spengler, alle B. und des Rats zu W.
 Abschr. in I, 3 S. 79–80.
^(a) Es kann hier nur ein kurzes Wort gestanden haben, wohl: *Au*.
- 1392 Apr. 27 (Sa vor dem meytage) Nr. 41
 Hans Esel, Edelknecht, verkauft für 33 Pfd. pf Freiburger Münze dem Heinrich Vogt, Schaffner des Gotteshauses St. Margarethe zu W., und dessen Ehefrau Nes Spörlin seine Hofstatt und seinen Garten zu W. in der oberen Stadt im Friedhof. Dieser Besitz gehörte vor Zeiten dem † Henin Fischerbach und wurde vom Edelknecht Volmar Fischerbach, der dem Verkauf zustimmt, dem A. verkauft. — Sr.: 1. der A., 2. Volmar Fischerbach.
 Insert in Nr. 106.

1392 Juni 25 (Di n. Johannes *ze embdtmenden*), Freiburg Nr. 42
Hz. Leopold zu Österreich bestätigt Schultheiß, Rat und Bürgern zu W. alle ihre vom
† Martin dem Malterer über Pfandschatz, Steuer, Umgeld u. a. verliehenen Rechte.
Sr.: der A.
Abschr. in I, 2 fol. 40 r v und in I, 3 S. 57 58.

1396 Apr. 26 (Mi n. Georg) Nr. 45
Ritter Heinrich von Blumeneck und die Brüder Hans Martin, Dietrich Rudolf und
Ot[temann] ^(a) von Blumeneck verkaufen für 70 Pfd. pf Freiburger Münze dem Schult
heißen, den Bürgern und dem Rat der Stadt W. ihr Haus, Hof und Hofgesäß zu W.
gelegen an unserer frauen capelle samt dem dem Hof gegenüberliegenden Stall mit
allen Zugehörden. Aus dem Haus und Hof ist ein jährlicher Ewigzins von 1 Pfd. pf an
die Kirche St. Waldburga zu W. zu zahlen; der Stall stößt einerseits an die von Ast,
andererseits an Konrad Murring. Sr.: die A. je mit ihrem S.
Abschr. in I, 3 S. 77 78. Überschrift: *Hie find man, wie der Bürgerhoff [von denen]
von Plomneck erkaufft ist worden.*
^(a) Ergänzt nach *Kindler v. Knobloch*, Oberbadisches Geschlechterbuch 1 (1898) 113.

1396 Dez. 5 (Nikolausabend) Nr. 44
Gf. Hermann von Sulz und seine Ehefrau Margarethe von Hohenberg urkunden dar-
über, daß ihnen die Stadt W. für 5500 fl verpfändet worden ist.
Regest in I, 3 S. 42.

1399 Aug. 17 (So n. U. Fr. Tag *zumitten Augst*), Thann Nr. 45
Hz. Leopold zu Österreich, dem Gf. Konrad von Freiburg, Lgf. im Breisgau, seine
Herrschaften samt Lehenschaften verpfändet hat, belehnt seinen Getreuen, den edlen
Ulrich von Schwarzenberg, und dessen Erben wie bisher mit den Wildbännen im Elztal
in der Schneeschleife, mit den Wildbännen im Suggental und zu Glotter, soweit sie in
seinem Gericht liegen, und mit den Wildbännen und Lehen im Gericht und Bann zu
Heuweiler.
Abschr. in I, 4 S. 93 94.

1422 Juni 30 (Di n. Johannes), Freiburg Nr. 46
Hz. Leopold zu Österreich bestätigt dem Schultheißen, Rat und den Bürgern zu W. alle
Freiheiten und Rechte, die ihnen sein † Getreuer Martin der Malterer urkundlich ver-
liehen hat und die Pfandschatz, Steuer, Umgeld u. a. betreffen. Sr.: der A.
Abschr. in I, 4 S. 255 256.

1425 Jan. 31 (Mi v. Lichtmeß), Freiburg, vor offenem Rate in der Ratsstube Nr. 47
Bm. und Rat zu Freiburg vidimieren auf Bitten des frommen festen Ritters Hanmann
Snewlin von Landeck die Urkunde Walters und Ulrichs von Schwarzenberg von 1321
Juni 22. Sr.: die A.
Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (besch.). Vgl. Nr. 9.
Archivsign.: U 9.

1429 Apr. [6 oder 11] (M... n. Ambrosius) Nr. 48
Gf. Hans von Lupfen, Lgf. zu Stühlingen und Hohenack, und Berthold von Staufen
denen Gf. Hermann von S[ulz], Oheim des Hans von Lupfen, die Stadt W. mit der
dortigen Mühle, Riedern, Kollnau, Kohlenbach und halb Suggental¹ samt allen

Leuten, Gütern und Herrlichkeiten verpfändet hat, bestätigen eidlich dem Schultheißen, Rat und Bürgern dieser Stadt sowie den armen Leuten der genannten Pfand- und Herrschaft alle hergebrachten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten. Sr.: 1. 2. die A.

Abschr. in I, 5 S. 51—53.

¹ Bleibach, Gutach und Simonswald fehlen hier, während sie laut *Wetzel*, Waldkirch 260 in der Hs. 688 Waldkirch des GLA Karlsruhe in der Urkunde von 1429 genannt werden. Vermutlich liegt hier ein Fehler des Kopisten vor, dem auch sonst Fehler unterlaufen.

1431 Mai 15 (Di v. Pfingsten)

Nr. 49

Gf. Johannes von Lupfen, Lgf. zu Stühlingen und Herr zu Hohenack, und Ritter Berthold von Staufen bestätigen dem Schultheißen, Meister, Rat und Gemeinde zu W., die zusammen mit den A. einen Schadlosbrief für Gf. Konrad von Tübingen, Herrn zu Lichteneck, besiegelt haben, daß ihnen und den anderen in die Pfand- und Herrschaft W. gehörigen Leuten weder aus diesem noch aus anderen Schadlosbriefen Schaden erwachsen soll. Sr.: 1. 2. die A.

Abschr. in I, 5 S. 80—81.

1431 Dez. 17 (Mo v. Thomas Apost.)

Nr. 50

Belyna Kreps, Witwe des Hans Bernlapp von Bollschweil, und ihre Söhne Hans Rudolf, Hans Loppe, Dietrich und Thoman Bernlapp von Bollschweil übergeben mit Zustimmung der Brüder Hans, Konrad und Ludwig Snewlin von Landeck der Margarethe von Landsberg, Witwe des Konrad Ederlin und Ehefrau des Hans Snewlin, alle ihre Anteile und Rechte an den 10 M. ewigen Geldes aus der Stadt W. zu völligem Eigen. Diese vom † Dietrich von Weisweil urkundlich erkauften 10 M. hatten früher dem † Ritter Wernher von Weisweil gehört. Letzterer hatte aus einem Korngeld von 100 Mutt aus Zähringen (wovon 25 Mutt den A. zustehen, die daraus der Priorin und dem Konvent zu Adelhausen einen Zins von 2 Pfd. pf schuldig sind) und aus den 10 M. verschiedene jährliche Gülten (so 32 fl an Hanmann von Augsburg) verkauft. Da Korn- und Markgeld dazu nicht ausreichten und die † Hans von Bollschweil und † Ritter Hanmann von Landeck Mitverkäufer und Bürgen bei diesen Verkäufen waren, waren durch Frönung die 100 Mutt Korngeld an Hanmann von Landeck und die 10 M. an diesen und Hans von Bollschweil gemeinsam gekommen. Zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten hatten dann die A. mit Hans Snewlin und dessen Brüdern vereinbart, daß letzterer die A. von ihrer Verpflichtung gegenüber Hanmann von Augsburg wegen der 32 fl lösen sollte und daß die A. den Klosterfrauen wegen der 2 Pfd. pf Genüge tun sollten; diese Lösung der 32 fl hatte Margarethe von Landsberg mit ihrem Eigen und mit ihrer von Konrad Ederlin stammenden Morgengabe vollzogen. Sr.: 1. 4. Belina Kreps und ihre Söhne Hans Rudolf, Hans Loppe und Dietrich für sich und Thoman, 5. der feste Konrad Bernlapp von Zähringen auf Bitten seines Vetters Thoman Bernlapp.

Ausf.; Perg.; 5 anh. S. (3. abg.); Rv.: *Übergabsbrieff betreffend die zehen marckh silbers, so ierlichs die statt Waldtkürch uff Martini unnd Walpurg(en)tag verzinnt mit 60 fl in gelt [...]* (16. Jh.).

Archivsign.: U 10.

Abschr. auch in I, 5 S. 178—185. Dabei der Vermerk, daß diese Urkunde *Lit. A* und *Nr. 1* eines Kopialbuches der Landeckschen Stiftung bildet.

1432 Okt. 14 (Di v. Gallus)

Nr. 51

Schultheiß, Räte, Bürger und die Gemeinde der Stadt W. versprechen der Jungfrau Ennelin Ederlin, Tochter des † Junkers Konrad Ederlin, jene jetzt ihr gehörigen 10 M., die vor 110 Jahren vom edlen Walter von Schwarzenberg und seinem Bruder Junker Ulrich als seinerzeitigen Herren von W. dem festen Junker Dietrich von Weisweil verkauft und seither von W. gezinst worden sind, künftig in Gulden- statt Silberwährung

zu zahlen; für jede Mark Silber sollen jährlich 6 fl gegeben werden. Sr.: die A. mit dem gemeinen S. ihrer Stadt.
Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (besch).
Archivsign.: U 11.
Abschr. auch in I, 3 S. 171–173. Dabei der Vermerk, daß diese Urkunde die Nr. 10 in einem Kopialbuch der Landeckschen Stiftung bildet.

1457 Juli 20 (XIII kal. Augusti), Basel

Nr. 52

Das Konzil zu Basel bestätigt auf Bitten von Propst Johannes¹, Dekan und Kapitel des Stiftes St. Margarethe bei W. und auf Bitten adliger Herren die Anordnungen des Kardinals Julian, Priesters der römischen Sabinakirche und vormals Kardinaldiakons der Engelkirche, des apostolischen Legaten in Deutschland. Diesem war mitgeteilt worden, daß das ehemals an Gütern, Leuten, Vasallen und Rechten reiche Benediktinerinnenkloster bei der Stadt W. (*prope villam W.*) in der Diözese Konstanz seit einiger Zeit ohne eigenes Verschulden in so große Not gekommen war, daß nach dem Tode der in bitterer Armut verstorbenen letzten Äbtissin keine Nonnen mehr dort waren noch aufgenommen wurden und daß allein noch drei Kanoniker des Klosters dort verblieben. Da die Wiederherstellung eines Frauenklosters aussichtslos erschien und um den geringen Besitz des Klosters besser retten zu können, war das Frauenkloster daher in ein Stift weltlicher Chorherren umgewandelt worden. Nach Prüfung dieser Vorgänge und auf Bitten edler Leute hatte Kardinal Julian in einer Urkunde diese Umwandlung bestätigt und die Zahl der Chorherren auf sechs festgesetzt, von denen der Propst als Haupt 2, der Dekan 1½, der Kustor 1¼ und die übrigen Chorherren je 1 Anteil der Präbenden und täglichen Spenden erhalten sollten; den Höchstbetrag einer Pfründe hatte er auf 20 fl rh festgesetzt, wozu dann täglich Spenden bei der Teilnahme am Gottesdienst treten sollten. Diese Chorherren sollten ein Kapitel bilden, ein gemeinsames Siegel und eine gemeinsame Lade (*archa*) haben und über die Besitzungen und Rechte des Stiftes gemeinsam verfügen mit demselben Recht wie das frühere Frauenkloster. Kardinal Julian hatte dem Stift die Pfarrkirchen St. Martin, St. Peter und St. Waldburga bei W. inkorporiert unter Vorbehalt eines angemessenen Anteils der Einkünfte für ständige, vom Stift dem Bischof (*loci ordinarius*) zu präsentierende Vikare an diesen Pfarrkirchen; schließlich hatte er bestimmt, daß bei Tod oder Weggang des Propstes, des Dekans, des Kustos oder eines Kanonikers das Kapitel an dessen Stelle eine andere taugliche Person erwählen darf.

Abschr. (aus dem Jahr 1854); lat. (mit deutscher Übersetzung); Pap., 4 Bl.

Archivsign.: U 12.

¹ Propst Johannes von Krozingen.

1441 Okt. 2 (Mo n. Michael), Freiburg, *in der ratstuben*

Nr. 53

Bm. und Rat zu Freiburg — von beiden Parteien durch einen *anloßbrief* zum Schiedsgericht bestellt — entscheiden Spänne zwischen dem edlen Junker Hans Werner von Schwarzenberg und den ehrbaren weisen Schultheiß und Rat zu W. dahin, daß letztere nicht verpflichtet sind, bei denen von Straßburg eine Erläuterung zu einem strittigen Spruch einzuholen, sofern nicht Junker Hans Werner binnen 6 Wochen und 3 Tagen vor dem Freiburger Rat nachweist, daß W. früher in den strittigen Spruch eingewilligt habe; sollte dies nicht geschehen und weiterer rechtlicher Entscheid nötig erscheinen, so soll dieser vor der Herrschaft Österreich oder vor deren Landvogt und Räten gesucht werden. Junker Hans Werner hatte von W. die Einhaltung eines älteren, von Straßburg gefällten Spruches zwischen dem † Gf. Hermann von Sulz und dem in Straßburg nicht vertretenen W. einerseits und dem † Vater Hans Werners, Ulrich von Schwarzenberg, andererseits, die Anerkennung der den v. Schwarzenberg durch Gf. Hermann damit übertragenen Rechte und die Bestätigung Straßburgs als Instanz zur Erläuterung dieses Spruchs verlangt. Dagegen hatte W. Junker Hans Werner mit seinen Forderungen an Gf. Hermann und dessen Erben verwiesen und erklärt, W. habe sich gegenüber den v. Schwarzenberg zu nichts verpflichtet und Gf. Hermann als bloßer Pfand

inhaber von W. habe seinerzeit weder von Österreich noch von W. dazu Vollmacht gehabt, er habe vielmehr die Erhaltung der Waldkircher Rechte geschworen; falls Hans Werner Forderungen zu haben meine, sei W. bereit, ihm vor der Herrschaft Österreich, zu der W. eigentümlich und Schwarzenberg *von manschaftt wegen* gehörten, gerecht zu werden. Sr.: A. mit dem *minder* S. ihrer Stadt.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (besch.); Rv.: *Dieser brieff ist gelöset von dem stattschreiber zu Friburg uff suntag nechst vor Dyonisii* (15. Jh.), *Cassation des urthelbriefs zwischen Schwartzenberg und h(ern) Herman von Sultz und der Stat Walkilch und nit zuer leuterung gen Straßpurg ze komen* (17. Jh.).
Archivsign.: U 13.

1442 Febr. 16 (Fr v. So Invocavit)

Nr. 54

Jakob von Staufen bestätigt eidlich [wie Gf. Hans von Lupfen und Berthold von Staufen in ihrer Urkunde von 1429 Apr. (6 oder 11) die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt W. und der Herrschaft Kastelberg].
Regest in I, 3 S. 53.

1442 Juli 18 (Mi n. Margarethe)

Nr. 55

Ottlin Hiltprand, Söldener zu W., als Selbstverkäufer sowie Cläwin Gassman und Erhart Schmidlin, beide B. zu W., als Mitverkäufer verkaufen auf Wiederkauf für 6 Pfd. pf Freiburger Münze den ehrbaren bescheidenen Heinrich Scherer und Klaus Fúrwin, beide B. zu W., als Pflerern der in dieser Stadt gelegenen Kapelle U. 1. Frau einen jährlichen Zins von 6 ß pf. Dieser Zins ist jährlich am 11. Nov. (Martin) nach Zins und Waldkircher Stadtrecht zu zahlen aus Ottlin Hiltprands Haus in W. *in der obern gassen*, das auf einer Seite an Cuny Bertschins Haus und hinten an des † Klaus Tolr(ers) Haus stößt und das sonst nur mit dem Bürgerrecht belastet ist, sowie aus allem übrigen Gut Ottlin Hiltprands. Sr.: die frommen weisen Schultheiß und Rat zu W. mit dem gemeinen StadtS.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (bis auf Reste abg.); Rv.: *dieser br(ieff) costet III ß* (vielleicht vom Schreiber der Urkunde stammend), *VI ß d gitt ein rautt* (15. Jh.).
Archivsign.: U 14.

1457 Jan. 25 (Pauli Bekehrung)

Nr. 56

Ludwig Snewlin von Landeck verkauft auf Wiederkauf der ehrsamten Frau Adelheid von Landsberg, seiner Muhme, für 400 fl rh einen Zins von 20 fl rh, die jährlich am 11. Nov. (Martin) nach Freiburg zu liefern und von den 60 fl zu zahlen sind, die der A. jährlich je zur Hälfte am 11. Nov. und 1. Mai (Waldburga) von den ehrbaren bescheidenen Schultheiß, Bm. und Rat zu W. nach Ausweis von vier, der Käuferin als Pfand übergebenen Urkunden zu erhalten hat. Der A. beauftragt die Stadt W., diesen Zins in ihre Zinsbücher und Rodel einzutragen, um seine richtige Bezahlung an die Käuferin und deren Erben zu sichern. Er setzt als Bürgen den wohlgeborenen Gf. Konrad von Tübingen, Herrn zu Lichteneck, und Bm. und Rat zu Endingen und verpflichtet sich und die Bürgen oder deren Stellvertreter bei Nichtzahlung des Zinses 8 Tage nach ergangener Mahnung zum Einlager in einem offenen Wirtshaus in Freiburg; bei Wegfall eines Bürgen soll der Verkäufer binnen 14 Tagen Ersatz schaffen. Sr.: 1. der A., 2. Gf. Konrad von Tübingen, 3. Bm. und Rat zu Endingen.

Ausf.; Perg., Schrift stark verblaßt; 3 anh. S. (3. abg.; 1. in Schutzhülle aus Perg. mit lat. Text in Schrift des 15. Jh.); Rv.: *Kauffbrieff framen Adelheid vonn Lanndtsperg mittib(en) umb 20 g(u)ld(en) ierlichs zeinnß mit 400 fl von Ludwig Snewlin vonn Lanndegg erkhaufft, darumben iren die 60 g(u)ld(en) oder 10 marckh silbers uff der statt Waldtkürch ewigs zeinß verschriben* (16. Jh.).
Archivsign.: U 15.

1457 Jan. 25 (Pauli Bekehrung)

Nr. 57

Schultheiß, Bm. und Rat zu W. verpflichten sich, die 20 fl ewigen Zinses, welche der fromme feste Junker Ludwig Snewlin von Landeck der ehrsamten Frau Adelheid von

Landsberg aus den ihm jährlich je zur Hälfte auf 11. Nov. und 1. Mai von der Stadt W. zu liefernden 60 fl verkauft hat, der Käuferin nach Weisung des Kaufbriefs jährlich auf 11. Nov. (Martin) zu zahlen. Sr.: die A. mit dem StadtS.

Ausf.; Perg., Schrift stark verblaßt; 1 anh. S.; Rv.: *die statt Waldtkürch verschreibt sich, ierlich fr(owen) Adelheit vonn Landtsperg von den 10 marckh silber zwantzig g(u)ld(en) zuo lüffern* (16. Jh.).

Archivsign.: U 16.

Ist auch inseriert in Nr. 135.

1457 März 11 (Fr v. Gregor)

Nr. 58

Wigulus von Hattstatt und seine Ehefrau Agnes¹ verkaufen auf Wiederkauf dem festen Kaspar von Lichtenfels, derzeit Bm. zu Freiburg, für 75 fl rh einen Zins von 3½ fl rh und 1 Ort. Dieser Zins ist jährlich auf 1. Mai (Philipp und Jakob) nach Freiburg zu liefern; er soll von ihrem Drittel also von 14 fl an jenen 42 fl bezahlt werden, die sie nach Laut einer zu gemeinsamen Händen verwahrten, z. Z. bei dem festen Hans Rotlieb hinterlegten und nun dem Käufer als Unterpfang übergebenen Urkunde gemeinsam mit ihren Vettern und Schwägern, den festen Egnolf und Rudolf Kächlin, Brüdern, jährlich von der Stadt W. erhalten. Sr.: 1. 2. die A., 3. Egnolf Kächlin, Schultheiß zu Freiburg.

Ausf.; Perg.; 3 anh. S. (2. und 3. besch.); Rv.: *vier guldin gelt on ein ort von Wigulus von Hatstatt* (15. Jh.), *Zeinnssbrieff Caspar vonn Liechtenfelß seeligen umb 3½ g(u)ld(en) gelts ierlichs zeinß mit 75 g(u)ld(en) erkhaufft von weylundt Wigulus von Hattstatt, darumben ime die 7 marckh silber oder 42 fl uff Waldtkürch verschriben worden* [...] (16. Jh.).

Archivsign.: U 17.

¹ Laut *Kändler v. Knobloch*, Oberbadisches Geschlechterbuch 1, 548, und nach Ausweis ihres S. Agnes Brenner von Neuenburg.

1463 Jan. 24 (Mo n. Sebastian)

Nr. 59

Trutpert von Staufen bestätigt eidlich [wie Gf. Johannes von Lupfen, Berthold und Jakob von Staufen in ihren Urkunden von 1429 Apr. (6 oder 11) und 1442 Febr. 16 die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt W. und der Herrschaft Kastelberg].

Sr.: der A.

Regest in I, 3 S. 53.

1463 Mai 12 (Do n. So Cantate)

Nr. 60

Trutpert, Herr zu Staufen, seit kurzem Pfandinhaber der Herrschaft Kastelberg und W., beurkundet: Die früheren Pfandinhaber dieser Herrschaft der † wohlgeborene edle Gf. Johannes von Lupfen, Lgf. zu Stühlingen und Oheim des A., sowie † Berthold, Herr zu Staufen und Vater des A. hatten der Stadt W. auf Widerruf gestattet, wegen deren Armut, Not und Schulden den Zoll, *so über berg gat*, um die Hälfte zu erhöhen und mit anderem Zoll für sich zu verwenden. Er bestätigt nun auf Bitten von Schultheiß, Räten und Gemeinde diese Zollerhöhung, verzichtet auf sein Recht des Widerrufs und verspricht, ihnen jene Urkunde, in der W. das Recht Bertholds und seiner Erben zum Widerruf der Zollerhöhung anerkannt hatte, zurückzugeben, sobald sie gefunden sein wird. Sr.: der A.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (S. in das Wachs nicht eingedrückt).

Archivsign.: U 18.

Abschr. auch in I, 3 S. 74 75.

1465 Aug. 1 (Peter ad vincula), Innsbruck

Nr. 61

Hz. Sigmund zu Österreich bestätigt Schultheiß, Räten und der Gemeinde zu W. auf deren Bitten und nach Vorlage eines Vidimus der Urkunde seines † Oheims Hz. Leopolds alle darin verbrieften sowie alle hergebrachten Rechte; er beauftragt seinen Landvogt im Elsaß und Breisgau mit deren Schutz.

Abschr. in I, 2 fol. 40 v 41 r, in I, 3 S. 58 59 und in I, 4 S. 256 258.

1465 Nov. 12 (Di n. Martin)

Nr. 62

Ludwig von Landeck und seine Ehefrau Margarethe von Bach verkaufen dem strengen festen Ritter Hans von Landeck d. J., ihrem Vetter und Schwager, und dessen Ehefrau Ursel von Gültlingen, ihrer Schwester, für Zinsen und Gülten zu Köndringen und anderes 10 fl von ihrem Anteil (30 fl) an jenen 60 fl, die von der Stadt W. gegeben werden; sie erlauben den Käufern außerdem, die anderen 20 fl ihres Anteils an diesem Geld, die die A. der ehrsamten Frau Adelheid von Landsberg für 400 fl versetzt haben, an sich zu lösen. Die A. behalten aber für sich und ihre Erben das von den Käufern ebenfalls urkundlich anerkannte Recht zum Wiederkauf der 30 fl. Sr.: 1. und 2. die A. Ausf.; Perg.; 2 anh. S. (2. besch.).

Archivsign.: U 19.

1471 Aug. 16 (Fr n. U. I. Frauentag *der scheidung*), Regensburg

Nr. 63

Ks. Friedrich [III.] beurkundet: Bm., Rat, Bürger und Gemeinde der zum Haus Österreich gehörigen Stadt W. im Breisgau haben ihn um Bestätigung der Rechte und Freiheiten gebeten, die ihnen frühere Kaiser und Könige, die Herzöge zu Österreich, insbesondere sein Vetter Hz. Sigmund zu Österreich, und † Martin Malterer, der die Stadt innegehabt hat, gegeben haben. Er kommt dieser Bitte als Kaiser und Landesfürst nach und bedroht Zuwiderhandlungen mit einer Strafe von 20 M. lötigen Goldes, die je zur Hälfte der ksl. Kammer und der Stadt verfallen sollen. Sr.: der A. mit seinem MajestätsS.

Ausf.; Perg., am Falz eingerissen; 1 anh. MünzS. (stark besch.) an roter Seidenschnur; Kv. auf dem Umbug: *comiss(io) d(omi)ni imperator(is) in cons(ili)o*; Rv.: *aberkanntbr(ief) Walkkirch mein g(nedigen) h(ernn) üb(er)geantvurt*.

Archivsign.: U 20.

Abshr. auch in I, 2 fol. 41 r 42 r und in I, 3 S. 63 66; Teilabschr. in I, 4 S. 258 260.

1472 Nov. 6 (Leonhard), Innsbruck

Nr. 64

Hz. Sigmund zu Österreich entscheidet nach ausführlichen Darlegungen beider Parteien und nach Verlesen von Urkunden u. a. des Pfandbriefs für Trutpert von Staufen d. d. Freiburg 1468 Sept. 17 (Sa n. Kreuzerhöhung) Streitigkeiten zwischen der Stadt W. und deren Pfandherrn Trutpert von Staufen, deren Verhandlung am vergangenen 21. Okt. (11 000 Jungfrauen) vor Mgf. Albrecht von Baden, Oheim und Rat des A., als Richter an Stelle des A. begonnen hatte. Über die von seiten der Stadt gegen den Pfandherrn vorgebrachten Klagen wird bestimmt:

1. der jetzige, nicht aus dem Rat stammende und somit von Trutpert widerrechtlich eingesetzte Bm. soll sein Amt bis zur Neuwahl an Weihnachten, dem üblichen Wahltermin, behalten; der aus den 12 Räten neu gewählte Bm. ist nach altem Herkommen vom Pfandherren zu bestätigen und zu vereidigen;
2. der Pfandherr oder sein Schultheiß sind verpflichtet, bei der Neubesetzung von Ratssitzen einen der zwei von den Waldkirchern Vorgeschlagenen zu bestätigen, sofern nicht deren Untauglichkeit dagegen spricht;
3. die Amtsmänner, die Trutpert an der Leistung des Eides verhindert hat, müssen künftig bei ihrer Bestellung wieder schwören, gemäß der Urkunde Heinrichs von Schwarzenberg von 1324 [Juni 18] der Stadt W. jährlich 10 M. Steuern zu liefern;
4. die vor der Stadt gelegene Allmende, in deren Genuß Trutpert sie seit vier Jahren geirrt hatte und die er als Zubehör des Schlosses Kastelberg beansprucht hatte, steht den Waldkirchern im üblichen Umfange zu; künftige Ansprüche des Pfandherren sind rechtlich auszutragen;
5. die Herrschaftsmühle in der Stadt, von der Trutpert behauptet hatte, sie sei eine Bannmühle, ist für die Waldkircher, die freie Wahl der Mühlen beanspruchen und für deren Bedarf nach eigenen Angaben die Heinrich von Rechberg als Inhaber der Herrschaft Schwarzenberg gehörige Mühle bei dem Spital ausreicht, nur dann als Bann

mühle verbindlich, wenn Trutpert nachweisen kann, daß sie den zwei Müllern für einige Jahre mit Wissen und Willen der Stadt als Bannmühle verliehen worden ist. Der Streit um die Mühle war schon einmal vor Düring von Hallwyl verhandelt worden;

6. bei dem von Trutpert für seinen Bruder Martin als künftigen Rechtsnachfolger in der Pfandschaft an Stelle der Kinder Trutperts geforderten, von der Stadt wegen der fehlenden Zustimmung des A. oder seines Landvogts Peter zum Weyer verweigerten Eides sind die Bestimmungen des Pfandbriefs für Trutpert maßgebend.

Über die Klagen Trutperts gegen die Stadt wird entschieden:

1. die Stadt war berechtigt, sich mit ihren Klagen unmittelbar an den A. statt zuvor an Trutpert zu wenden;

2. W. ist nicht schuldig, Trutpert als Pfandherrn mehr als $\frac{1}{2}$ M. jährlicher Steuer zu zahlen, da weitere, nach Angaben Trutperts seit anderthalb Jahren nicht mehr bezahlte 3 M. (als Teil der gesamten Jahressteuer von 14 M., von denen $10\frac{1}{2}$ M. an verschiedene Personen verpfändet sind) von einem Herrn von Schwarzenberg dem Ritter Hans Durner versetzt und von der Stadt W. samt der diesbezüglichen Urkunde von 1326 ausgelöst worden waren;

3. die Stadt ist nicht verpflichtet, dem Schultheißen einen besonderen Lohn zu geben, wie ihn Trutpert unter Berufung auf das Freiburger Recht und auf die freiwilligen Zahlungen der Stadt an ihren Schultheißen genannt Bosenstein verlangt hatte;

4. beide Parteien sind sich wegen des Streits um einen aus W. stammenden Schulmeister, der ein Schulkind so geschlagen hatte, *daß es nimmermehr überwind und an beyden seiten gebrochen*, und bei der Ehefrau Trutperts im Schloß Kastelberg Zuflucht vor der Bestrafung durch den Waldkircher Rat gesucht hatte, nichts schuldig;

5. die Ansprüche Trutperts wegen eines Schweinestalls werden zurückgewiesen;

6. die Stadt ist auf Grund ihres Freiburger Rechtes nicht schuldig, Trutpert etwas wegen der von ihnen ohne seine Erlaubnis erbauten Fleischbank, Schleifmühle, Sägmühle und Pleuel zu geben, jedoch unbeschadet der Rechte des A.

Abschr. in I, 3 S. 85 120.

1478 Okt. 19 (Mo n. Gallus)

Nr. 65

Wilhelm, Herr zu Rappoltstein und Hohenack, oberster Hauptmann und Landvogt, beurkundet folgende vor ihm gemachte Aussagen des ehrsam Antonius von Pffor, Kirchherrn zu Rottenburg¹, mit dessen Befragung Wilhelm durch Dr. Konrad Stürtzel, Lehrer des päpstlichen Rechts, im Namen des Erzhs. Sigmund durch ein Mandat beauftragt worden war: 1. Nach Aussagen seines † Vaters Werner^(a) von Pffor und anderer glaubwürdiger Personen beginne die Landgrafschaft im Breisgau am Rhein bei der Mündung der Bleiche, folge der Bleiche bis zur Gf. Fürstenberg, reiche den Rhein über Neuenburg hinauf bis zum Kreuz bei der Kapelle, wo sich die Landgrafschaften Breisgau und Sausenberg scheiden, und erstrecke sich über alle Orte im Breisgau vom Rhein in den Schwarzwald bis zur Gf. Fürstenberg. 2. Von der Frankfurter Messe kommende Kaufleute geleite der Mgf. von Baden das Land herauf bis zur Bleichebrücke bei Kenzingen, wo der Landvogt oder sein Verweser das Geleit durch den Breisgau übernehme; der Knecht des Werner von Pffor sei mehrmals bei solchem Geleit gewesen. 3. Nach Aussagen des † Hz. Reinhold^(b) von Urslingen, seines Taufpaten, und seines Vaters, des Werner von Pffor, besaßen die beiden letzten Herren von Üsenberg, deren Schwester mit Reinhold von Urslingen verheiratet war und die von ihrer Mutter her die *negstgesipt* der Herrschaft Hachberg waren, die Herrschaft Üsenberg geteilt. Der eine besaß: Schloß Hecklingen, Ihringen, Eichstetten, Bahlingen. Der andere besaß das Schloß Kirnberg, Kenzingen, Endingen, Schaffhausen und trug diese Herrschaft dem Hz. Leopold von Österreich zu Lehen auf, dem sie nach dem Tode des Üsenbergers durch Rechtsspruch gegen die Ansprüche des Mgf. [Heinrich] von Hachberg zugesprochen wurde; Antonius von Pffor habe alle diese urkundlichen Rechtssprüche bei dem Privileg (*Freiheit*) der Stadt Kenzingen gesehen, als er früher aus anderen Ursachen im Auftrag der österreichischen Räte dorthin geschickt worden war. — Sr.: der A.

Abschr. in I, 4 S. 95–99 (nach einer 1743 Jan. 22 in Innsbruck beglaubigten Abschr. des dort im damaligen kgl. Schatzarchiv verwahrten Originals).

(a) Verbessert aus: Dornherren.

(b) Verbessert aus: Reinhart. Der 1443 verstorbene Reinhold von Urslingen war mit Anna von Üsenberg verheiratet; vgl. F. Graner, Das schwäbische Geschlecht der Herren von Urslingen, Herzoge von Spoleto, ZWLG 2 (1938) 313 ff.

¹ Rottenburg a. N., Kr. Tübingen.

1479 Apr. 15 (Do v. So Quasimodogeniti)¹

Nr. 66

Propst, Dekan und Kapitel des Stifts bei W. einerseits und Schultheiß, Bm., Rat und ganze Gemeinde zu W. andererseits schließen durch Vermittlung des obersten Hauptmanns und Landvogts Wilhelm, Herrn zu Rappoltstein und Hohenack, folgenden Vergleich über bisher strittige Punkte:

1. das Stift soll künftig die Frühmesse einem vom Schultheißen oder vom Bm. und Rat vorgeschlagenen tauglichen Priester verleihen; Meinungsverschiedenheiten über seine Tauglichkeit im Singen, Lesen und in der Seelsorge soll der Dekan zu Freiburg entscheiden; Priester, die etwas gegen das Stift getan haben, sollen nicht benannt werden; Pfründentausch soll nur mit Wissen und Willen des Stifts und der Stadt geschehen;

2. jeder Chorcherr und Kaplan des Stifts darf die Allmende wie jeder andere gemeine Mann genießen, während den Waldkirchern die Nutzung des Fall, nicht aber des grünen Holzes in Wald, Hölzern, Äckern und Weiden des Stifts wie in ihren Wäldern und Allmenden zusteht. Der geschworene Bannwart der Stadt soll auch die Stiftswälder hüten und hier rügen wie in Bürgerwäldern, wobei dem Stift die Hälfte, der Stadt und dem Bannwart je ein Viertel der Bußen (von Eichen 1 Pfd., von Tannen 10 ß, von Buchen und anderen Bäumen und Stöcken 5 ß pf) zufällt;

3. falls das Stift keinen eigenen Küfer hat, soll der geschworene Weinstecher der Stadt den Stiftswein gegen Lohn ablassen und verkaufen; dieser soll auch, wenn das Stift einen eigenen Küfer hat, von jedem Saum Wein aus dem Keller der Chorherren den *Sinnpfennig* erhalten und auf Begehren den Käufern und den Chorherren gegen Essenslohn die Fässer eichen (*sinnen*);

4. die Herren des Stifts sollen künftig wie herkömmlich einen Schutzhof mit Hägen, Ebern und den dazu nötigen Leuten haben, wozu die Stadt Beihilfe leisten soll. Sr.:

1. 2. beide Vertragspartner mit den S. des Stifts bzw. der Stadt.

Abschr. in I, 3 S. 134–136.

¹ *Roth von Schreckenstein*, Beiträge zur Geschichte des Stifts und der Stadt Waldkirch, ZGO 36 (1885), löst S. 316 das Datum falsch auf mit: Apr. 22; *Wetzel*, Waldkirch 288, übernimmt dieses falsche Datum.

1481 Mai 28 (Mo n. Urban)

Nr. 67

Ritter Hans Dietrich von Blumeneck und David von Landeck, Schwäger, verkaufen gemeinsam für 100 fl rh der ehrsamten Witwe Adelheid von Landsberg 5 fl rh Zinses, der der Käuferin jährlich auf 1. Mai (Philipp und Jakob) nach Freiburg zu liefern ist. Dieser Zins geht von jenen 30 fl, die die A. jährlich auf den 1. Mai erhalten als Anteil an den 60 fl, die die Stadt W. zahlt nach Ausweis einer Urkunde, die bereits bei der Käuferin hinterlegt ist als Unterpand für 20 fl Zinses, den diese schon früher aus diesen 60 fl erkaufte hat. Bei Nichtzahlung der 5 fl verpflichten sich beide A. binnen 8 Tagen nach ergangener Mahnung zum Einlager in einem offenen Wirtshaus in Freiburg, andernfalls die Käuferin das Recht zur Pfändung erhalten soll. Die A. behalten das Recht zum Wiederkauf des Zinses in Freiburg, aber ausschließlich mit Goldgulden. Sr.:

1. 2. die A.

Ausf.; Perg.: 2 anh. S.

Archivsign.: U 21.

1481 Sept. 17 (Mo n. Kreuzerhöhung)

Nr. 68

Peter, Abt des Benediktinerklosters St. Peter im Schwarzwald, Mathis Schüt, Doktor des päpstlichen Rechts und Kir[c]h[herr]^(a) zu Ensisheim, und Melchior von Falkenstein, Bm. zu Freiburg, entscheiden in Gegenwart des edlen Trutperts von Staufen als bevollmächtigte Schiedsmänner Irrungen zwischen dem Stift zu W. einerseits und Schultheiß, Bm. und Rat dieser Stadt andererseits und bestimmen:

1. der Platz unterhalb des Eichelbergs, wo vordem eine Trotte stand, und die unterhalb davon gelegenen Rebgüter gehören dem Stift vom Berg hinab bis zum alten Mühlbach;
2. der von der Stadt durch einen dem Stift gehörigen Acker angelegte Weg unter dem Eichelberg soll wieder zerstört werden; statt dessen soll an dieser Stelle die gerade Landstraße benützt und, falls diese durch wildes Wasser vernichtet wird, nach landläufiger Art wieder Straße und Weg gesucht werden;
3. das Stift darf in den als Allmende ausgegebenen Hölzern der Stadt holzen wie andere aus W.;

4. falls der Sigrist, der Propstknecht und der Stiftsschaffner außer dem Zugehör ihres Amtes und Dienstes nichts besitzen oder erwerben, sollen sie von Steuern, Reisen und dgl. befreit bleiben; was sie aber darüber hinaus besitzen, soll davon nicht befreit sein; ein Sigrist, der Vieh besitzt, soll Wunn und Weide helfen *beheben* und tun wie andere nach der Anzahl seines Viehs;

über die 5 fl pf bei der Einsetzung des Bannwarts sollen je zwei Lehenmänner des Stifts und Männer der Stadt notfalls unter Beiziehung eines fünften Obmanns verbindlich entscheiden;

6. beide Parteien verzichten auf weitere Forderungen wegen der Gefangensetzung des Propstknechts durch die Stadt, wegen der Frevl und wegen des Weges durch den Acker. - Sr.: 1. 3. die A.

Abschr. in I, 3 S. 136 139.

(a) Nur *kir* und die Unterlänge des *h* noch erhalten.

1481 [Sept. 17]

Nr. 69

[Auszug (18. Jh.) aus Nr. 68 betr. die Punkte 2 4.]

Archivsign.: U 22.

1482 Okt. 25 (Crispin und Crispinian)

Nr. 70

Ludwig von Rechberg von Hohenrechberg und seine Ehefrau Adelheid von Müllenheim verkaufen dem festen Rudolf Kűchly für 400 fl rh einen Zins von 20 fl, der von ihrer verstorbenen Großmutter und Schwieger, der edlen Frau Adelheid von Landsberg, *von rechtem natürlichem erb* an sie gefallen ist und der laut einer dem Käufer mit übergebenen Urkunde von den ehrsamem weisen Schultheiß und Rat der Stadt W. jährlich auf 11. Nov. (Martin) gegeben wird. Die A. behalten sich das Recht zum Wiederkauf des Zinses mit 400 fl (den Gulden zu 12½ fl Freiburger Münze). Sr.: 1. und 2. die A. Ausf.: Perg., Tintenfraß, Schrift z. T. verblaßt; 2 anh. S. (1. besch.).
Archivsign.: U 23.

1483 Mai 26 (Mo n. Urban)

Nr. 71

Propst Georg von Landeck, Dekan und Kapitel des Stiftes zu W. einerseits und Schultheiß, Bm., Rat und Gemeinde daselbst andererseits einigen sich dank der Vermittlung durch Ritter Peter zum Weyer, Konrad von Kippenheim, Balzer von Ow, Konrad von Bosenstein und Hans Rudolf Krebs gütlich über ihre Spänne:

Bei Andingung eines Kuh- und Schweinehirten muß dieser dem Stift 5 fl pf Freiburger Währung zahlen. Statt der vom Stift beanspruchten 5 fl für Äckerich und 5 fl wegen des Bannwarts darf das Stift unentgeltlich 7 Schweine ins Äckerich treiben. Vieh, das zwischen 23. Apr. (Georg) und der Einbringung der ersten Garbe auf verbotenen Gütern vorgefunden wird, soll in den Schutzhof und wenn in der Waldkircher Allmende vorgefunden in der Stadt W. *Verbot* getrieben werden. Die durch Eidbeweis beim

Stadtgericht unterlegene Partei muß 3 ß zahlen, von denen 2 ß den Herren, 1 ß dem Schultheiß zu W. gehören^(a). Der Meier, der Hagen und Eber hält, muß für sein dem gemeinen Hirten zugetriebenes Vieh dasselbe wie andere geben. Die Stocklosung gehört von alters dem Bannwart, der von denen von W. ein- und abgesetzt wird. Das alte Herkommen wird bestätigt hinsichtlich der Dritteile, des Kaufs, des Verkaufs, der Hofstättenzins, des die Schule haltenden Stadtschreibers, der Häuser und Scheuern auf dem Friedhof. Alle vergangenen Spänne sollen abgetan sein. Sr.: das Kapitel, jeder der Tädingsleute, die Stadt W.

Abschr. in I, 3 S. 140 142.

^(a) Wegen Textverlusts ist diese Bestimmung nicht ganz klar.

1486 Juni 21 (Mi v. Johannes Sonnwend)

Nr. 72

Durch Vermittlung von Ritter Peter zum Weyer, Rudolf von Blumeneck und Konrad von Bosenstein schließen Propst, Dekan und Kapitel des Stiftes W. einerseits und Schultheiß, Bm., Rat und Gemeinde dieser Stadt andererseits wegen des strittigen Zolls folgenden auf fünf Jahre begrenzten Vergleich:

1. obwohl die Stadt nach altem Recht für jeden Malter Korn, der aus dem Stiftskasten erkaufte ist, vom Käufer 5 pf zu fordern hat, sollen die Käufer von jedem beim Stift erkaufte Malter Haber 2 pf, von jeder Mutt Roggen, Gerste und Weizen . . .^(a) pf geben;
2. dem Stift wird gestattet, in seinem Haus in der Stadt einen Kasten und Keller für seinen Wein und sein Korn einzurichten und einen Schaffner dort einzusetzen; dieser soll von Wache und Frondienst befreit sein, hat jedoch dem Herrn zu Staufen und der Stadt zu schwören, zu huldigen und sonst wie andere Waldkircher zu dienen; auch muß das Stift von diesem Haus nach altem Herkommen der Herrschaft geben. Sr.: Peter zum Weyer.

Abschr. in I, 3 S. 153 154.

^(a) Textverlust.

1487 Aug. 8 (Mi v. Laurentius)

Nr. 73

Bm., Rat und ganze Gemeinde zu W. bekennen: die von Simonswald haben eigenmächtig einen unbilligen Zoll aufgesetzt, der allen Zöllen und Freiheiten, die W. von Kaisern, Königen und vom Haus Österreich erhalten hat, merklich schadet. Da die von Simonswald der von Erzhz. Sigmund von Österreich auf Klagen von W. veranlaßten Abschaffung dieses Zolls widersprochen haben, wurden beide Parteien auf 24. Aug. (Bartholomäus) vor den Erzhz. und seine Räte geladen. Die A. bevollmächtigen nun den vornehmen weisen Jakob Streytt, Vogt zu Triberg, die Stadt auf diesem Tag in allem zu vertreten. Sr.: die A. mit StadtS.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (abg.); Rv.: *gwalts brieff wider den zoll im Simosswald*^(a) *uf Gallen [!] tag*^(b) (16. Jh.?).

Archivsign.: U 24.

^(a) ^(b) von späterer Hand (wohl 17. Jh.).

1489 Febr. 15 (Fr v. Valentin), Innsbruck

Nr. 74

Erzhz. Sigmund zu Österreich verleiht dem Stift W. gegen das Versprechen eines ewigen Jahrtags, mit Zustimmung Ks. Friedrichs [III.] als des ältesten Fürsten und Herren zu Österreich und gegen den urkundlichen Verzicht des Stiftes auf dessen Lehensherrschaft über die von Österreich innegehabte Herrschaft Kastelberg und die Stadt W. die Österreich unmittelbar zustehende *lehenschaft oder ius patronatus* der Pfarrkirche zu Schömberg¹ bei Rottweil; auch gestattet er dem Stift, sich jährlich etwas aus dem Nutzen und den Gülten dieser Pfarrkirche vorzubehalten, wie es ihnen Bf. Otto von Konstanz erlaubt hat und wie *sich dann solches von dergleichen incorporierten kirchen geburt*.

2 Abschr. (18 Jh.), eine davon unvollständig; Pap.

Archivsign.: U 25.

¹ Kr. Balingen.

14[89]^(a) Aug. 13 (Do v. Bernhard)

Nr. 75

Junker Leo von Staufen bestätigt eidlich [wie Gf. Johannes von Lupfen, Berthold, Jakob und Trutpert von Staufen in ihren Urkunden von 1429 Apr. (6 oder 11), 1442 Febr. 16 und 1463 Jan. 24 die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt W. und der Herrschaft Kastelberg]. Sr.: der A.

Regest in I, 3 S. 53.

^(a) Im Text erhalten: *vierhund . . . und achzig iahr*; am Rande von alter Hand: 1489.

1489 Aug. 23 (So v. Bartholomäus), Waldkirch

Nr. 76

Propst, Dekan und Kapitel des Stifts zu W. verzichten gegen das Recht zur Verleihung der Pfarrkirche in Schömberg¹ bei Rottweil zugunsten Erzhz. Sigmund von Österreich auf ihre bisherige Lehenschaft über die Herrschaft Kastelberg und die Stadt W. Sie behalten sich jedoch wie bisher ihres Stiftes *Eigenschaft mit Drittheil, Fäll und Zöllen* vor und versprechen, für die ihnen mit Zustimmung des Bf. Otto von Konstanz vorbehaltenen Nutzungen und Gülten der Pfarrkirche Schömberg einen ewigen Jahrtag für die Vorfahren und Nachkommen des Erzhz. zu halten.

2 Abschr. (18. Jh.), beide unvollständig; Pap.

Archivsign.: U 25.

¹ Kr. Balingen.

1490 Aug. 17 (Di n. U. l. Frauentag *zemitten Augsten*)

Nr. 77

Heinrich von Rechberg von Hohenrechberg, Freivogt des Stiftes zu W., Abt Michael von Tennenbach, Konrad Stürtzel, Doktor der päpstlichen Rechte und kgl. Kanzler, Ritter Peter zum Weyer, Rudolf von Blumeneck, Konrad von Bosenstein, Rudolf Küchlin, Balthasar von Ow, Jörg von Kippenheim, Konrad Schnewlin von Kranznau, Hans Hüpschmann und Konrad Vogler, Bm. zu Endingen, Lehensleute des genannten Stifts, entscheiden im Beisein und mit Rat des Gf. Rudolf zu Werdenberg, Johannitermeisters in Deutschland, des Gf. Konrad zu Tübingen, Herrn zu Lichteneck, des Junkers Leo von Staufen, des Ritters Antonius von Landeck, des Kaspar von Klingenberg, Amtmanns zu Hachberg, des Hans Jakob von Falkenstein, des Bastian von Landeck und des Ulrich Riederer gültlich einen Streit zwischen Propst Jörg von Landeck, Dekan und Kapitel des genannten Stifts einerseits und Bm., Rat und Ratsgemeinde zu W. andererseits über die Auslegung eines Vertrages zwischen beiden Parteien von 1483 Mai 26 (Mo n. Urban). Während das Stift den Drittel von allen Gütern im Waldkircher Bann und Weidgang außerhalb der Kreuze beansprucht hatte, wird bestimmt, daß die Waldkircher von allen Gütern innerhalb ihres Weidgangs (*gehn Buochholtz ann alten Müllebach, im engen grien, an Buochholtzer cäppellin und den schindelgraben uffher, item über sich hinauff untz an Collnawer brugg, item in die Vernach untz an Sünspacher bann, darnach inn Walperspach und zue iren wälden und Weggelbach biß an die glaßgrueben*) künftig keinen Drittel an das Stift zu geben haben. Ausgenommen davon bleiben Lehen und einige dritteilige Güter, die zur Zeit keine Waldkircher innehaben, und mit dem Drittel belastete Güter außerhalb des genannten Weidgangs. Beide Parteien anerkennen diesen Entscheid. Sr.: 1. Heinrich von Rechberg, 2. Abt Michael, 3. Peter zum Weyer für sich und die anderen A., 4. Stift und 5. Stadt W.

Abschr. in I, 2 fol. 20 v 22 r und in I, 3 S. 158 161.

1490 Aug. 17 (Di n. U. l. Frauen Himmelfahrt)

Nr. 78

Heinrich von Rechberg von Hohenrechberg, Freivogt des Stifts W., Abt Michael von Tennenbach, Konrad Stürtzel, Doktor der päpstlichen Rechte und kgl. Kanzler, Ritter Peter zum Weyer, Rudolf von Blumeneck, Konrad von Bosenstein, Rudolf Küchlin^(a), Balzer von Ow, Jörg von Kippenheim, Konrad Schnewlin von Kranznau, Hans Hüpschmann und Konrad Vogler, Bm. zu Endingen, Lehensleute des genannten Stifts, errichten im Beisein und mit Rat des Gf. Rudolf von Werdenberg, Johannitermeisters in Deutschland, des Gf. Konrad zu Tübingen, Herrn zu Lichteneck, des Junkers [Leo]^(b)

von Staufen, des Ritters Antonius von Landeck, des Kaspar von Klingenberg, Amtmanns zu Hachberg, des Hans Jakob von Falkenstein, des Bastian von Landeck und des Ulrich Rieder folgenden Vertrag zwischen dem Stift und der Stadt W., deren Vertrag von 1486 Juni 21 abläuft und die Spänne hatten wegen des städtischen Weinstechers und wegen der Weinabgabe des Stifts an Kapläne:

1. wer Korn aus dem Stiftkasten kauft, soll der Stadt von jedem Malter Haber und jedem Mutt Weizen, Roggen und Gerste 2 pf Zoll bezahlen;
2. bezüglich des Weinstechers wird der Vertrag von 1479^(c) Apr. 15 bestätigt. Sr.: 1. Heinrich von Rechberg, 2. Abt Michael, 3. Ritter Peter zum Weyer für sich und die anderen A., 4. Stift und 5. Stadt W.

Abschr. in I, 3 S. 154 157.

^(a) An Hand von Nr. 77 verbessert aus: Bürckle.

^(b) Ergänzt mit Hilfe von Nr. 77.

^(c) Verbessert aus: 1474; vgl. Nr. 66.

1491 Mai 8 (So v. Himmelfahrt Christi)

Nr. 79

Bruder Rudolf, Gf. von Werdenberg und Ritter des Johanniterordens in Deutschland, schlichtet zusammen mit Abt Otmar von St. Trudpert und anderen Leuten Streitigkeiten zwischen Heinrich von Rechberg von Hohenrechberg einerseits und Leo, Herrn zu Staufen, sowie Schultheiß, Bm. und Rat der Stadt W. andererseits wegen des von Heinrich von Rechberg beabsichtigten Baus eines Hauses in einem von ihm erkauften Garten vor den Stadtmauern und Pappeln (*sarren*). Nach zwei vergeblichen Schlichtungsversuchen des edlen Kaspar^(a) von Klingenberg, Amtmanns zu Hachberg, der von den kgl. Statthalter und Räten als Schiedsmann benannt worden war, entscheiden beide A.:

1. alle Streitigkeiten sollen abgetan sein;
2. Heinrich von Rechberg verkauft der Gegenpartei für 27 Pfd. pf Freiburger Währung alle seine Gärten, Güter, Zinsen im Gebiet vom Stadtgraben am oberen Tor *so man r[echts?] der stadt hinaus gehet uff die recht h[and?] und von der landstraß, so fern die gär[ten] und güeter begriffen, bis an die sarren*, jedoch ausgenommen das *gezimert holz*. Auch sollen der Vihschauer [= Viehschauer?] und der Müßely der Frevel, derentwegen sie der von Staufen und die Waldkircher *angenommen* haben, ledig sein.

Sr.: 1. 2. die A.

Abschr. in I, 3 S. 161 164.

^(a) Der Text hat fälschlich: Ospar.

1491 Juni 20 (Mo v. Johannes Bapt.)

Nr. 80

Leo, Freiherr zu Staufen und Pfandherr der Herrschaft Kastelberg und W., bekennt, daß zwischen ihm und Heinrich von Rechberg Spänne bestanden haben wegen des Gebots und des Bauens vor dem oberen Tor auf der oberen Seite. Nach einem gütlichen Entscheid von Freunden hatte er die strittigen Gerechtigkeiten Heinrichs (die Martins- und Maiensteuer und einen Garten, den Heinrich von Rechberg von Cl[e]wy Dietrich erworben hatte) urkundlich an sich erkauft. Diese Gerechtigkeiten verkauft er nun für sich und als Vormund seiner Brüder für 27 Pfd. pf an Bm., Rat und Gemeinde zu W., behält aber der Herrschaft Österreich und sich als Pfandherr den Gerichtszwang vor. Sr.: der A.

Abschr. in I, 3 S. 164 166.

1491 Aug. 5 (Oswald)

Nr. 81

Leo, Freiherr zu Staufen und Pfandherr der Herrschaft Kastelberg und W., verkauft für sich und als Vormund seiner Brüder dem Bm., Rat und Gemeinde zu W. für 80 fl rh die halbe M., die diese ihm laut Urteil des Kammergerichts des Erzhs. Sigmund von Österreich jährlich aus den 14 M. Steuer zusammen mit den bis heute aufgelaufenen Zinsen zu zahlen haben. — Sr.: der A.

Abschr. in I, 3 S. 120 121.

1491 Aug. 9 (Di v. Lorenz)

Nr. 82

Jörg Forster der Tucher und der Rat zu W. einigen sich dahin, daß Forster bis auf Widerruf *us gnaden des raths zur beßerung der stadt und uffnehmen sins handwercks* der Stadt von jedem gewogenen Zentner Wolle nur 1 fl pf Zoll zahlen muß.

Regest in I, 3 S. 192.

1493 Apr. 6 (Osterabend), Freiburg

Nr. 83

Kg. Maximilian bestätigt als Landesfürst nach dem Verzicht Erzhz. Sigmunds auf die inneren und vorderen Lande auf Bitten der vor ihm erschienenen getreuen Schultheiß, Bm. und Gemeinde zu W. alle Rechte und Freiheiten, die sie von den Fürsten von Östereich und insbesondere den Landesfürsten dieses Landes erworben haben; er beauftragt den Landvogt und obersten Hauptmann im Elsaß und alle anderen Untertanen und Getreuen mit der Erhaltung dieser Privilegien.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S. des A. (Siegelschüssel besch.); Kv. auf dem Umbug: *com(m)issio d(omi)ni reg(is) in consilio*, rückw.: *R(egistra)ta*.

Archivsign.: U 26.

1493 Apr. 9 (*Eritag in den hailigen osterfyrtagen*), Freiburg

Nr. 84

Kg. Maximilian verleiht als Herr und Landesfürst der ihm von Erzhz. Sigmund zu Österreich übergebenen inneren und vorderen Fürstentümer Propst, Dekan und Kapitel des Stifts zu W. auf deren Bitten und in Anbetracht ihrer treuen und willigen Dienste das Recht, künftig Wein und Getreide, die ihnen erwachsen und soweit sie sie nicht für die eigene Haushaltung benötigen oder von anderen zum Verkauf annehmen, zollfrei zu verkaufen und in ihren eigenen Wäldern und Hölzern nach Bedarf Bau und Brennholz zu schlagen. Auch befreit er die Knechte des Stifts, nämlich Schaffner, Sigrist u. a., für die Dauer ihrer Dienste von allen Fronungen, Diensten und Reisen. Dem obersten Hauptmann und Landvogt im Elsaß sowie allen Amtleuten und Untertanen befiehlt er die Beachtung dieser Privilegien.

Insert in Nr. 86. *Darunnder stund uffem spacium ouch: commissio d(omi)ni regis in consilio*.

1495 Apr. 13, Worms

Nr. 85

Kg. Maximilian an die Bischöfe von Konstanz¹ und Straßburg², an die Ritter und Urteilsprecher des Reichshofgerichts Rottweil und an Bm. und Rat der Stadt Freiburg: Propst und Kapitel des Stifts zu W. haben ihm über die Beeinträchtigung und Schädigung ihrer Freiheiten und Privilegien durch *ettwæ vil personen* geklagt. Er beauftragt und bevollmächtigt nun die Adressaten, gemeinsam oder einzeln an seiner statt die Rechte des Stifts auf dessen Anrufen hin zu schützen und Streitigkeiten ggf. rechtlich zu entscheiden; wer die Vollmacht der Adressaten dazu nicht anerkennen will, soll der kgl. Kammer 50 Pfd. lötigen Goldes zahlen. Sr.: der A.

Insert in Nr. 86. *Unnd stund unnden uff dem vermeldten brief geschriben: ad mandatu(m) d(omi)ni regis proprium Berthold(us) archiep(iscopu)s Maguntinensis archicancellari(us) s(ub)s(cripsi)t.*

¹ Thomas Berlower.

² Albert von Bayern.

1496 Mai 17 (Di n. So Exaudi)

Nr. 86

Gf. Erhart von Nellenburg, Herr zu Tengen, beurkundet an Stelle des Hofrichters zu Rottweil, des Gf. Rudolf von Sulz: das Hofgericht Rottweil hat im Streit zwischen Stift und Stadt W. nach Vorlage der inserierten Urkunden Kg. Maximilians von 1493 Apr. 9 und 1495 Apr. 13 für das Stift und nach Anhörung beider Parteien die Befreiung des Stifts von dem durch die Stadt beanspruchten Weinzoll bestätigt und die Stadt von der durch das Stift geforderten Pön befreit. Am 28. Apr. (Do n. So Jubilate) hatte Niklaus VI, Unterschreiber des Hofgerichts, als bevollmächtigter Prokurator des Propstes Jörg von Landeck, des Dekans und des Kapitels des Stiftes zu W. geklagt, daß

obwohl das Stift seinen Wein zollfrei verkaufen dürfe Bm. und Rat zu W. von Käufern solchen Weines, nämlich Thoman Schaffner zu Gruolt¹, Benntz Schühlin von Binsdorf², Vogt Balthasar zu Stetten³ und Berlin, Knecht des Schultheißen zu Haigerloch⁴, Zoll (1 kr von 1 Saum) verlangt hätten. Deshalb hatte das Stift von der Stadt die Zahlung einer Pön und Schadenersatz verlangt und den Schutz des Hofgerichts als eines durch Kg. Maximilian bestellten *Conservators* begehrt. Dagegen hatten die Bevollmächtigten der Stadt, die ehrbaren Dietrich Schlint der Gyr, Stadtschreiber Johannes Judenbratter und Ulrich Lutz der Küfer, unter Hinweis auf das alte Herkommen, auf die Verpflichtung der Stadt zum Unterhalt der Reichsstraßen und auf die durch Kg. Maximilian bestätigten Privilegien verwiesen und um Überweisung des Verfahrens an den Kg. gebeten. Sr.: das Hofgericht Rottweil.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S.; Rv.: *das conservatori by dem ersten wechslin* (15./16. Jh.).

Archivsign.: U 27.

Dabei Abschr. (17./18. Jh.); Pap., 4 Bl.

¹ Kr. Hechingen.

² Kr. Balingen.

³ Wahrscheinlich Stetten bei Haigerloch, vielleicht auch Stetten bei Hechingen.

⁴ Kr. Hechingen.

[1496]¹ Mai 18

Nr. 87

Bm. und Rat der Stadt W. im Breisgau bekunden dem (nicht genannten) öffentlichen Notar, daß sie gegen das Urteil des Hofgerichts Rottweil in ihrem Streit mit dem Stift zu W. wegen des Weinzolls an das kgl. Kammergericht appellieren; sie bitten den Notar, darüber ein oder mehrere Instrumente auszufertigen.

Insert in dem (in der Urkunde Nr. 95 inserierten) Not.Instr. von 1496 Mai 21 (= Nr. 88).

¹ Die Datierung ergibt sich aus dem Zusammenhang in Nr. 88.

1496 Mai 21, Freiburg, *in der herberg zum Degenhart in der hindern stuben gegen dem hove*

Nr. 88

Der öffentliche Notar Heinrich Geßler von Freiburg bekundet, daß ihm der ehrsame weise Dietrich Slintengir(n)n, Bm. zu W., und der dortige Stadtschreiber als Boten von Bm. und Rat dieser Stadt den inserierten *bapirn zedel* vom 18. Mai [1496] überbracht haben, in dem diese gegen das Urteil des Hofgerichts Rottweil in ihrem Streit mit dem Stift W. appellieren. Zeugen: die ehrbaren und bescheidenen Ulrich Koch und Schuhmacher Kaspar Huck, B. bzw. Söldner zu Freiburg, sowie Hans von Straßburg, Diener des Ritters und kgl. Rats Dr. Konrad Stürtzel.

Insert in Nr. 95.

[1496]¹ Mai 26, Waldkirch, in der Sakristei des Stifts St. Margarethe

Nr. 89

Die ehrsamten weisen Dietrich Schlintengyr, Bm., und Friedrich Hechinger, beide des Rats zu W., verkünden durch den anwesenden öffentlichen Notar Heinrich Geßler dem Priester Heinrich Gartysen, Domherrn und Kustor des Stifts zu W., an Stelle des abwesenden Propsts und Dekans dieses Stifts die von der Stadt durch das Notariatsinstrument vom 21. Mai 1496 eingelegte Appellation gegen das Urteil des Hofgerichts zu Rottweil; sie übergeben Gartysen eine durch diesen Notar beglaubigte Kopie dieses Instruments. Zeugen: die ehrbaren Burkhard, „Besetzer“², Hans von Hall, Thoman Kuffer, Peter Winbrenner und andere ungenannte Priester und Personen.

Not.Instr. auf der Rückseite des (in Nr. 95 inserierten) Not.Instr. von 1496 Mai 21 (= Nr. 88).

¹ Das Datum ergibt sich aus dem Textzusammenhang.

² Unklar, ob Familienname oder Berufsbezeichnung, nämlich Pflasterer (vgl. *H. Fischer*, Schwäbisches Wörterbuch 1, 1904, 917).

1496 Juni 7, vor der Stadt Rottweil, *an der offen fryen künigsstroß*

Nr. 90

Rudolf Wyler von Stetfurt, *eelicher cleric Costentzer bistumbs* und öffentlicher Schreiber und Notar zu Rottweil, insinuiert dem Gf. Erhart von Nellenburg, Herrn zu Tengen,

an Stelle des Hofrichters Gf. Rudolf von Sulz und den Urteilsprechern des Hofgerichts im Auftrag von Bm. und Rat der Stadt W. das Notariatsinstrument vom 21. Mai 1496, in welchem die Stadt gegen das Urteil des Hofgerichts Berufung einlegt. Er fordert von Gf. Erhart darüber *apostolos unnd wes die genanten burgermeister unnd ratt der stat Waldkirch von synen gnoden als dem richter zu recht nottúrfftig waren*, und erbietet sich, ihm eine kollationierte Kopie des Notariatsinstruments zu übergeben. Zeugen: der fromme feste Junker Melchior Lentzell von Kien und der ehrsame Johannes Wurgerlin, öffentlicher Notar zu Rottweil Konstanzer und Straßburger Bistums. Not.Instr. auf der Rückseite des (in Nr. 95 inserierten) Not.Instr. von 1496 Mai 21 (= Nr. 88).

1496 Juli 7 (Pfinztag n. Ulrich), Augsburg Nr. 91
Kg. Maximilian an Propst und Kapitel des Stifts zu W.:

teilt mit, daß er seinen Landvogt im Elsaß schriftlich beauftragt habe, ihre Spänne mit der Stadt und die Appellation der Stadt gegen ein Urteil des Hofgerichts Rottweil auf einem Tag mit einigen seiner Räte zu entscheiden; um weitere Kosten und Schäden für beide Parteien zu vermeiden, empfiehlt er dem Stift, *in der zeit keynerley waigrung gegen bemelter stat furnemmen, sonnder bemelts unnsers landtvogts endtscheidts erwarten*.

Insert in Nr. 95.

1496 Sept. 29, Lindau Nr. 92
Kg. Maximilian an Meister und Rat der Stadt W.:

er zitiert die Bevollmächtigten der Stadt ebenso wie die des dortigen Stiftes auf 22. Okt. (Sa n. 11 000 Jungfrauen) nach Lindau zur Verhandlung ihrer Streitsache mit dem Stift vor Erzbf. Berthold von Mainz und anderen seiner verordneten Räte. Nach der Appellation der Stadt gegen das vom Hofgericht Rottweil zugunsten des Stifts ergangene Urteil hatte Maximilian seinen Landvogt im Elsaß, den edlen Kaspar Freiherrn zu Mörsberg, mit der gütlichen Schlichtung dieser Streitsache beauftragt. Da dieser aber bisher nichts unternommen hat und das Stift erneut die Hilfe Maximilians angerufen hat, beraumt er nun obigen Verhandlungstag an.

Insert in Nr. 95. *Unnd stund undan uff eim spaci(u)m geschriben: ad mandatu(m) d(omi)ni regis.*

1497 Aug. 9 (Laurentiusabend) Nr. 95

Kg. Maximilian beauftragt und bevollmächtigt den edlen Wilhelm, Herrn zu Rappoltstein, an seiner Stelle gütlich oder gerichtlich mit Zuziehung von je zwei durch die Parteien benannten unparteiischen *Zusätzen* den Streit zwischen dem Stift und der Stadt W. wegen des Weinzolls endgültig und rechtskräftig zu entscheiden. Das Stift hatte geklagt, daß die Stadt gegen das vom Hofgericht in diesem Streit gefällte Urteil appelliert habe, in dieser Sache aber zum Schaden des Stifts noch nichts erfolgt sei. Maximilian hatte darauf beiden Parteien wegen dieser und anderer Spänne eine Verhandlung vor seinen verordneten Räten bei dem Reichstag zu Lindau anberaumt; hier war nach Anhörung beider Parteien Wilhelm von Rappoltstein beauftragt worden, als Obmann mit gleichem Zusatz binnen einem Monat den Streit zu verhandeln und spätestens binnen einem halben Jahr zu entscheiden.

Insert in Nr. 95. *Unnd stund undan an dem spaci(u)m: ad mandatu(m) d(omi)ni regis.* Ein Teil der Urkunde ist auch in Nr. 106 inseriert.

1497 März 12 (So Judica) Nr. 94

Schultheiß und Rat der Stadt W. anerkennen im Namen des Freiherrn Leo von Staufen, Pfandherrn zu Kastelberg und W., und der Stadt das Recht des Stiftes W., seinen Bannwein nach altem Brauch wie bisher auszuschicken. Das Ausschicken des Weins in der Stadt *als uff und in [...] eigenthum* des Stifts war diesem heute untersagt worden mit der Begründung, daß der Propst vor den kgl. Kommissaren zu Rappoltsweiler behauptet

hatte, weder der Kg. noch das Haus Österreich noch Leo von Staufen als Pfandherr hätten ein Eigentum zu W., sondern das Eigentum samt der Obrigkeit gehöre ihm und seinem Stift. Die daraufhin vor Schultheiß und Rat erschienenen Dekan, Kustor und Stiftungsschaffner Konrad Schmidt erklären dagegen im Beisein des Meiers Jakob Buck und des Jörg Land . . .^(a), daß sie mit dem Propst darin nicht übereinstimmen, daß sie vielmehr niemandes Herrlichkeit und Obrigkeit beeinträchtigen und nur den Bannwein nach Herkommen ausschenken wollen.

Regest (oder Abschr.?) in I, 3 S. 192 194.

^(a) Textverlust.

1497 Aug. 9 (Laurentiusabend)

Nr. 95

Wilhelm, Herr zu Rappoltstein, Hohenack und Geroldseck am Wasichen, beurkundet: vor ihm als von Kg. Maximilian bestelltem gemeinem Obmann, Ritter Hans von Reischach und Meister Jörg Rich, Syndikus der Hohen Schule zu Freiburg, als Zusätzen von seiten des Stifts zu W. sowie Jakob Ziegler, Altbm. zu Breisach, und Meister Ulrich Frauenfeld, oberstem Zunftmeister zu Freiburg, als Zusätzen von seiten der Stadt W. wurde 1496 Dez. 15 (Do n. Lucia) die Appellation der Stadt gegen ein vom Hofgericht Rottweil in ihrem Streit mit dem Stift wegen des Weinzolls ergangenes Urteil verhandelt. Nach Verlesung der inserierten Urkunden von 1496 Okt. 25, 1496 Mai 17, 1496 Mai 21, 1496 Mai 26, 1496 Juni 7, 1496 Sept. 29 und 1496 Juli 7 und nach Anhörung der Anwälte beider Parteien wurde von Obmann und Zusätzen die Appellation der Stadt wegen Formfehler für ungültig erklärt und beiden Parteien der weitere rechtliche Austrag ihres Streites freigestellt. Sr.: der A.

Ausf. (eine von zweien); Perg., Libell, 16 Bl.; 1 S. an Hanfschnur in Holzkapsel (Deckel fehlt) an Einbandkordel hängend; auf den letzten 2 Seiten Federproben.

Archivsign.: U 28.

1498 Jan. 24 (Mi v. Bekehrung Pauli), Freiburg

Nr. 96

Erzbf. Berthold von Mainz, Gf. Adolf zu Nassau und Ritter Hermann von Sachsenheim entscheiden gütlich als Anwälte und verordnete Räte Kg. Maximilians auf gegenwärtigem Reichstag in Freiburg in Gegenwart des derzeitigen Pfandinhabers der Stadt W., Leo Freiherr zu Staufen, und der Vertreter beider Parteien Streitigkeiten zwischen Propst, Dekan und Kapitel des Stifts zu W. einerseits und Bm. und Rat dieser Stadt andererseits. Sie bestimmen, daß das Stift jährlich dreimal nämlich je 14 Tage vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten seinen Bannwein in W. umgeldfrei ausschenken und verkaufen darf und daß nach vorheriger Verkündigung von der Kanzel in dieser Zeit wie früher sonst niemand Wein schenken soll. Sie entscheiden ferner, daß Stift und Stadt bei Bedarf und nach Bitten sich gegenseitig Bau- und Brennholz in ihren Hölzern zugestehen sollen. Beide Parteien nehmen diesen Entscheid an. Das Stift hatte unter Vorlage des in kgl. Auftrag gefällten Urteils Wilhelms von Rappoltstein geklagt, daß die Stadt das Stift gehindert habe, in den Wäldern Kandel, *Walterspach* und *Büchenpüchel*, deren Grund das Stift als Eigentum beansprucht, Holz zu hauen; auch habe die Stadt das Stift dieses Jahr gegen altes Herkommen verhindert, seinen Bannwein frei und ohne Umgeld zu verkaufen. Sr.: 1. Erzbf. Berthold, 2. Gf. Adolf zu Nassau, 3. Hermann von Sachsenheim (mit seinem Petschaft wegen augenblicklicher Siegelkarenz), 4. Propst, Dekan und Kapitel des Stiftes W., 5. Leo von Staufen, 6. Bm. und Rat von W. mit dem StadtS.

Ausf. (eine von zweien); Perg.; 6 anh. S. (1. und 5. besch., 6. undeutlich).

Archivsign.: U 29.

Abschr. auch in I, 3 S. 121 126.

1498 Juli 18 (Mi n. Margarethe)

Nr. 97

Wilhelm, Herr zu Rappoltstein [. . .], an Bm. und Rat zu W.:

zur Entscheidung des Streites zwischen dem Stift und der Stadt W. wegen der in dem vorhergehenden Rechtsstreit erwachsenen Kosten läßt er beide Parteien auf 22. Aug.

(Mi v. Bartholomäus) vor sich nach Rappoltsweiler; bereits früher angesetzte Rechtstage hatten *zugefallner geschafft halben* verschoben werden müssen.

Insert in Nr. 106.

[vor 1498 Juli 24]

Nr. 98

Schultheiß, Bm., Rat und Gemeinde zu W. an Kg. [Maximilian]: sie klagen, daß ihr Städtlein durch das Stift zu W. ins Verderben gebracht wird und einige ihrer besten Mitbürger vertrieben wurden; sie sind zu dem vom Kg. angesetzten Verhör erschienen, wo sie aber vom Stift vor Marschall und Räten des Kg. beschuldigt wurden, Leute zur Ermordung des Propstes gedungen zu haben; da die Auslegung etlicher Artikel des von Wilhelm zu Rappoltstein zusammen mit gleichen Zusätzen in kgl. Auftrag gefällten Entscheids strittig ist, haben sie sich zu einer *Läuterung* durch die genannten Urteiler erboten; sie bitten den Kg., ihnen dazu behilflich zu sein, sie vor dem Verderben zu bewahren und ihre geschmähte Ehre zu wahren.

Insert in Nr. 106. *Daruff stund zurugk geschriben: dem von Rapoltstein ze bevelhen, das er die gesprochen urteil zwüschen dem probst unnd stat Waldkirch ergangen erleuter, und wie er die erleutert hat, den partheyen gebietten, damit der stragks nachgegangen werde.*

1498 Juli 24 (Di v. Jakob *im schnitt*), Freiburg

Nr. 99

Kg. Maximilian an seinen Rat und Getreuen Wilhelm von Rappoltstein: beauftragt ihn, den aus der beigelegten Supplikation ersichtlichen Streit zwischen Propst und Kapitel zu W. einerseits und Schultheiß, Bm. und Rat dieser Stadt andererseits über die richtige Auslegung des von Wilhelm früher in kgl. Auftrag gefällten Urteils durch seine Erläuterung rechtskräftig und mit Pöngewalt zu entscheiden.

Gekürztes Insert mit Wiedergabe auch der Außenadresse in Nr. 106. *Es stund ouch zu endt verzeichnet under angn [?] zu der lincken seyten: per regem frid(us) [?], zu der rechten: commissio dom(in)i reg(is) in cons(ili)o, unnd hierunder mit gemonlichem zeichen: Stürtzel cantzler.*

1498 Juli 30 (Mo n. Jakob Apost.)

Nr. 100

Wilhelm, Herr zu Rappoltstein [...], an Bm. und Rat der Stadt W.: hat das Schreiben der Adressaten zusammen mit einem verschlossenen kgl. Missivschreiben erhalten; bestätigt den bereits früher von ihm auf 22. Aug. (Mi v. Bartholomäus) nach Rappoltsweiler anberaumten Tag zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen ihnen und dem ebenfalls zu diesem Termin geladenen Stift.

Insert in Nr. 106; Außenadresse.

1499 Febr. 15 (Fr v. Invocavit), Freiburg

Nr. 101

Ritter Hans von Reischach zu Neuhöwen¹ und Meister Jörg Rich, Syndikus der Universität zu Freiburg, beide Zusätze von seiten des Stifts W. in dessen Streit mit dieser Stadt, an Wilhelm, Herrn zu Rappoltstein [...]:

bestätigen den Empfang des vor einiger Zeit übersandten *process und hanndel* über den Streit dieser beiden Parteien; übersenden ihre mit ihrer beiden S. versiegelte Taxierung der zwischen beiden Parteien strittigen Kosten; sie konnten diese Taxierung nicht bälder schicken, da sie *etlicher geschafft halb usser Fryburg gehandelt*.

Insert in Nr. 106; Außenadresse. Vgl. Nr. 102.

¹ Ruine auf Gemarkung Stetten im Kr. Donaueschingen.

1499 Febr. 15 (Fr n. Esto mihi)

Nr. 102

Ritter Hans von Reischach zu Neuhöwen und Meister Jörg Rauch, Syndikus der Hohen Schule zu Freiburg, beide Zusätze von seiten des Stiftes zu W. in dessen Streit mit

der Stadt W., taxieren im einzelnen^(a) die anlässlich verschiedener Tagsatzungen entstandenen Kosten, die die Stadt dem Stift ersetzen soll.

Insert in Nr. 106; war Anlage zu Nr. 101; wegen Brand teilweiser Textverlust.

^(a) Eine genaue Gesamtsumme läßt sich wegen Textverlusten nicht angeben, sie beträgt jedoch mindestens 255 fl.

1499 Juni 5 (Mo n. Corporis Christi), Freiburg

Nr. 105

Ritter Hans Reischach zu Neuhöwen und Meister Jörg Rauch, Syndikus der Hohen Schule zu Freiburg, beide Zusätze des Stiftes W., an Wilhelm, Herrn zu Rappoltstein [...]:

sie haben ihm als kgl. Kommissar in der Fastenzeit ihre Taxierung der strittigen Kosten übersandt, wurden aber von ihm schriftlich gebeten, wie die Zusätze der Stadt W. auch ihre Erklärung zu etlichen vorausgegangenen Urteilen zu übersenden, was in der Anlage geschieht; dies kann leider erst jetzt geschehen, da beide A. *den kriegslöuffen nach by zwölff ruchen nit by einander gewesen sind*.

Insert in Nr. 106; Außenadresse. Vgl. Nr. 104.

1499 Juni 5 (Mo n. Corp[oris Christi])

Nr. 104

[Ritter Hans von Reischach zu Neuhöwen und Meister Jörg Rauch, beide Zusätze des Stiftes St. Margarethe in dessen Streit mit der Stadt W.] urteilen nach Aufforderung durch die kgl. Kommission: Schaffner und Sigrist des Stiftes sollen ihre Freiheiten behalten, müssen aber von früher der Stadt dienst- oder steuerbaren Gütern Dienste und Steuer leisten^(a).

Insert in Nr. 106; war Anlage zu Nr. 105.

^(a) Es folgen weitere, durch Textverluste nicht eindeutige Urteile über Wunn, Weide und Allmende.

1499 [Juli 2] (Di n. . . . Pauli)¹

Nr. 105

Meister Ulrich Frauenfeld zu Freiburg und Jakob Ziegler. *alt obrister meistere* zu Breisach, beide Zusätze der Stadt W. in ihrem Streit mit dem dortigen Stift, an Wilhelm, Herrn zu Rappoltstein [...]:

sie danken für das Schreiben und die Zusendung des *process und handels* über den Streit genannter Parteien wegen Kosten und Schadenersatzes; sie entschuldigen sich, daß sie anderer Geschäfte wegen erst jetzt schreiben; sie senden den *handel* zusammen mit ihrem mit Rat *wiser lüt* gefällten, von Jakob Ziegler im Namen beider A. besiegelten Urteil zurück. Beide urteilen in diesen Streitsachen:

1. die Stadt muß dem Stift die diesem seit dem Urteil des Hofgerichts Rottweil durch die Appellation der Stadt entstandenen Kosten, die sie auf insgesamt 20 fl taxieren, ersetzen;

2. frühere Urteile wegen der Hofstätten werden bestätigt mit der Erläuterung, daß die Hofstätte zwischen Simon Krügh und der Friedhofscheuer der Stadt wie von alters her steuerbar sein soll;

3. Schaffner . . . und Sigrist des Stiftes sind gemäß früheren Urteilen nicht verpflichtet, wegen Benützung der der Gemeinde gehörigen Wunn und Weide Steuer und Dienste zu leisten.

Insert in Nr. 106; durch Brandstellen Textverlust.

¹ Oder 1499 Jan. 29 (Di n. Conversio Pauli). Das Datum Juli 2 (Di n. Peter und Paul) wegen des im Schreiben entschuldigten Zeitverzugs wahrscheinlicher.

1499 Juli 18 (Do n. Margarethe)

Nr. 106

Wilhelm, Herr zu Rappoltstein [...], beurkundet: vor ihm als vom Kg. beauftragten Obmann und vor Ritter Hans von Reischach und Meister Georg Rich, Syndikus der Hohen Schule zu Freiburg, als Zusätzen des Stiftes W. sowie Jakob Ziegler, Bm. in

Breisach, und Meister Ulrich Frauenfeld, oberstem Zunftmeister zu Freiburg, als Zusätzen der Stadt W. erschienen Propst Georg von Landeck als bevollmächtigter Anwalt von Dekan und Kapitel seines Stiftes sowie Bm. Dietrich Schlindtdengyr und Ulrich Käffer, B. zu W., als Bevollmächtigte der Stadt W. Zwischen beiden Parteien bestanden Irrungen wegen der Auslagen, die dem Stift durch die Appellation der Stadt gegen ein Urteil des Hofgerichts Rottweil erwachsen waren; gestützt auf ein früheres Urteil der oben genannten kgl. Kommission, verlangte das Stift von der Stadt den Ersatz der detailliert aufgeführten Kosten für Boten, Notare, Kanzlei und Gerichtspersonal sowie für Reisen des Propstes, des Stiftsschaffners Konrad und des Fiskals Niklaus VI nach Rottweil, Ensisheim, Lindau und Rappoltsweiler. Auf Grund der eingehenden Darlegungen beider Parteien, der inserierten Urkunden und Schreiben (von 1498 Juli 24, Juli 18, Juli 30, 1496 Okt. 25 und 1592 Apr. 27), des Kostenzettels des Stifts, der Supplikation der Stadt und von Auszügen früherer Prozeßakten, nach Kenntnis der inserierten Schreiben und differierenden Urteile der Zusätze beider Parteien von 1499 Febr. 15, Juni 3 und Juli 2 und nach dem Rat weiser Personen gibt Wilhelm von Rappoltstein als Obmann dem Urteil der Zusätze des Stiftes (von 1499 Febr. 15 und 1499 Juni 3) Zustimmung und Rechtskraft, da dieses Urteil ihm dem Recht näher zu sein scheint als das Urteil der beiden anderen Zusätze. Sr.: der A.

Ausf.; Perg., Libell, 22 Bl., am oberen Rand und besonders bei den letzten 6 Bl. Brandschäden mit Textverlust; 1 anh. S. (an der Kordel des Libells).

Archivsign.: U 30.

1500 Dez. 2 (Mi v. Barbara)

Nr. 107

Kg. Maximilian anerkennt, daß eine von ihm früher der Stadt W. verliehene *Revocation* gültig bleibt, soweit dadurch Freiheiten des Hauses Österreich und seiner Untertanen berührt werden, daß aber entgegen den Bestimmungen dieser Revokation das im Streit zwischen dem Stift und der Stadt zu W. gefällte Urteil des kgl. Rats Wilhelm von Rappoltstein Rechtskraft behält. Nach langen Streitigkeiten vor dem Hofgericht Rottweil als durch den Kg. bestellten *Conservator* des Stifts und vor Wilhelm von Rappoltstein waren beide Parteien vor Statthalter, Regenten und Räten zu Innsbruck erschienen. Hier hatte der Propst geklagt, daß die Stadt, gestützt auf die Revokation, trotz der Urteile des Hofgerichts und Wilhelms von Rappoltstein die Rechte seines Stifts (zollfreier Weinverkauf, Bezug von Bau- und Brennholz) und der Stiftsdienner (Freiheit von Diensten gegenüber der Stadt) verschiedentlich beeinträchtigt habe. Die Anwälte der Stadt hatten den von der Gegenpartei angezweifelten rechtmäßigen Erwerb dieser Revokation verteidigt und dabei vorgelegt: einen Vidimus einer Urkunde Kg. Wenzels, in der die Stadt vom Hofgericht Rottweil und anderen fremden Gerichten befreit worden war, von Kg. Maximilian selbst bestätigte Urkunden Martin Malterers und deren von Schwarzenberg sowie die strittige Revokation Maximilians. Dieser hatte darin die von ihm dem Stift verliehenen Freiheiten, insbesondere das dem Stift verliehene *Conservatorium* aufgehoben, soweit sie den Freiheiten der Stadt und des Hauses Österreich zum Schaden gereichten, da er bei ihrer Verleihung nicht gewußt habe, daß sie den Freiheiten der Stadt entgegenstehen, und da über seine Untertanen nicht fremde Gerichte richten sollen.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (nur Fragmente); Kv. auf dem Umbug: *commissio d(omi)ni reg(is) in consilio*; Rv.: *declaration* [...], *dieser brieff ist im XV C iar außgangen; halt in, daß die von Waltkilch by altten iren fryheitten ane abbruch blipen und ist nach der stift fryheitt, so sy haben des schaffners fry sytz halben, außgangen* (16. Jh.).

Archivsign.: U 31.

1502 März 8 (Di n. So Laetare)

Nr. 108

Gf. Wolf Hermann von Sulz beurkundet an Stelle seines Bruders, Gf. Rudolfs von Sulz, Hofrichters Kg. Maximilians auf dem Hof zu Rottweil, das heute verkündete Urteil des Hofgerichts: die Stadt W. ist schuldig, der von Nikolaus VI erhobenen Klage

zu antworten; da zum heutigen Gericht kein Anwalt der Stadt erschien und so niemand auf Vls Klage antwortete, wird der von diesem geforderten Acht und Anleite gegen die Stadt stattgegeben. Am 17. Aug. (Di n. Mariä Himmelfahrt) vergangenen Jahres hatte der ehrsame Nikolaus Vl, Fiskalprokurator dieses Hofgerichts, von Amts wegen gegen die Stadt geklagt, weil sie Käufern von Wein des Stifts W. Zoll abverlangte, obwohl diesem Stift in Urteilen des Hofgerichts und des von Rappoltstein Zollfreiheit beim Verkauf seines Weines bestätigt worden war. Vl hatte daher gefordert, die Stadt zur Zahlung der festgesetzten Pön und von Schadenersatz zu verpflichten und notfalls gegen sie Acht und Anleite auszusprechen. Die bevollmächtigten Anwälte der Stadt, die ehrsamten Dietrich Schindengyr und Hans Stöcklin, hatten daraufhin eine *Revocation* Kg. Maximilians verlesen, in der dieser auf Bitten der Stadt dem Hofgericht und dem von Rappoltstein für die Zukunft die Zuständigkeit für diese Streitigkeiten entzogen und die früheren Urteile dieser beiden widerrufen hatte. Dagegen hatte Vl am 19. Okt. (Di n. Gallus) vergangenen Jahres eine von ihm bereits beim ersten Termin angekündigte *Declaration* der kgl. Räte zu Innsbruck verlesen lassen. Diese hatten darin — nach der vom Stift erbetenen Anhörung beider Parteien vor dem Kg. in Innsbruck zwar die kgl. *Revocation* anerkannt, soweit dadurch die Zuständigkeit des Hofgerichts für die Angelegenheit des Hauses Österreich verneint wurde, zugleich aber das in kgl. Auftrag gefällte Urteil des von Rappoltstein bestätigt, womit nach Auffassung Vls der von der Stadt bestrittene Pönfall gegeben war. Sr.: das Hofgericht Rottweil.
Ausf.; Perg.; 1 anh. S. mit RückS.; rückw. Kv.: *Urtailsbrieff Waltkilch, cost sechst halben guldin.*
Archivsign.: U 32.

1504 Nov. 13 (Mi n. M[ar]tin)

Nr. 109

Der Schultheiß zu W. erlaubt im Namen der Herren zu Staufen und deren von W. dem Ulrich Schwarzenbold dem Schwaben, sein Haus an jede ihm beliebige Person, jedoch unbeschadet den Rechten der Herrschaft und der Stadt, zu verkaufen.
Regest in I, 3 S. 194 195.

1504 Dez. 16 (Mo n. Lucia)

Nr. 110

Ein aus *Mannen* [des Stiftes W.?] bestehendes Gericht entscheidet, daß die Stadt W. nicht schuldig sei, den durch das Stift W. geforderten Pönfall zu zahlen. Dieses hatte geklagt, daß die Stadt seine Freiheiten verletzt habe, als sie den Stiftsmeier Bernhard den Schwa...^(a) auf dem Pfarrhof zu St. Martin¹ am Genuß einiger zu diesem Hof gehöriger Widemgüter gehindert, den Meier gepfändet und ihn in der Stadt in Haft genommen hatte. Dagegen hatte die Stadt vorgebracht, daß sie dazu durch Landvogt Gf. Wolfgang von Fürstenberg veranlaßt worden sei. Außerdem habe der betroffene Meier als Zeuge ausgesagt, daß er nur über die Pfändung durch die Stadt auf Junker Martins Gütern in seinem Zwing und Bann zu klagen habe.

Regest in I, 3 S. 185 186.

^(a) Textverlust.

¹ Bei Waldkirch.

1506 Juni 17 (Mi v. Johannes Bapt.)

Nr. 111

Jörg Erhardt der Tucher empfängt [von der Stadt W.]¹ auf sechs Jahre die Walke mit der Verpflichtung, diese in gutem Stand zu halten und jährlich dafür am 24. Juni (Johann Bapt.) 1 fl Goldwährung zu bezahlen.

Regest in I, 3 S. 186.

¹ Das scheint sich aus dem Zusammenhang zu ergeben.

1508 Nov. 21 (Di v. Katharina)

Nr. 112

Gf. Erhart von Nellenburg, Herr zu Tengen, beurkundet an Stelle des Gf. Rudolf von Sulz, ksl. Hofrichters auf dem Hof zu Rottweil: Bm. und Rat zu W. haben durch ihren

bevollmächtigten Anwalt Stefan Wolffart heute geklagt, daß der ehrsame Prokurator Jakob Franckforter zu Freiburg vor dem Hofgericht eine Beläutung der Güter des Melchior von Blumeneck gen. Strich erlangt habe, obwohl sie diese Güter schon vorher mit Stab des von Staufen in Verbot gelegt hätten und diesem Verbot nachgekommen seien. Dagegen verteidigte sich Jakob Franckforter damit, *die beleutung vermedhte sovill, das ein jeglicher, der sie erlangten, bey den beleuten guetern beleiben solie solang, bis das ein erb funden murd*; außerdem hätten die von W. die nach Recht und Breisgauer Landesbrauch nötige Frist bei dem Verbot der Güter nicht eingehalten. Das Hofgericht hebt nun die Beläutung auf für den Fall, daß die von W. noch vor dem nächsten Hofgerichtstag am 16. Jan. (Di n. Hilarius) vor dem Bm. zu Freiburg oder dessen Stabhalter als Kommissar die Richtigkeit ihrer Aussagen beschwören; für diesen Fall soll Jakob Franckforter acht Tage vorher von dem Schwurtermin verständigt und ihm durch einen Geleitbrief des von Staufen Sicherheit für sein Erscheinen dazu verbürgt werden; der benannte Kommissar soll das Hofgericht urkundlich von der Leistung dieses Eides unterrichten. — Sr.: Hofgericht Rottweil. Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (nur Fragment); Rv.: *ein urtelbrieff zwiscent den von Waltkirch und dem procurator von Rotmill Melichiorn Strich(en) gütter(n) halber* (16. Jh.). Archivsign.: U 33.

1509 Apr. 10 (Di in der Osterwoche)

Nr. 113

Andreas Stürtzel von Buchheim, Doktor der päpstlichen Rechte, Domherr zu Brixen und Dekan des Stiftes zu W., bekennt, daß ihm Schultheiß, Bm. und Rat zu W. auf seine Bitte lebenslänglich auf die Dauer seines Dekanats ein Plätzlein zur Einzäunung und Nutzung überlassen haben. Dieses Plätzlein heißt *der Winkel*, liegt an der Allmende zwischen der Dekanei und Hans Löfflers Gärten und soll nach dem Ende seines Dekanats wieder zur Allmende genommen werden. Sr.: der A.

Abschr. in I, 3 S. 166 167.

1513 Okt. 25 (Di v. Simon und Judas)

Nr. 114

David von Landeck zu Wiesneck verkauft für 800 fl rh dem edlen festen Wolf von Hirnheim zum Tutenstein 30 fl ewigen Zinses, die laut eines bereits früher bei Wolf von Hirnheim hinterlegten Hauptbriefs jährlich von der Stadt W. anfallen und die David von seinen Eltern ererbt hat, sowie 10 fl jährliche Zinsen, die nach Ausweis einer nun Wolf von Hirnheim übergebenen Urkunde ebenfalls von der Stadt W. gegeben werden und die sein † Vater gegen Zinsen und Gülten zu Köndringen vom † Ludwig von Landeck und dessen † Ehefrau Margarethe von Bach erkaufte und ihm vererbt hat. David von Landeck behält den Erben Ludwigs von Landeck das vom Käufer urkundlich anerkannte Recht zum jederzeitigen Wiederkauf der 10 fl vor, ebenso aber auch sich und seinen Erben das Recht zur Wiederlösung dieser 10 fl und der 30 fl. Sr.: der A.

Ausf.; Perg., durch Tintenfraß brüchig, Schrift z. T. verblaßt; 1 anh. S.; Rv.: *umb XL guld(en) gelt ab der stat Waltkirch, abkafft Davitten von Landegk, die XXX g(ulden) ebig und die X g(ulden) ablösig, anno etc. im XIII, von mir meiner hand geschriben Wo(lf) v(on) Hurnhaim.*

Archivsign.: U 34.

1518 Jan. 28 (Do v. Lichtmeß)

Nr. 115

Bm., Rat und Gemeinde zu W. beurkunden, daß ihnen Abt Johannes und der Konvent des Zisterzienserklosters Tennenbach aus besonderer Gunst gestattet haben, einen diesem Kloster jährlich je zur Hälfte auf Weihnachten und 24. Juni (Johann Bapt.) aus der Badstube zu W. zu zahlenden ewigen und unablösigen Zins von 5 Pfd. Rappenpfennigen in einen ablösigen, in gleicher Höhe und zu gleichen Zeiten zu zahlenden Zins umzuwandeln. Das Kloster übergibt sämtliche die Badstube betref-

fenden Urkunden, verzichtet auf alle Ansprachen an die Badstube und den Bader und gestattet den jederzeitigen Wiederkauf des Zinses um 112¹/₂ Pfd. pf Freiburger Währung. Die Stadt setzt ihre Zölle, Gefälle und Güter als Unterpfand für die richtige Zahlung des Zinses und verspricht, dem Bader seine Lehenschaft gemäß den vom Kloster im Lehenbrief festgelegten Bedingungen zu belassen. Sr.: die A. mit dem SekretS. der Stadt.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (nur Fragment).

Archivsign.: U 35.

Regest auch in I, 3 S. 167.

1520 Aug. 3

Nr. 116

Ks. Karl [V.] bestätigt für sich und seinen Bruder Ferdinand auf Bitten der aus Anlaß der Erbhuldigung vor ihm erschienenen Bm., Rat und Gemeinde seiner Stadt W. alle herkömmlichen und verbrieften Rechte, wie sie ihnen von Martin Malterer, Kg. Wenzel, den Fürsten von Österreich, den Herren von Schwarzenberg, Burkhard Münch von Landskron d. Ä., Reinhard von Wehingen als österreichischem Landvogt, Gf. Hans von Lupfen, Trutpert von Staufen und jüngstens durch Ks. Maximilians Urkunde d. d. Innsbruck 1500 Febr. 22 (Peter ad cathedram) verliehen und bestätigt worden waren. Diese Rechte und Gewohnheiten betreffen *phundt, khauff, brugg, weg, zollen, un gellten, gerichte, maße, messen, wochen und iarmärckhte, hoffstatt, rechte, wälden, allmenden, zwinge, pänne* und anderes.

Abschr. in I, 2 fol. 42 r 44 r und in I, 4 S. 260 267.

1520 Aug. 27 (Mo n. Bartholomäus)

Nr. 117

Bm. und Rat der Stadt Freiburg vidimieren die von einem Ratsboten der Stadt W. vor gelegte Urkunde der Herren Johann und Wilhelm zu Schwarzenberg von 1300 Aug. 8.

Sr.: die A. mit dem SekretS. ihrer Stadt.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (abg.).

Archivsign.: U 36.

1528 Febr. 3, Burgos

Nr. 118

Ks. Karl [V.] bestätigt Bm., Rat, Bürgern und der Gemeinde seiner Stadt W. auf deren Bitten wegen ihres tapferen und redlichen Verhaltens *in disen negsten lutterischen, beririschen embörnussen unnd auffruerigen schweren leuffen* alle ihre Rechte und Gewohnheiten. Insbesondere bestätigt er, weil diese Rechte in seinen und seiner Vorfahren früheren Urkunden nie ausdrücklich erwähnt wurden, folgende Rechte: sie dürfen die z. Z. versetzten Steuern der Stadt auslösen, falls dies der Landes- oder der Pfandherr selbst nicht tun wollen; kein Waldkircher darf vom Pfandherrn ohne Erkenntnis des Rates von W. gefangengesetzt werden; ohne Klageerhebung darf der Pfandherr bei Schlaghändeln in und außerhalb der Stadt im Stab kein Verfahren einleiten; wenn ein Herr zu Kastelberg oder dessen Amtleute ihr Recht, Frevel mit Erkenntnis des Rats von W. mit Gefängnis zu bestrafen, nicht gebrauchen wollen, kann der Rat Gefängnisstrafen erteilen; bei Bestrafung von beklagten Freveln mit 3 Pfd. durch den Herren stehen der Stadt ebenfalls 10 fl als Strafe zu; wegen des Friedbruchs soll es beim alten Herkommen bleiben; bei unbeklagten Freveln auf der Herrenstube in der Stadt soll der Frevler den Herren und Gesellen dieser Stube 10 fl büßen oder eine Nacht im Gefängnis verbringen, beklagte Frevel sind wie anderswo begangene beklagte Frevel zu ahnden; die Herrenstube soll deren Herren und Gesellen vorbehalten bleiben, während für *das gemain pövell* nach Herkommen eine besondere Stube eingerichtet sein soll; das Umgeld gehört der Stadt innerhalb und außerhalb von W. mit dem Recht, Zuwiderhandelnde mit 1 Pfd. und ggf. mit Pfändung zu bestrafen, aber unbeschadet des Rechts des Stiftes, seinen Bannwein auszuschenken; obwohl *die*

marckh zutzeiten auff und ab geht, sollen die Waldkircher keinem Herren mehr als die von alters her üblichen 14 M. Jahressteuer zahlen müssen; bei Reisen oder Geldleistungen für den Landesfürsten sollen die Stadt und der dabei gelegene, stärker als die Stadt bevölkerte Talgang gleichmäßig belastet werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechte bedroht der A. mit einer Strafe von 40 M. lötigen Goldes, die je zur Hälfte der Reichskammer und der Stadt zu zahlen sind. Sr.: der A.

Abshr. in I, 2 fol. 44 v 48 r und in I, 4 S. 267 278.

1528 Febr. 3, Burgos in Kastilien

Nr. 119

Ks. Karl [V.] hebt den seit einigen Jahren im Dorf Malterdingen errichteten Samstagmarkt, weil dieser den seit langem bestehenden Samstagmarkt in der Stadt W. merklich schädige und mit der Zeit gefährde, ebenso wie jeden anderen im Umkreis von zwei Meilen um W. samstags abgehaltenen Wochenmarkt auf mit der Begründung, der gemeine Nutzen verlange, daß Jahr und Wochenmärkte im Abstand von mindestens zwei Meilen und zu verschiedenen Zeiten abgehalten werden sollten. Er gestattet jedoch, in Malterdingen an jedem anderen Tage außer Samstag einen Wochenmarkt zu halten, sofern nachgewiesen wird, daß dieser Markt von Kaisern und Königen urkundlich verliehen wurde und daß dadurch kein anderer im Umkreis von zwei Meilen gelegener Markt geschädigt wird. Zuwiderhandlungen bedroht er mit einer Strafe von 50 M. lötigen Goldes, die je zur Hälfte der Reichskammer und den Geschädigten zu zahlen sind. Sr.: der A.

Ausf.; Perg.; eigenhändige Unterschrift des A. (unter dem Umbug), 1 anh. S. (besch.); Kv. auf dem Umbug: *ad mandatum caesaree et catholice m(aiestatis) proprium Alexander Schweis s(ub)s(cripsi)t*, unter dem Umbug: *suspensio fori hebdomodalis in Malterdingen, quod concessum est in praesidium [?] opidi Waltkirch et circumiacentium opidorum archiducatus Austri(aci)*, rückw.: *R(egistra)ta Obernburger*.

Archivsign.: U 37.

1530 Aug. 2, Augsburg

Nr. 120

Ks. Karl V. bestätigt Bm., Rat und Gemeinde der Stadt W. im Breisgau auf ihre Bitten alle von früheren Kaisern, Königen und Erzherzögen zu Österreich verliehenen Rechte und Freiheiten. Da die meisten ihrer hergebrachten Rechte in diesen Privilegien nicht ausdrücklich erwähnt werden, bestätigt er insbesondere: den Jahrmarkt am 1. Mai und den Wochenmarkt am Samstag zu den im Fürstentum Breisgau üblichen Bedingungen; das Recht, bei Zerstörung einer der von ihnen zu unterhaltenden sechs Brücken durch das Wasser das zum Wiederaufbau Benötigte ungehindert von Feldern, Äckern und Wiesen zu Suggental, Niederwinden und Kollnau nehmen zu dürfen; das Recht zum Rügen und Pfänden durch ihren Bannwart und zum Verkaufen der Pfänder; Gebot und Verbot über Wunn und Weide bei einer Höchststrafe von 1 Pfd. pf; das Recht auf folgende Abgaben an der Fronwaage: von 1 Zentner Rind- und gediegenem Fleisch 6 Pfd., von 1 Kalb, 1 Geiße, 1 Schaf 3 pf, von 1 Zentner Unschlitt 2 ß pf, von 1 Zentner Schweinefleisch 1 ß pf. Als Umgeld darf erhoben werden: in der Stadt, der Vorstadt und der Oberstadt von einem Schilling 2 pf, in Bleibach, Gutach, Siensbach, Niederwinden, Siegelau, Kollnau und den umliegenden Flecken von einem Schilling 1 pf. Als Zölle werden bestätigt: beim Verkehr *über berg* von einem geladenen Wagen 8 pf, von einem geladenen Karren 4 pf, von einem beladenen Roß 2 pf, von einer beladenen Person 1 pf, während von dem, was im Tal bleibt, auf den Markt kommt oder durch gefahren wird, die Hälfte erhoben werden darf: von einem Wagen 4 pf, von einem Karren 2 pf, von einem *ledigen* Roß 2 pf, von 1000 Stecken 2½ pf, von 1 Rind, das durchgeht, 2 pf, von 100 Schafen, Geißen oder Schweinen 1 ß pf. Von dem, was inner halb des Waldkircher Zollgebietes gekauft und verkauft wird, dürfen gefordert werden: von einem Roß 10 pf, von einem Esel 2½ ß h, von 1 Rind 5 pf, von 1 Saum Wein 4 pf, von 1 Viertel Korn 2½ pf, sofern es im Tal bleibt, und 3 pf, wenn das Korn über Berg geht, von 1 Tonne Heringe 1½ ß, von 1 Scheibe Salz 6 pf, von 1 Saum Öl 6 pf, von

jedem Pfund Pfennige, das bei Kauf oder Verkauf von Eisen, Stahl, Kupfer, Blei oder Metall erlöst wird, 4 pf, von jedem Pfund Pfennige, das aus dem Handel mit jeder anderen Ware gewonnen wird, 6 pf, von jedem *Fürkäufer* zur Abstellung des *Fürkaufs* einen weiteren Zoll. Karl V. bestätigt auch alle anderen Rechte und bedroht Zuwiderhandlungen mit einer Strafe von 60 M. lötigen Goldes, die je zur Hälfte an die Reichskammer und die Stadt zu zahlen sind. Sr. (mit Unterschrift): der A.

Ausf.; Perg.; eigenhändige Unterschriften Karls V. und Kardinal Albrechts, Erzbf. von Mainz und Erzkanzlers, 1 anh. S. (besch.) an schwarz-gelber Kordel; Kv. auf dem Umbug: *ad mandatum caesareae et catholicae m(aiest)atis propriu(m) Alexander Schweis s(ub)s(cripsi)t*, unter dem Umbug: *confirmatio et declaratio privilegiorum oppidi Waltkirch in Brisgoia*, rückw.: *R(egistra)ta Obernburger, taxa f(loreni) Renen(ses) viginti intuitu r(everendissimi) d(omini) d(omini) e(piscop)i Constancien(sis)¹ vicecancellarii*.

Archivsign.: U 38.

Ist auch inseriert in Nr. 130; Teilabschr. in I, 2 fol. 48 v 51 r.

¹ Balthasar Merklin.

1530 Aug. 2, Augsburg

Nr. 121

Ks. Karl V. bestätigt auf Bitten von Bm., Rat und Gemeinde seiner Stadt W. und in Anbetracht ihrer treuen Dienste seine frühere Urkunde d. d. Burgos 1528 Febr. 3. Zuwiderhandlungen bedroht er mit einer Strafe von 10 M. lötigen Goldes, die je zur Hälfte der Reichskammer und der Stadt verfallen. Sr. (mit Unterschrift): der A.

Ausf.; Perg., Schrift teilweise verblaßt; unter dem Umbug eigenhändige Unterschriften Karls V. und des Erzkanzlers Kardinal Albrecht von Mainz, 1 anh. S. (abg.) an schwarz-gelber Kordel; Kv. auf dem Umbug: *ad mandatum caesareae et catholicae m(aiest)atis proprium Alexander Schweis s(ub)s(cripsi)t*, unter dem Umbug: *confirmatio priorum litterarum per vestram maiestatem Burgos datarum pro villa Waltkirch et pago Malterdingen*; rückw.: *R(egistrat)a Obernburger, taxa viginti f(loreni) intuitu r(everendissimi) d(omini) d(omi)ni ep(iscop)i Constancien(sis)¹ vicecancellarii etc.*

Archivsign.: U 39.

Vgl. Nr. 119.

¹ Balthasar Merklin.

1533 Mai 23 (Fr n. dem *Nandag*)

Nr. 122

Henckin der Bollierer beurkundet: die ehrsam und weisen Statthalter, Bm. und Rat, die ihm erlaubt hatten, sich bis zum Erwerb seines Mannrechts zu einem festgesetzten Termin mit den Rechten eines Waldkirchers in W. aufzuhalten, haben ihm heute auf seine Bitten einen „Urlaub“ (*urlopt*) bewilligt. Er verspricht nun eidlich, bei etwaigen *vermegenden* Streitigkeiten mit Waldkirchern oder mit Angehörigen der Herrschaft Kastelberg nur vor Schultheiß, Bm. und Rat oder dem Gericht zu W. Recht zu geben und zu nehmen. Sr.: der edle ehrenfeste Junker Andreas von Biberbach gen. Hüpschmann.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (besch.).

Archivsign.: U 40.

1534 [Febr. 28] (Sa Reminiscere)^(a)

Nr. 123

Freiherr Hans Ludwig von Staufen bestätigt eidlich wie sein Vetter [Leo von Staufen in seiner Urkunde von 1489 Aug. 13 die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt W. und der Herrschaft Kastelberg].

Regest in I, 3 S. 54.

^(a) Zu verbessern in: Sa v. Reminiscere?

1534 Aug. 11 (Di n. Laurentius)

Nr. 12

Hans Ludwig, Freiherr zu Staufen und Regierender beider Herrschaften Staufen und Kastelberg, sowie Bm., Rat und Gemeinde zu W. schließen, unbeschadet ihrer und des Hauses Österreich alten Rechte und Freiheiten, zur Einschränkung der bisherigen

häufigen Aufruhre und Schlaghändel in W. und zur Verhütung größerer Untaten folgenden Vertrag: Wer mit Degenzücken und Schlagen beginnt, soll dem Herren 8 und der Stadt 2 fl pf, bei Blutwunden aber dem Herren 16 und der Stadt 4 fl pf zahlen, falls es zu keiner Klage kommt; wird geklagt, so sind die alten Frevel, nämlich dem Herren 3 Pfd. und der Stadt 10 fl pf, verfallen. Je nach Art des Frevels oder nach den finanziellen Verhältnissen des Frevelnden können Schultheiß und Rat zusätzlich oder an Stelle einer Geldstrafe eine Turmstrafe verhängen. Für Waldkircher, die außerhalb der Stadt in der Herrschaft Kastelberg freveln, ist der Stab von W. zuständig. Schon früher hatte Hans Ludwig von Staufen bewilligt, daß von Herren und Gesellen und ihren Söhnen auf ihrer gemeinsamen Stube begangene *unzucht* und Frevel am Tatort gebessert werden sollen; jetzt gestattet er überdies, *unzucht* und Frevel in diesen Stuben von allen *sy gehören zinßbarin halben hinuff oder nit* den gemeinen Herren und Gesellen gebessert werden sollen, falls es nicht zu einer Klage kommt, bei der dann wie bei anderen Freveln verfahren werden soll. Dieser Vertrag wird für die nächsten vier Jahre mit dem Recht zum Widerruf abgeschlossen und endet sofort bei einem Wechsel der Herrschaft. Sr.: beide Parteien. Ausf. (eine von zweien); Perg.; 2 anh. S.; Rv.: *Hanns Ludwig sel. von Stouff(en) 1534* (16. Jh.), *Polizeistrafen wegen Schlägereien* (18. oder frühes 19. Jh.). Archivsign.: U 41.

1537 Mai 18, Ensisheim

Nr. 125

Friedrich von Hattstatt, kgl. Rat und des Regiments im oberen Elsaß, verkauft für sich und seine Erben dem edlen festen Niklaus Papst von Rottersdorf, kgl. Kanzler der vorderen österreichischen Lande, für 1000 fl einen Zins von 50 fl (den Gulden zu je 1 Pfd. 5 fl Stäbler Landeswährung), der jährlich auf 20. Mai nach Ensisheim oder anderswohin zu liefern ist. Dieser Zins ist zu zahlen von 2040 fl Hauptgut und darausgehenden 102 fl jährlicher Zinsen, die dem Verkäufer laut einer von ihm als Unterpfand bei Landvogt, Regenten und Räten des oberen Elsasses im Gewölbe des Schlosses zu Ensisheim hinterlegten Verschreibung jährlich auf 1. Mai (Philipp und Jakob) und 11. Nov. (Martin) in zwei Summen von je 51 fl von der Stadt W. zufallen. Der A. gelobt bei Nichtzahlen der Zinsen nach ergangener Mahnung das Einlager von zwei Knechten samt Pferden in einem offenen Wirtshaus zu Ensisheim, erlaubt bei Zahlungsverzug über einen Monat die Pfändung seines Besitzes und verzichtet auf alle Rechtsbehelfe; auch behält er sich das Recht vor, die Zinsen nach vorhergehender vierteljährlicher Kündigung jederzeit in einer der Städte Ensisheim, Colmar, Breisach oder Thann wiederkaufen zu dürfen. Sr. (mit Unterschrift): der A. Ausf.; Perg.; eigenhändige Unterschrift des A. unter dem Umbug, 1 anh. S. (sowie 1 anh. S., durch das Transfix Nr. 126 mit der Urkunde verbunden ist); Rv.: *Zeinnßverschreybung umb 1000 g(u)ld(en) hauptguot unnd 50 g(u)ld(en) zeinnß ierlich, darumben die 102 g(u)ld(en) ab der statt Waldtkürch verschriben und wider abgelöst, anno etc. 1537 uffgericht* (16. Jh.).

Archivsign.: U 42.

1537 Juni 1, Ensisheim

Nr. 126

Friedrich von Hattstatt, kgl. Rat und des Regiments im oberen Elsaß, bekennt, daß er laut einer Hauptverschreibung [von 1537 Mai 18], in der er dem edlen festen Nikolaus Papst von Rottersdorf, Kanzler im oberen Elsaß, 50 fl jährlichen Geldes von den ihm zustehenden 102 fl aus der Steuer der Stadt W. verkauft hat, zur Sicherheit des Käufers seinen Rechtstitel beim kgl. Landvogt, den Regenten und Räten im oberen Elsaß im Gewölbe des kgl. Schlosses in Ensisheim hinterlegen sollte. Der Anspruch des A. beruht jedoch nicht wie in der Hauptverschreibung angegeben nur auf einer Zinsverschreibung, sondern auf 15 Verschreibungen und einem Vidimus, die er alle bei Vogt, Schultheiß und Rat zu Ensisheim in deren Gewölbe, *das sy an der sacristy haben*, als Unterpfand für den Käufer hinterlegt. Er bekräftigt seine Haupt-

verschreibung in allen übrigen Punkten und befestigt gegenwärtige Urkunde zu *verhuetung kunfftiger irrung* als Transfix an seiner Hauptverschreibung. Sr. (mit Unterschrift): der A.

Ausf.; Perg.; Transfix; Unterschrift des A. unter dem Umbug, 1 anh. S. (dessen Pressel durch Nr. 125 gezogen).
Archivsign.: U 42.

[15]37¹ Juni 13 (*Mittwochs Medardi Wa...der 13te tag Junii anno 37*) Nr. 127

Georg Vetter, Vogt zu Gutach, schwört, die jährliche Steuer zu Gutach im Mai und auf 11. Nov. (Martin) je zu 18 fl (den Gulden zu 12 ß), insgesamt 36 fl aus schließlich dem Rat zu W. zu übergeben gemäß einer Urkunde im Besitz der Stadt W. Regest in I, 3 S. 195.

¹ Nur 1537 fällt der 13. Juni auf einen Mittwoch.

1541 Nov. 30 (Andreas) Nr. 128

Paulus Gnepff [?], Nachkomme des verstorbenen Waldkircher Stadtschreibers und Geschworenen Melchior Wanner, verspricht eidlich, bei Ansprüchen der Herren zu Kastelberg und von Schultheiß, Bm., Rat und Gemeinde zu W. an Melchior Wanner aus dessen Zeit als Stadtschreiber allein vor dortigem Rat und Gemeinde Recht zu geben. Sr.: der vornehme und weise Sigmund Roming, Obervogt zu Elzach.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S. (samt Pressel abg.).
Archivsign.: U 43.

1545 Febr. 16 (Mo n. Esto mihi) Nr. 129

Georg von Haslang zu Haslangkreit und Großhausen¹, Achaz von Laiming zu Tegerbach und Ahaim², Michael von Dietenhofen zu Neuhaus und Dr. jur. Ferdinand Sterle verkaufen als Bevollmächtigte Karls von Neideck zu Angeren und Mallersa³ und im Namen ihrer Hausfrauen und *Principale* für 12000 fl (den Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr) dem edlen festen Sebastian von Ehingen, Obervogt zu Obernau⁴ und Nagold⁵, ihrem Schwager und Freund, Schloß und Herrschaft Schwarzenberg mit sämtlichem Zubehör zu freiem Eigen. Sie überlassen ihm die Herrschaft so, wie sie die edlen und festen Martin und Hans Ludwig von Hohenrechberg hinterlassen haben und wie sie nach Unterhandlungen des Gf. Konrad von Tübingen, Herrn zu Lichteneck, als Kommissar der kgl. Regierung zu Ensisheim durch gütlichen Vertrag d. d. 1545 Febr. 16 an die A. gekommen ist. Die A. quittieren den Empfang von 2000 fl des Kaufpreises, dessen Rest von 10000 fl laut einer Schuldurkunde bis kommenden 24. Aug. (Bartholomäus) zu zahlen ist. Die A. verzichten auf alle Rechtsansprüche, lehnen aber für die Zukunft jegliche Währschaftsvertretung ab.

Sr. (mit Unterschrift): 1. Georg von Haslang, 2. Achaz von Laiming, 3. Michael von Dietenhofen, 4. Dr. Ferdinand Sterle.

Abschr. in I, 4 S. 109 115.

¹ Haslangkreit und Großhausen (Gde. Haslangkreit): Kr. Aichach.

² Erbschenk des Stiftes Regensburg, vgl. *Kindler v. Knobloch*, Oberbadisches Geschlechterbuch 3 (1901) 371.

³ Angeren und Mallersa konnten nicht identifiziert werden.

⁴ Kr. Tübingen.

⁵ Kr. Calw.

1556 März 17 (Di n. Laetare) Nr. 130

Propst, Dekan und Kapitel des Stiftes zu W. vidimieren auf Bitten des Johann Besetzer, des Rats, und des Valentin Geer, Stadtschreibers zu W., als Gesandten der ehrsamten und weisen Bm. und Rat zu W. die Urkunde Ks. Karls V. d. d. Augsburg

1530 Aug. 2, in der dieser der Stadt ihre hergebrachten Märkte, Rechte, Fronwaag abgaben, Umgeld, Zölle usw. bestätigt hatte. Sr.: die A. mit dem StiftsS. Ausf.; Perg.; Schrift an einigen Stellen verblaßt; 1 anh. S. (leicht besch.); Kv. auf dem Umbug: *v(id)it Gaileckh*; auf dem Umbug zwei getilgte Unterschriften [?].
Archivsign.: U 44.
Dabei Abschr. (17./18. Jh.); Pap., 4 Bl. Vgl. Nr. 120.

1559 März 15, Augsburg Nr. 131
Ks. Ferdinand [I.] bestätigt auf Bitten von Bm., Rat und Gemeinde von W. wegen deren treuen Dienste die Rechte und Freiheiten dieser Stadt, wie sie sein Bruder, Ks. Karl V., [in seiner Urkunde von 1528 Febr. 3]¹ bestätigt hatte. Sr.: der A.
Ausf.; Perg.; eigenhändige Unterschrift des A., 1 anh. S. an gelber Seidenschnur; Kv. unter dem Umbug: *v(id)i Seld, deren von Waldkirch confirmation über etlich ire frey haiten unnd alt herkhomen*, auf dem Umbug: *ad mandatum d(omi)ni electi imperatoris proprium Kirchsleger*, rückw.: *tax zwaintzig goldguld(en), R(egistra)ta Vnngeltes von Theisenhausen*.
Archivsign.: U 45.
Auch inseriert in Nr. 141 und 149; Regest in I, 2 fol. 51 r 51 v.
¹ Vgl. Nr. 118.

1559 März 16, Augsburg Nr. 132
Ks. Ferdinand [I.] bestätigt als Ks. und als Landesfürst Bm., Rat und Gemeinde der Stadt W. auf deren Bitten alle von früheren Kaisern, Königen und Erzherzögen von Österreich verliehenen Rechte, Freiheiten sowie alle hergebrachten Gewohnheiten, wie sie jüngst sein Bruder Ks. Karl V. [in seiner Urkunde von 1530 Aug. 2]¹ bestätigt hatte. Sr. (mit Unterschrift): der A.
Ausf.; Perg.; unter dem Umbug eigenhändige Unterschrift des A., 1 anh. S. an gelber Seidenschnur; Kv. unter dem Umbug: *v(id)i Seld, der statt Wallkirch confirmation über iere freyhayten, zoll unnd annderß*, auf dem Umbug: *ad mandatum d(omi)ni electi imperatoris proprium Kirchsleger s(ub)s(cripsi)t*, rückw.: *R(egistra)ta Vnngeltes von Theisenhausen, tax achtundzwaintzig goldguld(en)*; Rv.: *ist im stättrecht² art. 32* allegiret (18. Jh.).
Archivsign.: U 46.
Auch inseriert in Nr. 141 und Nr. 149; Regest in I, 2 fol. 51 r 51 v.
¹ Nr. 120.
² Von 1588. Vgl. I, 2 fol. 23 v.

1560 Nov. 30 (Andreas) Nr. 133
Marienn von [St.] Ursann[e]¹, Witwe und geb. von Hattstatt, und ihr Vetter und Vogt Ittel Dietrich von Gemmingen zu Steinedek verkaufen für 1020 fl der edlen und tugendreichen Witwe Helena von Helmstatt geb. von Hattstatt, ihrer Schwester und Base, die Hälfte des jährlichen Zinses von 102 fl, die laut einer Hauptverschreibung jährlich aus 2040 fl Hauptgut je zur Hälfte auf 1. Mai (Waldburga) und 11. Nov. (Martin) von der Stadt W. zu zahlen sind. Diese 102 fl sind vor Jahren nach dem Tode des edlen und festen Junkers Friedrich von Hattstatt, des Vaters der Verkäuferin, erblich an deren Mutter, die edle und tugendsame Helena von Hattstatt geb. von Gemmingen, und nach deren kürzlichem Tode laut des darüber gefertigten *theilbuochs* je zur Hälfte (also 51 fl aus 1020 fl Hauptgut) an Marienn von [St.] Ursann[e] und Helena von Helmstatt gefallen. Die A. bestätigen den Empfang der Kaufsumme, übergeben der Käuferin die Hauptverschreibung, verpflichten Schult heiß, Bm. und Rat der Stadt, die Zinsen künftig an die Käuferin zu zahlen, und verzichten auf alle Ansprüche an Hauptgut und Zinsen. Sr.: Ittel Dietrich von Gemmingen.
Ausf.; Perg.; 1 anh. S., mit Namen (= eigenhändige Unterschrift?) des Sr. auf dem Pressel.
Archivsign.: U 47.
¹ Kanton Bern.

1561 Febr. 27, Breisach Nr. 134
Bm. und Rat der Stadt Breisach vidimieren auf Bitten des edlen und festen Hans Heinrich von Landeck, ksl. Rats, die Urkunde des Walters und Ulrich von Schwarzenberg von 1321 Juni 22; von Landeck hatte darum gebeten, weil diese Urkunde *fast alt were unnd er besorgen mueßte, das mit der zyth die schrift verblichen werden unnd nit wol zu lesen sein möchte*. Sr.: die A. mit dem SekretS. ihrer Stadt.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S.
Archivsign.: U 48.
Vgl. Nr. 9.

1561 März 5 Nr. 135
Bm. und Rat der Stadt Breisach vidimieren auf Bitten des edlen und festen Hans Heinrich von Landeck, ksl. Rats, die Urkunde von Schultheiß, Bm. und Rat der Stadt W. von 1457 Jan. 25; diese Urkunde war *etlicher massen an der schrift dunckel und verblichen*, ist aber *doch noch wol ze lesen geweßen*. Sr.: die A. mit dem SekretS. ihrer Stadt.

Ausf.; Perg.; 1 anh. S.
Archivsign.: U 49.
Vgl. Nr. 57.

1562 Nov. 11 (Martin) Nr. 136
Propst, Dekan und Kapitel des Stiftes zu W. belehnen ihren Getreuen Lienhart Gamper, Bm. zu W., als Lehensträger des Rats und der Gemeinde in- und außerhalb der Stadt W. auf deren Bitten in Erblehensweise mit der Nutzung der dem Stift eigentümlichen Weide oben auf dem Kandel bis hinab zum Edersbach und mit der Nutzung dessen, was auf und unter den Bäumen wächst, wie die Belehnten diese etliche Jahre gegen einen Zins genossen haben. Die Lehensinhaber erhalten das Recht, die Weide mit Ausnahme des Tannenholzes nach Belieben zu gebrauchen und *pollicey* und Ordnung über den Viehauftrieb und die Nutzung des Berges auszuüben. Jeder Ratsangehörige darf zwei Stück Vieh, jeder andere Hintersaß und Einwohner und die Leute in der Ober- und Vorderstadt dürfen ein Stück Vieh in der Herde hinauftreiben; wer mehr Vieh hinauftreibt, muß nach Erkenntnis des Rats *Candellcosten* geben. Der Lehensträger hat dafür jährlich dem Schaffner des Stiftes auf 11. Nov. (Martin) 14 fl Rappen und zwei Käse als unablösigen Lehenszins zu geben. Der jeweilige Bm. soll Träger des Lehens sein; beim Lehensfall muß der Rat dem Stift 1 Pfd. Rappen zahlen. Unberührt bleiben durch dieses Lehen die übrigen Rechte des Stiftes (Eigentum, Drittel, Fälle, Abzüge) und das Recht des Propstes, Dekans, Kustors und der anderen drei Herren des Kapitels, für sich selbst kostenlos je ein Stück Vieh mit auf den Kandel treiben zu lassen. Etwaige Streitigkeiten mit anderen Lehensinhabern des Stiftes sollen auf Grund der Urbare, Beraine und Rodel des Stiftes entschieden werden. Sr.: die A. mit dem gemeinen StiftsS.

Insert in Nr. 137.

1562 Nov. 11 (Martin) Nr. 137
Lienhart Gamper, Bm. zu W., reversiert Propst, Dekan und Kapitel des dortigen Stiftes über die Belehnung mit der Weidnutzung auf dem Kandel, mit der er als Lehensträger des Rats und der Gemeinde zu W. durch die inserierte Urkunde der Lehensherren von 1562 Nov. 11 belehnt wurde. Sr.: 1. der A. mit seinem SekretS., 2. Bm. und Rat zu W. mit dem StadtS.

Ausf.; Perg.; 2 anh. S. (2. 1., beide besch.); Rv.: *Nota: die keß in disem brieff vermeldet seyynnnd taxiert unnd sollend die vo(n) Waldkirch für ied(en) bezalen iars V batz(en), daß ist iars zehen betz(en); actum uff dem newen rhatshuß anno [15]63 die 20 februarii, in beisein M. Adrian Mantzen, probsts der stift Waldkirch, Lienhart Gampers, Johan Munetschen [?] und M. Mihel Eysenmans, stattschreibers zu Waldkirch.*
Archivsign.: U 50.

Hans Heinrich von Landeck errichtet sein Testament und bestellt als Testamentsvollstrecker je einen Vertreter des Rats der Städte Freiburg, Breisach, Colmar und Rheinfelden, einen Angehörigen der juristischen Fakultät der Universität Freiburg sowie den Ältesten des Geschlechts von Landeck, die aus den Zünften der genannten Städte in zweijährigem Turnus Austeiler der im folgenden gestifteten Almosen zu bestellen, deren jährliche Rechnungslegung zu überprüfen und zu Breisach zwei Stiftungsläden einzurichten haben. Er verfügt über seine Grabstätte zu Krozingen² neben seiner verstorbenen Ehefrau, über seine Besitzungen, Zinsen, Steuern und Gerechtigkeiten zu W. (102 fl ewigen Jahreszinses aus der Stadt; die große *Thannen Matten* zu W.), Amoltern, Riegel, Mundingen, Niederremdingen, Frick³, Krozingen, Munzingen², Rimsingen², Hartheim², Biengen², Freiburg, Breisach, Heiteren⁴, Ihringen², Colmar, Türkheim⁴, Thann, Bollschweil² und im Sundgau, über die ihm zustehende Zinsen und Hauptgut bei den Herren von *Oland*, dem Fürstentum von Württemberg, den Pfalzgrafen [bei Rhein], den Herrschaften Rötteln und Badenweiler, der Stadt Nürnberg, der Markgrafschaft Hachberg, dem Stift Basel, den von Helmstättischen Erben, dem Abt von Murbach und den von Bodmanschen Erben. Er trifft Verfügungen zugunsten seiner Vettern, der Brüder Hans Friedrich und Hans Sigmund von Landeck, der Herrn von Ambringen, der Frau Elsbeth von Reinach, seines Dieners Hans Heinrich, der Tochter seines Schaffners und des von seiner Hausfrau erzogenen Mädchens Bärbelin sowie der Armen. Für die Armen der Orte Freiburg, Breisach, Colmar, Krozingen, Rheinfelden³ und der zur Herrschaft Rheinfelden gehörigen Landschaften Fricktal, Mölbach und Rheintal stiftet er eine jährliche Fruchtspende in der Zeit zwischen Weihnachten und 23. Apr. (Georg) und eine jährliche Tuchspende in der Zeit zwischen 16. Okt. (Gallus) und 11. Nov. (Martin). Ferner errichtet er eine Spende zugunsten armer Schüler in den genannten Orten und Herrschaften und verfügt die Errichtung einer Schule zu Krozingen für acht arme Schüler mit einem Schulmeister und einem Priester. Er verpflichtet diese Schule zu Gottesdiensten im Chor der Kirche zu Krozingen und bestimmt für den Unterhalt des Priesters, sobald sie vakant werden, folgende Kaplaneien: die zwei in Krozingen, die zur Zeit Erasmus Elini innehat, die zwei in Freiburg, die Joseph Noher hat, und jene zu Gildweiler⁴, die er und seine Frau von deren Eltern, den Kappler⁵, ererbt haben. Auch verordnet er, daß die besten dieser Schüler bis zum Erwerb des Doktorgrades unterhalten werden sollen.

Anscheinend unvollständige Abschr. (18. oder 19. Jh.); Pap., Libell, 42 Bl.; Titelbl.: *Verordnung Hanns Heinrich von Landeck sel., durch der Universität Freyburg auch Statt Freyburg, Breysach und Colmar etc. Verordnete übergeben Donnerstag den siebenden Augusti anno etc. sibenzig zwey. Ist todts vergangen anno 1572.*

Archivsign.: U 51.

¹ Die Datierung ergibt sich aus den Todesjahren des A. und seiner Ehefrau Clarelse Kappler. Vgl. den Rv. vorliegender Urkunde sowie Kindler v. Knobloch, Oberbadi-sches Geschlechterbuch 2 (1905) 243 f. und 429.

² Kr. Freiburg.

³ Kanton Aargau.

⁴ Dép. Haut-Rhin.

⁵ Friedrich Kappler und Ursula, geb. von Hattstatt. Vgl. Kindler v. Knobloch, a. a. O. 243.

Statthalter, Regenten und Räte Kg. Maximilians II. im oberen Elsaß beurkunden: bei der Verhandlung der Streitigkeiten zwischen dem Freiherren Antoni von Staufen als Inhaber der Herrschaft Kastelberg und der Stadt W. einerseits und Bm. und Rat dieser Stadt andererseits blieben am 8. Jan. [1565?] drei strittige Artikel unerledigt, worüber die Gesandten der Stadt laut des damals ausgefertigten *Abschieds* neue Instruktionen einholen sollten. Als Ergebnis der heutigen Tagsatzung, zu der Antoni von Staufen und Gesandte der Stadt erschienen sind, halten die A. nun fest: die A.

schlagen den nur zu Rechtsverhandlungen, nicht zu gütlichem Vergleich bevollmächtigten Gesandten der Stadt vor, daß 1. der Schultheiß bei Urteilsberatungen nicht wie es die Stadt fordert das Gericht zu verlassen habe, daß er aber die Urteiler nur befragen dürfe, ohne das Urteil selbst beeinflussen zu wollen; 2. der Schultheiß ausschließlich in Gerichtssachen die Befugnis zu Verbot und Gebot habe^(a). Ihre Stellungnahme zu diesen Vorschlägen soll die Stadt schriftlich vorlegen, damit beide Parteien entweder bei der nächsten Tagsatzung verglichen oder, bei erneuter Ablehnung des vorgeschlagenen Vergleichs, an den Kg. verwiesen werden können; 3. die Stadt soll bis dahin auch ihre Hochgericht und Frevel betreffenden Vereinbarungen mit dem † Bruder des Antoni von Staufen nachweisen. Diese Streitigkeiten sollen bei dieser Tagsatzung ebenso erledigt werden wie die weiteren Beschwerden Antonis von Staufen gegen die Stadt, zu denen ihm diese heute ihre Stellungnahme vorgelegt hat und zu der er seinerseits schriftlich Stellung nehmen soll.

Abschr. in I, 3 S. 237—241.

^(a) *Wetzel*, Waldkirch 353, gibt diese wegen Textverlusts nicht eindeutige Stelle so wieder: „2. und auch daß ein Schultheiß die Gebott und Verbott anbelangend, keine andern Bott fürnehmen, geben und gebrauchen solle, dann allein die (diejenige, welche) dem Gericht anhangen, und daß er sich darüber hinaus nur nach den Satzungen des Landesfürsten und eigentlichen Herrn richten solle.“

1567 Aug. 23 (Sa v. Bartholomäus)

Nr. 140

Hans Raphael von Reischach, Klaus Wernher von Kippenheim, Hans Konrad von Suntheim und ihre Ehefrauen Ursula, Beatrix und Agatha, Töchter des † edlen gestrengen Ritters Sebastian von Ehingen und seiner Ehefrau Ursula geb. von Rechberg, verkaufen zur Deckung der übernommenen großen Schulden ihres Schwiegervaters und Vaters ihrem Landesfürsten Erzhz. Ferdinand zu Österreich als freies Eigen das Schloß und die Herrschaft Schwarzenberg im Breisgau mit allem in einem inserierten Verzeichnis spezifizierten Zugehör samt den auf der Herrschaft lastenden ablösbigen Zinsen (u. a. 1 Pfd. jährlichen Zinses an die Sondersiechen zu W.); Hans Raphael und Ursula von Reischach verzichten außerdem auf ihre zu ihrem Elzacher Lehen gehörigen Wildbänne und Forstgerechtigkeiten in der ganzen Herrschaft Schwarzenberg. Dieser Verkauf geschieht für insgesamt 28000 fl vorderösterreichischer Landeswährung (den Gulden zu 25 Plappert oder 60 kr), die zum Teil bar bezahlt wurden und von denen die vom Käufer mit übernommenen Zinsverpflichtungen abgerechnet werden. Die Verkäufer übergeben dem Käufer alle die Herrschaft berührenden Urbare, Urkunden, Rodel, Register und Schriften, geloben eidlich rechte Währschaft, versprechen bei Vertragsbruch Einlager in einem Wirtshaus der Städte Ensisheim oder Freiburg, verzichten auf alle Ansprüche und begeben sich des die Frauen begünstigenden *senatus consulti Velleiani*. Zur Herrschaft Schwarzenberg gehören: die Vogteien Siensbach, Stahlhof und Siegelau mit mittleren und niederen Obrigkeiten und Gerichten (die malefizische hohe Obrigkeit gehört zur Herrschaft Kastelberg); die Vogteien Oberglotter, Unterglotter und Heuweiler sowie die halbe Vogtei Suggental mit hohen und niederen Obrigkeiten und Gerichten (die andere Hälfte Suggentals gehört zur Herrschaft Kastelberg); Äcker, Wiesen, Hölzer, Wildbänne; zwölf Wasser, Weiher und Fischenzen; Steuern, Fronen, Gefälle; die halbe Lehenschaft des Bades zu Suggental und der Mühle zu Elzach; die an Hartmann von Brumbach, Gregor von Kippenheim, Marx Hüpschmann von Biberbach, Klaus von Hattstatt und Hans Velten Schnewlin von Kranznau verliehenen Rittermannlehen (*Katzenmoos*, in der *Mechen*¹ und Yach, Niederwinden samt dem Dürrenbach und *Dilensberg* ohne die der Herrschaft Schwarzenberg vorbehaltene hohe Gerichtsbarkeit; Hattstatt² und *Vögtlinshofen*³ mit hoher und niederer Obrigkeit; Gottenheim⁴); 60 Mutt Roggen und 1 Fuder Wein jährlichen Schirmgeldes von dem auf Herrschaftsboden stehenden Stift zu W. samt dem dortigen Nikolausspital sowie das Recht zur Bestellung eines Freivogtes für das Stift; jährlich zwei Scheiben Salz von den

Städten W. und Elzach; der Groß- und Kleinzehnt zu Biederbach. — Sr.: 1.—6. die A., 7. der edle und feste Meldior von Ow, Landvogt der Markgrafschaft Hochberg.

Abschr. (aus dem Jahr 1890) einer Kopie des 18. Jh. im Statthaltereiarchiv Innsbruck. „Pestarchiv XXVI, 535“; Papierlibell, 12 Bl.

¹ *Rambach*, Ein Kapitel Kulturgeschichte 445: in der Mehne.

² Dép. Haut Rhin.

³ Vöklingshofen oder Vöglingshoffen, beide bei Hattstatt.

⁴ Kr. Freiburg.

Archivsign.: U 52.

1567 Nov. 5, Freiburg

Nr. 141

Erzhz. Ferdinand zu Österreich bestätigt als Landesfürst und Nachfolger Ks. Ferdinands [I.] in den ober- und vorderösterreichischen Landen dem Bm., Rat und Gemeinde der Stadt W. wegen deren treuen Diensten und auf deren anlässlich der Erbhuldigung vorgetragenen Bitten die beiden inserierten Urkunden Ks. Ferdinands von 1559 März 15 und 1559 März 16. Zuwiderhandlungen bedroht er mit einer Strafe von 60 M. lötigen Goldes, die je zur Hälfte in die Kammer des A. und der Stadt zu zahlen sind. Sr.: der A.

Ausf.: Perg., Libell, 8 Bl.; eigenhändige Unterschrift des A., 1 anh. S. (besch.) an gelb-roter Seidenschnur; Kv. auf der letzten Textseite: *v(idi)t J. Wellinger, ad mandatum ser(enissi)mi d(omi)ni archiducis p(ro)prium H. Haberstagh, R(egistrata) Streitberg.*

Archivsign.: U 53.

Ist auch inseriert in Nr. 149.

1569 Dez. 6 (Nikolaus)

Nr. 142

Propst Adrian Mantz, Dekan und Kapitel des Stiftes zu W. bekennen, daß ihnen Bm. und Rat dieser Stadt das Plätzlein an der Allmende gegen einen jährlich am 11. Nov. (Martin) in den Bürgerhof zu W. zahlbaren Zins von 2 fl Freiburger Währung zur Einzäunung und Nutznießung überlassen haben. Dieses Plätzlein wird *der winckhel* genannt, liegt zwischen der Dekanei und dem Garten Hans Lefflers und war bisher dem verstorbenen edlen, ehrwürdigen und hochgelehrten Dekan Andreas Stürtzel von Buchheim auf sein Leben lang überlassen. Sr.: die A. mit dem S. ihres Stiftes.

Ausf.: Perg.; 1 anh. S. (abg.).

Archivsign.: U 54.

1575 Juni 16

Nr. 143

Landvogt, Regenten und Räte Erzhz. Ferdinands zu Österreich im oberen Elsaß beurkunden und ratifizieren, daß die festen und hochgelehrten Hans Wilhelm Vogt von Sumerau zu Praßberg, Rat und Mitregent, Hans Diebolt von Bollschweil und David Schmidlin, Doktoren der Rechte und Professoren der Universität Freiburg, als Beauftragte der A. Spänne zwischen Propst, Dekan und Kapitel des Stiftes einerseits und Bm. und Rat der Stadt W. andererseits folgendermaßen gütlich verglichen haben:

1. beim Tode des von der Stadt nominierten, vom Stift aber mit dem zugehörigen Benefiz belehnten Kaplans der Kapelle in der Stadt W. soll das Stift durch seine Verordneten die Hinterlassenschaft inventarisieren und den Erben *ex testamento* oder *ab intestato* übergeben lassen; falls zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen eine Vergantung der Hinterlassenschaft nötig ist, soll diese in und unter dem Stab der Stadt durchgeführt werden;

2. Witwen und Waisen von verstorbenen Stiftsdienern soll das Stift für im Stift gelegene Verlassenschaft einen Vogt bestellen, für liegende Güter im Zwing und Bann der Stadt einen Einwohner und Bürger von W. als Vogt zu deren Verwaltung nominieren, der dann von der Stadt bestätigt werden soll; beide Vögte sollen jährlich über ihre Verwaltung Rechenschaft geben;

3. falls ein verstorbener Stiftsdienner nur auswärtige Erben hinterläßt, sollen diese das Erbe nur gegen Leistung eines Abzugseides, daß sie sich bei etwaigen Rechtsansprüchen von Waldkirchern an die ererbten, im Zwing und Bann der Stadt gelegenen Güter vor dem Stadtgericht rechtfertigen werden, erhalten. Sr.: Gf. Karl d. J. zu Hohenzollern, Sigmaringen und Veringen, Reichserbkämmerer und Landvogt des Erzhz. Ferdinand. Ausf. (eine von zweien); Perg.; 1 anh. S. (besch.) in Holzkapsel. Archivsign.: U 55.
Dabei 2 Abschr. (17./18. Jh.); Pap., 2 bzw. 4 Bl.
Abschr. auch in I, 3 S. 187 192.

1583

Nr. 144

Die Bürgerschaft zu W. an die [österreichische] Regierung im oberen Elsaß: bittet zusammen mit den Städten Kenzingen, Endingen und Freiburg den Landesfürsten um Aufhebung des Verbots, mit Garn oder Leim Vögel zu fangen und junge Vögel aus dem Nest auszunehmen.
Regest in I, 2 fol. 11 v 12 r.

1586 Sept. 25

Nr. 145

[Erzhz. Ferdinand von Österreich]¹ erlaubt auf das Bittschreiben von 1583, daß jeder Bürger und Hintersaß der Stadt W. das kleine Waidwerk ausübt, d. h. Vögel mit Leim und Garn, aber ohne Büchse jagen darf.
Regest in I, 2 fol. 12 r.

¹ In der Vorlage nur *Fürstliche Durchlaucht*.

1588 Okt. 15, Ensisheim

Nr. 146

Statthalter, Regenten und Räte des Erzhz. Ferdinand von Österreich im oberen Elsaß ratifizieren folgenden, durch ihre Kommissare vermittelten Vertrag, durch den jahre lange Spänne zwischen Bm., Rat und Gemeinde zu W. einerseits und den neun Höfen im Dettenbach, den vier Höfen zu Heimeck und den zwei Höfen zu Eschbach in der Herrschaft Schwarzenberg andererseits beigelegt werden:

1. obwohl beide Parteien bisher ihre jeweils gemeinsamen (*zammen*) Güter und die Stadtwälder gemeinsam als Weide nutzen durften, sollen sie beide künftig, der besseren Nachbarschaft halben, ihre Weidgänge jeweils nur für sich gebrauchen, mit Ausnahme des Waldkircher Allmendplatzes *Steckhich* bis zur Gasse und des *langen Wasens* bis zur oberen Lehmgrube, die die Höfe weiterhin mit ihrem Vieh benutzen dürfen;
2. die im Waldkircher Weidgang gelegene *Steckh Matten* zu Eschbach, die Cilliax Leiner zu seinem Hofgütlein erkaufte hat, der zum Hofgütlein seines Nachbarn Hans Niepper gehörige Acker sowie die beiderseits daneben liegenden Äcker der Witwe des Hans Wieh [oder Wick?] sollen ebenfalls zum gemeinsamen Weidgang deren von W. gehören;
3. die 15 Höfe sollen künftig ihren Weidgang in den Waldkircher Hochwäldern und Allmenden gemeinsam nutzen mit Ausnahme der neu aufgetanen Weide *im Alterspach*, die jährlich beide Parteien an jeweils vereinbartem Tag gemeinsam mähen sollen. — Diese Einung geschieht unbeschadet aller Rechte der Obrigkeit und der Holz- und Ackerungsnutzung der Höfe; beide Parteien haben die Zehrkosten der nach W. verordnet gewesenen Kommissare zu bestreiten.

Abschr. in I, 4 S. 280 286.

1590 Okt. 24 [?] (*uf donnerstag den vierundzwanzigsten tag monats Octobris¹,
Waldkirch am Schwartzwald, in der schuolbehausung, welche
in der capellgasonn gelegen, in der oberen stuben*)

Nr. 147

Vor Magister Johann Scheur, Schulmeister zu W. und öffentlichem Notar, protestieren Bm. und Rat der Stadt W.

1. gegen den Vogt auf dem Stahlhof, Jakob Löffler, oder dessen Auftraggeber. Entgegen dem [15]82 zwischen Abgeordneten der vorderösterreichischen Regierung für die

Oberamtleute der Herrschaften Kastelberg und Schwarzenberg einerseits und Abgeordneten von Bm., Rat und Gemeinde der Stadt andererseits ausgehandelten Vertrag, wozu jeder frevelnde Herrschaftsuntertan oder Bürger der Stadt seinen Frevel am Tator büßen und durch den Stab, dessen Hintersaß er ist, zum Gericht geboten werden soll, hat Löffler den Stadtknecht unter Drohungen zum Ungehorsam gegen Bm. und Rat gezwungen und ihm befohlen, Thoman Eck nach Kollnau und Bastian Embart nach Siensbach und hernach auf den Stahlhof zum Gericht zu bieten;

2. gegen die Verdächtigung, daß das Vogelfangen außerhalb des bewilligten Bezirks mit ihrem Einverständnis oder Befehl geschehe; vielmehr sei von ihnen die gemeine Bürgerschaft deshalb zur Genüge unterrichtet (*avisiert*) und Bastian Embart ins Gefängnis gesetzt worden.

Not.Instr.; Ausf. (eine von mehreren); Perg.; Rv.: *Tax 6 fl*; unterhalb des Textes der Vermerk, daß Vogt Jakob Löffler den Protest am 25. Okt. auf dem Stahlhof vor der Behausung des Marte Husen, des dortigen Wirts *zur Tanne*, im Beisein der ehrsamten Georg Eck und Sebastian Mey, beide B. zu W., als Zeugen entgegennahm und erklärte, den Protest dem Amtmann übergeben zu wollen.

Archivsign.: U 56.

Abchr. auch in I, 3 S. 220 225.

¹ Der 24. Okt. 1590 fällt auf einen Samstag; dagegen ist der 24. Sept. dieses Jahres ein Donnerstag.

1590 Okt. 30 / Nov. 10, Freiburg

Nr. 148

Die Kommissare der vorderösterreichischen Regierung und des Mgf. Georg Friedrich von Baden schließen - vorbehaltlich höherer Ratifikation und nach Augenscheinnahme einen Vergleich über verschiedene Streitigkeiten zwischen den beiden Oberämtern Kastelberg und Schwarzenberg einerseits und Mgf. Georg Friedrich andererseits:

1. Die (in ihrem Verlauf beschriebene) Allmendgasse zwischen Buchholz und Sexau im Hasenfeld gehört zu Sexau und ist von dieser Gemeinde zu unterhalten; die Bänne von Buchholz, Sexau und Denzlingen werden nach beschriebenen Grenzen geschieden.

2. Beide Parteien verzichten auf weiteren Streit um die Obrigkeit von dem äußeren Suggentaler Brücklein an bis zur Lose und anerkennen die Jagdhoheit Österreichs *im Einbollen*.

3. Der Streit um die Obrigkeit auf der Straße aus dem Glottertal bis an den Elz-Graben anlässlich eines von den Glottertälern kürzlich auf die Straße geleiteten Brunnleins hört auf; beide Herrschaften anerkennen ihre gegenseitigen Rechte, insbesondere wird Österreich der Besitz des Elz-Grabens und das Recht, Übeltäter zur gewöhnlichen Richtstätte zu führen, bestätigt.

4. Der Streit um die Zugehörigkeit des beim Hof des Martin Spieß zu Heuweiler gelegenen Ackers wird zugunsten des Banns und Zehnts von Heuweiler (statt Gundelfingen) entschieden.

5. Wegen des Forsts in Buchholzer Gemarkung, dessen Grenzen strittig sind (und bei deren Beschreibung u. a. genannt werden: *Rappeneklin*, wo sich Waldkircher, Sexauer und Buchholzer Bänne scheiden; *Bildstöcklein*; Buchholzer Kapelle und Mühle; Suggentaler Brücklein; *Rappenstein*; *Wolfgartengrund*; *Spitalmatte*; *Eichelberg*; der Waldkircher Stiftswald *Pfaffenwald*) vergleichen sich beide Parteien dahin, daß der Mgf. sich nach vorheriger Anmeldung — mit einer jährlichen Streife zur Zeit der Schweinshatz und der Hirschfaiste begnügen soll, ohne dabei den österreichischen Bezirk und die Buchholzer bei ihrer Schweineweide zu beeinträchtigen, während das übrige Jahr über die Jagd der Herrschaft Kastelberg und ihren Beamten zustehen soll.

6. Die von seiten des Mgf. gegen Michael Hübschmann und den Forstknecht Klaus Spädt in diesen Streitigkeiten ausgesprochenen Strafen werden abgetan. Sr. (mit Unterschrift): die österreichischen und mgl. Kommissare Kanzler Hans Kaspar Betz,

Johann Jakob Siggelman, Hans Christoph von Stadion, Martin von Rechingen, Dr. Georg Moh [?], Hans Balthasar Vay, Hans Konrad Wildt, J. Varnbüeller, C. Varnbüeller.

Abschr. in I, 4 S. 289 300.

1597 Okt. 29, Innsbruck

Nr. 149

Ks. Rudolf II. bestätigt im Namen seiner Brüder und Vettern als bevollmächtigter *Regierer* aller ober- und vorderösterreichischen Lande nach dem Tode seines Veters Erzhz. Ferdinand zu Österreich Bm., Rat und Gemeinde der Stadt W. wegen deren treuen Dienste und auf deren anlässlich der Erbhuldigung vorgetragenen Bitten die inserierte Urkunde Erzhz. Ferdinands von 1567 Nov. 3. Zuwiderhandlungen bedroht er mit einer Strafe von 60 M. lötigen Goldes, die je zur Hälfte in die Kammer des A. und der Stadt zu zahlen sind. Sr.: der A.

Ausf.; Perg., Libell, 12 Bl.; 1 anh. S. (besch.) an gelb-roter Seidenschnur, Unterschrift des *Leoman Schiller von Herderen cancell(arius) Tirolens(is)*, Kv. auf der letzten Textseite: *commissio sacrae caesarae maiestatis in consilio Frid(ericus) Abseeld* [?], *H. Finckh*, außen: *R(egistra)ta Hanns Barver*.

Archivsign.: U 57.

Dabei Teilabschr. (17./18. Jh.), Pap., 2 Bl.

1598 Dez. 11 (Fr n. Conceptio Mariae)¹, Prag

Nr. 150

Johann Hildebrand Mecker von und [zu] Balgheim, Dr. jur., [kgl.] Rat und *Comes*^(a) *Palatinus*, verleiht unter Berufung auf die Urkunde Ks. Rudolfs II. von 1598 Nov. 2, worin ihm u. a. das Recht zur Wappenverleihung übertragen wurde, den Brüdern Hans, B. und österreichischer Untertan zu W., Jakob, Schad Warthausischer Amtmann zu Tiefenbach², Oswald und Marx Müelich wegen der Verdienste der beiden erstgenannten Brüder um das Haus Österreich *von neuem* ein erbliches, im einzelnen beschriebenes Wappen samt den damit verbundenen Rechten. Sr.: der A. mit seinem PalatinatS.

Abschr. in I, 3 S. 225 229.

(a)Verbessert aus Camer.

¹ *Kindler v. Knobloch*. Oberbadisches Geschlechterbuch 3, 151, gibt fälschlich 1596. 11. 12. als Datum der Nobilitierung an und macht aus den Brüdern Hans und Jakob Müelich einen Hans Jakob Müelich.

² Kr. Saulgau.

Personenregister

Die Zahlen verweisen auf die Nummern der Regesten

Abseeld [?], Friedrich 149
Ambringen, Herren von 138
Ast, von, Familie 19, 43
Augsburg, Hanmann von 50

Baader, Hans, B. und des Rats zu W. 40
Bach, Margarethe von, Ehefrau des Ludwig Schnewlin von Landeck 62, 114
Baden, Markgrafen von 65
Mgf. Albrecht von, Rat Hz. Sigmunds von Österreich 64
Mgf. Georg Friedrich 148
Baden s. auch Hachberg
Bärbelin 138
Balthasar, Vogt zu Stetten (Kr. Hechingen) 86

Bawer, Hans 149
 Berlin, Knecht des Schultheißen zu Haigerloch 86
 Bernhard der Schwa . . ., Meier des Stifts W. 110
 Bernlapp s. Schneulin
 Bertschin, Cuny 55
 Besetzer, Burkhard 89
 Johann, des Rats zu W. 130
 Betz, Hans Kaspar, Kanzler 148
 Biberbach s. Hüpschmann
Biederich 15
 Biederich, Heinrich von 4
 Biederich s. auch Dittishausen
 Blumeneck, Dietrich Rudolf von 43
 Hans von, Junker 29, 30, 31, 32, 33
 Hans Dietrich von, Ritter 67
 Hans Martin von 43
 Heinrich von, Ritter 43
 Melchior von, gen. Strich 112
 Ottemann von 43
 Rudolf von 72, 77, 78
 Bodmansche Erben 138
 Bosenstein, Schultheiß zu W. 64
 Konrad von 71, 72, 77, 78
 Brenner von Neuenburg, Agnes, Ehefrau des Wigulus von Hattstatt 58
 Brumbach, Hartmann von 140
 Buck, Jakob, Meier des Stiftes W. 94
 Bürckle 78
 Burkhard s. Besetzer

 Degenhart 88
 Dettenbach s. Schönher
 Dietenhofen, Michael von 129
 Dietrich, Clewy 80
 Dittishausen, Anna von, Ehefrau des Johannes von Dittishausen, geb. von Biederich 15
 Johannes von 15
 Durner, Hans, Ritter 64
 Dutle, Syndikus der Stadt W. 4, 9

 Eck, Georg, B. zu W. 147
 Thoman 147
 Ederlin, Ennelin, Tochter des Konrad Ederlin 51
 Konrad, Junker 50, 51
 Ederlin s. auch Landsberg
 Ehingen, Sebastian von, Ritter 129, 140
 Ursula von, Ehefrau des Sebastian von Ehingen, geb. von Rechberg 140
 Ehingen s. auch Kippenheim, Reischach, Suntheim
 Elini, Erasmus, Kaplan zu Krozingen 138
 Embart, Bastian 147
 Erhardt, Jörg, der Tucher 111
 Esel, Hans, Edelknecht 41
 Eysenman, Michel, Magister, Stadtschreiber zu W. 137

 Falkenstein, Dietrich von 19
 Hans Jakob von 77, 78
 Hildebrand von 19

Falkenstein, Melchior von, Bm. zu Freiburg 68
Walter von 5
Ferdinand I., deutscher Ks. 116, 131, 132, 141
Ferdinand, Erzhz. von Österreich 140, 141, 143, 145, 146, 149
Finckh, H. 149
Fischerbach, Henin 41
Volmar, Edelknecht 41
Forster, Jörg, der Tucher 82
Franckforter, Jakob, Prokurator zu Freiburg 112
Frauenfeld, Ulrich, Meister, oberster Zunftmeister zu Freiburg 95, 105, 106
Freiburg, Gf. Konrad von, Lgf. im Breisgau 45
Friedrich III., deutscher Ks. 63, 74
Fürnwin, Klaus, B. zu W. und Pfleger der dortigen Kapelle U. l. Frau 55
Fürstenberg, Gfn. Johanna von 19
Gf. Johann von 19
Gf. Wolfgang von, östr. Landvogt 110
Fürstenberg s. auch Schwarzenberg

Gaileckh 130
Gamper, Lienhart, Bm. zu W. 136, 137
Gartysen, Heinrich, Domherr und Kustor des Stiftes W. 89
Gassmann, Cläwin, B. zu W. 55
Geer, Valentin, Stadtschreiber zu W. 130
Gemmingen, Ittel Dietrich von 133
Gemmingen s. auch Hattstatt
Gerhard, Ritter, Schultheiß zu Endingen 21
Gerster, Ruedlin, B. und des Gerichts zu W. 21
Gessler, Heinrich, Notar zu Freiburg 88, 89
Gnepff, Paulus 128
Griffenstein, Henzi, B. und des Gerichts zu W. 21
Gültlingen, Ursel von, Ehefrau des Hans d. J. Schnewlin von Landeck 62

Haberstagh, H. 141
Hachberg (Hochberg), Mgf. Heinrich III. von 3
Mgf. Heinrich IV. von 20, 65
Hachberg s. auch Usenberg
Hall, Hans von 89
Hallwyl, Düring von 64
Hans Heinrich, Diener des Hans Heinrich Schnewlin von Landeck 138
Hans von Straßburg, Diener des Dr. Konrad Stürtzel 88

Hart [?], Henry von 21
Haslang, Georg von 129
Hattstatt, Friedrich von, Junker, kgl. Rat und des Regiments im oberen Elsaß 125,
126, 133
Helena von, Witwe des Friedrich von Hattstatt, geb. von Gemmingen 133
Klaus von 140
Wigulus von 58
Hattstatt s. auch Brenner von Neuenburg, Helmstatt, Kappler, St. Ursanne
Hedinger, Friedrich, des Rats zu W. 89
Heinrich, Cony, B. und des Rats zu W. 40
Helmstatt, Helena von, Tochter des Friedrich von Hattstatt 133
Helmstattsche Erben 138
Henckin der Bollierer 122
Henninger, Franz, B. und des Rats zu W. 40

Hiltprand, Ottlin, Söldener zu W. 55
 Hirnheim zum Tuttonstein, Wolf von 114
 Hochberg s. Hachberg
 Hohenberg, Margarethe von, Ehefrau des Gf. Hermann von Sulz 44
 Hohenrechberg s. Rechberg
 Hohenzollern, Gf. Karl d. J. von, östr. Landvogt 143
 Horwer, Erhard, B. und des Rats zu W. 40
 Huck, Kaspar, Schuhmacher und Söldener zu Freiburg 88
 Hübischman s. Hüpschmann
 Hüpschmann (Hübischman) von Biberbach, Adelheid 21
 Andreas, Junker 122
 — Elisabeth, Witwe des Thoma Hüpschmann 21
 Hans 77, 78
 — Hänsli 21
 Henny 21
 Johannes 4
 Marx 140
 Thoma, Edelknecht 21
 Husen, Marte, Wirt „zur Tannen“ auf dem Stahlhof 147

 Johannes der Hevenler 4
 Johannes der Schreiber von Hornberg, B. und des Gerichts zu W. 21
 Judenbratter, Johannes, Stadtschreiber zu W. 86
 Julian, Kardinal, apostolischer Legat in Deutschland 52

 Kappler, Clarelse, Ehefrau des Hans Heinrich Schneulin von Landeck 138
 Friedrich 138
 Ursula, Ehefrau des Friedrich Kappler, geb. von Hattstatt 138
 Karl V., deutscher Ks. 116, 118, 119, 120, 121, 150, 151, 152
 Keßler, Hans, B. und des Rats zu W. 40
 Kippenheim, Beatrix von, Ehefrau des Klaus Wernher von Kippenheim, Tochter des
 Sebastian von Ehingen 140
 Gregor von 140
 — Jörg von 77, 78
 Klaus Wernher von 140
 Konrad von 71
 Kirchlager 131, 132
 Kleny, Henry, B. und des Gerichts zu W. 21
 Klingenberg, Kaspar von, Amtmann zu Hachberg 77, 78, 79
 Koch, Ulrich, B. zu Freiburg 88
 Köbin, Hamman, B. zu W. 40
 Konrad, Schaffner des Stiftes W. 106
 Konstanz, Bischöfe von
 Balthasar Merklin 120, 121
 Otto IV. von Sonnenberg 74, 76
 Thomas Berlower 85
 Kosze 9
 Krebs (Kreps), Belyna, Witwe des Hans Bernlapp von Bollschweil 50
 Hans Rudolf 71
 Krozingen, Johannes von, Propst des Stiftes W. 52
 Krügh, Simon 105
 Kächlin (Kächly, Kächlin, Kächeli), Eglolf, Ritter zu Freiburg 4, 9
 Egnolf, Schultheiß zu Freiburg 58
 Henny 19
 Johannes 4, 5

Kuchlin, Rudolf 58, 70, 77, 78
 Küffer, Ulrich, B. zu W. 106
 König, Henrich, B. und des Gerichts zu W. 21
 Kuffer, Thoman 89

Laiming, Achaz von 129
 Land . . ., Jörg 94
 Landeck s. Schneulin
 Landsberg, Adelheid von 56, 57, 62, 67, 70
 Margarethe von, Witwe des Konrad Ederlin und Ehefrau des Hans Schneulin von
 Landeck 50
 Leffler s. Löffler
 Leiner, Cilliax 146
 Lentzell von Kien, Melchior, Junker 90
 Leopold III., Hz. von Österreich 25, 65
 Leopold IV., Hz. von Österreich 42, 45, 46, 61
 Lichtenfels, Kaspar von, Bm. zu Freiburg 58
 Lieberman 4
 Löffler (Leffler), Hans 113, 142
 Jakob, Vogt auf dem Stahlhof 147
 Lupfen, Gf. Hans von, Lgf. zu Stühlingen und Hohenack 48, 49, 54, 59, 60, 75, 116
 Lutz, Ulrich, Küfer zu W. 86

Mainz, Erzbischöfe von
 Albrecht von Brandenburg, Kardinal 120, 121
 Berthold von Henneberg 85, 92, 96
 Malterer, Johannes 19, 20, 21
 Martin, Ritter 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 32, 36, 42, 46, 63, 107, 116
 Mantz, Adrian, Magister, Propst des Stiftes W. 137, 142
 Maximilian I., deutscher Ks. 83, 84, 85, 86, 91, 92, 93, 95, 96, 98, 99, 107, 108, 116
 Maximilian II., deutscher Ks. 139
 Mecker von und zu Balgheim, Johann Hildebrand, Dr. jur., kgl. Rat und Pfalzgf. 150
 Mey, Sebastian, B. zu W. 147
 Mörsberg, Kaspar von, östr. Landvogt im Elsaß 92
 Moh [?], Gregor, Dr. 148
 Müelich, Hans, B. zu W. 150
 Jakob, Schad-Warthausen'scher Amtmann zu Tiefenbach 150
 Marx 150
 Oswald 150
 Müllenheim, Adelheid von, Ehefrau des Ludwig von Rechberg 70
 Münch von Landskron, Burkhard d. Ä., Junker 26, 27, 28, 29, 116
 Müßely 79
 Munetsch [?], Johann 137
 Murring, Konrad 43
 Mutterding, Conz, B. und des Rats zu W. 40

Nassau, Gf. Adolf von 96
 Neideck, Karl von 129
 Nellenburg, Gf. Erhart von, Herr zu Tengen 86, 90, 112
 Niepper, Hans 146
 Noher, Joseph, Kaplan zu Freiburg 138

Obernburger 119, 120, 121
 Öhler, Henni, B. und des Rats zu W. 40
 Oland, Herren von 138

Ow, Balthasar (Balzer) von 71, 77, 78
 Melchior von, Landvogt der Markgrafschaft Hochberg 140

Papst von Rottersdorf, Nikolaus, kgl. Kanzler der vorderöstr. Lande (im oberen Elsaß)
 125, 126

Pfalzgrafen bei Rhein 138

Pfarr, Antonius von, Kirchherr zu Rottenburg a. N. 65
 Werner von 65

Praßberg s. Vogt von Sumerau

Rappoltstein, Wilhelm von, Herr zu Rappoltstein, Hohenack und Geroldseck am
 Wasichen, oberster Hauptmann und Landvogt, kgl. Rat 65, 66, 93, 95, 96, 97, 98, 99,
 100, 101, 103, 105, 106, 107, 108

Rauch s. Rich

Rechberg zu Hohenrechberg, Hans Ludwig von 129
 Heinrich von, Freivogt des Stiftes W. 64, 77, 78, 79, 80
 Ludwig von 70
 Martin von 129

Rechberg s. auch Ehingen, Müllenheim

Rechingen, Martin von 148

Reinach, Elsbeth von 138

Reischach zu Neuhöwen, Hans von, Ritter 95, 101, 102, 103, 104, 106
 Hans Raphael von 140
 Ursula von, Ehefrau des Hans Raphael von Reischach, Tochter des Sebastian von
 Ehingen 140

Rich (Rauch), Jörg, Meister, Syndikus der Universität Freiburg 95, 101, 102, 103, 104, 106

Rieder (Riederer), Ulrich 77, 78

Roming, Sigmund, Obervogt zu Elzach 128

Rotlieb, Hans 58

Rudolf II., deutscher Ks. 149, 150

Rudolf der Schultheiße 4

Rudolf der Silberer 19

Rudolf der Spiegeler 4

Sachsenheim, Hermann von, Ritter 96

St. Peter, Benediktinerkloster
 Abt Peter 68

St. Trutpert, Benediktinerkloster
 Abt Otmar 79

St. Ursanne, Marienn von, Tochter des Friedrich von Hattstatt 133

Schad-Warthausen 150

Scherer, Heinrich, B. zu W. und Pfleger der dortigen Kapelle U. l. Frau 55
 Henny, B. und des Rats zu W. 40

Scheur, Johann, Magister, Schulmeister zu W. und öffentlicher Notar 147

Schiller von Herderen, Leomann, Kanzler von Tirol 149

Schlintengyr (Schintdengyr, Schindtdengyr, Schlint der Gyr, Slintengirn), Dietrich, Bm.
 und des Rats zu W. 86, 88, 89, 106, 108

Schmidlin, David, Dr. jur., Professor der Universität Freiburg 143
 Erhart, B. zu W. 55

Schmidt, Konrad, Schaffner des Stiftes W. 94, 106 (?)

Schnewlin (Schneilin, Schnewle, Sneweli, Snewli, Snewlin)
 Bernlapp von Bollschweil 9

Schnewlin Bernlapp von Bollschweil, Dietrich 50
 Hans 50
 Hans Diebolt, Dr. jur., Professor der Universität Freiburg 143

Schnewlin Bernlapp von Bollschweil, Hans Loppe 50
 Hans Rudolf 50
 Thoman 50
 Schnewlin Bernlapp von Zähringen, Konrad 50
 Schnewlin von Landeck 138
 von Landecksche Stiftung 9, 50, 51
 Schnewlin von Landeck, Antonius, Ritter 77, 78
 Bastian 77, 78
 David, Herr zu Wiesneck 67, 114
 Georg, Propst des Stiftes W. 71, 77, 86, 106
 Hanmann, Ritter 47, 50
 Hans 50
 Hans d. J., Ritter 62
 Hans Friedrich 138
 Hans Heinrich, ksl. Rat 134, 135, 138
 Hans Sigmund 138
 Konrad 50
 — Ludwig, Junker 50, 56, 57
 Ludwig 62, 114
 Schnewlin der Gresser, Johannes, Ritter 9
 Schnewlin zum Weyer, Peter, Ritter, östr. Landvogt 64, 71, 72, 77, 78
 Schnewlin im Hof, Ritter 4
 Hans, Ritter 21
 Heß, Ritter 19
 Konrad Dietrich 9
 Schnewlin von Kranznau, Hans Velten 140
 Konrad 77, 78
 Schnewlin s. auch Bach, Gültlingen, Kappler, Krebs, Landsberg
 Schönher von Dettenbach 3
 Schühlin, Benz 86
 Schüsmer, Ally, B. und des Gerichts zu W. 21
 Schüt, Mathis, Dr., Kirchherr zu Ensisheim 68
 Schwarzenberg, Herren von 64, 107, 116
 Anna von, Ehefrau des Johannes von Schwarzenberg, Tochter des Gf. Johann von Fürstenberg 19
 Hans Werner von, Junker 53
 Johannes von 1, 4, 5, 10, 11, 117
 Johannes (Hans) von, Junker 8, 16, 17, 18, 19, 21, 29, 30
 Heinrich von, Junker 12, 13, 14, 16, 29, 30, 64
 Ulrich von 8, 9, 10, 11, 12, 17, 23, 28, 33, 37, 47, 51, 134
 Ulrich von 45, 53
 Ute (Idda, Udelhilt) von, Ehefrau des Johannes von Schwarzenberg, Tochter des Hess von Üsenberg 4, 5, 8, 10, 11, 12, 17, 23, 28, 33, 37
 Walter von, Junker 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 37, 47, 51, 134
 Wilhelm von 1, 117
 Schwarzenbold, Ulrich der Schwabe 109
 Schweis, Alexander 119, 120, 121
 Seeger, Henry, B. und des Gerichts zu W. 21
 Seld 131, 132
 Sienspach, Cleve d. J., B. und des Rats zu W. 40
 Sigebotte, Schultheiß zu W. 21
 Abrecht 4
 Fritschi 4
 — **Henry 21**

Sigmund, (Erz-)Hz. von Österreich 61, 63, 64, 65, 73, 74, 76, 81, 83, 84
Slintengirn s. Schlintengyr
 Sölden, Peter von 4
 Spädt, Klaus, Forstknecht 148
 Spengler, Peter, B. und des Rats zu W. 40
 Spieß, Martin 148
 Spörlin, Nes, Ehefrau des Stiftschaffners Heinrich Vogt 41
 Stadion, Hans Christoph von 148
 Staufen, Herren von 72, 109, 112
 Antoni von, Freiherr 139
 Berthold von, Ritter 48, 49, 54, 59, 60, 75
 Hans Ludwig von, Freiherr 123, 124
 Jakob von 54, 59, 75
 Leo von, Junker, 73, 77, 78, 79, 80, 81, 94, 96, 123
 Martin von 64, 110 (?)
 Trutpert von 59, 60, 64, 68, 75, 116
 Steinmayer, Albrecht, Junker, Schultheiß zu W. 40
 Sterle, Ferdinand, Dr. jur. 129
 Stöcklin, Hans 108
 Straßburg, Bischöfe von
 Albert von Bayern 85
 Streitberg 141
 Streytt, Jakob, Vogt zu Triberg 73
 Strich s. Blumeneck
 Stürtzel von Buchheim, Andreas, Dr., Domherr zu Brixen und Dekan des Stiftes W.
 113, 142
 Konrad, Dr., kgl. Rat, Ritter 65, 77, 78, 88, 99
 Sügellman, Johann Jakob 148
 Sulz, Gf. Hermann von 44, 48, 53
 Gf. Rudolf von, Hofrichter zu Rottweil 86, 90, 108, 112
 — Gf. Wolf Hermann von 108
 Sulz s. auch Hohenberg
 Suntheim, Agatha von, Ehefrau des Hans Konrad von Suntheim, Tochter des Sebastian
 von Ehingen 140
 Hans Konrad von 140
 Sunz, Wolleb, B. und des Gerichts zu W. 21

 Tennenbach, Zisterzienserkloster
 Abt Johannes 115
 Abt Michael 77, 78
 Thoman, Schaffner [des Dominikanerinnenklosters?] zu Gruol 86
 Tolr(er), Klaus 55
 Tryberg, Johannes, B. und des Gerichts zu W. 21
 Tübingen, Grafen von, Herren zu Lichteneck
 — Konrad 49, 56
 Konrad 77, 78
 Konrad 129
 Tüffel, Henni, B. und des Rats zu W. 40

 Üsenberg, Herrn von 65
 Anna von, Ehefrau des Mgf. Heinrich IV. von Hachberg 20
 — Anna von, Ehefrau des Hz. Reinhold von Urslingen 65
 — Burkhard von 3, 10, 11
 Hess von 5

Üsenberg s. auch Schwarzenberg
 Ul (VI, VI), Nikolaus, Unterschreiber und Fiskalprokurator des Hofgerichts Rottweil 86,
106, 108
 Unngelter von Theisenhausen 131, 132
 Urslingen, Hz. Reinhold von 65
 Urslingen s. auch Üsenberg

Varnbüeller, C. 148
 J. 148
 Vay, Hans Balthasar 148
 Vetter, Georg, Vogt zu Gutach 127
 Vihschauer 79
 Vogler, Konrad, Bm. zu Endingen 77, 78
 Vogt, Heinrich, Schaffner des Stiftes W. 41
 Vogt s. auch Spörlin
 Vogt von Sumerau, Hans Wilhelm, Herr zu Praßberg, Rat Erzhs. Ferdinands von
 Österreich 143

Walcker 19
 Waldkirch, Stadt
 Schultheißen: s. Bosenstein, Sigebotte, Steinmayer
 Bürgermeister: s. Gamper, Schlintengyr
 Syndikus: s. Dutle
 Stadtschreiber: s. Eysenman, Geer, Judenbratter, Wanner
 Gericht: vgl. Regest Nr. 21
 Rat: s. Baader, Besetzer, Hedinger, Heinrich, Henninger, Horwer, Keßler, Mutter-
 ding, Öhler, Scherer, Schlintengyr, Sienspach, Spengler, Tüffel, Wig
 Pfleger der Kapelle U. I. Frau: s. Fúrwin, Scherer
 Schulmeister: s. Scheur

Waldkirch, Chorherrenstift St. Margarethen
 Pröpste: s. Krozingen, Mantz, Georg Schnewlin von Landeck
 Dekan: s. Stürtzel von Buchheim
 Kustor: s. Gartysen
 Schaffner: s. Konrad, Schmidt, Vogt
 Meier: s. Bernhard, Buck

Wanner, Melchior, Stadtschreiber und Geschworener zu W. 128
 Wehingen, Reinhard von, östr. Landvogt 29, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 116
 Weisweil, Dietrich von, Edelknecht zu Freiburg 9, 10, 11, 19, 50, 51
 Wernher von, Ritter 50

Wellinger, J. 141
 Wenzel, deutscher Kg. 25, 107, 116
 Werdenberg, Gf. Rudolf von, Johannitermeister in Deutschland 77, 78, 79
 Weyer s. Schnewlin
 Wick [?], Hans 146
 Wieh [?], Hans 146
 Wig, Cony, B. und des Rats zu W. 40
 Wildt, Hans Konrad 148
 Winbrenner, Peter 89
 Wolfart, Stefan 112
 Wugerlin, Johannes, öffentlicher Notar zu Rottweil 90
 Wyler von Stetfurt, Rudolf, öffentlicher Schreiber und Notar zu Rottweil 90

Ziegler, Jakob, (Alt-)Bm. zu Breisach 95, 105, 106
 Zoller, Erhard, B. und des Gerichts zu W. 21